Die Schulmitwirkung in der Praxis des dualen Systems der Berufsschule

Ulrich Hoppe

Münster 1980

1981

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555026_0003

Soziologie

Die Schulmitwirkung in der Praxis des dualen Systems der Berufsschule

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
Philosophischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu
Münster (Westf.)

vorgelegt von
Ulrich Hoppe
aus Unna
1980

Tag der mündlichen Prüfung: 9. 2. 1981

Dekan: Frau Prof. Dr. M. E. Brockhoff

Referent: Prof. Dr. Hanns Wienold

1.) Koreferent: Prof. Dr. Hans-Jürgen Krysmanski

2.) Koreferent: Prof. Dr. Arno Klönne, Paderborn

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Einleitung		1
I	Einflüsse normengebender Instanzen auf die Praxis des dualen Systems, die Berufsschule und die Schulmitwirkung	4
1.	Staat	9
2.	Kirchen	14
3.	Berufsbezogene Konzepte aus Handwerk und Industrie	18
4.	Parteipolitische Organisationsprogramme	25
5.	Die Rolle der Berufsverbände	29
5.1	Lehrerverbände	30
5.2	Elternvereinigungen	33
5.3	Gewerkschaften	38
5.4	Arbeitgeberverbände	42
6.	Schulreformerische Aspekte für die Entwicklung des dualen Systems	47
Zusammenfassung		56
II	Die Problematik und die Auswirkungen bisheriger institutionalisierter Schulmitbestimmung in der Berufsschule	57
1.	Bisherige formale Erwartungen und Zielsetzungen	61
2.	Konzepte und Interessendarstellung im Vorfeld der früheren SMV	66

Seite

2.1 Das Konfliktmodell der Gruppenschule 68

2.2 Das Integrationsmodell 76

2.3 Das Partnerschaftsmodell 77

3 Positive und negative Einflüsse als Ursache für Erfolge und Mißerfolge 78

4 Konsequenzen aus der Schulmitbestimmungspraxis für die Gestaltung des Schulmitwirkungsgesetzes 1977/78 104

Zusammenfassung 108

III Die Struktur der Einzelschule als maßgeblich bestimmende Voraussetzung zur Anwendung des Schulmitwirkungsgesetzes von 1977/78 110

1. Äußere Organisation der Einzelschule in Schulformen und Fachbereichen durch den Schulträger 115

2. Innere Organisation der Einzelschule durch Schulleitung und Schulkonferenz 120

2.1 Aufnahmebedingungen, Organisation des Unterrichts und Abschlußberechtigungen der in der Einzelschule integrierten Schulformen 127

2.1.1 Teilzeitformen des dualen Systems 131

2.1.2 Berufsvorbereitende Vollzeitschulformen 135

2.1.3 Studienbezogene Vollzeitschulformen 145

IV Problemanalyse mit vorläufigen Ergebnissen aus der derzeitigen Schulmitwirkungspraxis für den Bereich des dualen Systems der Berufsschule 149

1. Schüler 151

Seite

1.1 Bisherige Erfahrungen und Ergebnisse 153

1.2 Anregungen und Vorschläge zur Mitgestaltung von Schulablauf und Unterrichtsorganisation 171

2 Eltern 186

2.1 Interessenaktivierung und Interessenvertretung 189

2.2 Bereitschaft zur Mitwirkung und Einflußnahme auf inner- und außerschulisches Geschehen 194

2.3 Bildungsbereitschaft im Sinne der Schulmitwirkung 197

2.4 Kooperation bei Sonderproblemen aus der dualen Praxis der Berufsschule 201

3 Lehrer 207

3.1 Lehrplangestaltung, Stoffauswahl und Stoffbewältigung im Hinblick auf die Berufspraxis der Schüler und die erfolgreiche Durchführung des Unterrichts 211

3.2 Leistungsanforderungen und Leistungsüberprüfung 216

3.3 Einstellung zum Blockunterricht 220

3.4 Sicherung der organisatorischen Grundlagen schulischer Erziehung durch Kontaktpflege zu allen Beteiligten der Schulmitwirkung einschließlich der betrieblichen Ausbilder 222

Schlußbetrachtung 228

Anhang 233

Literaturverzeichnis 234

Tabellen / Übersichten 244

Verzeichnis der Abkürzungen 333

Einleitung

Die Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland im Handwerk, in der Industrie und im Handel erfolgt fast ausschließlich im Betrieb und in der Berufsschule. Im Jahre 1964 wurde für diese wechselseitige Beziehung der Vermittlung sogenannter fachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildung im Betrieb, gekoppelt mit fachtheoretischen Kenntnissen in der Berufsschule, vom Deutschen Ausschuß für das Erziehungs und Bildungswesen die Bezeichnung "Duale Ausbildung" geprägt, da zwei Bildungsinstitutionen an der Durchführung der Ausbildung beteiligt sind. Ausbildungsberufe stehen im Spannungsfeld von Bildung und Arbeit. Ihre Lage im Grenzbereich von Wirtschaft, Sozialordnung und Bildung macht sie besonders empfindlich und oft konjunkturabhängig, da Änderungen in einem Bereich sich auf die anderen Bereiche auswirken. Die duale Praxis bezieht sich nicht nur auf die beiden Lernorte der Berufsausbildung, Betrieb und Schule, sondern zeigt sich auch in weiteren daraus abzuleitenden Parallelformen für einen Ausbildungsberuf, z.B. in der Ausbildungsordnung und im Rahmenlehrplan, im didaktischen Prinzip von Arbeitsprozeßorientierung und Wissenschaftsorientierung, in der ordnungsrechtlichen Kompetenz von Bund und Ländern für die Berufsausbildung, im Wechselbezug des Auszubildenden vom betrieblichen Ausbilder zum Berufsschullehrer, seinem Status als Lernenden, der ihn zum Auszubildenden wie auch zum Schüler bestimmt, woraus seine Rolle in der betrieblichen und schulischen Mitbestimmung erwächst, weiterhin in der privatwirtschaftlichen und öffentlichen Ausbildungsfinanzierung und nicht zuletzt durch Wirtschaft und Staat als weitere normengebende Instanzen, die ihre Interessen bei der Berufsbildungsplanung vertreten wollen. Damit erweist sich die Praxis des dualen Ausbildungssystems als Ort des Zusammenwirkens von unterschiedlichen Komponenten für die Förderung der Ausbildung, wobei im Bereich des Betriebs über die Verordnungen des Wirtschafts- und Arbeitsministers die fachpraktische Ausbildung und über die Verordnung des Kultusministers die fachtheoretische Ausbildung und die Allgemeinbildung zusätzlich aufeinander abgestimmt werden. Im Zuge der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele verlangt der Staat von der Schule "die Schüler

zu mündigen Menschen heranzubilden und ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen selbständiges Urteil und eigenverantwortliches Handeln in Familie, Staat und Gesellschaft ermöglichen." [1] Das aber bedeutet das Erlernen von Grundformen der Partizipation in allen Bereichen unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung unter dem Aspekt eigenständiger Urteilsbildung und selbstverantwortlichen Handelns in Familie, Staat und Gesellschaft. Daher kommt es im besonderen Maße der Schule als Bildungsinstitution des Staates zu, die Entfaltung und Entwicklung des einzelnen Staatsbürgers als Individuum und als Glied der Gesellschaft soweit wie möglich zu fördern, daß er bereits in der Schule für seine späteren Aufgaben im Staat und Gesellschaft befähigt wird. Diese Förderung bildet die Grundlage für jedes spätere soziale und politische Verhalten und Partizipieren in der Gesellschaft. Da die Schule als Vermittlerin solcher Verhaltensmuster anzusehen ist, bietet sie als Stätte der Erziehung des jungen Menschen zum Staatsbürger entweder einen der besten Ansatzpunkte zur Vermittlung gesellschaftlicher Ideologien zur Anpassung an die Interessen des Staates oder aber zur Entwicklung eigenständiger Formen der Mitwirkung in und an der Institution:

"Erst in der solidarischen politischen Aktion selbstbewußter Subjekte, die den ideologischen Schleier des bestehenden Repressions- und Manipulations-Systems durchbrochen haben, kann sich die Umwälzung der autoritären Leistungsgesellschaft realisieren. Emanzipatorische Erziehung geht dann in die allgemeine politische Praxis über . . . " [2]

Letzteres aber setzt die Bereitschaft jedes Staatsbürgers voraus, daran mitzuwirken, daß der einzelne als Individuum und als Zoon politikon von persönlichen und gesellschaftlichen Zwängen und für ihn negativen Herrschaftsverhältnissen befreit werden kann.

1) Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung 12/1978, S. 492
2) Johannes Beck: Erziehung der Klassengesellschaft 1970, S. 150

Für die Praxis des dualen Systems der Berufsschule entsteht daraus die Problematik eines in dieser Schulform praktizierbaren Partizipationskonzepts für den daran mitwirkenden Personenkreis, d.h. inwieweit die bisherigen als auch die neuen gesetzlichen Mitwirkungsbestimmungen sich revolutionierend im Sinne einer Neuordnung oder eines Ausbaus der Mitwirkung in der Berufsschule auswirken bzw. auch den geeigneten Nährboden für das Berufsschulsystem im Sinne der Erziehung zu Selbständigkeit, Mündigkeit, sozialem Handeln und politischer Verantwortlichkeit darstellen können.

I Die Einflüsse normengebender Instanzen auf die Praxis des dualen Systems der Berufsschule und die Schulmitwirkung

Die gegenwärtige Situation des dualen Systems zeigt für Schule und Betrieb eine laufende Veränderung der Lern- und Leistungsanforderungen zur Anpassung und Eingliederung des Einzelnen ins spätere Berufsleben unter dem Aspekt sich ständig wandelnder Anforderungen in Technik, Wirtschaft, Handel und Gesellschaft. Dieses variierende System hat stetige Auswirkungen auf die in der Ausbildung schon bestehenden und die noch neu zu vermittelnden Kenntnisse. Diese unterliegen einer laufenden Überprüfung durch unterschiedliche mitbestimmende und normengebende Instanzen mit wirtschafts- und bildungspolitischen Interessen, die die Anpassungsfähigkeit beruflicher Grund- und Weiterbildung durch Gesetze, Rechtsverordnungen, Rahmenlehrpläne und Ausbildungsprogramme bereits zu Beginn der Berufsausbildung und der Berufsschulpflicht in ihrem Sinn "mitwirkend" ausrichten und steuern.

Zur Vorplanung solcher Interessenprogramme und bei der Mitwirkung an ihrer Verwirklichung sind daher in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung (z.B. auch in den Anwendungsformen der dualen Praxis, U.H.) Verbände und Organisationen vom Kultusminister als der Vertretung staatlicher Interessenpolitik zu beteiligen:

"Die Mitwirkung beim Kultusminister erfolgt durch die Beteiligung folgender Verbände und Organisationen:

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 LBG,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform oder Schulstufe organisierten Verbände der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung,
3. die auf Landesebene organisierten Zusammenschlüsse der Schülervertretungen von erheblicher Bedeutung,
4. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nord-

rhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Kirchen sowie die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,

5. die kommunalen Spitzenverbände." [3]

Die nach § 16 des Schulmitwirkungsgesetzes daraus abzuleitenden Einflußbereiche dieser Beteiligungen erstrecken sich auf:

1. Entwicklung von Richtlinien und Lehrplänen,
2. Änderung der Struktur und Organisation des Schulwesens,
3. Ausbildungs-, Prüfungs- und Versetzungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Richtlinien für den Schulbau nach § 31 SchVG,
6. Richtlinien über die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
7. Allgemeine Schulordnung,
8. Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung. [4]

Dieses Zusammenwirken von Organisationen und Verbänden mit staatlicher maßgeblicher Bildungsinstanz prägt die exakte Gestaltung der Berufsausbildung, den Verlauf der gesamten Berufsschulausbildung, den späteren sozialen Status der jetzigen Auszubildenden in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die spätere Berufsstruktur der Bundesrepublik Deutschland.

Durch einen solchen, einzelschulischer Partizipation vorgeschalteten Mitgestaltungsprozeß des Staates und der dazu berechtigten Organisationen und Verbände ist für die Schulen und auch für die Praxis des dualen Systems in ihrer Ausrichtung der Berufs- und Berufsschulausbildung eine nicht zu unterschätzende Beeinflussung schulischer Partizipationsformen durch eine konstante Interessenmanifestierung der schon

3) Gesetz über die Schulmitwirkung KM NRW v. Dez. 1977, § 2, 4: GV NW S.448
4) Gesetz über die Schulmitwirkung KM NRW v. Dez. 1977, § 16

außerschulisch wirkenden Interessengruppen zu beobachten. Die davon hauptsächlich Betroffenen sind derzeit etwa 1,4 Millionen berufsschulpflichtige Jugendliche und spätere junge Erwachsene zwischen 15 und 18 Jahren in der dualen Praxis in inzwischen 452 staatlich anerkannten Ausbildungsberufen. [5] Diese jungen Auszubildenden werden in 400 000 Ausbildungsbetrieben der Wirtschaft, Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, der freien Berufe, z.B. Steuerberater, Ärzte, Rechtsanwälte u.a. sowie in Haushaltungen nach "vorgenormten" Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsablauf im Betrieb und nach diesen Ausbildungsordnungen zugeordneten und angepaßten Lehrplänen für den schulischen Ausbildungssektor in 1 860 Berufsschulen zur Eingliederung in den Produktionsprozeß und für ihren beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Status vorbereitet. Damit üben alle Berufsschulen als Helfer der schon erwähnten Verbände und Organisationen wie auch für den Staat eine inhaltliche, organisatorische und rechtliche Lenkung der bestenenden innerstaatlichen Verhältnisse und der Berufsausbildung im Sinne dieser Planenden aus. Setzt man nach Einsicht der Praxis des dualen Systems und der Schulmitwirkung nun voraus, daß das Erlernen, die Anwendung und weitere Ausdennung der Partizipation für das spätere Leben in Beruf, Staat und Gesellschaft bereits dafür in der Berufsschule und in der Berufsbildung Akzente setzen soll, "die Eigenverantwortung (des einzelnen und der heranwachsenden Generation, U.H.) schon in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller an der Mitwirkung Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken," [6] so erhebt sich nach aller vorhergegangenen Fremdbestimmung die Frage nach ihren noch möglichen Anwendungsformen und Ausschöpfungsgraden für die Praxis des dualen Systems, die Berufsschule und die Schulmitwirkung; denn besagte normengebende Instanzen schalten sich sogar im maßgeblichen Entscheidungsgremium der einzelnen Schule, der Schulkonferenz, mit ihrem Mit-

5) Sämtliche hier vermerkten Zahlenangaben aus der Zeitschrift "abi-plus" Heft 12/78, S. 17 - 24, Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeit,Nürnberg

6) SchMG § 1, 3

spracherecht richtungsweisend ein:

"Der Schulkonferenz an berufsbildenden Schulen gehören zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 je zwei weitere Mitglieder als Vertreter der Ausbildenden und der Auszubildenden an. Die Vertreter der Ausbildenden werden von der zuständigen Stelle gemäß § 56 des Berufsbildungsgesetzes, die Vertreter der Auszubildenden von den im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benannt. Sind für die in einer berufsbildenden Schule vertretenen Fachrichtungen mehrere Kammern oder mehrere sonstige Einrichtungen zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder bestehen für die in einer berufsbildenden Schule vertretenen Fachrichtungen mehrere Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern, so steht das Benennungsrecht den beiden Kammern oder sonstigen Einrichtungen zu, die für die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler zuständig sind, und den beiden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern, die die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler vertreten. Die Vertreter der Ausbildenden und Auszubildenden haben in der Schulkonferenz beratende Stimme." [7)]

Von diesen Fakten ausgehend ergibt sich das Problem, wie die noch oder wohl hauptsächlich an der Anwendung der Mitwirkung beteiligten übrigen Gruppen, z.B. Schüler, Lehrer, Eltern, "die Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interessen der Schüler, deren Vertreter im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen sollen," [8)] verwirklichen helfen können, ohne in ihrem Handlungsspielraum weiterhin durch die Forderung nach weitgehenderer Interessenvertretung staatlicher, gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Herrschaftsansprüche beeinträchtigt zu werden; denn das

7) SchMG § 4, 5
8) SchMG § 12, 1 - 3

Schulmitwirkungsgesetz unterstreicht unter Hinweis auf die staatliche Rechtsordnung und ihre Ausführung, daß "die (und auch die zuletzt genannten - U.H.) an der Mitwirkung Beteiligten bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet sind, die (vom Staat schon vorgegebenen - U.H.) Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten," [9] damit "die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Gestaltung des Schulwesens durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt wird" [10] und die Aufsicht des Landes über das Schulwesen mit den "von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien für den Unterricht, (Ausbildungsordnungen - U.H.) Lehrplänen, Stundentafeln" [11] und die sie mitentwickelnden, tragenden und ausführenden Organisationen und Instanzen in ihren für das duale System und die Berufsausbildung vorprägenden Einflüssen nicht beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich die Untersuchung ihrer Wirkungsweise auf die Praxis des dualen Systems und die Schulmitwirkung in der Berufsschule im einzelnen.

9) SCHMG § 3

10) Ebenda a.a.O.

11) Ebenda a.a.O.

1. Staat

Nach dem Grundgesetz Artikel 7 Abs. 1 und den Länderverfassungen steht das gesamte Schulwesen und damit auch das Berufsschulwesen unter Aufsicht des Staates. Zusätzlich ist der Bund nach Artikel 74, Ziffer 11 und 12 des Grundgesetzes für die Berufsausbildung und ihre Dauer zuständig. Demnach besteht der Einflußbereich des Staates sowohl als normengebende Instanz für den Bereich der Berufsausbildung als auch für die ergänzende fachtheoretische und allgemeine Ausbildung im schulischen Sektor. Letzterer umfaßt die Befugnisse "zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens . . . ebenso wie die Bestimmung der Unterrichtsziele und des Unterrichtsstoffes". [12)]

Dabei liegen die Grenzen der staatlichen Gestaltung für schulische Lehrpläne in den landesverfassungsrechtlich normierten Erziehungszielen. Jedoch hat das Grundgesetz die Schule nicht zur ausschließlichen Angelegenheit des Staates erklärt, sondern der Staat trifft sich mit anderen Erziehungsträgern in mitwirkender "Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind, und gleichfalls besteht eine "Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht." [13)]

Der Staat zeigt sich somit bestrebt, mit Hilfe der für die berufliche Bildung auf den verschiedenen Ebenen - Bund, Land, Bezirk - zuständigen Institutionen durch dauernde Einflußnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung die berufliche Erziehungsarbeit zu gestalten. Diese Kooperation soll "die Erfahrungen und Interessen der in der Wirtschaft Tätigen für das staatliche Handeln nutzbar machen". [14)] Auch sollten "die beteilig-

12) BverwG DÖV 1976, S. 316 f, 316 r, Sph. m.w.N.
BVerfG E 34, S. 165ff, 182, 184f, 188; BVerfG NJW 1976, S. 946ff
13) SchMG § 5, 13
14) Wolfg. Dietrich Winterhagen: Reform der Berufsbildung, S. 43ff, de Gruyter, Berlin 1974

ten Gruppen nicht nur beratende Funktion haben, sondern, soweit das rechtlich möglich und in der Sache erforderlich ist, auch Einfluß auf das Tätigwerden der entsprechenden Stellen (für die Gestaltung der Berufsausbildung - U.H.) haben." [15] Dazu "soll der Sachverstand optimal genutzt und das Engagement der Wirtschaft (und anderer beteiligter Institutionen) optimal gefördert werden," [16] um für die berufliche Bildung im Sinne staatlicher Reglementierung das Ziel zu erreichen, daß sie zu einer soliden Grundlage für das Arbeitsleben des einzelnen wird," [17] denn "eine qualifizierte Berufsausbildung stärkt die Position im Arbeitsleben und sichert Mobilität und Beschäftigungschancen über das ganze Leben hinweg." [18]

Aus den verfassungsrechtlichen Grundlagen resultiert die legitime Befugnis des Staates zur Strukturierung der Schulpraxis. Für das duale System bedeutet das, die in ihm beschäftigten Jugendlichen mit Hilfe der Schulgesetzgebung und der die Berufsausbildung betreffenden Gesetzgebung auf die Anforderungen der Arbeitswelt vorzubereiten und sie in den Arbeits- und Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Die hier angesprochenen staatlichen Gestaltungsrechte, bei denen eine Beteiligung der bereits genannten Verbände bundesgesetzlich [19] geregelt ist, gliedern sich auf in Bundesrecht, Landesrecht und Schulrecht insbesondere. Für die Praxis des dualen Systems fällt demnach die berufliche Ausbildung im Betrieb in die Zuständigkeit des Bundes. Dieser regelt über das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 16.8.1969, die Handwerksordnung, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie das Ausbildungsplatzförderungsgesetz die

15) Wolfgang Dietrich Winterhager: Reform der Berufsbildung, S. 43 ff, de Gruyter, Berlin 1974

16) Ebenda a.a.O. S. 43

17) Bildungsminister Rohde in "Zukunftssichere Berufsausbildung": Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bonn 1975, S. 6

18) Ebenda a.a.O. S. 6

19) G. Benner in: Berufliche Bildung im Spannungsfeld von Bildungs- und Beschäftigungssystem (Lerbacher Woche) VLBS/VLB, S. 151

Berufsausbildungsplanung. Das Bundesinstitut für Berufsbildung als Zentrale für Verwaltungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der beruflichen Bildung führt nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes und des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes auf Bundesebene eine den unterschiedlichen Anforderungen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft angepaßte Kooperation der Arbeitnehmer (Gewerkschaften), Arbeitgeber, des Bundes und der Länder durch. Seine Hauptaufgaben sind:

- die Beratung der Bundesregierung in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung;
- die Berufsbildungsforschung nach einem eigenen Forschungsprogramm;
- die Vorbereitung von Ausbildungs- und Weiterbildungsordnungen;
- die Prüfung von berufsbildenden Fernunterrichtslehrgängen;
- die Vorbereitung des jährlichen Berufsbildungsberichts der Bundesregierung im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft.

Wenn auforund eines Mangels an Ausbildungsplätzen die Berufsausbildungsabgabe nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz erhoben wird, ist das Bundesinstitut auch für die Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung zuständig.

Die vom Bund geregelte betriebliche Berufsausbildung wird auf Landesebene in jedem Bundesland durch einen Landesausschuß für Berufsausbildung ergänzt, der sich paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und des jeweiligen Landes zusammensetzt. Der Landesausschuß berät die einzelne Landesregierung, in deren Bereich auch die schulische Berufsbildung gehört, in allen anfallenden Fragen der Berufsbildung. Er wirkt hauptsächlich auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hin. Als Beispiel gelte die für das Land Nordrhein - Westfalen geschaffene Schulgesetzordnung. Sie findet ihren Niederschlag unter anderem in der Verfassung des Landes NW, Artikel 7 bis 15, im Schulpflichtgesetz, im Schulordnungsgesetz, Schulver-

waltungsgesetz und im Schulmitwirkungsgesetz. Die duale Ausbildungspraxis unterliegt für den Schulbereich den Kultusministern der Länder, die im Rahmen der Geschäftsordnung der Länderregierungen in grundsätzlichen Fragen der Berufsschule das Einvernehmen des Arbeitsministers, des Wirtschaftsministers und der zuständigen Fachminister herbeiführen, damit die fachpraktische Ausbildung im Betrieb mit der fachtheoretischen und der in der Berufsschule zu vermittelnden Allgemeinbildung abgestimmt werden kann. Die Berufsausbildung erfolgt im Betrieb und in der Berufsschule im Verhältnis 4 : 1 (4 Tage Betriebsarbeit - 1 Tag Berufsschule). Daraus geht hervor, daß das duale System die Berufsschulpflicht in Teilzeitschulform entweder in wöchentlich einmaligem Unterricht oder in Blockform [20] (etwa 2 sechswöchigen Unterrichtsblöcken) durchführt. Die Ausbildungszeit endet mit Bestehen einer Abschlußprüfung. Diese wird von den "zuständigen Stellen" [21] auf Regionalebene, in der Regel den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Kammern durchgeführt. Die Verflechtung staatlicher, wirtschaftspolitischer und schulischer Interessen ist darin auch ersichtlich, daß "dem Prüfungsausschuß als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein." [22]

Ergänzend dazu hat jede "zuständige Stelle" einen Berufsbildungsausschuß, der in allen wichtigen Angelegenheiten der Berufsbildung zu unterrichten und zu hören ist und die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der "zuständigen Stelle" zu erlassenen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen hat. Auch dem Berufsbildungsausschuß gehören Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie mit beratender Stimme Lehrer der berufsbildenden Schulen an. Damit umfaßt der Organisations- und Geltungsbereich des dualen Systems eine nicht zu übersehende staatliche Normierung und Mitwirkung bereits in

20) Vgl. Anhang I, 1 , Übersicht 1
21) Vgl. § 29 u. § 31 BBiG
22) BBiG § 37 ff

seinen Grundzügen, der sich auch für die Schulmitwirkung in der entsprechenden Gesetzgebung schulischer Partizipation fortsetzt; denn auch das Schulmitwirkungsgesetz in Verbindung mit der vom Kultusminister erlassenen Allgemeinen Schuldordnung (ASCHO) ist gleichfalls als eine staatliche Reglementierung der Partizipation im Schulbereich für den daran beteiligten Personenkreis anzusehen:

". . . das Zusammenwirken in der Schule erfordert von allen Beteiligten die Einhaltung bestimmter verbindlich geltender (staatlicher - U.H.) Regelungen. Unterricht und Erziehung vollziehen sich somit in einem Spannungsverhältnis: Die individuellen Ansprüche, Wünsche, Verhaltensweisen sind ständig mit den Regelungen und Anforderungen auszugleichen, welche einerseits die organisatorischen Grundlagen der schulischen Erziehung sichern und andererseits grundlegende Bedingungen des sozialen Handelns und Verhaltens verdeutlichen." [23]

Durch diese und andere legitime Forderungen des Staates wird die Partizipation für den einzelnen von dem früher gebrauchten Begriff der "Mitbestimmung" dahingehend vorgenormt, daß die dazu aufgeforderten Personen jetzt an ihrer Anpassung an die organisatorischen Grundlagen der Schule nach staatlichen Maßgaben nur noch mitwirken, nicht mitbestimmen.

23) ASCHO: Rd. Erl. d. KM v. 8. Nov. 1978, S. 3

2. Kirchen

In der Bundesrepublik Deutschland besitzen die Kirchen bis heute eine rechtliche und politische Sonderstellung auch gegenüber anderen Verbänden und Organisationen. Durch diese Sonderstellung sind sie mit einer Anzahl eigenständiger Privilegien ausgestattet. Sie nehmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts "Hoheitsbefugnisse" wahr, die allerdings wegen der heute bestehenden Befugnistrennung von Kirche und Staat nur über beiderseitige Verträge und Konkordate realisiert werden können. Beide Vertragsformen, die sie mit den einzelnen Bundesländern abschließen können, bringen sie in ein spezielles Partnerschaftsverhältnis zum Staat. Daraus leiten sie einmal ihr Selbstverständnis und ihren Anspruch ab, zusammen mit dem Staat gemeinsame Verantwortung für die "öffentlichen Dinge" zu tragen und maßgebend über ihren staatlich legitimierten Erziehungsanspruch und über den damit verbundenen Erziehungsauftrag in religiöser, ethischer, weltanschaulicher und sozialer Weise am Erhalt der vom Staat getragenen öffentlichen Ordnung mitzuwirken. Aus dem Erziehungsanspruch der Kirchen leiten diese das Privileg eines als ordentliches Lehrfach anerkannten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ab, so auch für die Praxis des dualen Systems der Berufsschulen gemäß Artikel 7, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzung findet die Bestätigung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen nicht nur hier, sondern auch in den §§ 31 - 35 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein - Westfalen vom 8. April 1952. Darin wird gesetzlich festgelegt, daß nur solche Lehrpersonen Religionsunterricht erteilen dürfen, die eine staatliche Lehrbefähigung besitzen und zusätzlich eine Bevollmächtigung ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft. Das wiederum beinhaltet die Absicht, nur solche Personen mit einem Religionslehreramt zu betrauen, die die Gewähr einer im kirchlichen Sinne richtigen Verbreitung religiöser Unterweisung, Erziehung und Einflußnahme bieten, die in Schule, Familie, Gesellschaft und Staat ihren Niederschlag findet und dort weiterwirkt:

"Im Rahmen des Auftrags der Schule hat der RU folgendes Zielspektrum:

- er weckt und reflektiert die Frage nach Gott, nach der Bedeutung der Welt, nach dem Sinn und Wert des Lebens und nach den Normen für das Handeln des Menschen und ermöglicht eine Antwort aus der Offenbarung und aus dem Glauben der Kirche;
- er macht vertraut mit der Wirklichkeit des Glaubens und der Botschaft, die ihm zugrunde liegt und hilft, den Glauben denkend zu verantworten;
- er befähigt zu persönlicher Entscheidung in Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien und fördert Verständnis und Toleranz gegenüber der Entscheidung anderer;
- er motiviert zu religiösem Leben und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft. (Syn. Beschl. Der RU in der Schule, 2.5.1) " [24]

So ermöglicht der Religionsunterricht in der Schule den Kirchen und Religionsgemeinschaften auf der Vermittlungsbasis des Gedankenguts religiöser Erziehung, die Jugendlichen den Verfassungsgrundsätzen des Staates "auf der Grundlage des abendländischen Kulturgutes und deutschen Bildungserbes in Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zu sozialem Handeln . . . " [25] gesinnungsmäßig zuzuführen. Der Staat räumt dieser Erziehung in seinem Sinne ein normengebendes Mitwirkungsrecht und einen Einfluß auf "die Lehrpläne, Lehrbücher und die Wochenstundenzahl in den Stundenplänen" [26] der Einzelschulen ein, wobei "die Einsichtnahme der Kirche oder der Religionsgemeinschaft nach einem mit der Unterrichtsverwaltung zu vereinbarenden Verfahren durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte wahrgenommen wird". [27] Der Einfluß der Kirchen reicht sogar im Rahmen

24) Richtlinien Katholische Religionslehre, KM NW, Nr. 4009 v. 8.12.1975, Greven Verlag Köln, S. 6/7
25) GG § 1, Abs. 2/1
26) SCHOG § 33 Abs. 2 + 3
27) SCHOG § 33 Abs. 4

des Schulmitwirkungsgesetzes bis in die Befugnisse der Schulkonferenz die "in Zusammenarbeit mit den Kirchen" [28] und Religionsgemeinschaften "Grundsätze zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Einrichtung von Kursen empfiehlt." [29]

Weil jedoch das Grundgesetz den Staatsbürgern Religions- und Glaubensfreiheit sowie den Eltern gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG "die Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht" [30] zubilligt, wird hier der Erziehungsanspruch von Staat und Kirche durch die mit 14 Jahren gesetzlich garantierte Religionsmündigkeit des Jugendlichen nach Artikel 7, (2) GG durchbrochen. Damit hat er das Recht, selbst über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen. Da im dualen System alle Jugendlichen dieses Mündigkeitsalter erreicht haben, können sie durch "ihre Willenserklärung über die Nichtteilnahme am Religionsunterricht davon befreit werden." [31] Diese Willenserklärung ist "dem Schulleiter schriftlich zu Beginn des Schuljahres zu übermitteln," [32] damit "Störungen des Unterrichts vermieden und die Nichtteilnahmeerklärung rechtswirksam werden kann." [33] Darüber hinaus "gibt der Schulleiter dem Religionslehrer Kenntnis von der Erklärung über die Nichtteilnahme am Religionsunterricht." [34] Auch "soll er die Erziehungsberechtigten verständigen;" [35] denn da "die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen," [36] liegt bei Minderjährigen der letzte Entscheid bei den Eltern. Insgesamt ist jedoch im dualen System erwiesen, daß nach einem Gespräch des Religionslehrers und der Eltern mit den Jugendlichen diese in den wenigsten Fällen aus innerer Überzeugung von ihrem Selbstbestimmungsrecht auf Religionsmündigkeit Gebrauch machen, und sich deshalb vom Religionsunterricht abmelden, weil

28) SCHMG § 5, 3

29) SCHMG § 5, 1

30) GG, Art. 6 (2)

31) Verwaltungsvorschriften Berufliche Schulen Sekundarstufe II Abtlg. 3 Schule u. Kirche S. 2, Abs. 1 - 3: RD. Erlaß d. KM (NW) v. 20.2.5[illegible] TE 4.31-20/0-1154/58 - Verlag f. Wirtschaft u. Verwaltung Hubert Wingen, Essen

32) Ebenda a.a.O. S. 2

33) Ebenda a.a.O. S. 2

34) Ebenda a.a.O. S. 2

35) Ebenda a.a.O. S. 2

36) Artikel 7 (2) GG

sie die religiöse Erziehung, die sie vielfach vom Elternhaus und den vorhergegangenen Schulformen schon gewohnt waren, nun mißachten. Vielmehr haben die Erfahrungen seit Einführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in den Berufsschulen ergeben, "daß sich immer mehr Schüler, und zwar nicht aus Gewissensgründen, sondern zur Vermehrung ihrer Freizeit von der Teilnahme am Pflichtunterricht im Fach Religion abmelden und das Schulgrundstück während der Religionsstunden verlassen." [37] Jedoch ist "die Nichtteilnahme am Religionsunterricht grundsätzlich nicht als Freistunde anzusehen," [38] sodaß "die Schulleiter gehalten sind, für eine Beaufsichtigung der am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Schüler in der Schule zu sorgen und sie in angemessener Weise zu beschäftigen (Hausaufgaben, Lektüre u.a.)." [39] Auch ist bei der Gruppenbildung für den Religionsunterricht von den Schulleitern darauf zu achten, daß die Obergrenze der Schülerzahl 28 Schüler nicht überschreitet und durch pädagogisch sinnvolle Zusammenfassung mehrerer Parallelklassen oder auch jahrgangsstufenübergreifend Lerngruppen gebildet werden, um eine ordnungsgemäße religiöse Unterweisung im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichts- und Schulordnungsgrundlagen zu gewährleisten. Eine Mindestzahl von Schülern pro Gruppe ist nicht festgesetzt, so daß im Extremfall 1 Schüler als religiöse Minderheit auch von einem Lehrer Religionsunterricht erhalten muß, wenn er sich nirgends in einer Gruppe einordnen läßt. [40] Sämtliche in diesen Ausführungen dargestellten Akzentuierungen des kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Erziehungsanspruchs in der Schule legen den besonderen Mitbestimmungscharakter der Kirchen wie auch den religiöser Minderheiten in der Berufsschule und in anderen Schulformen offen. Beide, Kirchen wie Religionsgemeinschaften, weisen somit als Zweck ihrer Kooperation mit dem Staat den legitimen Gebrauch der Religionspädagogik in der Schule zur Sicherung gegenseitigen Fortbestandes als weitere normengebende Instanz in der derzeitigen Gesellschaftsordnung aus.

37) Rd.Erl. d. KM (NW) v. 3.5.1974 - III A 1/635-50/0 Nr. 3954/73:
38) Abs. 1 - 3: in "Verwaltungsvorschriften Berufliche Schule, Sekundar-
39) stufe II, Verlag f. Wirtschaft u. Verwaltung, Hubert Wingen, Essen:
3 Schule und Kirche
40) Vgl. § 35 Abs. 2 SCHOG

3. Berufsbezogene Konzepte aus Handwerk und Industrie

Entscheidende Voraussetzung für das Bestehen im Wettbewerb der Unternehmen ist ein konstruktives Zusammenwirken von Wirtschaft und Schule. Unternehmer aus Handwerk und Industrie sind abhängig von den durch Erziehung in Betrieb und Schule vermittelten Fähigkeiten, Fertigkeiten, Ordnungsvorstellungen und Verhaltensgrundsätzen der Jugendlichen als ihrer künftig selbständig auf Grund ihrer Kenntnisse einsetzbaren Mitarbeiter. Zur Ausrüstung des einzelnen mit den im Konkurrenzkampf der Wirtschaft erforderlichen Arbeitspraktiken, intellektuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten müssen schulische, betriebliche, technische, ökonomische und soziale Bildungsinhalte über berufsbezogene Konzepte ständig den neuesten Anforderungen, Bedürfnissen und Erfordernissen des jeweiligen Berufs angepaßt werden. Für die handwerkliche Ausbildung im Bereich der Handwerkskammern und Innungen, der fachlich gegliederten Einrichtungen auf Kreisebene, regelt die Handwerksordnung mit dem sie ergänzenden Berufsbildungsgesetz die Ausbildung der einzelnen Lehrlinge (§ 74, BBIG), für den Bereich der Ausbildung in der Industrie gilt gleichfalls das Berufsbildungsgesetz, dessen Anwendungsbereich die Industrie- und Handelskammern überwachen (§ 75, BBIG).

Der Berufswahlwunsch des einzelnen Jugendlichen bildet die Grundlage für sein späteres Ausbildungsverhältnis. Da jedoch viele Jugendliche nur unzureichende oder auch teilweise falsche Vorstellungen von ihren Ausbildungsberufen und den damit verbundenen Anforderungen haben, "sind durch die Berufsbildungsplanung Grundlagen für eine abgestimmte und der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen." [41] Dazu führt die örtliche Berufsberatungsstelle jedes Schulbezirks im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit in den Abschlußklassen der Schulformen, aus denen der Übergang in andere Schularten oder in den Beruf möglich

41) § 5 Ausbildungsplatzförderungsgesetz v. 7.9.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2658

ist, berufswahlvorbereitende Informations- und Orientierungstage im Rahmen des Pflichtunterrichts der Einzelschule durch. Dieses zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft in ihrem Auftrag angelegte Konzept zur Lenkung des einzelnen Jugendlichen oder auch ganzer Gruppen in bestimmte Ausbildungsberufe soll bewirken, "daß die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Bildungsplätzen gewährleisten und daß sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden." [42] Einen Überblick über die Berufsbildungsplanung bietet der vom zuständigen Bundesminister[43] bis zum 1. März jeden Jahres der Bundesregierung vorzulegende Berufsbildungsbericht. Darin zeigt eine vom Bundesinstitut für Berufsbildung, von der Bundesanstalt für Arbeit und dem Statistischen Bundesamt nach Erhebungen im Bereich der Ausbildungsstätten gemeinsam erstellte Statistik den Stand der Entwicklung von Angebot, Nachfrage nach Ausbildungsplätzen, die jeweilige Entwicklung der Ausbildungssituation, die Zahl der Schulabgänger, sowie sämtliche Förderungsmaßnahmen zur Gestaltung der beruflichen Bildung und Weiterbildung an.[44] Zur Ergänzung der vorberuflichen Beeinflussung der Berufswünsche zukünftiger Auszubildender ist zudem am 5. 2. 1971 von der Kultusministerkonferenz eine "Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung" verabschiedet worden, die im gegenseitigen Einvernehmen der Bundesanstalt für Arbeit und der Kultusministerkonferenz die Grundlage der für diese Kooperation erforderlichen Maßnahmen bildet. Damit wird die Schule zum "ausführenden Werkzeug" der Berufsbildungsplanung von Staat und Wirtschaft. Im Abschnitt D der hier angeführten Rahmenvereinbarung werden die "gemeinsamen Aufgaben und Ziele" des Zusammenwirkens von Schule und Berufsberatung ausgewiesen:

42) Ausbildungsplatzförderungsgesetz § 5, 2

43) Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

44) Vgl.: a) Berufsbildungsbericht: Schriftenreihe des Bundesministers für Bildung u. Wissenschaft: Berufliche Bildung 10, Bonn 1979
b) Ausbildungsplatzförderungsgesetz § 5 - 10

1. Schule und Berufsberatung wirken bei der Schullaufbahnberatung in den Stufen zusammen, von denen aus ein Übergang in andere Schularten oder in den Beruf möglich ist.[45]

2. Schule und Berufsberatung arbeiten in berufsaufklärenden Maßnahmen zusammen. Dieses gilt besonders für Gruppenbesprechungen mit Schülern und für Elternversammlungen, für berufs- und studienkundliche Vortragsreihen und Führungen und für die Vorbereitung von Berufserkundungen und berufsorientierenden Betriebspraktika sowie für berufskundliche Ausstellungen und Veranstaltungen.[46]

3. In Modellschulen und bei Schulversuchen können neue Formen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung erprobt werden.

4. Schulbehörden und Berufsberatung unterstützen sich gegenseitig in der Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Berufsberater für die Aufgaben der Berufsorientierung. Hierbei werden auch die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung berücksichtigt.[47]

5. Die Schule sollte bestimmte Lehrer mit der Pflege der Beziehungen zur Berufsberatung beauftragen.

6. Schulbehörden und Berufsberatung fördern die Mitwirkung aller an der Vorbereitung der Schüler für den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt beteiligten Personen und Stellen (z.B. Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schulberater, Berufsberater, Schulärzte, Schulpsychologen, Ausbildungsberater und Berufsausbilder).

Bei der für alle Beratungsaufgaben notwendigen Erarbeitung und Bereitstellung von Informationen und Dokumentationen unterstützen sich die Schulverwaltungen und die Bundesanstalt für Arbeit gegenseitig.

45) Vgl. auch SCHMG § 5, 13
46) SCHMG § 15, 7
47) Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung

Im Hinblick auf die derzeitige Ausbildungsplatzsituation läßt es sich jedoch nicht vermeiden, daß Jugendliche in Berufe geleitet werden, die ihnen bei ihren Vorüberlegungen zur Berufswahl nicht genehm waren und die sie voraussichtlich später wieder aufgeben werden, weil sie ihrer Neigung, ihren beruflichen Interessen und ihren Vorstellungen vom späteren Aufstieg im Beruf nicht entsprechen. Daher wäre es wünschenswert, wenn das individuelle Spektrum der Berufswünsche der Jugendlichen im Ausblick auf die Arbeitsmarktsituation der folgenden Jahre weiter ausgebaut werden könnte, um so einen festen Übergang vom 1. Schulabschluß zur selbst bestimmten Berufsausbildung zu ermöglichen.

Diese an den 1. Schulabschluß anschließende Berufsausbildung im dualen System erfolgt hauptsächlich in einer handwerklich - gewerblichen, industriell - gewerblichen, kaufmännischen oder in einer Verwaltungslehre, die in der Regel zwischen zwei bis dreieinhalb Jahren dauert. Die Grundlage der Ausbildung und die Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses bildet der Berufsausbildungsvertrag. [48] Er wird zwischen dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und seinen Erziehungsberechtigten geschlossen, die im Falle seiner Minderjährigkeit seine gesetzlichen Vertreter sind. Nach Abschluß des Ausbildungsvertrags wird dieser in das Ausbildungsverzeichnis der zuständigen Kammer eingetragen, damit die im Vertrag niedergelegten gegenseitigen Vereinbarungen gesichert sind. Jeder Ausbildungsvertrag enthält die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Schutzbestimmungen aus dem rechtlichen Verhältnis des Jugendlichen als juristische Person (Jugendschutz, Jugendarbeitsschutz) [49] sowie Bestimmungen über den Abschluß der Berufsausbildung durch eine Prüfung oder Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis aufgelöst werden kann. [50] Die sich aus dem betrieblichen Ausbildungsverhältnis ergebenden Aufgaben verlangen eine Übereinstimmung der Konzepte der Ausbildung auch mit Schule und Staat. So erhält jeder Auszubildende einen Ausbildungsrahmenplan zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag. Jeder Ausbildungsrahmenplan orientiert sich an den für den erwählten Beruf gültigen Ausbildungsordnungen

48) Vgl. Anhang I, 3/1
49) Vgl. Anhang I, 3/2
50) Vgl. § 4 - 45 BBiG

oder Ausbildungsberufsbildern,[51] fixierten Grundsätzen, die mit den Lehrplänen der Berufsschulen auf die stetig sich ändernden Anforderungen beruflicher Bildung übereinzustimmen sind.[52] Gleichfalls ergibt sich aus jedem Berufsausbildungsvertrag die Verpflichtung zum Berufsschulbesuch für jeden auszubildenden Jugendlichen, desgleichen aber auch die Verpflichtung für den Ausbilder und die Erziehungsberechtigten, den Auszubildenden erzieherisch dahingehend zu beeinflussen, die Berufsschule zum Erwerb allgemeinen Wissens und zu theoretischer Ergänzung beruflicher Fertigkeiten zu besuchen und "ihn charakterlich zu fördern" [53] für "sein Verhalten während der Berufsausbildung",[54] damit er deren Ziel und damit die spätere Eingliederung in den Wirtschafts- und Arbeitsprozeß erreicht. Betrieb, Staat und Schule verpflichten sich als Erziehende neben den Erziehungsberechtigten, die Einhaltung des Schulbesuchs, aber auch anderer nicht in ihrem Sinne vertretbaren Ordnungswidrigkeiten des jugendlichen Arbeitnehmers durch gegenseitige Benachrichtigung und Abstimmung von Ordnungsmaßnahmen, z.B. schriftliche Warnung, Verweis, Zwangszuführung zu Betrieb und Schule, Geldbußen,in ihrem Sinne zu beeinflussen. Daraus ergeben sich bei mehrfachen groben Verstößen schließlich auch die Kündigungsvoraussetzungen des Ausbildungsvertrags. Andererseits ist dieser jedoch vom Auszubildenden in Einvernehmen mit seinem Erziehungsberechtigten und der die Ausbildung überwachenden zuständigen Stelle der Innung oder Kammer aufzulösen, wenn der Ausbildungsbetrieb wie auch der Ausbildende nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitäten und Eignungen vorweisen kann, die von den Kammern durch Überprüfungen und in Verordnungen gefordert werden.[55] Als Parallele dazu ist die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung der in der Berufsschule beschäftigten Lehrkräfte durch eine unter staatlicher Aufsicht durchgeführte

51) § 25 BBIG
52) § 1 SCHVG u. Anhang I, 3/3: Beurteilungsbogen für Auszubildende
53) § 6, 4 BBIG
54) § 6, 5 + 9 BBIG
55) § 20 - 24 BBIG

Ausbildung mit einem auf ihre Fachrichtung bezogenen Examen anzusehen. Ist diese Eignung zur Ausbildung erwiesen, leitet sich daraus die Berechtigung ab, ausbilden zu dürfen und als von den Kammern berufenem Prüfer, als Lehrer oder als betrieblicher Ausbilder die vorgeschriebenen Abschlußprüfungen der verschiedenen Berufssparten zu planen, durchzuführen und die Endnotengebung beratend oder durch Entscheidung mitwirkend zu bestimmen. Jede Prüfung, so auch die zur Ermittlung des Ausbildungsstandes im Verlauf der Ausbildungszeit mindestens einmal durchzuführenden Zwischenprüfungen, soll nachweisen, "ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist." [56] Wird ein Jugendlicher nach dem Prinzip der Stufenausbildung in aufeinander aufbauender Fachausbildung, Wissens- und Kenntnisvermittlung betrieblich und schulisch unterwiesen, so ist nach jeder Ausbildungsstufe sowohl ein Ausbildungsabschluß durch eine Abschlußprüfung als auch eine Ergänzung der beruflichen Fachbildung durch weitere Stufenausbildung zu ermöglichen. Ist ein Betrieb innerhalb seiner Ausbildungsformen nicht voll für eine Abrundung der Ausbildung geeignet, ist er verpflichtet, den Auszubildenden zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen [57] und Lehrgängen im Einvernehmen mit der zuständigen Berufsschule freizustellen, um ihm einen erfolgreichen, durch eine Abschlußprüfung festzustellenden Berufsausbildungsabschluß zu ermöglichen. Letzterer findet seinen Niederschlag in einem Abschlußzeugnis, wie auch das Fortschreiten in Betrieb und Schule durch Zeugnisse bescheinigt wird, die seinen weiteren beruflichen Werdegang beeinflussen.

Solches Zusammenwirken von Wirtschaft, Staat und Schule läßt dem Auszubildenden wenig Raum, an den für ihn von diesen Institutionen vorgeprägten Konzepten zur Gestaltung seiner Ausbildung mitzuwirken, es

56) § 34 BBIG
57) § 7 BBIG

sei denn durch Anpassung an die ihm vertraglich angebotenen und von ihm dann zu akzeptierenden Klauseln seiner Vertragspartner:

"Besondere Mitwirkungsmöglichkeiten der erwachsenen Umschüler (wie auch aller übrigen Berufsschüler - U.H.) in Fragen der beruflichen Bildung bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Berufsbildungs- und dem Arbeitsplatzförderungsgesetz nicht." [58])

Außer den daraus abzuleitenden Bestimmungen für Betrieb und Schule werden ihm zwar in beiden Bereichen Beratungs- und Anregungsrechte[59]) zur Mitgestaltung der betrieblichen und schulischen Bildungsarbeit eingeräumt, von denen er aber zeitlich durch die Spaltung der Ausbildung in betriebliche und schulische Formen davon nur wenig oder interessenmäßig bedingt, auch garnicht Gebrauch macht.

58) Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP, Landtagsdrucksache 7/2244, KMNW 1972, S. 40ff

59) § 70 Betriebsverfassungsgesetz: Jugendvertretung; dgl. 3 Teil: Abschnitte 1 u. 5
SCHMG § 5, 1 - 5, 3
§ 11, 1 - 11, 3; § 11, 7; § 11, 12
§ 12, 1; § 12, 4

4. Parteipolitische Organisationsprogramme

Wirtschafts-, Gesellschafts- und Bildungspolitik werden maßgeblich vom Einfluß der Parteien mitgestaltet; denn "die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit", [60] "nehmen Einfluß auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung, führen die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung ein und sorgen für eine lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen." [61]

Damit beanspruchen sie für sich, diese Willensbildung als Repräsentanten freier Entscheidungen der Bürger in der Öffentlichkeit, nach ihren Grundsätzen strukturiert, darzustellen, weil nach ihrer Auffassung "ein öffentlich handelnder Verband eine Verantwortung trägt, die ein heimlich agierender außer acht läßt." [62] Zur Sichtbarmachung der "Idee des Gemeinwohls aber muß ein Minimum an gemeinsamen Vorstellungen der verschiedenen Gruppen vorhanden sein." [63]

Bezogen auf die Praxis des dualen Systems bedeutet das, daß alle Parteien eigene Vorstellungen zur Reform der Berufsbildung, zum Verhältnis von Betrieb und Schule und zu den daraus erwachsenden unterschiedlichen Partizipationsmöglichkeiten entwickelt haben.[64] Die parteipo-

60) GG, Art. 21, 1

61) Gesetz über die politischen Parteien v. 24.7.1967, Abschnitt 2, § 1

62) Fraenkel, Ernst: Demokratie, Das Fischer Lexikon Nr. 2, Staat und Politik S. 74

63) Fraenkel, Ernst: a.a.O. S. 74

64) a) SPD: Berufsbildung, Ziele und Maßnahmen, Beschluß des Parteivorstands v. 16.3.1973

b) SPD: Reform der Berufsbildung, Mannheimer Parteitag der SPD v. 14.11.1975

c) SPD: Grundsätze für die Neufassung des Berufsbildungsgesetzes v. 5.10.1973

d) CDU: Reform der beruflichen Bildung: CDU-Bundesparteitag v. 29.5.1973 u.v. 19.11.1973

e) FDP: Berufliche Bildung im Baukastensystem, Bundesvorstand der FDP: Okt. 1973

f) FDP: Beschluß zur beruflichen Bildung: Parteitag der FDP v. 12. - 14. 11. 1973 in Wiesbaden

g) FDP: Kieler Thesen v. 8.11.1977

litischen Organisationsprogramme haben in ihren Grundprinzipien bestimmte Ähnlichkeiten oder weichen auch in manchen Punkten stark voneinander ab, was zur Kritik von seiten der Betroffenen, der ausbildenden Stellen in der freien Wirtschaft, in der Schule von seiten der Erziehungsberechtigten und der auszubildenden Jugendlichen anreizt. Ein Vergleich der wesentlichen Programmpunkte der Parteien CDU/CSU, FDP und SPD zur Berufsbildung im dualen System zeigt das Bestreben einer zusammenhängenden, durchgängigen Bildungsreform, deren Hauptergebnisse sich darstellen im Strukturplan für das Bildungswesen, am 13. 2. 1970 vom Deutschen Bildungsrat veröffentlicht, in den parteipolitisch beeinflußten Entwicklungen der jährlichen Bildungsberichte, in dem von der Bund - Länder - Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung im Rahmen des Kulturföderalismus der Bundesrepublik Deutschland erstellten Bildungsgesamtplan vom 15. 6. 1973, in den darauf aufbauenden Stufenplänen, im Berufsbildungsgesetz vom 12. Juni 1969, im Ausbildungsplatzförderungsgesetz sowie in dem Bemühen aller Parteien um ein neues Berufsbildungsgesetz im Jahre 1975 und nicht zuletzt in den Entwürfen von CDU/CSU und der Regierungskoalition aus SPD und FDP für das neue Schulmitwirkungsgesetz, wovon in Nordrhein - Westfalen der am 13. Dezember 1977 beschlossene Gesetzestext der SPD/FDP die Grundlage der nun gültigen Schulmitwirkung bildet.[65)]

Sämtliche von den einzelnen Parteien erstellten Grundsatzprogramme und Konzeptionen für den Bereich der Bildung in Beruf und Schule koordinieren die aus den bildungspolitischen gegenseitigen Kontroversen hervorgegangenen Kompromisse zu neuen Normen für die Anforderungen der Allgemeinbildung, der Berufsbildung, sowie zur Förderung der Einordnung des einzelnen Jugendlichen in die Leistungsgesellschaftsstruktur und in die Verantwortung für Staat und Wirtschaft. Ein Ver-

65) Anmerkung:

Die Schulmitwirkung wird in allen anderen Bundesländern nach eigenen Gesetzesvorlagen und gesetzlichen Grundlagen durchgeführt

gleich der einzelnen Parteiprogramme zur Berufsbildung ergibt, daß alle Parteien in ihren Bildungsreformprogrammen die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung fordern, die nicht weiterhin getrennt verlaufen, sondern besser aufeinander abgestimmt werden soll. Einzig die FDP verlangt die Abschaffung des dualen Systems zugunsten "einer rein öffentlich kontrollierten, schulischen, unter Umständen polytechnischen Erziehung im Rahmen des integrierten Gesamtschulwesens bei der Einräumung von Betriebspraktika, Mitberatung der Wirtschaft bei der Erstellung der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, die Prüfungsausschüsse etc. . . . Die Zuständigkeit für die gesamte Berufsausbildung soll dabei auf den Bund übertragen werden," [66] worin die Absicht einer Monopolisierung des staatlichen Verantwortungs- und Einflußbereichs zur Lenkung durch Zentralisierung der Berufsbildungspolitik zu erkennen ist.

Gleichfalls gemeinsam ist allen Parteien der Gedanke der beruflichen Grundbildung, ausgedrückt in der Forderung nach einem Berufsgrundschuljahr, wie auch die Forderung nach Verbesserung der Ausbilderqualifikation. [67] Beide Forderungen sind inzwischen durch Gesetzesverordnungen verwirklicht worden wie auch von der beruflichen Grundbildung mit Grundabschluß ausgehend, die weitere berufliche Stufenausbildung, die das "Baukastensystem" [68] der FDP befürwortet, damit die individuellen Neigungen und Anlagen des einzelnen Auszubildenden sinnvoll gefördert werden können. Keine genaue Übereinstimmung herrscht bei den einzelnen Parteien über die Stellung des Betriebs, die Inhalte der Berufsbildung und die Zuständigkeit einzelner Stellen, verbunden mit der

66) Pulte, Peter/Vorbrücken, Karl Heinz, Berufliche Bildung, Heggen Verlag, Opladen 1974, S. 180 + Anhang I, 1/1: Berufsbildungs- u. schulrechtliche Steuerung der Berufsbildung im dualen System

67) Vgl. § 20 - 24, BBiG + Hwo

68) Anmerkung: Im Baukastensystem ist die berufliche Bildung nicht mehr auf spezielle Ausbildungsberufe gerichtet. Sie orientiert sich am Berufsfeld. Nach Grundbildung mit Abschluß sind weitere Stufenabschlüsse durch Weiterbildung möglich.

Kontrolle und Überwachung der beruflichen Ausbildung. Während die CDU/CSU das duale System nach bisherigem Muster als optimal herausstellt und die SPD die Integration des dualen Systems mit einer von der Schule in der Sekundarstufe gelenkten Form der Praktika befürwortet, möchte die FDP die berufspraktische Ausbildung in Blockform vor allem in den Betrieben verwirklicht sehen. Beim weiteren Vergleich aller Organisationsprogramme parteipolitischer Bildungspolitik zeigen sich viele Vorstellungen der SPD und der CDU/CSU in den derzeitig gültigen Zuständigkeits- und Kontrollbereichen der Berufsausbildung als beständig und als ihnen bis jetzt zugeordnet an. Sinnvoll jedoch erscheint für die Erreichung eines Berufsbildungssystems, das an Mobilität und lebenslangem Lernen entsprechend der Veranlagung, den Fähigkeiten, der Begabung und Neigung des einzelnen orientiert ist, daß aus den konkurrierenden Organisationsprogrammen der Parteien zur Berufsbildung die Bildungspolitik daraufhin abgestimmt wird, die Chancen des einzelnen Arbeitnehmers durch breit verwertbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten so zu verbessern, daß seine erworbenen Bildungsgrundlagen, verbunden mit der Bereitschaft zur beruflichen und außerberuflichen Weiterbildung und zum Umlernen, ihm neue technische Entwicklungsformen, neuartige Organisationsformen, neue Arbeits- und Produktionsmethoden und neue gesellschaftliche Aufgaben erschließen und ihn dadurch befähigen, "in zunehmendem Maße selbständig Ziele zu setzen und verfolgen zu können und seinen Ausbildungsgang (und damit seine jetzige und spätere Position in Wirtschaft, Berufsleben, Staat und Gesellschaft - U.H.) selbst-verantwortlich mitzugestalten." [69]

69) FDP: Stuttgarter Leitlinien einer liberalen Bildungspolitik v. 18. 3. 1972

5. Die Rolle der Berufsverbände

Neben den schon genannten Institutionen als normengebende Instanzen zur Mitgestaltung der Bildungspolitik versuchen auch berufsständische Vereinigungen wie Lehrerverbände,[70] freiwillige Zusammenschlüsse von Elternpflegschaften auf Klassen-, Schul-, Kreis- und Landesebene, Gewerkschaften oder gewerkschaftsähnliche Organisationen und Arbeitgeberverbände, durch Stellungnahmen zu aktuellen bildungspolitischen Fragen ihre Mitbestimmungsrechte geltend zu machen. Die Verdeutlichung dieser Mitgestaltungsrechte, die auch das SCHMG betont, erfolgt auf Landesebene beim Kultusminister des jeweiligen Bundeslandes zu einem Anhörungstermin, der den Vertretern der Berufsverbände und Spitzenorganisationen rechtzeitig bekanntzugeben ist. Durch diese Anhörung als Beteiligung im Sinne der Mitwirkung ist es den Berufsverbänden durchaus möglich, gewisse, auch für den Schulbereich maßgebliche bildungspolitische Entscheide in ihrem Sinne positiv zu beeinflussen. Jedoch ist diese Beteiligung aus der Sicht des Gesetzgebers nur als "Mitwirkungshandlung anzusehen, die keine eigene unmittelbare Bindungswirkung nach außen erzeugt, also keine Entscheidung ist."[71] Trotzdem sie "die Rechte auf Anhörung, Beratung, Anregung und auf Vorschläge umfaßt,"[72] liegt der Ausschlag des Entscheids im möglichen Kompromiß beim Gesetzgeber. Als Vorklärung aller anfallenden Probleme zur Wahrnehmung dieser Rolle und als Erörterungsbasis aller bildungspolitischen Mitgestaltungsfragen ist die gegenseitige Information aller Delegierten der Berufsverbände anzusehen, wie sie das SCHMG umreißt. Sie bildet den Ausgangspunkt auch für die Formulierung der nachstehend aufgeführten Darstellungen der als Hauptinteressentengruppen mit bildungspolitischen Mitgestaltungsforderungen und -zielsetzungen anzusehenden Lehrer-, Eltern-, Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände.

70) Siehe Übersicht Anhang I, 5/1 und I 5/2

71) Bernd Petermann: Kommentar SCHMG, Wingen Verlag, Essen, S. 59

72) SCHMG § 1, Abs. 2, Satz 2

5.1 Lehrerverbände

Eigene pädagogische, soziale und rechtliche Probleme zur Erhaltung und Gestaltung der inner- und außerschulischen Erziehungssituation versuchen die Lehrerverbände innerhalb der ihnen gesetzmäßig zuerteilten Mitwirkungsmöglichkeiten zu lösen. Ein Vergleich der für das allgemeine Schulwesen und die Berufsschule vom Deutschen Lehrerverband (VBE), dem Dachverband für den Bundesverband der Lehrer an beruflichen Schulen, für den Bundesverband der Lehrer an Wirtschaftsschulen, den deutschen Philologenverband, den Verband Bildung und Erziehung und dem Verband Deutscher Realschullehrer aufgestellten allgemeinen bildungspolitischen Forderungen ergibt, daß alle Lehrerverbände, auch die dem DGB angehörende Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW), ihre Mitarbeit und Mitgestaltung an der Entwicklung eines modernen, leistungsfähigen Bildungswesens auf der Grundlage einer sachgerechten Bildungspolitik vom Gesetzgeber garantiert haben wollen.[73] Neben der Vertretung der sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder möchten sie an Maßnahmen zur Vorbereitung, Planung und Durchführung der Lehrerausbildung beteiligt werden. Auch die Gestaltung und Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Schulwesens ist ein Kernpunkt ihres Mitgestaltungsanspruchs.

Die im DLV zusammengeschlossenen Lehrerverbände betonen eigens, daß den Lehrern auch nach dem neuen Schulmitwirkungsgesetz "im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, die für den Lehrer als Folge seiner besonderen Treuepflicht als Beamter (gegenüber dem Staat - U.H.) . . . in verstärktem Maße verbindlich sind, in Erziehungsfragen (und Fragen der Schul- und Unterrichtsgestaltung - U.H.) ein gleiches Mitwirkungsrecht in dem von wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und Didaktik geprägten Bildungsbereich ein verstärkter Ausschlag zustehen"[74] muß. Im weiteren sind sich die "Lehrerverbände =Verband Bildung und Erzie-

73) Vgl. Übersicht Anhang I 5/1

74) Bernd Petermann: Kommentar SCHMG, S. 47ff

hung= (VBE), =Deutscher Philologen-Verband= (DPhV) und =Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft= (GEW) darin einig, daß es keine Drittelparität in der Schule (Schulkonferenz - U.H.) geben darf; die Lehrer sollen in den Gremien nicht überstimmt werden können, da sie von ihrer Ausbildung und ihrer Tätigkeit her den größten Teil der Aufgaben übernehmen, die den Schulzweck erfüllen. Übereinstimmung besteht ferner darin, daß die Schüler ihrem Alter gemäß ihre Rechte selbst wahrnehmen sollen, d.h. daß in der Sekundarstufe II der Elternanteil in den Gremien von den Schülern übernommen wird. Oberstes Organ der Schule soll die Schulkonferenz sein, in der je nach Größe des Kollegiums alle Lehrer Mitglieder der Konferenz sind oder in sie gewählt werden. Die GEW fordert für die berufsbildenden Schulen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Schulkonferenzen." [75)]

Letzteres, wie auch die vorigen Forderungen werden im Schulmitwirkungsgesetz durch die Besetzung der Gremien der Schulkonferenz inzwischen gewährleistet. Die GEW verlangt zusätzlich zur Organisation und Arbeit der Schülervertretungen nachfolgende Grundsätze:

"1. Für alle Schüler gelten im Schulbereich die Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Briefgeheimnis, die unzensierte Herausgabe einer Schülerzeitung gemäß den allgemeinen presserechtlichen Bestimmungen.

2. Die Schülervertretung hat das Recht, Veranstaltungen politischen, kulturellen, sozialen und fachlichen Inhalts durchzuführen. Sie kann Arbeitsgemeinschaften bilden und Kurse durchführen.

3. Schülervertretung und Schüler können verlangen, über den Lehrplan, den vorgesehenen Unterrichtsstoff, die Unterrichtsmethode und die Notenmaßstäbe informiert zu werden.

4. Für alle Veranstaltungen der Schülervertretung sind Räume, bürotechnische Hilfsmittel und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen . . .

75) Adolf Kell: Schulverfassung, Kösel-Verlag, München, S. 99

5. Gewählte Schülervertreter können nicht abgesetzt werden, sondern nur durch das Gremium abgewählt werden, von dem sie ihr Mandat erhielten. . . . [76]

Diese Grundsätze stellen ein lange angestrebtes Ziel der SV dar, dem hier, auch von seiten eines führenden Lehrerverbandes, starke Unterstützung gewährt wird. Für die Forderungen der Punkte 1 - 4 bietet das SCHMG nun die gesetzliche Grundlage, die zu entsprechenden Schüleraktivitäten auffordert. Aus allen hier dargestellten Äußerungen der Lehrerverbände geht die feste Absicht hervor, die Bildungspolitik der einzelnen Bundesländer unter Anlegung eigener Maßstäbe und durch eingehende Kritik mitzugestalten. Für die Praktizierung des SCHMG im dualen System scheint jedoch die von einiger Skepsis begleitete Stellungnahme des Verbandes der Lehrer an berufsbildenden Schulen (v/bs) treffend darzulegen, daß nämlich "die Intentionen des SCHMG grundsätzlich positiv zu werten sind. Wenn das Gesetz mehr Transparenz der Entscheidungsvorgänge und mehr Mitverantwortung durch Vermehrung der Mitwirkungsmöglichkeiten aller Betroffenen beabsichtigt, so wird damit einer grundlegenden gesellschaftspolitischen Forderung entsprochen und die Humanisierung eines wichtigen Bereiches unserer Gesellschaft gefördert. Allerdings bleibt abzuwarten, ob diese Absicht auch verwirklicht werden kann und wie das Gesetz auf die Funktionsfähigkeit der Schule wirkt." [77]

76) Adolf Kell: Schulverfassung, Kösel-Verlag, München, S. 99

77) Quelle: Der berufliche Bildungsweg, 1979 - Nr. 3, Herausgeber: v/bs, van Acken-Verlag, Krefeld

5.2 Elternvereinigungen

Die Einflußnahme der Eltern zur Mitgestaltung der Erziehung ihrer Kinder und zur Mitwirkung in der staatlichen Institution Schule leitet sich aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten natürlichen Erziehungsanspruch und der natürlichen Erziehungsgewalt des Elternrechts im Grundgesetz ab. Zur besseren Vertretung ihrer bildungspolitischen Interessen gegenüber den staatlichen Erziehungsansprüchen ihrer Kinder durch die Schule haben sich viele Eltern in folgenden Elternverbänden, Elternvereinigungen und Arbeitskreisen engagiert:

1) Landesschulpflegschaft Nordrhein - Westfalen
2) Verband der Elternschaften deutscher Realschulen - Landesverband Nordrhein - Westfalen
3) Landeselternschaft der Gymnasien Nordrhein - Westfalen
4) Landesarbeitskreis Hauptschulen
5) Landeselternrat der Gesamtschulen
6) Katholische Elternschaft in Nordrhein - Westfalen
7) Elternverein Nordrhein - Westfalen

Ihre Vorstellungen gehen aus einer gemeinsamen Erklärung zur Schulmitwirkung vor dem zuständigen Landtagsausschuß für Kultur und Bildung am 4. Mai 1977 hervor. Dieser Termin war von seiten des Landtags NRW für eine öffentliche Anhörung der bildungspolitischen Vorstellungen aller an der Mitgestaltung und Mitwirkung im Schulwesen zu beteiligenden Organisationen und Verbände festgelegt worden. Die wesentlichen Punkte der daraufhin dort von den aufgeführten Elternverbänden abgegebenen gemeinsamen Stellungnahme akzentuieren klar die einzelnen Positionen der Schulmitwirkung, die nach Meinung der Elternverbände bisher zuwenig für ihre Mitgestaltungsrechte berücksichtigt wurden. So wird zunächst einmal betont, daß nach Auffassung der Elternverbände "Ziel der Mitwirkung sein muß, die Bildung und Erziehung der Jugend zu fördern," [78] was

78)Abschlußprotokoll des Landtags von NRW 8/573 v. 4.5.1977, S. 6

"zur Zusammenarbeit verpflichtet." [79] Daraus resultiert, daß nur der "mitwirken kann, der rechtzeitig und ausreichend unterrichtet ist," [80] ein Recht, das inzwischen auch das SCHMG ausweist. Die Elternverbände halten es zudem "bei der Ausgestaltung der Schulkonferenz für nicht vertretbar, dem Schulleiter mit Vorsitz und zusätzlichem Stimmrecht eine derartig starke Stellung einzuräumen," [81] wie sie im SCHMG herausgestellt wird. Da der Schulleiter aber "geborenes Mitglied der Schulkonferenz ist - im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter - muß seine Stimme in die Stimmengruppe der Lehrer zählen." [82] Als weiteren wichtigen Punkt der schulischen Mitwirkung stellen die hier aufgeführten Elternverbände ihren Anspruch auf ein Mitentscheidungsrecht im Schulbereich heraus bei "der Einführung und Abschaffung des Ganztagsbetriebs, der Einbeziehung der Schule in Schulversuche, wesentlichen Änderung der Versuchsbedingungen und der vorzeitigen Beendigung des Versuchs, der Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule." [83]

Sie begründen ihren Anspruch damit, daß sie "nicht hinnehmen können, daß bei diesen schwerwiegenden Eingriffen in das Schulleben die Schule entweder gar nicht beteiligt oder ihr Votum übergangen wird." [84]

Der Katalog der Mitbeteiligungsforderungen der Elternverbände wird weiterhin ergänzt durch die Forderung "stimmberechtigte Eltern- und Schülervertreter bei Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten mitwirken zu lassen," [85] des weiteren "den gewählten Elternvertretern zu

79) Abschlußprotokoll des Landtags von NRW 8/573 v. 4.5.1977 a.a.O.
80) Ebenda a.a.O.
81) Ebenda a.a.O.
82) Ebenda a.a.O. S. 6
83) Ebenda S. 7
84) Ebenda a.a.O. S. 7
85) Ebenda a.a.O. S. 7

gestatten," [86] nicht nur den Unterricht der Klasse ihres Kindes zu besuchen, sondern auch "Unterricht in anderen Klassen der Schule zu besuchen," [87] wie auch "Vertreter der Eltern als Sachverständige in den Schulausschüssen der Gemeinden und Kreise Sitze (und Stimmrecht - U.H.) erhalten sollten." [88]

Mit diesen Forderungen beweisen die Elternverbände, daß sie den Hebel ihres bildungspolitischen Einflusses auch in der Schulmitwirkung an der entscheidenden Stelle anzusetzen wünschen, um ihre Rechte als Eltern und natürliche Erziehungsberechtigte gegenüber Staat und Schule geltend zu machen. Die dazu präzisierten Vorstellungen, die die schon dargestellten Elternmitwirkungsebenen der vorhergenannten Elternverbände noch unterstreichen, finden sich in der nachfolgenden Stellungnahme des mitaufgeführten Elternvereins Nordrhein - Westfalen e.V. noch verstärkt wieder:

"Das neue Schulmitwirkungsgesetz (Inkrafttreten 1. 8. 1978) bringt den Eltern zwar mehr Rechte in der Schule ihrer Kinder, als sie bisher hatten - auch Befugnisse, auf die sie ohne Schaden verzichten könnten -, aber es gewährleistet noch nicht die Erfüllung der verfassungsrechtlich verankerten Mitwirkung der Eltern im Schulwesen von Nordrhein - Westfalen. Das Gesetz kann somit nur als ein Schritt auf dieses Ziel hin angesehen werden.

Das Schulmitwirkungsgesetz leidet an grundsätzlichen Mängeln: Es verkennt, daß Eltern ein anderes Maß an Beteiligung im Feld der Erziehung zukommt, als Lehrern und Schülern. Eltern sind für die Erziehung ihrer Kinder zuvörderst verantwortlich. Nach unserem gesellschaftlichen Verständnis bejahen wir eine staatliche Schule, die sich nicht auf die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten beschränkt, sondern auch erzieht. Staatliche Erziehung trifft sich mit dem elterlichen Erziehungsrecht, das nicht an der Schultür aufhört. Da sich beide Erziehungsaufgaben auf

86) Abschlußprotokoll des Landtags von NRW 8/573 v. 4.5.1977 a.a.O. S. 7
87) Ebenda a.a.O. S. 7
88) Ebenda a.a.O. S. 7

dasselbe Kind richten, dürfen sie in dessen wohlverstandenem Interesse nicht gegeneinanderlaufen. Diesem Zusammenwirken trägt das Gesetz nicht Rechnung, weil es so angelegt ist, daß die Eltern in allen Fragen überstimmt werden können und den Eltern keine Rechte zugebilligt werden, Übergriffe staatlicher Erziehung in ihre eigene Erziehungskompetenz abzuwehren. In keinem Fall sind Entscheidungen von der Zustimmung der Elternvertreter abhängig gemacht worden; ebensowenig gewährt das Gesetz den Eltern Vetorechte.

Auch die überschulische Mitwirkung der Eltern regelt das Gesetz unzureichend. In unserem Land ist der Freiraum der Einzelschule sehr beschränkt. Auf der Grundlage von Schulgesetzen und Haushaltsplänen fallen viele das Schulwesen gestaltende Entscheidungen beim jeweiligen Schulträger und beim Kultusminister für das Land. Das Schulwesen in Nordrhein - Westfalen mitzugestalten, wie es die Verfassung festlegt, ist nur möglich, wenn Eltern Mitwirkungsrechte beim Schulträger und beim Kultusminister innehaben. Der Schulträger hat jedoch nach dem Schulmitwirkungsgesetz lediglich die einzeln betroffene Schule anzuhören, der Kultusminister nur die auf Landesebene organisierten Elternverbände von erheblicher Bedeutung. Verbände haben ihre wichtige Funktion in unserer Gesellschaft, aber sie können nicht Träger der Elternmitwirkung auf Landesebene sein, die auf dem Elternrecht der einzelnen Eltern aufbaut. In allen Ländern der Bundesrepublik außer Bayern und Nordrhein - Westfalen gibt es demokratisch gewählte Elternvertretungen auf der Ebene von Schulträgern und auf der Landesebene. Diese Vertretungen, die mit mehr oder weniger Befugnissen ausgestattet sind, nehmen alle in der öffentlichen Meinung einen festen Platz ein. Nordrhein - Westfalen bleibt ein Entwicklungsland der Elternmitwirkung, solange man den Eltern einen Landeselternrat vorenthält!

Einen Platz "am Schalthebel" - wie die Zeitschrift des Kultusministers "S wie Schule" anzukündigen schien - bringt das neue Schulmitwirkungsgesetz den Eltern nicht; es ist nur eine Chance zu mehr Einflußnahme in der Schule. Dabei sollten Eltern bedenken, daß dieses Gesetz den Lehrern Rechte nimmt und neue Pflichten auferlegt. Auch die Schüler müssen in ihre Aufgaben erst hineinwachsen.

Sehr wesentlich wird es an uns Eltern liegen, wie dieses Gesetz sich bewährt. Alle Eltern seien aufgerufen, sich um breite Information zu bemühen, die anstehenden Fragen sachlich zu diskutieren und auf ein Miteinander hinzuwirken." [89]

Ein solch kritischer Aufruf der mitwirkungswilligen Elternschaft aber bewirkt, daß aus der Anhörung der Elternverbände deren Ruf nach Verwirklichung bildungspolitischer Ziele für die Gestaltung der wechselseitigen Erziehungsaufgaben von Schule und Elternhaus "als Chance für mehr Einflußnahme in der Schule" [90] nicht dauernd ungehört verhallt und damit die Rolle der Elternverbände in der schulischen Mitwirkung und in der gesamten Bildungs- und Kulturpolitik eigens charakterisiert.

89) Stellungnahme des Elternvereins Nordrhein - Westfalen e.V.: ebenda, S. 7

90) Ebenda a.a.O.

5.3 Gewerkschaften

Bereits zwei Jahre vor den Beratungen der Regierungsparteien über eine endgültige Fassung des SCHMG, am 4. 9. 1975, stellen der DGB und die DGB-Jugend in Verbindung mit der Landesschülervertretung ihre Beteiligungs- und Mitgestaltungsplanung zu diesem Gesetz vor. Danach muß ein "derartiges Gesetz u.a. folgende Punkte beinhalten:

1. Um eine breite Beteiligung der Schüler zu gewährleisten, muß der Schwerpunkt der Mitbestimmungsregelung auf der Klassen- bzw. Kursebene liegen.

2. Die Transparenz aller Entscheidungen ist eine Voraussetzung jeglicher Mitbestimmungsregelung.

3. Die Erziehung zum mündigen Bürger setzt eine freie politische und gewerkschaftliche Betätigung an der Schule voraus.

4. Zur Sicherung der Schülerinteressen müssen die Rechte der Schülervertretung (SMV) erheblich erweitert werden." [91)]

Diese Darstellung drückt deutlich das Postulat gewerkschaftlicher Einflußnahme auf die Endformulierung des SCHMG aus, was besonders der 3. Absatz ausweist. Solcher Einfluß auf die Schulgesetzgebung über schulische Mitwirkungsformen aber schließt weitere Postulate und Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaft für die berufliche Bildung, Ausbildung und Weiterbildung nicht aus, sondern hat sie zur Folge; denn gleichfalls zur Mitgestaltung der beruflichen Bildung und des dualen Systems haben besonders die Gewerkschaften und die ihnen ähnlichen berufsständischen Vereinigungen eigene Vorstellungen entwickelt. Nach Auffassung der dem hierin tonangebenden DGB angehörigen oder mit diesem liierten gewerkschaftlichen Vereinigungen steht das derzeitige dreigliedrige Schulsystem im Sekundarbereich als Grundlage der späteren Berufsfindung einer

91) DGB Pressestelle, Landesbezirk NW, Düsseldorf, 8. 9. 1975

Verbesserung beruflicher Bildung und Weiterbildung, verknüpft mit beruflichen Aufstiegschancen und einer besseren Position in Staat und Gesellschaft entgegen. [92] Es ist daher durch ein integriertes und differenziertes Gesamtschulsystem abzulösen. Diese neu zu errichtende Gesamtschulform soll alle Schulen von den Vorschulen bis zu den Fach- und Hochschulen umfassen. Die Gesamtschule wird dabei zum verantwortlichen Träger beruflicher Bildung. Zur Vermittlung eines für unsere Gesellschaft notwendigen Mindestmaßes an Bildungsinhalten hält der DGB eine mindestens zwölfjährige Bildungspflicht für erforderlich. Somit kann kein Jugendlicher vorher aus dem Gesamtschulbereich entlassen werden. Das bedeutet, gemessen am bisherigen Stand beruflicher Bildung, eine weitere Form der Verschulung von vielfach altersmäßig schulmüden Jugendlichen, die auch weitgehend den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitgeberverbände entgegensteht. Auch die Umgestaltung von Berufsschulen zu Ganztagsschulen als weitere gewerkschaftliche Forderung entspricht nicht den wirtschaftspolitischen Vorstellungen der Arbeitgeberverbände, denn sie werden zusätzlich durch dieses Projekt finanziell belastet, indem sie die Jugendlichen zwar freistellen und ihre Löhne bezahlen, sie aber als Arbeitskraft nicht im Arbeitsprozeß zur Gewinnmaximierung einsetzen können. Die zudem von seiten des DGB geforderten 12 Wochenstunden im Teilzeitunterricht und die mindestens vorzusehenden jährlichen 480 Stunden Blockunterricht erweisen sich als Utopie, wenn man erfährt, daß in den meisten Bundesländern der Teilzeitunterricht pro Woche etwa 6 - 7 Stunden umfaßt. Andererseits sind die gewerkschaftlichen Forderungen durchaus berechtigt, um die zunehmende Bedeutung allgemeiner, fachpraktischer und fachtheoretischer Bildung hervorzuheben und auf eine Verwirklichung besserer Bildungsvoraussetzungen in Betrieb und Schule hinzuwirken. Die im Bildungsprogramm der Gewerkschaften als totale Vollzeitschule konzipierte Berufsschule setzt die Schaffung eines neuen Bildungsrechts voraus, womit zudem eine Verlagerung aller Zuständigkeiten auf staatliche Stellen zu erfolgen hätte und die enge wechselseitige Verbindung zwischen Ausbil-

92) Aktionsprogramm des DGB von 1972

dungsstätten und der Selbstverwaltung der Wirtschaft für die Praxis des dualen Systems aufgehoben würde. Da aber das duale System der Berufsschule und die übrigen Zweige der berufsschulischen Bildung etwa 80 % aller Jugendlichen durchlaufen, hat speziell diese Schulform eine umfassende Bildungsaufgabe für den persönlichen, gesellschaftlich - politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich. Desgleichen nimmt die Berufsschule die Bildung jener 38 % Schüler wahr, die an den allgemeinbildenden Schulen keinen Abschluß erreichen. Sie in ihrer, die betriebliche Ausbildung ergänzenden schulischen Ausbildung, in einer ihren körperlichen und geistigen Anlagen angemessenen Form zu betreuen, erfordert eine diesem äußerst schwierigen pädagogisch angepaßten Problem gerecht werdende Differenzierung der Bildungsaufgaben. Das bedeutet dann nach gewerkschaftlicher Auffassung einen vollen Einsatz aller den Gewerkschaften und Berufsverbänden gesetzlich garantierten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten [93] zur Erreichung folgender Punkte:

1) mehr Unterrichtszeit

2) mehr und gut ausgebildete Lehrkräfte und Ausbilder

3) mehr und besser ausgestattete Schulhäuser, Fachräume, Laboratorien und Werkstätten

4) mehr moderne Anschauungs- und Unterrichtsmittel, verknüpft mit besseren dem dualen System genau angepaßten Curricula und neuen wechselseitigen Lernformen

5) Kooperation der verschiedenen Lernorte

6) Neuschaffung, Verbesserung und Überprüfung von Arbeitsplätzen

7) Neuorganisierung der Finanzierung der Berufsausbildung

8) frühzeitiges Kennenlernen der Arbeitswelt durch die Jugendlichen

93) Vgl. auch: Betriebsverfassungsgesetz (BVG) § 98, 1; BBiG § 37, 1 u. 2, § 63, § 102 (Anhang I, 5)

(bereits in der Hauptschule und auch in weiterführenden Schulformen - U.H.)

9) Mitbestimmung und Kontrolle aller von der Berufsbildung Betroffenen in allen die Berufsbildung betreffenden Fragen und auf allen ihren Ebenen. 94)

Die hier aufgeführten gewerkschaftlichen Forderungen finden unter dem laufend neu erhobenen und den Gewerkschaften und Berufsverbänden gesetzlich garantierten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsanspruch ihren Tenor in der Konzipierung einer Reihe von die Berufsbildung und das duale System betreffenden Gesetzen, so z.B. in dem Berufsbildungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz und reichen mit ihrem dauernden Postulat zur Mitgestaltung der Bildungsreform bis in die Gremien der Schulkonferenzen der Einzelschulen des beruflichen Schulwesens. Die aus dem bisherigen gewerkschaftlichen Aktionsprogramm zur beruflichen Bildung bis jetzt hervorgegangenen Normen akzentuieren und prägen somit weitgehend und auch weiterhin die Praxis des dualen Systems mit allen sie umfassenden und an ihr mitwirkenden beteiligten Institutionen.

94) Vgl. Adolf Brock: Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik - in: Reinhard Crusius/Manfred Wilke: Berufsausbildung - Reformpolitik in der Sackgasse? rororo, Reinbek 1974, S. 180

5.4 Arbeitgeberverbände

Die in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände organisierten Arbeitgeber "sehen sich aus ihrer gesellschafts- und bildungspolitischen Verantwortung heraus verpflichtet zur Beteiligung an der Diskussion um die Mitwirkungsregelungen (in der Schule - U.H.) und zur Mitwirkung am Meinungsprozeß." [95] Eine solche Verpflichtung bezieht sich auch darauf, mitzuwirken, daß die gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsziele von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in den Alltag der Schulwirklichkeit umgesetzt werden können. Deshalb ist "der Wirtschaft daran gelegen," [96] daß Mitwirkungsregelungen zustande kommen, "die eine pädagogisch sinnvolle und sachgerechte Mitwirkung der beteiligten im Sinne einer Mitverantwortung im Erziehungs- und Bildungsprozeß vorsehen," [97] um "die Schule in der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zu stärken." [98] Dieser besteht nach Auffassung der Bundesvereinigung der Arbeitgeber primär darin, "Wissen zu vermitteln" [99] und "den Schüler zu Verantwortungsbewußtsein und -bereitschaft, zu kritischem Denken und eigenem Urteilvermögen, zur gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Entscheidungsfähigkeit, zur Leistungsbereitschaft und -fähigkeit wie zum kooperativen Zusammenwirken zu bilden," [100] nach meiner Auffassung zu pädagogischen Maximen, in denen bestenfalls Teilergebnisse auf einzelnen Gebieten, speziell im dualen System, erreicht werden können.

In diesem Bildungsprozeß aber dürfen, so die Arbeitgeberverbände, "die Funktionsfähigkeit der Schule und die staatliche Verantwortung dafür

95) Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände: Sonderdruck "Stellungnahme zur Mitwirkung im Schulwesen", Köln im Okt. 1972, Präambel
96) Ebenda a.a.O.
97) Ebenda a.a.O.
98) Ebenda a.a.O.
99) Ebenda S. 1
100) Stellungnahme zur Mitwirkung im Schulwesen, S. 1

nicht durch entsprechende Mitwirkungsregelungen beeinträchtigt werden," [101] damit "die Grundzusammenhänge der staatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung in ihren wechselseitigen Abhängigkeiten" [102] nicht gefährdet sind.

Als Personenkreis der an der Mitwirkung im Schulwesen zu Beteiligenden sehen die Arbeitgeberverbände "Lehrer, Schüler, Eltern, im berufsbildenden Schulwesen die Ausbildenden bzw. die Ausbilder und die Wirtschaft an." [103] Diese sind "nach dem Grad der Verantwortlichkeit," [104] der "abhängig ist von den fachlichen Wissensvoraussetzungen, den sachlichen Erfordernissen, vom Ausmaß der Betroffenheit und beim Schüler vom Alter," [105] zu beteiligen. Für diese Beteiligung erscheinen im Konzept der Arbeitgeberverbände bereits die später im SCHMG konzipierten Formen der Entscheidung als Selbst- und Mitentscheidung und die speziellen Beteiligungsformen der Beratung, der Information, der Anhörung und des Initiativrechts. Gleichfalls in Übereinstimmung mit dem SCHMG wird die Mitwirkung an der Leistungsbeurteilung, die in die alleinige Kompetenz des Fachlehrers unter Beachtung der Richtlinien der Fachkonferenz fällt, abgelehnt. Zu den nicht zur Schulmitwirkung zählenden Gebieten sollen auch die Wahl des Schulleiters, die Lehrplangestaltung, der Schulhaushalt sowie Baumaßnahmen gehören. Für die Mitwirkungsgremien ist desgleichen Drittelparität bei Abstimmungen zu vermeiden, eine Forderung, die sich mit der der Lehrerverbände deckt und die inzwischen im SCHMG verwirklicht wurde.

Unter Bezugnahme auf das auch von den Arbeitgeberverbänden geforderte konstruktive Zusammenwirken aller am Mitwirkungsprozeß Beteiligten geht die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände davon aus, daß "die Ent-

101) Stellungnahme zur Mitwirkung im Schulwesen, S. 1
102) der arbeitgeber (Zeitschrift der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände) Nr. 21/30/3. Nov. 1978, S. 996
103) Ebenda S. 2
104) Ebenda S. 2
105) Ebenda a.a.O. S. 2

scheidungsbereiche der am Schulleben beteiligten Gruppen klar abzugrenzen sind."[106] Dazu wird besonders auf die Gruppe der Lehrenden hingewiesen, die "aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in besonderem Maße sachkompetent und aufgrund ihres staatlichen Auftrages für die Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags verantwortlich sind."[107] Deshalb darf "die Gruppe der Lehrenden nicht gegenüber den anderen Gruppen ungleich behandelt werden, daß verbindliche Beschlüsse von Schulorganen nicht im Widerspruch zu den Auftragspflichten der Lehrenden stehen."[108] Desgleichen wird auch das Elternrecht für die Durchführung von Mitwirkungsregelungen betont, das dadurch in "keiner Weise beeinträchtigt werden darf."[109]

Für die Aufgabe der Schule, politische Bildung zu vermitteln, schlagen die Arbeitgeber vor, daß die Schule dazu "das Wissen von politischen Fakten und Zusammenhängen wie das Erlernen demokratischer Verhaltungsweisen vermittelt."[110] Jedoch ist daraus für die Schüler "kein Recht auf Wahrnehmung und Vertretung ihrer politischen Interessen innerhalb der Schule begründet."[111] Parteipolitische Aktivitäten sind deshalb nur außerhalb der Schule auf freiwilliger Ebene möglich (vgl. dazu SMV-Erlaß).

Der von der Schule zu erfüllende gesellschaftliche Bildungsauftrag macht, aus der Sicht der Arbeitgeberverbände, "über das Zusammenwirken der Beteiligten in der einzelnen Schule hinaus eine Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen erforderlich, wobei insbesondere die unmittelbar Betroffenen angesprochen sind."[112] Weil die

106) der arbeitgeber (Zeitschrift der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände) Nr. 21/30, 3. Nov. 1978, S. 3
107) Ebenda S. 3
108) Ebenda a.a.O. S. 3
109) Ebenda S. 4
110) Ebenda S. 4
111) Ebenda S. 4
112) Ebenda S. 4

Mitwirkung aber auch einen erheblichen Kosten- (Verwaltungs-, Material-, Reisekosten) und Zeitaufwand für die Betroffenen ausweist, besteht die Gefahr "einer Bürokratisierung und Vernachlässigung anderer wesentlicher pädagogischer Aufgaben der direkt am Lernprozeß Beteiligten" [113] (Unterrichtsbefreiung, Stundenermäßigung, Erledigung von Mitwirkungsaufgaben). Dem ist zu begegnen durch "die Beachtung der einschlägigen schulfachlichen und schulorganisatorischen Rechtsvorschriften, um "die Praktikabilität der Mitwirkungsregelungen" [114] zu garantieren.

Dieser Stellungnahme der Arbeitgeberverbände zur Schulmitwirkung, die im wesentlichen altbewährten SMV-Erlaßgrundsätzen folgt und Staat, Schulinstitution und Lehrerprivilegien in ihrer Auffassung von Mitwirkungsgrundsätzen stützt, folgt aber gleichfalls Kritik und Skepsis aus den eigenen Reihen. Wenn auch hier die "Zielsetzung des SCHMG für einen problemloseren Schulalltag grundsätzlich begrüßenswert erscheint," [115] drängt sich doch die Frage auf, ob "durch eine gesetzliche Bestimmung die bisher mängelhafte Kooperation zwischen Lehrern, Schülern und Eltern verordnet werden kann," [116] um "so eine Brücke vom Elternhaus zur Schule zu schlagen, um die vielfältigen schulischen Probleme durch einen demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß zu lösen." [117] Denn, da sich "der Gesetzestext (des SCHMG - U.H.) zu sehr in Formalien und Organisationsfragen verliert, müssen die Mitglieder der Schulkonferenz, insbesondere die Vertreter der Eltern und Schülerschaft . . . auch mit schulspezifischen Sach- und Fachproblemen genügend vertraut und auf juristischem Gebiet bewandert sein." [118] Weil dieses aber, besonders im dualen System, von den wenigsten Beteiligten

113) der arbeitgeber (Zeitschrift der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände) Nr. 21/30, 3. Nov. 1978, S. 5
114) Ebenda S. 5
115) Ursula Bretschneider: Schulmitwirkungsgesetz - kein Problemlöser, in "der arbeitgeber" Nr. 17/30 - 1978
116) Ebenda a.a.O.
117) Ebenda a.a.O.
118) Ebenda a.a.O.

erwartet werden kann und viel Zeit und Arbeitsaufwand erfordert, müssen diese deshalb "schon bald das Interesse an der Mitwirkung im Schulwesen verlieren,"[119] so daß "die Verantwortung für Konferenzentscheidungen dort liegt, wo sie immer war, bei den Lehrern und letzten Endes beim Schulleiter,"[120] eine Tatsache, die sich inzwischen weitgehend bewahrheitet und in den Vorschriften des SCHMG ihren Gleichklang findet.

119) der arbeitgeber (Zeitschrift der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände) Nr. 21/30, 3. Nov. 1978, a.a.O.

120) Ebenda a.a.O.

6. Schulreformerische Aspekte für die Entwicklung des dualen Systems

Das Beschäftigungs- und Bildungssystem einer Gesellschaft wird von unterschiedlichen ökonomischen Faktoren beeinflußt, die stetige Reformen besonders in der Bildungsplanung und im staatlichen Sektor der damit verbundenen Berufsausbildungsplanung hervorrufen. Die daran orientierten Maßstäbe der Mitwirkung sämtlicher normengebender Instanzen haben historisch weit zurückreichende auch auf Berufs- und Schulreformen beruhende Hintergründe. Das duale System der Berufsschule in seiner jetzigen, von Staat, Wirtschaft und anderen im heutigen Staatswesen an der Gestaltung des allgemeinen und des beruflichen Schulwesens mitwirkenden Verbänden und Institutionen geprägten Struktur hat seinen Ursprung in den durch die Industrialisierung des 19. Jahrhunderts neu erstellten Anforderungen des industriellen Kapitalismus und seiner Vertreter an die Lohnabhängigen. Deren, der Entwicklung in Staat, Gesellschaft und Industrie anzupassende Kenntnisse sollten durch den Besuch sogenannter "Fortbildungsschulen" und "Provincial - Gewerbeschulen" schon von Lehrlingen erworben werden, um sie besser in den Arbeitsprozeß eingliedern und den neuen Technologien zuordnen zu können.

Erstmalig einheitlich präzisierte Normen zur Mitbestimmung beruflicher Ausbildung mit für damalige Begriffe äußerst modernen Reformansätzen finden sich im Konzept der Tagung der deutschen Handwerksgesellen als Vertreter der Arbeitnehmerschaft aus Anlaß der Zusammenkunft des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung (im Juli/August 1848 in Frankfurt am Main) zur Beratung einer einheitlichen deutschen Gewerbeordnung:

"I. Artikel V. "Bildung" aus den Vorschlägen des Frankfurter Gesellen-Kongresses zur Hebung der gewerblichen Arbeiter:

Aber auch ein anderer Geist muß in den Gewerbestand kommen, darum fordern wir gewiß mit Recht eine allgemeine Volksbildung.

§ 1. Eine von der Kirche getrennte Volksschule, auf Staatskosten gegründet, in der jeder ohne Unterschied des Standes und des Glaubens, sich die

Elementarkenntnisse erwirbt, die ihn fähig machen, in die weitere Bildung jedes staatsbürgerlichen Verhältnisses überzugehen, soll errichtet werden.

§ 2. Diese Volksschule muß den sich einem Gewerbe Widmenden soweit vorbilden, daß er bei seinem Abgang, also beim Eintritt in die Lehre, sofort auch die gewerbliche Bildungsschule vorteilhaft benutzen kann, um gleichzeitig mit der praktischen Lehre auch die theoretische in den Feierstunden beginnen zu können. Diese gewerbliche Bildungsschule muß deshalb namentlich auch die Mathematik, Chemie und Physik so weit lehren, daß der Lehrling ihr Einwirken auf die Gewerbe klar auffaßt; für sein Gewerbe soll sie ihm ein umfassendes Bild darstellen, damit er das ganze Feld seines künftigen Berufes überschaue: deshalb müßte auch am kleinsten Orte, den Lokalverhältnissen entsprechend, für einen Unterricht dieser Art gesorgt werden.

§ 3. Mit diesen gewerblichen Bildungsschulen hängen die Gewerbeschulen für Gesellen und Arbeiter zusammen, welche dem Geist der Zeit entsprechend, neben der Fachbildung auch die politische und soziale Fortbildung ins Auge zu fassen haben." [121)]

Der zur gleichen Zeit in Berlin tagende Kongreß der deutschen Arbeiterschaft umreißt noch genauer seine Mitgestaltungsideen für die "duale" Gestaltung der Ausbildung in Betrieb und Schule:

"II. Abschnitt II/Vierter Teil. "Bildungsanstalten für Lehrlinge und Gesellen" aus dem Beschluß des Arbeite-Kongresses zu Berlin:

Für die Lehrlinge

§ 20. Jede Gemeinde, oder in deren Unvermögensfalle der Staat, hat die Verpflichtung, solche Lehranstalten zu gründen, welche zur gei-

121) Mitteilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Erste Lieferung. Ausgegeben am 25. August 1848, Berlin 1848, S. 216 f

stigen und körperlichen Fortbildung der Lehrlinge dienen.

§ 21. Die Lehrgegenstände der Fortbildungsanstalten müssen sich besonders auf das gewerbliche und technische Fach beziehen, damit der Lehrling den innigen Zusammenhang von Theorie und Praxis erkenne und die gegenseitige Anwendung erlerne. Besonders also Mathematik, Physik, Chemie, Technologie, Zeichnen, Kaligraphie, und zur körperlichen Ausbildung Turnen.

§ 22. Jeder Lehrling ist verpflichtet, die täglichen Unterrichtsstunden dieser Anstalt regelmäßig zu besuchen, und muß demselben von seinem Meister Zeit dazu gegeben werden.

§ 23. Die Unterrichtsstunden sind nach vollendetem Tagewerk." [122]

Beide Ansätze, jedoch noch mehr der marxistisch beeinflußte der damaligen deutschen Arbeitnehmerschaft, bilden Parallelen zu den heutigen Mitbestimmungsforderungen der Parteien, Gewerkschaften und Verbände zur Reform der Berufsausbildung. Damit ist die schon frühzeitig marxistisch beeinflußte deutsche Arbeiterbewegung als ein Ursprung der Mitwirkung an der Gestaltung der Praxis des dualen Systems anzusehen; denn sozialistisches Gedankengut dient darin zur Verbesserung der Bildungschancen und damit zur späteren Erreichung eines gehobeneren sozialen Status in der Gesellschaft, dessen Grundlegung der Erwerb besserer beruflicher Qualifikationen unter Nutzung eines stets den neuen Technologien anzupassenden Bildungsangebots darstellt. Eine Fortführung sozialistischen Gedankenguts im Hinblick auf die Erziehung zum mündigen Bürger mit freiem Mitbestimmungsentscheid bereits als Schüler findet sich als Ergänzung dazu in den Gedanken Gustav Wynekens und der

122) Max Querck: Die erste deutsche Arbeiterbewegung. Geschichte der Arbeiterverbrüderung 1848/49. Ein Beitrag zur Theorie und Praxis des Marxismus. Leipzig 1924, S.-361

damit verbundenen Gründung der "Freien Schulgemeinde Wickersdorf (Thüringen)" im Jahre 1906 sowie in den Vorstellungen des Marxisten Siegfried Bernfeld zur Mitbestimmung im Schulwesen. [123] Während der hier angedeutete marxistische Ansatz zu schulischer Mitbestimmung mit seinen Verzweigungen auch im übrigen Schulwesen unter anderem klassenkämpferische Tendenzen aufweist, dient der zweite Impuls aus dem Bereich der deutschen Philosophie und der Pädagogik der Erziehung zum "tüchtigen und brauchbaren" Staatsbürger. Besonders Johann Gottlieb Fichte fordert in seinen "Reden an die deutsche Nation" 1808, daß die Bildung des Bürgers, der den Staat tragen soll, eine zentrale Rolle zu spielen hat. Jeder Bürger soll demnach durch die volle Ausbildung aller seiner Fähigkeiten einen ihm danach zustehenden Platz in der Gesellschaft finden und dadurch zum eigenverantwortlich handelnden Staatsbürger werden, der in voller Selbstentfaltung seinen freien Entscheid zur Mitgestaltung und Stützung des Staates benutzt, ein Gedanke, der sich auch in der Pädagogik Pestalozzis findet. Bei Pestalozzi erkennt man zudem die soziale Funktion der Arbeit und den Charakter der Selbsttätigkeit in seinem ganzen pädagogischen Werk, als deren Hinführung zur heutigen Praxis des dualen Systems und der Berufsschule überhaupt die "Arbeitsschule" Kerschensteiners anzusehen ist. Darin wird das Prinzip der Selbsttätigkeit und Selbstentfaltung als Grundlage einer aus dem Arbeitsprozeß erwachsenden Persönlichkeitsbildung dargestellt. Selbsttätigkeit und die daraus erwachsende Mündigkeit durch Erziehung und Erwerb von Wissen und Qualifikationen in Staat, Beruf und Gesellschaft werden demnach von allen bisher aufgezeigten Strömungen der Bildung in der Schule und der späteren Berufswelt als Urgrund der Partizipation herausgestellt und zum Prinzip aller Mitwirkung und Mitbestimmung auch innerhalb späteren reformerischen Gedankenguts erhoben.

123) Bernfeld, Siegfried: Die Schulgemeinde und ihre Funktion im Klassenkampf, Berlin 1928

Greift man nochmals den Gedanken beruflicher Ausbildung in Verknüpfung mit schulischer Bildung aus dem Bereich der Fortbildungsschulen speziell im Hinblick auf eine von Institutionen gelenkte Mitgestaltung im Zuge der reformerischen Ausweitung dieser Schulform zum heutigen dualen System auf, so findet sich dazu ein weiterer historisch bedeutsamer Anhaltspunkt in den Jahresberichten der Landesgewerbevereine (1849). [124] Diese weisen frühe Anklänge an die Aufstellung der jährlichen jetzigen Berufsbildungsberichte des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft aus. Sämtliche Jahresberichte spiegeln die Sorge jener Gewerbevereine um eine planmäßige und den sich wandelnden beruflichen Anforderungen anzupassende Durchführung des Unterrichts, um seine ununterbrochene Fortführung und den regelmäßigen Schulbesuch als auch um das Problem der Finanzierung durch die damaligen zuständigen gewerblichen Stellen wider. Aus ihnen gehen auch der bis heute bestehende Selbstverwaltungsanspruch durch die freie Wirtschaft für die berufliche Bildung und die Mitwirkung an den gesetzlichen Grundlagen zu ihrer Gestaltung und Durchführung hervor. Bereits 1869 sind zudem gleichfalls in der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes [125] Vorläufer zur heutigen Handwerksordnung und zum jetzigen Berufsbildungsgesetz im Hinblick auf den Pflichtbesuch der beruflichen Fortbildungsschule, die Freistellung von der betrieblichen Arbeit dazu und die Zustimmung der höheren staatlichen Verwaltungsbehörde zum Lehrplan und zur Errichtung beruflicher Fortbildungsschulen durch die Gewerbetreibenden zu erkennen. Die Weiterführung schulreformerischer Gedanken zur Mitgestaltung des beruflichen Schulwesens schlägt sich zusätzlich später nieder in dem 1875 veröffentlichten

124) Vgl.: H. Rössler: Über das Bedürfnis und die Erfordernisse eines sachgemäßen Fortbildungsunterrichts für Handwerker, mit besonderer Rücksicht auf die im Großherzogtum Hessen bestehenden Handwerkerschulen. In: Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen. Zeitschrift des Landesgewerbevereins Nr. 29. Juli 1849, S. 226 - 228

125) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Berlin 1869, S. 269 und S. 277 ff

Gutachten des Nationalökonomen Lujo Brentano [126] zur Reform des Lehrlingswesens. Darin finden sich bereits Vorstellungen und Vorschläge über eine Form der Grund- und Stufenausbildung mit Angaben zu schulischen und betrieblichen Ausbildungsplänen, die dem heutigen Berufsbildungsgesetz mit seinen entsprechenden Ausbildungsvorstellungen ähneln. Jedoch erst das Inkrafttreten des Reichsschulpflichtgesetzes am 6. 7. 1[illegible] mit den auf den Ideen Kerschensteiners zur Arbeitsschule und deren Weiterentwicklung basierenden Vorstellungen über eine Reform der beruflichen Bildung regelt und bestimmt von nun an "reformierend" gegenüber allen vorhergegangenen beruflichen Schulformen die "Allgemeine Berufsschulpflicht", deren gesetzliche und allgemeine Grundlagen der Mitwirkung an der Gestaltung der schulischen und betrieblichen Ausbildung auch jetzt von Vorstellungen aus Kirche, Staat, Verbänden und Wirtschaft geprägt werden. Da nach diesen Vorstellungen die Berufsschule fachbezogen auszurichten ist, ergibt sich die Frage nach neuesten noch gültigen schulreformerischen Ansätzen mit Mitwirkungs- oder Mitbestimmungscharakter hierfür. Nach einem Rückblick über traditionelle schulreformerische und die Mitwirkung im und am Schulsystem und in der Praxis des dualen Systems bestimmende Einflüsse ist deshalb die derzeitige Tendenz in ihren exemplarischen Grundformen aufzuzeigen. So wurde nach zwei Weltkriegen und dem völligen Zusammenbruch jeglicher schulischer und wirtschaftspolitischer Bildungspolitik die wiederaufgegriffene Tradition des dreigliedrigen Schulsystems nach 1945 zunächst ohne Berücksichtigung der besonderen Struktur des Berufsschulwesens nach Aufbau und Inhalt völlig unkritisch restauriert. Die Berufsschule zählt seitdem einerseits immer noch zu den allgemeinbildenden Schulen ohne Beziehung zu der bereits von jeher in jeder einzelnen Berufsschule bestehenden innerschulischen Problematik. Da die Institution Schule seit ihren Anfängen als ein Instrument des Staates zur Erziehung des für seine Belange brauchbaren Staatsbürgers anzusehen ist, versuchte die

126) Lujo Brentano: Zur Reform des Lehrlingswesens. Erstattet im Verein für Socialpolitik. Sechzehn Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, Leipzig 1875, S. 67f

erste Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, dem neu zu erstellenden gesamten Schulsystem, im Rückblick auf anglo-amerikanische Muster des "self-governments" in dortigen Schulen, demokratische und weiterhin demokratisierende Grundzüge zu verleihen. Das Grundgesetz bietet bis heute dazu gewisse Perspektiven für eine Mitwirkung im Schulwesen und davon abzuleitende Partizipationsformen für jeden vom Schüler zum Staatsbürger mit Mitverantwortung für das Staatswesen und die Gesellschaft Heranwachsenden. Weil das Grundgesetz jedoch die Kulturhoheit bei den einzelnen Bundesländern beließ, entwickelte sich das gesamte deutsche Bildungssystem nach den einzelnen dort vorherrschenden politischen und finanziellen Verhältnissen, so daß jedes Bundesland seine eigenen Ideen zu Schulreform, Berufsschulunterricht und Partizipation im Schulwesen verwirklicht hat. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein erster Vorstoß zur Einführung schulischer staatlich institutionalisierter Mitbestimmung im Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GVBL S. 61) in den Paragraphen 5 - 15 ersichtlich, die eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vorsehen. Dieser Vorstoß wird durch einen weiteren KM-Erlaß vom 7. 8. 1956, auf den im folgenden Kapitel näher eingegangen wird und welcher die Einrichtung einer SMV zum Grundgedanken der politischen Erziehung erhebt, ergänzt. Das 6 Jahre später erlassene Schulverwaltungsgesetz vom 3. Juni 1958 in der Fassung vom 24. Juni 1969 gibt in § 25 einer neu einzurichtenden Schülermitverwaltung Raum, die wiederum eine gesetzliche Unterstützung erfährt durch die erste Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952, betreffend die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens vom 31. Juli 1952 (GVBL S. 52) und die Durchführungsbestimmungen zu § 25 des Schulverwaltungsgesetzes, dem Runderlaß des Kultusministers vom 16. 10. 1968 zur Schülermitverwaltung und den dazu erlassenen Erläuterungen vom 22. Mai 1969.

Damit sollte die legale Grundlage schulischer Partizipation als neuer schulreformerischer Faktor für alle an diesen Mitbestimmungsprozessen zu Beteiligenden geschaffen werden. Das Schulmitbestimmungsgesetz je-

doch wurde inzwischen durch das Schulmitwirkungsgesetz vom 13. Dezember 1977 abgelöst, dem in den übrigen Bundesländern ähnliche neuüberarbeitete Gesetzestexte parallel zugeordnet sind, die auch von der im Oktober 1949 gegründeten und bis heute fungierenden Kultusministerkonferenz zur Koordinierung der Bildungspolitik gebilligt werden. Damit wurde der schulpolitische Rahmen der Partizipation der genannten einzelnen Interessengruppen staatlich geschaffen, damit der an der jeweiligen Schulform beteiligte Personenkreis an deren Aufgaben und ihrer Gestaltung aktiv teilhaben sollte, was jedoch bislang speziell in der Praxis des dualen Systems in Frage gestellt wird, es sei denn, man bestärke traditionelle hierarchische Verhältnisse in diesem Sektor. Da der Begriff der "dualen Praxis" aber bedeuten soll, daß das gesamte Ausbildungsniveau der Jugendlichen vom Beginn der Ausbildung in Schule und Betrieb das Niveau ihrer dort zu erwerbenden Qualifikationen und Fertigkeiten bis zu einem Höchstmaß ihrer Leistungsfähigkeit anheben sollte, ist ein zusätzlicher Überblick zu gültigen Wirkungsformen der Bildungsreform für diese wechselseitige Beziehung der Unterweisung auch in betrieblicher Hinsicht und auf die dort zu setzenden Normen erforderlich; denn jede grundlegende Neuerung im Bildungswesen verlangt neben hohen finanziellen Investitionen eine Übereinstimmung der Bildungsziele in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Der Finanzbedarf für eine Reform der Ausbildung und der Bildung allgemein, der 1970 bei Erstellung des "Strukturplans für das Bildungswesen" durch die Bund - Länder - Kommission für Bildungsplanung [127] 14,5 Milliarden DM betrug, wird nach derzeitigen Berechnungen von Bund und Ländern im Jahre 1980 etwa 50 Milliarden DM betragen. Dieses Finanzierungsvorhaben der seit den 60er Jahren andauernden, auch teils gescheiterten Schul- und Bildungsreformpläne in ihrer konkreten Durchführung zwingt zu einer nicht zu übersehenden Einschränkung des Kulturföderalismus der Länder, um wenigstens gravierende Teilgebiete von Bildungsreformen auf die Ausbildungsebene der Berufsausbildung übertragen zu können. Eine neue Re-

127) Vgl.: Finanzierung von Hochschulen, Hochschulrahmengesetz, Bildungsplanung nach Art. 75, 91a und b des Grundgesetzes

gelung ihrer Finanzierung ergibt sich inzwischen aus dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz. Für das duale System in seiner weiteren Entwicklung bleibt jedoch der von der Bund - Länder - Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung aus den Bildungsreformbestrebungen innerhalb aller Bundesländer am 2. 6. 1975 hervorgegangene "Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung" richtungsweisend. Darin sind inhaltliche und zahlenmäßige Vorplanungen bis zum Jahr 1978 dargestellt. Seine Schwerpunkte umfassen den Ausbau des auf Berufsfelder orientierten Berufsbildungsgrundjahres, die Erweiterung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten und die Entwicklung von Vorformen berufsqualifizierender Bildungsgänge im tertiären Bereich außerhalb der Hochschulen. In ihm verwirklichen sich die Vorstellungen aus den Kompromißlösungen aller an den berufsqualifizierenden Bildungsgängen der dualen Praxis beteiligten normengebenden Instanzen, deren bestehende Grundkonzeptionen durch weitere Reformen auch im Bildungsbereich von Betrieb und Schule den europäischen Verhältnissen der Bildungsplanung in den Ländern der OECD angepaßt werden sollen.

Zusammenfassung

Der Prozeß der Mitwirkung am Zustandekommen und an der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der dualen Praxis in Betrieb und Berufsschule umfaßt an normengebenden Instanzen alle davon betroffenen und daran beteiligten Personengruppen und Organisationen: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Lehrer an beruflichen Schulen, Kammern, Fach- und Standesorganisationen. Das speziell auf die Mitwirkung im Schulwesen abgestimmte Schulmitwirkungsgesetz mit seinen einzelnen Wechselbezügen zur praktischen Berufsausbildung nimmt eine weitere Konkretisierung der Mitwirkung durch die in "Fachausschüsse" aufzunehmenden sachkundigen Personengruppen vor. Die von der Mitwirkung in der dualen Praxis hauptsächlich Betroffenen können aber lediglich durch "fachkompetente" Delegierte, mit deren persönlichem Engagement die Partizipation steht und fällt, deren Praktikabilität ermöglichen und weiter garantieren. Dabei ist das Problem der Zufälligkeit der Auswahl solcher "Sachverständigen", die die Normen der Partizipation innerhalb der Legalität des Miteinbezugs und der Berücksichtigung der Bedürfnis- und Interessenlagen aller Betroffenen oft zu ihren Gunsten vorprägen und mitbestimmen, ähnlich zu bewerten wie bei anderen demokratisch gewählten Vertretungen; denn, da die duale Praxis mit ihren technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wechselbezügen für die berufspädagogische Bildungsplanungspolitik eigenständige Vorentscheidungen beinhaltet, werden der Spielraum und damit die Wirkungsweise der Mitwirkung bereits durch die zur Mitbeteiligung zugelassenen Beteiligten vorgeprägt, gesteuert, und der Aktionsbereich ihrer Wirkungsformen für die im dualen System besonders Betroffenen - im Schulsektor nämlich Schüler, Lehrer und Eltern - durch den gesetzlich vorgegebenen festgefügten Rahmen mit seinen Ausführungsbestimmungen stark eingeengt. Die jedoch verbliebenen Möglichkeiten der Mitwirkung nach dem Schulmitwirkungsgesetz sollten deshalb innerhalb der hier propagierten "Autonomie" der Einzelschule zugunsten der Schaffung von pädagogischen Freiräumen für Lehrer, Eltern, Schüler, zur brauchbaren Mitarbeit an Lehr- und Lerninhalten, zum Abbau hierarchischer Strukturen und zur Einübung optimal praktizierbarer Partizipationsformen genutzt werden.

II Die Problematik und die Auswirkungen bisheriger institutionalisierter Schulmitbestimmung in der Berufsschule

Das berufliche Schulwesen in seinem dualen System soll in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Berufsausbildung des einzelnen Jugendlichen vervollkommnen. Im Dualismus von Berufswelt und Schule liegen daher auch die Problematik und die Auswirkungen bisheriger staatlich reglementierter Schulmitbestimmung. Die historischen Grundlagen des beruflichen Schulwesens zeigen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bereits Ansätze für eine Neuinstitutionalisierung dieser Schulform. In der Zeit vom 7. Mai 1945 bis zum 23. August 1946 liegt die Zuständigkeit für das berufliche Schulwesen noch bei den Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz und der Provinz Westfalen. Nachdem am 23. August 1946 das berufliche Schulwesen in der Zentralinstanz vom Kultusministerium des Landes Nordrhein - Westfalen übernommen wurde, . . "wird in Nordrhein - Westfalen mit dem schon im vorigen Kapitel angedeuteten Erlaß vom 7. 8. 1956 die SMV als wesentliches Mittel der politischen Erziehung in ihrer Bedeutung bestätigt." [128] Diese gesetzliche Grundlage weist inhaltlich bereits die Entwicklung zur Einzelschule als autonome Basis für die Aufgaben der Schulgemeinde und der SMV auf; denn "Bereich und Aufgabe der Schülermitverwaltung ist die Schulgemeinschaft der einzelnen Schule", [129] an der "die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Selbstverantwortung der Schüler entwickelt und gefördert werden soll." [130] Ein Überblick über diese der Reformpädagogik der Landerziehungsheimbewegung der 20er Jahre entlehnten Begriffe zeigt jedoch im Hinblick auf die Schulmitbestimmung bis heute kein Eingehen auf die Besonderheiten des dualen Systems, sondern "die Arbeit der SMV konkretisierte sich durch Verfügungen der Schulbehörden vor allem im Bereich der höheren

128) Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1969, Heft 81, S. 72

129) Demokratisierung in der Schule: Die Stellung des Schülers in der Schule und die Rolle der Schülermitverwaltung, S. 73

130) a.a.O. S. 74

Schule" [131] und orientierte sich damit an deren innerschulischen Prämissen einer Vollzeitschule mit einem neunjährigen kontinuierlich aufeinander abgestimmten Spektrum der Bildungsinhalte. Dieses Gefüge einer Vollzeitschule kann durchaus der Institutionalisierung von Schulgemeinde und Schülermitverantwortung förderlich sein, trifft aber speziell für das berufliche Schulwesen bis heute nicht zu. Institutionalisierte Schulmitbestimmung aber fordert vor allem "einen neuen Zeitaufwand . ... für jeden daran Beteiligten. . . . Aber die zeitliche Mehrbelastung ist die notwendige Folge jeder Partizipation." [132] Auch verbunden damit ist so für den einzelnen daran Beteiligten ein voller persönlicher Einsatz unter vielfacher Hintansetzung persönlicher Interessen. Nur dadurch sichert er den Fortbestand dieser Institution und der in ihr vorgeschriebenen Wege zur Erreichtung gemeinsamer Ziele für diese Einrichtung. Jedoch hat bislang die Vielgestaltigkeit des beruflichen Schulsystems, z.B. in der Teilzeit- und Blockform, in den Bezirksfachklassen, in den Vollzeitformen des Berufsvorbereitungsjahres und im Berufsgrundbildungsjahr unterschiedliche Vorbedingungen für die Arbeit der Schülermitverantwortung geschaffen. Dabei erwiesen sich das Lebensalter der Schüler und die berufliche Erfahrung der Schüler zwar als förderlich, jedoch gegen die Beständigkeit, gegenseitige Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit von Schulgemeinde und SMV "wirkte sich die regelmäßig kurze Schuldauer aus, die bei der Berufsschule grundsätzlich nur 3, bei den übrigen beruflichen Schulen in aller Regel nur 2 Jahre beträgt. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Zeit entfällt einerseits auf die Eingewöhnung und das Kennenlernen der Schulverhältnisse, zum anderen auf die Abschlußprüfung, und ist deshalb für die Arbeit in der SMV weniger ergiebig. Hinzu kommt die Tatsache, daß die meisten beruflichen Schulen mit Vollzeitunterricht ein sehr hohes wöchentliches Stundenmaß aufweisen und auch an der Berufsschule als der zahlenmäßig bedeutsamsten beruflichen Schule bei einem Unterrichtstag von 8 bis 9 Unterrichtsstunden nur wenig Zeit für Aktivitäten im Rahmen der SMV verbleibt. . . . Bei den Berufsschulen im besonderen bestand (zudem - U.H.) in den letzten

131) a.a.O. S. 74

132) Deutscher Bildungsrat S. A 207

Jahren das Problem, daß wegen des herkömmlichen Teilzeitunterrichts an einem oder zwei Wochentagen ein Zusammentritt der Klassensprecherversammlung oder des Schülerausschusses häufig nur nach Unterrichtsende möglich war, was insbesondere bei größeren Gemeinden mit Anfahrtswegen von 30 km oder mehr zu Schwierigkeiten geführt hat." [133] Auch arbeiten nur wenige Schüler im gleichen Betrieb zusammen und kennen sich persönlich, was gleichfalls von den an der Schulgemeinde partizipierenden Eltern zu sagen ist.

So ist die Berufsschule bislang der kurzzeitige Treffpunkt zur Abwicklung des die berufspraktische Ausbildung ergänzenden theoretischen Bildungsprogramms gewesen, das Schüler und Lehrer zur Erledigung vorgeschriebener Bildungsaufgaben zusammenführte, Eltern aber selten mitwirkend beteiligte. Die Kürze der Zeit in der Schule ließ wenig Raum zum genauen gegenseitigen Kennenlernen, zur Schaffung einer Vertrauensbasis, zum Identifizieren mit der Mitgestaltung am schulischen Geschehen; denn wer nur kurzfristig in der Schule arbeitet, verlegt allgemein seine Interessen dorthin, wo er sich hauptsächlich eingesetzt weiß, nämlich in den Betrieb. In der hier angezeigten Konzeption liegt die Problematik der SMV und der Schulgemeinde bisheriger Prägung und ihres "Fastfunktionierens im dualen System" in den aus ihr abzuleitenden Mitbestimmungsformen und -aufgaben für alle daran Beteiligten begründet.

Analysiert man daraufhin die staatlich institutionalisierte Schulmitbestimmung im dualen System nach ihren bisher bestehenden Anwendungsformen und ihrer Wirkungsweise, so basiert sie auf dem Hintergrund der Anforderungen der Institution Schule an ihre Benutzer. Demnach hat sie die Autorität in der Schule und deren Funktionieren zu stützen, um ihren Fortbestand zu garantieren. Hier jedoch stellt sich die Frage nach dem ihr vom Staat unterstellten demokratischen Aktionsbereich; denn Demokratie, wie sie auch in dem hier vorgegebenen SMV-Modell geplant wurde, regeneriert

133) Schülermitverantwortung und Schülervertretung - Eine Informationsschrift für bayerische Schulen - Ludwig Auer-Verlag, Donauwörth 1977

sich stetig aus dem Konzentrat unterschiedlicher Meinungen im Kompromiß für das Bessere, nicht aber aus der labilen Anpassung an bestehende Autoritäten und fest vorgegebene Verhaltensmuster. Somit zwingt sie zu immer neuem Überdenken der bestehenden Fakten, zur Umsetzung neuer Ideen in Tatformen für das Gemeinwohl. Sie zeigt Auswirkungen innerhalb der einzelnen Institution, richtet sich gegen veraltete Maßstäbe und erstarrte Formen der Kommunikation, sucht die Veränderung. Dieses Prinzip gilt es noch im dualen System zu verwirklichen; denn für das duale System lassen sich wortwörtlich die Problematik und die Auswirkungen bisheriger institutionalisierter Schulmitbestimmung aus der Forderung und dem Wortlaut des SMV-Erlasses vom 16. 10. 1968 ableiten, daß "der Wirkungsbereich der SMV sich aus dem pädagogischen Auftrag der Schule (des dualen Systems - U.H.) und aus ihrem Sozialgefüge ergibt, in dem Lehrer und Schüler (auch Eltern - U.H.) einander mit unterschiedlichen Aufgaben und Interessen begegnen." 134)

134) Durchführungsbestimmungen zu § 25 SchVG, Rd. Erl. d. KM des Landes NRW v. 16.10.1968 - IB 5.50 - 0/0 Nr. 2344/68 - Abs. 1.2

1. Bisherige formale Erwartungen und Zielsetzungen

Gemäß dem SMV-Erlaß des Kultusministers von Nordrhein - Westfalen vom 18. 10. 1968 und den ihm im Wortlaut ähnlichen SV-Erlassen der übrigen Bundesländer, die in der Kultusministerkonferenz in ihren wesentlichen Grundsätzen einander angepaßt wurden, sollte die Schulmitbestimmung unter Mitbeteiligung von Schülern, Lehrern und Eltern sich in ihren Aufgabenbereichen auf den Entscheidungsstufen der Klasse, der Schule, des Schulträgers und des jeweiligen Bundeslandes als oberste gesetzliche Entscheidungsinstanz für das gesamte Schulwesen vollziehen. Die Gesetzgeber gingen davon aus, daß "der Status und die Aufgaben der Schülermitverwaltung (SMV) ein weiterer Schritt auf dem Wege der Demokratisierung unseres Schulwesens ist, der den Schülern einen von eigener Verantwortung getragenen größeren Wirkungsbereich im Schulleben öffnet." [135] Dabei setzt diese "Mitverantwortung die Zuerkennung von Rechten ebenso voraus wie die Übernahme von Pflichten." [136] Beides aber erfordert vom Schüler die Bereitschaft zu kontinuierlicher Mitarbeit an den Aufgaben der Schule und damit an denen der staatlich institutionalisierten Schulmitbestimmung. Diesem Konzept entsprechend soll der einzelne Schüler gemäß seinem durch die Berufsausbildung geprägten Stand der Persönlichkeitsentwicklung und dem sich daraus entwickelnden Grad der Selbständigkeit durch Ausführung von Aufgaben im Arbeitsprozeß, wenn auch unter Anleitung, zur Mitgestaltung schulischer Arbeit und des Schullebens befähigt werden. Darüber hinaus sollte der Auszubildende durch seinen täglichen Kontakt mit dem Lehrherrn, seinen Ausbildern und Mitarbeitern am Arbeitsplatz die Erkenntnis in den schulischen Arbeitsbereich mitbringen, daß das Funktionieren des menschlichen Zusammenlebens in der heutigen arbeitsteiligen Industriegesellschaft vom Sozialverhalten des Einzelnen gegenüber seiner Umwelt in Betrieb, Schule und Gesellschaft abhängig ist. Dadurch mündet wiederum

135) Durchführungsbestimmungen zu § 25 SchVG, Rd. Erl. d. KM NRW v. 18. 10. 1968, S. 1: Schülermitverwaltung (SMV)

136) Dgl. s.o.: S. 1, a.a.O.

schulische Bildung in die direkte, die ergänzende, berufliche Tätigkeit ein und erzieht zu selbstverantwortlichem Handeln. Daher erscheinen vom Wortlaut auch die für alle Schulformen gleichen formalen Erwartungen der SVM-Erlasse besonders in ihren Zielsetzungen als eigens für das duale System verwendbar. Danach stellen sich den Schülern auch hier für die SMV im wesentlichen 4 Aufgabenbereiche:

1. Sie wirkt als Interessenvertretung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens mit.

2. Sie soll Gemeinschaftsaufgaben z.T. in eigenen, allen Schülern zugänglichen Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen wahrnehmen, wobei die politischen, kulturellen, sozialen, fachlichen und sportlichen Interessen der Schüler zu fördern sind.

3. Übernahme von Sozialaufgaben

4. Beteiligung an Organisations-, Ordnungs- und Planungsaufgaben der Schule. [137)]

Daraus geht hervor, daß damit ein Hineinwachsen in staatlich vorgeprägte institutionalisierte Aufgabenbereiche und in eine Erziehungsform mit dem Ziel der Entwicklung des Partnerschaftsgedankens in der Schulgemeinschaft und mit dem Zweck der Vermittlung demokratischer Verhaltensformen in der Schule und später in der Gesellschaft gemeint ist. Der Schüler soll demnach nach einem Lernprozeß über den von ihm mitgestalteten Strukturwandel bisheriger schulischer Verhältnisse diese hier in der Schule und auch aus dem Sozialverhalten zu anderen Mitarbeitern im Beruf erworbenen Erkenntnisse auf spätere gesellschaftliche Bereiche übertragen, in denen die einzelnen jungen Menschen lernen, daß das Problem des anderen auch das eigene sein kann, das sich dann gemeinsam besser lösen läßt als allein ohne Hilfe

137) Vgl. SMV - Erlaß NRW v. 18. 10. 1968, § 3 ff und Kap. II, 2.1 dieser Dissertation

"Zu einer wirklichen menschlichen Reife gehört nach unseren modernen Erkenntnissen dieses Dasein - für - das Du. Das ist auch der wesentliche Sinn der sogenannten politischen Erziehung. Sie erschöpft sich darin nicht: die Probleme der staatlichen Ordnung, der Macht usw. können von hier aus allein nicht gelöst werden. Aber das Wesentliche ist eben doch diese Haltung: bereit zu sein, den Anspruch der kleineren und größeren Gemeinschaft zu vernehmen und verantwortlich zu handeln." [138] Den Boden zu selbstverantwortlichem Handeln und zur Toleranz aber soll die Schule, auch mit Hilfe der politischen Erziehung im staatlichen Auftrag, ausgeführt durch Lehrer und schulisch vorgegebene Instanzen, vorbereiten; deshalb "muß die Schulerziehung Möglichkeiten zur Einübung dieser Tugenden schaffen. Dafür eignen sich die Einrichtungen der Schüler-Selbstverwaltung in ihrer Zusammenfassung im "Schulstaat" am allerbesten. Das Helfer- und Ordnersystem verlangt freiwillige Anerkennung der Autorität der selbstgewählten "Beamten" sowie Ein- und Unterordnung. . . . Zugleich üben sie alle jene Techniken und Praktiken (Wahlen, Versammlungsleitung, Beschlußfassung, Abstimmung u. dgl. m.) im kleinen, leicht überschaubaren Gemeinschaftsverbande, die der Jugendliche in einem späteren Zeitpunkt auch als erwachsener und vollwertiger Staatsbürger kennen und praktizieren soll. Aus dieser Betätigung erwachsen von selbst Interesse und Bedürfnis nach einem W i s s e n um staatsbürgerliche Dinge: der Übung und Gewöhnung folgt die E i n s i c h t ." [139]

Daraus aber entsteht die Frage, wieweit sich diese Gedanken mit der durch Selbsterziehung und Partizipation angestrebten Mündigkeit der Schüler vereinbaren läßt. Mitwirkung und Selbsterziehung nämlich ergeben in diesem Sinne eine Auxiliarfunktion zur Übernahme von Verantwortung für die bürgerliche Gesellschaft, deren Leistungsanforderungen auf vielen Gebieten des täglichen Lebens wie auch der Schule Ableitungen ihrer gesellschafts-

138) Herbert Koch (Hrsg.) Handbuch der Schülermitverwaltung in Westfalen, 2. Aufl., Dortmund 1963 (Repr. 1966), S. 34

139) Josef Zinkl: Schülerselbstverwaltung an deutschen Schulen, Cassianeum Donauwörth 1947, S. 4/5

politischen Anforderungen sind. Die Einrichtung der SMV sollte demnach speziell im Bereich beruflicher Bildung die Basis für Mündigkeit in Wirtschaft und Beruf sowie für eine bewußte Berufswahl darstellen. Dabei sollte sich die gesellschaftliche Entwicklung im Hinblick auf die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen unter unterschiedlichen Bildungszielen soweit aufbauend aufeinander vollziehen, daß dem Jugendlichen auch der spätere politische Entscheidungsbereich zur Mitbestimmung eröffnet würde. Gegenseitige Toleranz erzeugt demnach das Bewußtsein zur Verbesserung des gemeinsamen Interaktionsklimas bei allen an der schulischen Mitbestimmung gesetzlich zu beteiligenden Instanzen. Somit wird ein dauerndes Sichnaherkommen, eine Anpassungsbereitschaft an Kompromisse im "autonomen Schulstaat" jeder Schule herangebildet. Verantwortung erlernt der einzelne dann durch die Übernahme und Erledigung von Aufgaben für die SMV und die Schulgemeinde. Danach ist "Schülermitverantwortung (in ihrer idealsten Verwirklichung - U.H.) die Bezeichnung für ein freiwilliges, möglichst aus eigener Initiative kommendes, mitverantwortliches Beteiligtsein der Schülerschaft am Leben und an der Arbeit der Schule mit Hilfe der dafür vorgesehenen Einrichtungen, insbesondere der Schülervertretung." 140) Das aber heißt, daß sie eine Erziehungsform ist, die die Entwicklung von Partnerschaft in der Schulgemeinschaft fördert.

Alle Aktivitäten aber und die schon hier vorher bezeichneten Tätigkeiten der SMV dürfen die Funktionsfähigkeit des bestehenden Schulsystems nicht gefährden. Als formale Erwartung und Zielsetzung der schulischen Mitbestimmung sind also speziell für den Jugendlichen in der kognitiven Entwicklungsphase ab 14 Jahre, in der sich verstandesmäßige Formalstrukturen auszubilden beginnen durch Verwirklichung eigener in den Vordergrund tretender Interessen, "diese mit Sinn und Bedeutung zu füllen, mit dem Zweck, soziale und ethische Verantwortung (für die Aufgabenbereiche der Schulmitbestimmung und von dort übertragbar, in Beruf und Gesellschaft -

140) Wolfgang Scheibe, Fritz Bohnsack, Karl Seidelmann: Schülermitverantwortung, Ihr pädagogischer Sinn und ihre Verwirklichung, 3. Aufl., Neuwied u. Berlin, 1966, S. 25

u.H.) zu übernehmen." [141] Dazu bedarf es allerdings der Anerkennung "helfender Autorität" der Organe der Institution Schule und aller übrigen an der Bildung und Erziehung des Jugendlichen zu beteiligenden Miterzieher; denn auch dem Lernprozeß zur Mündigkeit und Selbstbestimmung geht ein persönlicher Reifungsprozeß voraus.

141) Schriften der SMV an berufsbildenden Schulen, Bd. II, Dssd., S. 9 ff

2. Konzepte und Interessendarstellung im Vorfeld der früheren SMV

Die seit der Institutionalisierung der Schulmitbestimmung in Verbindung mit der Partizipation von Schülern, Lehrern, Eltern, im weiteren Sinne auch Organisationen und Interessenverbänden ausgelöste bildungspolitische Diskussion führte zwischen diesen und dem Staat als legalem Repräsentanten von Schule und Schulgesetzgebung zu Konzepten über eine Innovation der Schulorganisation, der schulischen Bildungsinhalte und Lernprozesse. Zusätzlich schaffte sie neue Zielsetzungen für alle unmittelbar am schulischen Geschehen Beteiligten. Der vom Staat an die Schule herangetragene Auftrag, der jungen Generation Grundqualifikationen zu partizipatorischen Lernprozessen zu vermitteln, bedurfte der eigenen Auslegung zwischen den einzelnen mit der Partizipation beauftragten Gruppen in der Schule. Von ihnen wurde verlangt, den staatlichen Auftrag der Erziehung auch dahingehend zu verwirklichen, daß die Schule zum Zentrum der Erlernung demokratischer Verhaltens- und Arbeitsformen werde, die dann von den einzelnen an der Schulmitbestimmung zu Beteiligenden in Staat und Gesellschaft weiterpraktiziert werden könnten. Weiterhin sollte die partizipatorische Arbeit in der Schule zu Kompromißbereitschaft und Toleranz gegenüber den Ansprüchen und Interessen anderer bei allen hier aufkommenden Kontroversen und Disharmonien erziehen. Die aus der Lösung dieser Problemkreise in der Schule erlernten demokratischen "Spielregeln" sollten dann in Staat und Gesellschaft weiter ihren Niederschlag finden.

Probleme und Disharmonien in der Schule aber beruhen nicht so sehr auf objektiven Interessengegensätzen der an der Schule vertretenen Gruppen, sondern eher auf institutional vorgegebenen Behinderungen der Kommunikation und der Interessenvertretung, wie sie einerseits durch die Schulgesetzgebung erzeugt und zum andern vor allem im Berufsschulwesen durch das schulische Umfeld (z.B. Berufstätigkeit) geschaffen werden. Daher kann vermutet werden, daß in den an der Schule beteiligten Gruppen zumindest ansatzweise über diesen Sachverhalt ein Bewußtsein besteht und in der Regel auch ein guter Wille vorhanden ist, die Situation an der Schule zu verbessern. Deshalb gingen die Gesetzgeber bei der Institutionalisie-

rung der Schulmitbestimmung von 3 unterschiedlichen Konzepten aus, deren Inhalte die wesentlichen Interessen der an der Organisation der Institution Schule zu Beteiligenden berücksichtigten und deren Inhalte sich in den späteren Darstellungsformen der SMV und der mitwirkenden schulischen Gremien weiterentwickeln und bewähren sollten:

1) Das Konfliktmodell der Gruppenschule,

2) das Integrationsmodell,

3) das Partnerschaftsmodell.

Diese inzwischen in den einzelnen Bundesländern wechselseitig praktizierten Modelle werden hier anschließend in den nachfolgenden Unterabschnitten dieses Kapitels skizziert und in ihren Grundzügen eigens dargestellt.

2.1 Das Konfliktmodell der Gruppenschule

Das hier darzustellende obige Modell sieht die von der Schule betroffenen Personengruppen der Lehrer, Eltern und Schüler in ihrem Verhältnis untereinander und zur Schule. Es besagt, daß jede Gruppe eigene Interessen vertritt und praktiziert. Die daraus resultierenden Interessenkonflikte zwischen den einzelnen Gruppen lassen sich oftmals im Kompromiß wie unter Gesprächspartnern lösen. Das Ziel der Schulmitbestimmung und der Schülerselbstverwaltung ist demnach ein konstanter Interessenausgleich der an der Schule beteiligten Gruppen. Der Staat übt dazu über seine Gesetzgebung eine sogenannte "Wächterfunktion" aus und sorgt auch für die Einhaltung der durch Einübung toleranter demokratischer Verhaltensformen von allen Gruppen zu erwerbenden oder anzuerziehenden Spielregeln, die zudem zur Wahrnehmung von daraus abzuleitenden Rechten und Pflichten in der Gemeinschaft befähigen sollen. Dieses Konzept, das die Schülerselbstverwaltung und die Schulmitbestimmung als Teil der staatsbürgerlichen Erziehung betrachtet, ist dem Gedankengut der amerikanischen school-city und dem self-government der englischen Internatsschulen entlehnt. Sein Kern besteht im Ausgleich von Einzelinteressen zum Wohl der Interessen der Gesamtheit. Die Einübung zum Interessenkompromiß geschieht unter staatlicher Hilfe in der staatsbürgerlichen Erziehungsinstitution Schule:

"Der moderne Staat erreicht sein Ziel dadurch, daß er dem einzelnen eine Erziehung angedeihen läßt, kraft der er im Stande ist, die Staatsaufgabe selbst im großen und ganzen wenigstens zu verstehen, und gemäß welcher er den ihm nach seiner Leistungsfähigkeit zukommenden Platz im Staatsorganismus ausfüllen kann und will." [142]

Somit dient die Erziehung über die Schulmitbestimmung als Vorübung für die Eingliederung in die Leistungsgesellschaft unter Anpassung an spätere

142) Georg Kerschensteiner: Berufsbildung und Berufsschule, in: Ausgewählte pädagogische Schriften, Bd. 1, S. 17: Gerhard Wehle, Paderborn 1966

Verhaltensmuster im Hinblick auf die Eingliederung in den allgemeinen Wirtschaftsprozeß und das dafür gewünschte Handeln. Die Schule hat dazu "Unterricht und Gemeinschaftsleben so zu gestalten, daß sie zu tätiger und verständnisvoller Anteilnahme am öffentlichen Leben vorbereiten." [143] Hierdurch soll eine Ausrichtung auf die sozialen Grundverhältnisse erfolgen:

"Diese Grundverhältnisse sind:

a) die gemeinsame Arbeit mit all ihren Erscheinungen der Arbeitsteilung,

b) die Art der Eingliederung des einzelnen und seines Wirkens in einen großen wirtschaftlichen Plan,

c) die gemeinsame Selbstregierung in ihren Bestrebungen zum Ausgleich der Interessen und ihrer freiwilligen Unterordnung des einzelnen unter die von der Gemeinschaft anerkannte Autorität, selbstverständlich soweit sie nicht der sittlichen Idee widerspricht." [144]

Aus diesem Gedankengut läßt sich ableiten, daß dieses Konzept sich sehr wohl für die Schulmitbestimmung einer auf den Arbeitsprozeß ausgerichteten Schulform, nämlich die der Berufsschule mit ihren Arbeitsformen und speziellen Funktion der Vorbereitung des einzelnen Jugendlichen auf die typischen Bedingungen des Wirtschaftsprozesses übertragen läßt. Da es in seinen Grundgedanken die Konfliktlösung zwischen den an der Schulmitbestimmung beteiligten Gruppen anstrebt, kann es als Konfliktmodell angesprochen werden. Dazu hat die Schulgesetzgebung in ihren SMV-Erlassen besondere Instanzen mit dem Bindeglied zur Vermittlung im Konfliktfall, dem Verbindungslehrer, und zum Interessenausgleich, den Vermittlungsausschuß, geschaffen. Voraussetzung jedoch für die gesamte Funktionsfähigkeit der Schulmitbestimmung war die Erstellung einer Arbeitsbasis der Mitbestimmung in der Schule, der Schulgemeinde, [145] an jeder Schule, durch jährliche

143) SCHOG v. 8. 4. 1952, § 1,5
144) Georg Kerschensteiner, Autorität und Freiheit als Bildungsgrundsätze, Leipzig 1924, S. 51
145) SCHOG v. 8. 4. 1952, § 13,3

Wahl von Personen der beteiligten mitbestimmenden Gruppen der Schüler, Lehrer, Eltern und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufsausbildung und Berufserziehung Mitverantwortlichen. Ihre Aufgaben werden wahrgenommen durch:

a) die Klassenpflegschaft

b) die Schulpflegschaft

c) die Schulgemeindeversammlung. [146]

Allerdings wurde vom Gesetzgeber der Aufgabenbereich der Schulgemeinde gleich dahingehend eingegrenzt, daß "die Schulgemeinde gegenüber den Lehrern kein Weisungs- oder Aufsichtsrecht hat und keine Beschwerdeinstanz ist." [147] Auch "bleiben die Befugnisse der Schulleitung, der Schulaufsicht und die Schulverwaltung unberührt," [148] wodurch wesentliche Einflußebenen der Mitbestimmung besonders im Berufsschulwesen ausgeklammert wurden. Die Hauptaufgabe der Schulgemeinde ist darin zu sehen "Schule und Elternhaus bei der Erziehung und Bildung der Jugend zu unterstützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl ihrer Schule zu fördern." [149] Letzteres aber heißt, eine Haltung zur Schule als Staat im Kleinen zu entwickeln, die dem "Staat im Großen" später in jeder Form nützt. Um nun die Berufsschule als Schulform eigener Prägung im Hinblick auf die schulische Mitbestimmung anzudeuten, fehlt es in diesem Konzept nicht an "Zugeständnissen", die aber das eigentliche Wesen der Berufsschule und ihrer eigenständigen Arbeitsform nur unwesentlich beeinflussen, die Klassenpflegschaft und die Schulpflegschaft in anderer Form zu bilden sind als bei den übrigen allgemeinbildenden Schulformen:

"An die Stelle der Klassenpflegschaften tritt bei den Berufsschulen die Fachgruppen- oder Abteilungspflegschaft, deren Umfang und Zusammenset-

146) SCHOG § 13,3 a.a.O.
147) SCHOG § 6,2
148) Vgl. SCHOG § 6,1 - 2
149) Vgl. SCHOG § 8 - 11

zung den besonderen Verhältnissen der Berufsschulen Rechnung tragen soll." [150]

Die hier angedeuteten besonderen Verhältnisse an Berufsschulen ergeben sich aus der Problematik der darin integrierten Schulformen, der daraus abzuleitenden Unterrichts- und Arbeitsformen und aus den damit verbundenen zeitlichen Engpässen und den häufig andersgerichteten Interessen von Schülern und Eltern; denn die vielfach schon jungen Erwachsenen sind oft aus eben jenen Gründen nicht bereit, Ämter in der SMV zu übernehmen oder konnten nicht wirksam dort mitarbeiten, wie die weitere Untersuchung zeigt. Unterschiedliche private und aus dem Arbeitsprozeß abzuleitende Gründe hinderten auch viele Eltern an der Mitgestaltung schulischen Lebens, so daß teils nur aus mehreren Klassen oder gar nur aus einzelnen Abteilungen Fachgruppen oder Abteilungspflegschaften zusammengestellt werden konnten, um das äußere Gefüge institutionalisierter Schulmitbestimmung für jede Schule zu erstellen und die Schulgemeinde nach außen hin unter Vorsitz des Schulleiters zu repräsentieren.

Das zweite Gremium, die Schulpflegschaft, trat an Berufsschulen unter der Bezeichnung Berufsschulpflegschaft in Erscheinung:

"An die Stelle der Schulpflegschaft tritt bei den Berufsschulen die Berufsschulpflegschaft. Sie besteht aus Vertretern der Erziehungsberechtigten, der Mitverantwortlichen und der Lehrer. Innerhalb der Fachgruppen- bzw. Abteilungspflegschaften wählen die Erziehungsberechtigten, die Mitverantwortlichen und die Lehrer je einen Vertreter in die Berufsschulpflegschaft. Der Schulleiter ist Mitglied der Berufsschulpflegschaft.

Zu den Sitzungen sind einzuladen:

a) der Schulträger, bei mehreren Schulträgern je ein Vertreter,

b) ein Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaften,

c) der leitende Beamte des Schulträgers oder ein von ihm bestellter Vertreter,

150) SCHOG § 11,3

d) je ein Vertreter der Religionsgemeinschaften der die Schule besuchenden Schüler,

e) Vertreter der Kammern und Gewerkschaften soweit sie nicht unter a) fallen,

f) Vertreter des Schulgesundheitswesens, der Jugendpflege, der Berufsberatung und der Jugendfürsorge, wenn Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung stehen,

g) Vertreter der Schüler, wenn über 16 Jahre alte Schüler die Schule besuchen." [151]

Hier zeigt sich ein spezifiziert hierarchischer Aufbau der Schulgemeinde, [152] bei dem die Schüler, nicht nur rein optisch gesehen, den letzten Platz in der Wahrnehmung der schulischen Mitbestimmung einnahmen. Das spätere Schulmitwirkungsgesetz hat diese Struktur der Schulgemeinde in der Zusammenstellung der mitwirkenden Personenkreise in der Schulkonferenz im wesentlichen wieder übernommen, um so einer Vornormierung der Mitwirkung nicht im Wege zu stehen. Im Rückblick auf die bereits erwähnte 3. Instanz schulischer Mitbestimmung, die Schulgemeindeversammlung blieb dem Gesetzgeber nur noch der Passus, daß "der Vorsitzende der Schulpflegschaft (zwar - U.H.) einmal im Jahr im Benehmen mit dem Schulleiter die Schulgemeindeversammlung beruft," [153] aber auch "von der Einberufung von Schulgemeindeversammlungen (an Berufsschulen - U.H.) abgesehen werden kann." [154] Damit war die Arbeit dieser Instanz reine Ermessenssache der hierfür Zuständigen für den Meinungsaustausch in punkto Mitbestimmung.

Völlig anders jedoch verhält es sich mit den Aufgaben der Klassenpflegschaft. Ein ganzer Katalog institutionalisierter Aufgabenbereiche [155]

151) SCHOG § 11,2 - 6
152) Vgl. Schaubild II 2.1.1 und Übersichten Anhang II, 2.1.2 - II, 2.1.3
153) SCHOG § 10,1
154) SCHOG § 11,6
155) Vgl.: Anhang II, 2, Übersicht II 2.1.4: Mögliche Aufgaben der SV

erhebt sich aus den Wechselbeziehungen ihrer Organe als ihrer erweiterten Funktionsebene zur SMV. Diese Wechselbeziehungen ergaben sich aus den Partizipationsformen der einzelnen Klasse, der SMV - Arbeit auf Schulebene und aus den Aufgabenbereichen der Mitbestimmung im überschulischen Bereich, [156] nachdem sich durch Wahl die Schülervertretungen der einzelnen Klasse zur SMV der Einzelschule konstituiert hatten. Als Hauptarbeitsgebiete, die besonders herausgestellt wurden, galten für die Schülerinitiativen im Rahmen der SMV-Kompetenzen der Einzelschule:

1) Schutz in Konflikten
2) Hilfe in Krisensituationen
3) Schaffung von demokratischen Verhältnissen
4) Humanisierung der Arbeitswelt des Schülers
5) Veränderung der Bildungsinhalte der Schüler, gemessen an den Interessen der Schüler und der Auszubildenden
6) Verwirklichung der Grundrechte der Schüler [157]

Angewandt auf die Verhältnisse im dualen System der Berufsschule hat sich jedoch ergeben, daß bislang die "Aktivitäten der SMV an beruflichen Schulen insbesondere der Verbesserung der äußeren und inneren Schulordnung gelten (und von Anfang an auch galten - U.H.) wie zum Beispiel der Erarbeitung der Hausordnung, der Verbesserung der sanitären Verhältnisse, Schaffung von Parkplätzen für Schülerautos, den Bemühungen um bessere Verkehrsverbindungen oder den verkehrssicheren Zugang zum Schulgebäude sowie der Einflußnahme auf die Preisgestaltung in der Kantine. Besonders zu vermerken sind ferner Bemühungen um eine bessere Verwendungsmöglichkeit für Schülerausweise. Schülervertretungen waren um eine bessere Information der Schüler über ihre Rechte und Pflichten in Schule und Betrieb durch Zuleitung oder Aushang von entsprechendem Informationsmaterial insbesondere über die Schulordnung oder das Jugendarbeits-

156) Vgl.: Anhang II, Übersicht 2.1.3:Gründung, Aufbau und Aktivierung einer SV

157) Vgl. Anhang II, Übersicht 2.1.2:Was kann eine Schülervertretung leisten?

schutzgesetz bemüht. An einer Reihe von Schulen wurden Arbeitsgruppen zur Herausgabe von Schülerzeitungen gegründet. Weitere Aktivitäten galten etwa dem Bemühen um besondere Theateraufführungen für Schüler durch am Ort vorhandene Theater oder der Durchführung von besonderen Sportveranstaltungen (z.B. Schülerskimeisterschaften für berufliche Schulen eines bestimmten Bereichs). Vereinzelt waren auch Aktionen mit sozialer Zielsetzung (z.B. Durchführung eines Flohmarktes, dessen Reinerlös für ältere hilfsbedürftige Menschen bestimmt war) zu verzeichnen." [158]

Damit folgten diese Aktivitäten in ihren Konzepten und Darstellungsformen genau den Vorschriften zur Schulmitbestimmung im Schulordnungsgesetz, stützten die vom Gesetzgeber gewünschten Hilfs- und Ordnungsfunktionen zu den Organisationsaufgaben der jeweiligen Schule und riefen vielseitige Resignation beim Einzelschüler hervor, der seine Interessen hier in bezug auf seine berufliche und schulische Ausbildung nur unvollkommen vertreten sah und sich deshalb nicht weitergehend engagierte. Dieses fehlende Engagement führte daher zur laufenden Wiederwahl immer der gleichen Repräsentanten auf allen Ebenen der Schulmitbestimmung, um zumindest dem äußeren Gefüge der Institutionalisierung der Schulmitbestimmung Rechnung zu tragen. Die dadurch geförderten Managerpositionen einzelner Personen aber wechselten dann, wenn die kurzen zeitlichen Verhältnisse der schulischen und betrieblichen dualen Ausbildung sie beendeten. Die Funktionsfähigkeit einer SMV und der übrigen Personengruppen für den Wirkungskreis der Partizipation einer Einzelschule wechselte, stand und fiel damit mit der Bekanntheit und dem persönlichen Einsatzwillen einzelner Schüler-, Lehrer- und Elternvertreter für die tatsächlichen Grundideen schulischer Mitbestimmung.

Die letzte Entscheidungsinstanz im Konfliktmodell der Gruppenschule aber lag beim Schulleiter, ein Moment, das auch verstärkt im SCHMG wie-

158) Otto Wenger: Schülerleistung und Mitverantwortung in der Schule, S. 64, Ehrenwirth Verlag, München 1977

der auftaucht. Als oberstes Kontrollorgan mit absoluter Weisungs- und ausschlaggebenden Genehmigungsbefugnis stand und steht er noch immer an erster Stelle für sämtliche Schulmitbestimmungsabläufe auf allen Ebenen der Schulgemeinde und SMV-Aktivitäten der Einzelschule. Alle an der Schulmitbestimmung beteiligten Einzelgruppen in der jeweiligen Schule unterlagen zunächst seinem Entscheidungsbereich und dann erst jenen unterschiedlichen Interessenströmungen, die die Lösung unterschiedlicher Schulprobleme unter Aufsicht der Schulleitung bezwecken.

2.2 Das Integrationsmodell

Neben diesem bislang so praktizierten Konzept der Gruppenschule und dem damit verbundenen Konfliktmodell in allen seinen Darstellungsformen für die Interessengruppen der Schulmitbestimmung standen mit dem Grundgedanken der Innovation der Schulmitbestimmung 2 weitere Konzepte im Blickfeld der Diskussion um die Mitbestimmung in der Schule, das Integrationsmodell und das Partnerschaftsmodell. Das Integrationsmodell läßt nach dem Integrationsprinzip die eigenständigen Belange der an der Partizipation zu beteiligenden Personengruppen zurücktreten. Die Gruppen stehen nur in ihrer Gesamtheit gleichberechtigt dem Staat und dem Schulträger gegenüber. Ihre Interessen werden im Verhältnis zur Schule gesehen, wobei Eltern und Schüler die Interessen der Lernenden besonders vertreten, während im Vordergrund das Gestaltungsrecht des Staates am gesamten Schulwesen steht. Die wesentlichen Entscheidungen werden in der Schulkonferenz getroffen, die zur Hälfte aus Schüler- und Elternvertretern, zur anderen Hälfte aus Lehrervertretern besteht. Bei Stimmengleichheit gibt der Schulleiter mit seiner Stimme den Ausschlag. Das Integrationsmodell bildet die Grundlage zum Schulmitwirkungsgesetz in Nordrhein - Westfalen. Dem Integrationsmodell folgen seit 1970 die Vorläufige Konferenzordnung, Vorläufige Schulordnungen und Vorläufige SMV-Richtlinien des Kultusministers von Nordrhein - Westfalen, [159] die Elternbeiratsverordnung vom 1. 4. 1965 in Baden Württemberg [160] sowie die Allgemeinen Schulordnungen in Bayern, Bremen und Berlin. Somit zeigt ein Ausblick in die Schulmitbestimmungsgesetzgebung der übrigen Bundesländer unterschiedliche Auffassungen, Konzepte und Darstellungsformen des schulischen Partizipationsgedankens, dessen 3. Konzeption sich im Partnerschaftsmodell niederschlägt.

159) Vgl. ABL des KM 1970, S. 937 - 954
160) Vgl.BGBL 1965, S. 247

2.3 Das Partnerschaftsmodell

Die Grundidee des Partnerschaftsmodells besteht darin, die Interessen aller an der Schule beteiligten Gruppen in dem einen Ziel, der Zusammenarbeit an der Erziehung des Kindes zu sehen, auch wenn gleichzeitig unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Interessen bestehen. Auf allen Entscheidungsebenen bestehen gemeinsame Konferenzen und Versammlungen zum Zwecke der Kooperation im Zuge einer angestrebten Partnerschaft. Dabei sind die unterschiedlichen Schwerpunkte der Verantwortung in der Schule nach ihren Sachbereichen zu beachten. Entsprechende Entscheidungen können jedoch deshalb auch in Einzelgruppen vorbereitet, Empfehlungen beraten und den Konferenzen zum Beschluß vorgelegt werden. Als Konferenzen sind vorgesehen: die Eltern-, die Lehrer- die Schülerkonferenz als Teile der Schulkonferenz auf der Ebene der Schule. Für die Klassenversammlung sind als Gremien die Klassenelternschaft, die Klassenlehrerschaft und die Klassenschülerschaft angegeben; die überschulische Mitbestimmung soll durch einen Schulträgerbeirat in paritätischer Besetzung von Eltern-, Lehrer- und Schülervertretern wahrgenommen werden. Wenn das Partnerschaftsprinzip als Mitbestimmungskonzept in einzelnen Schulmitwirkungsgesetzen mehrerer Bundesländer, z.B. im Saarland und in Hessen die Mitbestimmungsgesetzgebung dort beeinflußt hat, läßt sich daraus für die Praxis der SMV der Einzelschule ableiten, daß "die Mitwirkungsrechte der Schüler und Lehrer in eigenen Vorschriften geregelt sind, die aber ebenfalls Hinweise auf die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule enthalten, die zum Beispiel in der Stufenvertretung II, durch Vermittlungsausschüsse bzw. Ausschüsse für Zusammenarbeit gewahrt wird." [161]

161) Bernd Petermann: Kommentar zum Schulmitwirkungsgesetz, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung, Hubert Wingen, Essen, S. 50

3. Positive und negative Einflüsse als Ursache für Erfolge und Mißerfolge

Die SMV-Erlasse und auch das spätere Schulmitwirkungsgesetz garantieren dem Schüler, der im dualen System wegen seines körperlich-geistigen Reifungsgrades in jedem Fall mit zunehmendem Alter als Jugendlicher und junger Erwachsener unter anderen Gesichtspunkten seine Interessen für die Berufsausbildung vertreten und vertreten sehen möchte als in den übrigen Schulformen der Bundesrepublik Deutschland, Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte zur Gestaltung des Schulablaufs und aller übrigen damit verbundenen Vorkommnisse, die seine wechselseitige Ausbildung hier und im Betrieb betreffen. Für den Minderjährigen schloß und schließt sich noch zudem die Möglichkeit nicht aus, mit Hilfe der Eltern und über die schulischen Exekutivorgane im Rahmen der Mitbestimmung in der Schule und darüber hinaus über die ihm und seinen Eltern garantierten gesetzlichen Möglichkeiten seine Interessen gegenüber der Schule rechtlich zu akzentuieren. Wenn bislang also im Sinne des Konfliktmodells der schulischen Mitbestimmung "die Schule ein soziales Gebilde war, in dem die beiden sozialen Gruppen der Lehrer und Schüler in einem Verhältnis zueinander standen, das auch durch gegensätzliche Interessen grundsätzlicher Art bestimmt war, also die Möglichkeiten sozialer Konflikte implizierte", [162] mußte daraus der Schluß zu ziehen sein, daß "die soziale Struktur der Schule (Berufsschule - U.H.) die eigenständige Organisation der Schüler zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Lehrern und deren Vorgesetzten als primäre Funktion der SMV nahelege." [163] Wenn daher die Klasse als Ausgangsebene der Funktionen der Schülerinteressenvertretung anzusehen ist, in der "der Klassensprecher die Interessen der Klasse unter dem Aspekt der schon erwähnten institutionalisierten Rechte vertritt", [164] um so im Namen der Schüler zu sprechen, so konnte dieses

162) Josef Pitz-Paal/Sibylle Schneider: Zum Entwicklungsstand der Schülermitverwaltung in "Gesellschaft - Staat - Erziehung" 1/67, S. 48 ff

163) Ebd. a.a.O.

164) SMVE § 2.11

Sprechen, das ihm durch seine Wahl legitim als Aufgabe zuerkannt wurde, "sich nicht nur auf die äußere Repräsentanz der Schüler bei Schulfeiern und die Organisation von Veranstaltungen beschränken". [165] Die SMV im dualen System, die vielfach so nur einseitig unter dem Gesichtspunkt solcher Mängel betrachtet wurde, erhielt durch die Unterordnung des Schülers unter staatliche Bildungsnormen des öfteren "aus pädagogischer Sicht den Charakter des Notwendigen". [166] Die besonders bei Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen aus ihrem Reifungsgrad erwachsende Widerspruchs- und Konfliktsbereitschaft setzte und setzt noch dazu im Hinblick auf Erfolg bei der Interessenvertretung des einzelnen Schülers oder einer ganzen Klasse eine gegenseitige Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für die Probleme im Klassenverband voraus. Daran knüpfen sich eine Reihe von Erwartungen und Vorstellungen, die auf die Person des einzelnen Lehrers und die Kontaktpflege zu ihm, zu den Eltern und den Schülern untereinander ausgerichtet sind, was allerdings eine Interessenharmonisierung im Sinne von institutionell auszutragenden Konflikten nicht ausschließt. Die über eine Fragebogenaktion [167] im Schuljahr 1977/78 in einer Berufsschule einer Kreisstadt am Rande des Ruhrgebietes mit weitem Schülereinzugsbereich hierfür mit 102 Berufsschülern durchgeführte Untersuchung bestätigt in weitem Maße diese Behauptungen:

165) Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1969, Heft 81 "Demokratisierung in der Schule: Die Stellung des Schülers in der Schule und die Rolle der Schülermitverwaltung" S. 25

166) Josef Pitz-Paal: Die Funktionen der SMV in soziologischer Sicht. Schriftenreihe des Arbeitskreises für Mitverantwortung in der höheren Schule in Westfalen. Heft 3/1968 S. 24

167) Anmerkung: Die ausgeführten Umfragen mit ihren Items zielen darauf ab, eine größere Zahl von zum Teil recht divergierenden, aber zusammenhängenden Fragestellungen in einem Bereich schulischen Geschehens zu untersuchen, der bisher kaum Gegenstand empirischer Erhebungen gewesen ist. Die Beachtung von Repräsentativaspekten erschien mir nicht so sehr zwingend, weil diese Untersuchung eindeutig Erkundungscharakter aufweist.

A. Ausgewählte Ergebnisse zur innerschulischen Kommunikation

Um ein möglichst breites Spektrum der Befragungsergebnisse zu erhalten, wurden stichprobenartig 1 Oberstufe der Fachrichtung Elektro (22 Schüler), 1 Oberstufe der Fachrichtung Metall (25 Schüler), 1 Mittelstufe des Kfz-Gewerbes (18 Schüler), 1 Unterstufe Bau und Holz (17 Schüler) sowie 20 weitere Schüler aus anderen Zweigen des dualen Systems angesprochen. Alter der Schüler: 15 - 19 Jahre. Nach persönlicher Rücksprache mit den Schülern wurde, um keine Unterrichtszeit zu beanspruchen, den Schülern ein Fragebogen übergeben, den sie in ihrer Freizeit beantworteten und dann zurückgaben. Auf dem Fragebogen wurde die Anonymität des einzelnen Beantworters garantiert. Das gleiche Verfahren wurde bei den weiteren Umfragen dieser Dissertation für die Personenkreise der Eltern und Lehrer angewandt. Die Auswahl der Schülergruppen erfolgte im Hinblick auf die Darstellung ihrer Erfahrungen mit der SMV im dualen System nach ihrer Aussagefreudigkeit, ihrer Eignung und ihrem Verständniswillen für die Bedeutung der Ergebnisse einer solchen Umfrage.

1) Für ein gutes Funktionieren der Klassengemeinschaft halte ich in erster Linie die gegenseitige Hilfsbereitschaft für besonders wichtig [168)]

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
96,08	3,92	0,00	100,00 v.H.
98	4	0	102 Anzahl

Das Ergebnis des ersten Items zeigt bei 98 von 102 befragten Schülern deutlich den ausdrücklichen Wunsch nach einem besseren Funktionieren der Klassengemeinschaft zum Zweck der eigenen Interessenvertretung. Wenn nur 4 Schüler von 102 Befragten negativ antworten, entspricht das dem Begehren der Jugendlichen in der Berufsschule, dem geringen Zusammenhalt aller Schüler innerhalb der Einzel-

168) Vgl. Tabellen, Anhang II, 3/A

klasse, aber auch innerhalb aller übrigen Klassen des dualen Systems wirksam zu begegnen; denn die Erfahrung nachbarlicher Hilfe, besonders in den Fächern der berufsbezogenen Praxis, zeitigt erfahrungsgemäß schulische Erfolge, die zu einer allgemeinen Leistungsverbesserung und damit zu größerer Selbstbestätigung führen. Somit hat ein gutes Funktionieren der Klassengemeinschaft durch gegenseitige Hilfe gleichzeitig einen persönlichen Nutzeffekt. Dieser kann zudem zu weiteren interessenorientierten Kontakten außerhalb der Schule führen, die die weitere Gemeinschaftsbildung unter den Schülern fördern.

2) Ich wünsche mir auch, über persönliche Probleme allein oder zusammen mit meinen Eltern mit meinem Lehrer sprechen zu können

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
64,71	35,29	0,00	100,00 v.H.
66	36	0	102 Anzahl

An die Interaktionspartner zur Überwindung persönlicher Schwierigkeiten und Konflikte des inner- und außerschulischen Bereichs, die Eltern und Lehrer, stellen die Schüler verschiedene Rollenerwartungen und Leitvorstellungen zur eigenen Ideenverwirklichung: Von den Eltern und Lehrern erwarten 66 der befragten Schüler Verständnis und Unterstützung zur Lösung aller persönlichen Probleme, worunter individuelle, schulische, berufliche und sonstige situationsgebundene unbewältigte Vorgänge zu verstehen sind. 36 Schüler stehen dieser Problematik zurückhaltend und skeptisch gegenüber, was mit unterschiedlichen negativen bis unbefriedigenden persönlichen Ausspracheresultaten mit jenem Personenkreis zu erklären ist. [169] Diesen Jugendlichen aber bietet sich fast keine andere Version zur Lösung ihrer individuellen schulischen und außerschulischen Probleme, es sei denn, daß sie die Hilfe schulpolitisch engagierter Organisationen und Vereinigungen suchen.

169) Tabellen siehe Anhang II, 3/A

3) Ich wünsche mir einen engen Kontakt zu den Lehrern, der auch ausserhalb der Schule gepflegt werden sollte

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
56,86	40,20	2,94	100,00 v.H.
58	41	3	102 Anzahl

Der Wunsch zu engen Kontakten mit Lehrern, der auch außerhalb der Schule privat gepflegt werden soll oder auch die Ablehnung solcher Kontakte hängen eng mit der Individualität des Einzelschülers, seinen differierenden Leistungen, Fähigkeiten, Kenntnissen und Interessen in den unterschiedlichsten Bereichen schulischer Arbeit und schulischer Gemeinschaftsformen zusammen. So zeigt das Resultat der Frage 3 bei 58 Schülern das Streben nach engen Kontakten mit Lehrern bis zum Privatkontakt. Die Inanspruchnahme der Hilfe und der Erfahrung einzelner Lehrer durch diese Schüler entspricht ihrer Einsicht der Notwendigkeit schulischer Bildung. Dahinter stehen im weiteren Hoffnungen zur Verbesserung der eigenen Situation in der Schule, persönliche Nöte und Wünsche, die einer Lösung bedürfen. Diesen 58 Schülern steht ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz von 41 Schülern gegenüber, die eine Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit Lehrern ablehnen. Sie stehen allgemein den Lehrern und der Institution Schule desinteressiert gegenüber (Eigenerfahrung), und sehen beide unter dem Aspekt des Widerparts eigener Problematik.

Zwischen Frage 2 und 3 konnte ein signifikanter Zusammenhang (p=.0001:PHI=.39) ermittelt werden. Von den befragten Schülern, die einen privaten Kontakt zum Lehrer wünschten, wollten 72 % auch über persönliche Probleme mit dem Lehrer und/oder Eltern reden, während das nur noch 32 % von denen wollten, die keinen Kontakt zum Lehrer suchten.

Eine weitere Analyse der Ergebnisse der Fragen 2 und 3 legt die Vermutung nahe, daß die Unterstellung guten Willens bei den Schülern weiter differenziert werden muß. Grob kann gesagt werden, daß es

zwei Gruppen von Schülern gibt:

1. diejenigen, die sich von der Schule etwas versprechen und auch mit Eltern und Lehrern Kontakt haben wollen

2. solche, die Kontakte zu Lehrern nicht anstreben und sich vom Schulbesuch nicht sonderlich viel versprechen.

Beiden Gruppen scheint gemeinsam zu sein, daß sie ein Funktionieren der Klassengemeinschaft, soweit es sich dabei um Kontakte zu Mitschülern handelt, befürworten.

4) Ich erwarte von den Lehrern, daß sie jederzeit bereit sind, offen mit der Klasse zu diskutieren, um Schwierigkeiten und Konflikte zu vermeiden und zu beseitigen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
98,04	0,00	1,96	100,00 v.H.
100	0	2	102 Anzahl

In jeder Klasse entstehen aus unterschiedlichen Anlässen Konflikte und Schwierigkeiten, hauptsächlich aus organisatorischen Gründen, durch persönliche Aversionen oder durch Leistungsdefizite einzelner Schüler. Diese genannten, aber auch viele ungenannte Schwierigkeiten, die zu Konflikten zwischen Lehrern, Schülern, Schule und Elternhaus führen, bedürfen schneller Lösung. Dieses kann durch Einzelgespräche mit Lehrern erfolgen, aber auch in offener Diskussion mit der Klasse, z.B. auch in einer SMV-Verfügungsstunde. Offene Diskussionsbereitschaft erwarten daher 100 der befragten Schüler. Niemand lehnt diese Form der Regelung von Konflikten und Beseitigung von Schwierigkeiten ab: 0 % = kein Schüler. So ist hier ein echter Ansatz zur Entwicklung eines besseren Schulklimas vorauszusetzen, zu dem nur wenige Schüler sich passiv verhalten.

5) Ich wünsche mir einen Lehrer, der auch bereit ist, einen Fehler, den er gemacht hat, zuzugeben

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
99,20	0,00	0,98	100,00 v.H.
101	0	1	102 Anzahl

Die Position des Lehrers als des Vertreters schulischer Bildungsinnalte und seine Aufgabe, notwendiges wissen zu vermitteln, stellen ihn dem Schüler gegenüber in einer gewissen Unantastbarkeit dar. Daher fühlt sich der Schüler in der Rolle des Nochnichtwissenden und Lernenden, der von der Wissensvermittlung des Lehrers abhängig ist, gegenüber diesem im Hintertreffen, denn sein Nichtwissen gestattet ihm zunächst nicht die Kontrolle der Mängelhaftigkeit des Lehrers. Gibt aber ein Lehrer auch eigene Fehler zu, und ist er diskussionsbereit darüber und zusätzlich mit der gesamten Klasse bereit, einen positiven Beitrag zur Lösung aller anfallenden Schwierigkeiten des einzelnen oder der Klasse zu leisten, dann ist er auch als Kontaktperson und Helfer in persönlichen Angelegenheiten außerhalb der schulischen Sphäre angenehm. Das zeigt der Anteil von 101 Schülern, eine Erfahrung, die ich meinerseits bestätigen kann und die die vorigen schon dargestellten Aussagen bestätigt.

6) Ich bin der Ansicht, daß sich der Lehrer auch gegen den Willen der Klasse durchsetzen sollte

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
34,31	61,76	3,92	100,00 v.H.
35	63	4	102 Anzahl

Ein absolut autoritärer und "unfehlbarer Lehrertyp", der sich auch gegen den Willen der Klasse in seinen Entscheidungen durchsetzt, wird vom größeren Teil der Schüler abgelehnt (32 Schü-

ler.) [170] Darin erweist sich ein wesentliches Element der Schülermitbestimmung als existent. Da man aber als Schüler im Einzelfall die Vermittlerrolle des Lehrers trotzdem anstrebt, weil man seine Erfahrungen auf unterschiedlichen Ebenen des schulischen und des außerschulischen Alltags durchaus schätzt, ist es ratsam, die Kontakte in gewissem Grade zum Lehrer aufrechtzuerhalten, auch wenn er sich gelegentlich gegen den Willen der Klasse durchsetzt. Damit lassen sich die Motive von 35 Schülern umschreiben, die eine Abgabe eines Urteils zu diesem Punkt ablehnen.

7) Von meinen Klassenkameraden erwarte ich, daß sie über Meinungsverschiedenheiten offen und fair sprechen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
95,10	2,94	1,96	100,00 v.H.
97	3	2	102 Anzahl

Aus der Erkenntnis der Problematik der inneren Zerrissenheit vieler Einzelklassen durch den Aufbau des dualen Systems stimmen 95 % = 97 Schüler einem offenen und fairen Meinungsaustausch unter den Klassenkameraden zu. Damit soll ein Interessenausgleich, auch im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten zur Konfliktlösung, herbeigeführt werden, um von vorneherein eine Bildung von "Meinungsblöcken" auszuschließen. Hier bestände dann der Ansatz zu einer Überspitzung aufkommender Konflikte oder Disharmonien für den gesamten Klassenver-

170) Anmerkung: Ebenfalls ein signifikanter Bezug besteht zwischen dem Wunsch nach engerem Kontakt zu den Lehrern (F. 3) und der Frage danach, ob sich die Lehrer auch gegen den Willen der Klasse durchsetzen sollen (F. 6). Von den "Kontaktsuchenden" stimmten 44 % für Durchsetzung des Lehrerwillens, von denjenigen, die einen engen Kontakt ablehnen, nur 24 %. Trotz der Ablehnung der Lehrerautorität ist ein großer Teil der Schüler, nämlich 34 % bereit, den Kontakt unter gewissen eigeninteressenbetonten Voraussetzungen zu suchen.

band. 3 Schüler nur sprechen sich gegen einen offenen und fairen Meinungsaustausch aus. Das berechtigt zu der Annahme, daß ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung sie in einem Stadium individueller Unsicherheit, hervorgerufen durch ihren Reifungsgrad, zeigt, der ihnen eine offene Aussprache noch nicht ermöglicht.

8) Meinungsverschiedenheiten in der Klasse sollten auch ohne Beteiligung der Lehrer bereinigt werden können

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
93,14	5,88	0,98	100,00 v.H.
95	6	1	102 Anzahl

Dieses Item bildet eine sinngemäße Ergänzung zum vorigen. Dabei fällt auf, daß 95 der befragten glauben, Meinungsverschiedenheiten in der Klasse auch ohne den Lehrer als Helfer oder Schiedsrichter bereinigen zu können, was nur 6 Teilnehmer der Befragung verneinen. Da die SMV-Erlasse für die Konfliktlösung die sogenannten Verfügungs- oder SMV-Stunden vorschreiben, wäre daraus abzuleiten, daß diese Schüler, die sich zutrauen, eine solche Aufgabe zu lösen, gelernt haben, das anstehende Problem treffend zu umreißen und fair zu diskutieren. Nach meinen bisherigen Erfahrungen liegt hier eine gewisse Überschätzung der eigenen Persönlichkeit vor. Denn bislang erwies sich nur eine Informationsweitergabe mit Rückfragen zum umstrittenen Problem als möglich. Das Altersgefälle im dualen System bringt zudem mit sich, daß hauptsächlich die jüngeren Schüler in den Klassenverbänden nicht richtig zu Wort kommen oder ihre Argumente in allgemeiner Unruhe untergehen. Dann aber ruft man nach der Ordnungsmacht des Lehrers, womit ein Rückfall in die festgelegten Kriterien des SMV-Erlasses zur Konfliktlösung in der Schule sichtbar wird.

Aus diesen Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung läßt sich für die SMV einzelner Berufsschulen trotz gewisser negativer Anklänge ein erfolgversprechendes Feld der Kooperation zwischen Lehrer und Schü-

lern für die gesamte Situation der Einzelschulen ableiten. Das ausgewiesene Feld der Kooperation innerhalb und außerhalb des Schulbereichs beinhaltet außerdem Ansatzpunkte zur Erlernung von Verhaltensnormen zwischen den Interaktionspartnern Schüler - Lehrer - Eltern, wozu sich von seiten des Gesetzgebers neben dem übrigen institutionalisierten Bildungsangebot der Bereich der politischen Bildung speziell für die Schulung der Schüler zu ihren Mitbestimmungsaufgaben anbot. Der daraus abzuleitende Meßgrundsatz für das Funktionieren einer SMV war und ist noch, anstehende Probleme nicht durch langes Hinausschieben bedeutungslos werden zu lassen oder durch "Interessenharmonisierung" abzuschwächen und dann erst zu lösen, sondern über kurzfristige Entscheide befriedigende Ergebnisse für alle Betroffenen herbeizuführen, um so der weitverbreiteten Resignation gegenüber den Abläufen schulischer Partizipation zu begegnen. Gleichfalls aber sollte der Bereich der politischen Bildung auch die Lehrenden durch die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit mit in den Mitbestimmungskreis schulischen Lebens einbeziehen und sie zusätzlich über Lehrerfortbildungsveranstaltungen auf ihre Rolle in der Durchführung schulischer Mitbestimmung weiterzubilden, wie auch aus dem speziellen Bereich späterer Fortbildung zu Verbindungs- und Beratungslehrern sowie ihrer Mitgliedschaft in Schlichtungsausschüssen zur Konfliktregelung an jeder Berufsschule zu ersehen ist.

Zu einer weiteren Verknüpfung für die aus dem Bereich der politischen Bildung abzuleitenden Schulungsziele der mit den Aufgaben der SMV zu beauftragenden Schülergruppen wurde zusätzlich parallel zu der genannten Lehrerfortbildung von den Kultusministerien der Länder innerhalb des Lehrplans der politischen Bildung ein "weites Feld für die Erlangung der Bereitschaften und Fähigkeiten" [171] festgelegt, die die positive Mitarbeit am Ablauf schulischen Geschehens fördern sollten, damit die Schüler diese Erfahrungen als Grundlage für demo-

171) Daten - Fakten - Argumente zur nordrhein-westfälischen Schul- und Kulturpolitik v. 28.1.1965: ASL Düsseldorf 1975, S. 112

kratisches Handeln im späteren Leben in Beruf und Staat anwenden könnten, wenn sie die Schule verlassen haben. So sollte der Politikunterricht in 10 Lernzielen entsprechende Qualifikationen vermitteln, die zur demokratischen Aktivierung der Schüler auffordern, "zur Fähigkeit und Bereitschaft zu selbständigem, kritischen Urteil, zum öffentlichen Vertreten eigener Meinungen, zur Toleranz gegenüber Andersdenkenden, zum Erkennen der eigenen Interessen ebenso wie zum Engagement für die Interessen der Behinderten und Benachteiligten. Entscheidend ist, daß Desinteresse ebenso wie Fanatismus durch vernünftige Einstellungen verhindert werden und daß die neuen Demagogen kein leichtes Spiel mit ängstlichen oder unkritischen Mitläufern haben." 172)

Damit wurde bereits sehr früh von allen Schülern gefordert, daß sie durch die Erziehung in der Schule Überzeugungen und Einsichten der Toleranz gegenüber ihrer Umwelt lernen, daraufhin selbständig denken und handeln, sich ein eigenes Urteil bilden und eigene Entscheidungen als Schlußfolgerung daraus treffen und dazu stehen können. Aus den bisherigen Aktivitäten der SMV aber geht im einzelnen hervor, daß die politische Bildung der Schule dieses Ziel bisher nur als Teilziel erreicht hat. Damit erweist sich der Wert innerschulischer politischer Bildung während der bisherigen Existenz der Schülervertretung zur Befähigung an der Mitwirkung der gestellten Aufgaben nicht immer den institutionalisierten Anforderungen als gerecht, was manchen Mißerfolg in der Regelung gemeinsamer schulischer Belange nach sich zog. So stellt ein weiterer Fragenkomplex mit den schon erwähnten 102 Berufsschülern die Gründe fest, die trotz positiver Ansätze zur Kooperation zwischen den Partizipationspartnern seitens der SMV eine echte Schülermitwirkung entweder beeinträchtigten oder verhinderten:

172) Daten - Fakten - Argumente zur nordrhein-westfälischen Schul- und Kulturpolitik v. 28.1.1965: ASL Düsseldorf 1975, s.a.O.

8. Ausgewählte Ergebnisse zur SMV-Arbeit

Kreuze diejenigen Gründe an, die seitens der Schüler eine echte Schülermitwirkung beeinträchtigen und verhindern

1) Interessenlosigkeit vieler Schüler und der gewählten Schülervertreter an der SMV-Arbeit [173]

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
85,29	10,78	3,92	100,00 v.H.
87	11	4	102 Anzahl

Als ersten Grund für die Beeinträchtigung oder Verhinderung einer echten Schülermitwirkung geben 87 Schüler Interesselosigkeit vieler Schüler und der gewählten Schülervertreter an. Dafür bietet sich folgende Erklärung an: Die duale Ausbildung, speziell im Teilzeitunterricht, erfordert zweifache Arbeitsbelastung durch Schule und Betrieb. Da das Hauptinteresse der Jugendlichen aber in der Erreichung eines qualifizierten Berufsabschlusses und in der Erlernung der damit verbundenen Fertigkeiten liegt, fühlen sie sich durch jegliche zusätzliche Tätigkeit, besonders in der berufsbegleitenden Schulform, offensichtlich überlastet. Ihre teilweise schlechte Vorbildung aus der Hauptschule bietet weitere Hemmnisse; denn ihre Nachmittage sind mit berufsbezogenen Schulaufgaben ausgefüllt. 11 Schüler stimmten dieser Ansicht nicht zu. Diese 11 Schüler fühlen sich den Aufgaben des dualen Systems voll gewachsen und sind auch durch zusätzliche Aufgaben in der SMV nicht überfordert. Ihr gezielter Einsatz für die SMV wäre ein Ansatz zur Belebung der Schülermitwirkung. Jedoch zeigt das Verhältnis der Desinteressierten zu den Interessierten an der SMV-Arbeit, daß der größere Teil der Schüler sich noch nicht für die Aufgaben schulischer Mitwirkung engagieren möchte.

173) Tabellen siehe Anhang II, 3/8, 1 - 7 u. Schülerfragebogen 1977/78, II

2) Zeitliche Verhinderung der Schüler

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
73,53	21,57	4,90	100,00 v.H.
75	22	5	102 Anzahl

Zeitliche Verhinderung der Schüler zur Wahrnehmung von SMV-Aufgaben geben 75 aller befragten Jugendlichen an, während 22 von ihnen nicht zeitlich verhindert sind. Die Gruppe der zeitlich Verhinderten geben signifikant häufiger die schwierigen Arbeitsbedingungen in Beruf, Schule und SMV als zusätzlichen Hauptgrund gegen eine Mitarbeit bei SMV-Arbeiten an.[174] Etwa ein Drittel aller hier Angesprochenen, nämlich 22 Schüler halten sich nicht für zeitlich verhindert. Jedoch besteht bei zumindestens einem Teil von ihnen die Vermutung, daß das Zentrum ihrer Interessen in einem gesteigerten Konsumbedürfnis an Freizeit zu suchen ist.

3) Schwierige Arbeitsbedingungen in der SMV

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
47,06	44,12	8,82	100,00 v.H.
48	45	9	102 Anzahl

Bei der Einschätzung der Schwierigkeit der Arbeitsbedingungen in der SMV ergibt sich in etwa ein Gleichgewicht der Stimmen für oder gegen diese Aussage. 48 Schüler halten die Arbeitsbedingungen in der SMV für schwierig, 45 Schüler halten sie nicht für schwierig. Der Grund für eine solche Ausgewogenheit ist zunächst im Desinteresse vieler Schüler an der SMV, dann aber auch in ihrer Uninformiertheit und Inaktivität auf diesem Gebiet zu finden. Daher besteht auch ein signifikanter Bezug dieses Ergebnisses zur Frage 6 des ersten Fragenkomplexes. Wer glaubt, die SMV sei wegen schwieriger Arbeitsbedingun-

174) Siehe Tabellen Anhang II, 3

gen nicht richtig funktionsfähig, der spricht sich auch tendenziell (2 % gegenüber 52 %) gegen die Durchsetzung des Lehrerwillens in der Klasse aus. Die Kritik an den Arbeitsbedingungen fällt bei einer großen Zahl von Schülern mit einer möglichen Kritik am Lehrer zusammen.

4) Erschwerte Durchsetzung von Schülervorschlägen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
74,51	18,63	6,86	100,00 v.H.
76	19	7	102 Anzahl

Ein innerer Zusammenhang besteht gleichfalls zwischen den im 3. Item aufgezeigten schwierigen Arbeitsbedingungen in der SMV und in der schwierigen Durchsetzung von Schülervorschlägen. Diese beinhalten den Wunsch nach abwechslungsreicherer Unterrichtsgestaltung und Verbesserung der Lernbedingungen, transparenter Benotung und Leistungsmessung, Stellung von neuen Arbeitsmitteln, Kritik an Lehrer- und Schülerverhalten und Veränderung der Schule und Schulsituation. 76 Schüler beurteilen die Beeinträchtigung oder Verhinderung der SMV-Arbeit unter diesem Aspekt. Ihnen gegenüber stehen 19 Schüler, die eine Durchsetzung von Schülervorschlägen z.B. auf den oben genannten Gebieten für möglich halten. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß allgemein 1 Drittel bis 1 Viertel aller Schüler der SMV-Arbeit nicht negativ gegenüber stehen.

5) Fehlende Kontakte zwischen Schülern, Lehrern, Eltern

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
86,27	9,80	3,92	100,00 v.H.
88	10	4	102 Anzahl

Die Kurzfristigkeit des Berufsschulbesuchs im dualen System ist als eine der Ursachen für fehlende Kontakte zwischen Lehrern, Eltern und Schülern anzusehen. Die unterschiedliche Länge der Blockunterrichts-

zeiten oder der ein- bis zweimalige wöchentliche Teilzeitunterricht lassen nur wenige Kontakte zwischen den 3 genannten Gruppen zu. Es reicht die Zeit im allgemeinen nur zur Wahl von Vertretern zu den Gremien der Schulmitwirkung. Ihr Zusammenkommen zu den Pflichtveranstaltungen schulischer Partizipation ist gleichfalls zeitlich abgegrenzt. Vielfach werden diese Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme auch nur wenig oder garnicht genutzt. Daraus entsteht bei 88 Schülern der Eindruck fehlender Kontakte zwischen Lehrern, Eltern und Schülern als Hindernis für die Funktionsfähigkeit der SMV. Die Antwortalternative von 10 Schülern fällt dazu nur schwach ins Gewicht.

6) Kommunikations- und Informationsschwierigkeiten über innerschulische und außerschulische Angelegenheiten zwischen Schülern, Eltern, Lehrern

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
74,51	19,61	5,88	100,00 v.H.
76	20	6	102 Anzahl

Aus den fehlenden Kontakten zwischen Schülern, Lehrern und Eltern resultieren gleichfalls Kommunikations- und Informationsschwierigkeiten über inner- und außerschulische Angelegenheiten. Die Struktur des dualen Systems steht zudem oft einem guten Informationsfluß besonders an großen Schulsystemen, nicht nur auf dem Gebiet der Schülermitwirkung, sondern auch für die Unterrichtsverteilung, entgegen. Dieses Informations- und Kommunikationsdefizit verhindert teilweise die Transparenz von Entscheidungen, an denen eine rechtzeitige Mitbeteiligung von Schülern, Lehrern und Eltern wünschenswert und erforderlich wäre. Eben ein solches Defizit führt bei allen zu Beteiligenden auf Dauer zu Resignation und Desinteresse an vielen Partizipationsvorgängen. Dieses bestätigen 76 der befragten Schüler. 20 von allen befragten jedoch halten Informations- und Kommunikationsschwierigkeiten nicht für eine Ursache der Beeinträchtigung der Schülermitwirkung.

7) Die SMV-Arbeit ist durch die Stundenpläne der Berufsschule erschwert

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
60,78	29,41	9,80	100,00 v.H.
62	30	10	102 Anzahl

Die unterschiedliche Stundenzahl der einzelnen Klassen und Blockstufen (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe), die verschiedenen Berufsschultage der Teilzeitklassen sowie die Angleichung der Interessen von Schule und Wirtschaft bilden den Hintergrund der Stundenplangestaltung. Der Stundenplan selbst wird vom Schulleiter und seinem Stellvertreter, teils aber auch in Teamwork von einem Lehrerteam erstellt. Auch hat der Stundenplan die allgemeine Schulsituation, Raumverteilung, Fächergruppierung, den Lehrereinsatz und die Anzahl und Einteilung der Klassen nach Berufsfeldern zu berücksichtigen. Für die Schüler wie die Lehrer umfaßt das zunächst einmal einen häufigen Wechsel zwischen Räumen und Gebäuden. Außerdem liegen die Zeiten des Wechsels in Betrieb und Schule nach der Einteilung der Stunden für die in allen Stufen des dualen Systems gewählten Vertreter der SMV teilweise so ungünstig, daß sie ihre Pflichten hier nur ungenügend wahrnehmen können. Zusätzlich haben sie zu wenig Einfluß auf die Stundenplangestaltung. Deshalb meinen 62 Schüler, die SMV-Arbeit sei durch die Stundenpläne der Berufsschule erschwert. 30 Schüler halten den Aufbau der Stundenpläne nicht für eine Beeinträchtigung oder Behinderung der SMV-Arbeit. Signifikant erscheint auch, daß von den Schülern, die die SMV insgesamt für sinnvoll halten, die Stundenpläne in größerem Maße als Ursache für das Nichtfunktionieren der SMV-Arbeit herausgestellt werden als von denen, die der SMV ablehnend oder passiv gegenüberstehen. Das gleiche gilt für alle Schüler, die sich in der Berufsschule arbeitsmäßig überlastet fühlen. [175]

175) Siehe Tabellen, Anhang II, 3 B/1 - 7

Die daraus sich ergebenden Konsequenzen als Ursachen für Erfolgsansätze und Mißerfolge der SMV in bezug auf ihr Funktionieren auf den ihr zuerteilten Partizipationsebenen hatten zur Folge, daß zugleich mit der politischen Bildung seit 1971 eine zusätzliche Schulung der Schülervertretungen auf Kreis- und Landesebene in Seminaren für politische Bildung und für Öffentlichkeitsarbeit erfolgte (z.B. Erstellung von Schülerzeitungen, Diskussionsschulung). Die Notwendigkeit solcher Schulungsmaßnahmen ergab sich auch aus den Satzungen des SMV-Erlasses.:

"Als Maßnahmen, die geeignet sind, die politischen Interessen der Schüler zu fördern, kommen insbesondere in Betracht:

a) Arbeitskreise über selbstgewählte politische Themen und politische Tagesfragen,

b) Forumgespräche, bei denen jeweils Vertreter mehrerer politischer Richtungen ein bestimmtes Thema diskutieren,

c) Vortragsveranstaltungen über politische Fragen.

Als Redner oder Diskussionspartner können Vertreter der zugelassenen politischen Parteien, der Verbände und Organisationen, andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Lehrer und Schüler - auch anderer Schulen - eingeladen werden." [176] Für die spezielle Weiterbildung für SMV-Aufgaben im SMV-Schülerseminar lautet die Auflage, daß "dem Schülerrat der einzelnen Schule empfohlen wird, zu beraten, welches Thema für die jeweilige Schule vordringlich ist, welche Beiträge aus der SMV-Arbeit in die Seminare eingebracht werden können und welche Probleme im Rahmen eines Themas besonders klärungsbedürftig erscheinen." [177] In Wahrnehmung der hier genannten Möglichkeiten inner-

176) SMV-Erlaß: Erläuterungen zu Nr. 3 SMVE 2.1 - 2.12

177) Förderung der SMV: SMV-Schülerseminare 1977/78 - Verfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg 41/42.1.21 v. 30.8.1977

und außerschulischer Förderung von Schülern im Sinne der schulischen Mitwirkung sind seitdem gewisse Fortschritte erzielt worden, damit die politische Beteiligung im Bildungswesen nicht nur im Formalen steckenbleibt und sich nicht nur in Wahlen von Schüler-, Eltern-, Lehrerfunktionären ausdrückt, um zu einem veränderten Organisationsprinzip schulischer Bildungsplanung und zum Abbau hierarchischer Schulstrukturen zu kommen. Formaljuristisch wird dazu im Sinne der Veränderung der bisherigen Struktur und Organisation der Einzelschule auf partizipatorischer Ebene "als sedes materiae eines Schülerrechts z.B. auf Lernfreiheit der Artikel 2 Abs. 1 GG angesehen." [178] Seine weitere juristische Auslegung zielt allgemein auf die Version hin, "dieses Grundrecht garantiere nicht nur den Schutz, sondern gewährleiste zugleich einen Anspruch gegen den Staat auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Es verpflichte den Staat, auf den Schüler keinen die Persönlichkeitsentfaltung hemmenden Einfluß auszuüben. Immer müsse für den einzelnen zumindest eine Möglichkeit offenbleiben, um seine Zwecke so zu verfolgen, wie er es will. Dabei müsse es sich um eine reale Möglichkeit handeln, die zu verwirklichen in seiner Macht liege. Dementsprechend sei das Schulwesen so zu gestalten, daß dem Schüler die Wahl der Schulart, eine gewisse Freiheit bei der Wahl der Fächer und ein Einfluß auf den zu behandelnden Stoff möglich ist. Diese Lernfreiheit gebiete aber vor allem ideologische Neutralität, d.h. das Schulwesen müsse so gestaltet werden, daß die verschiedensten geistigen Strömungen zur Geltung kommen können. Da jedoch die ideologische Neutralität der Schule besonders durch den Staat, d.h. durch die für ihn handelnde Regierung verletzt werden könne, müsse der Einfluß des Staates zugunsten von Freiheitsrechten der Schule abgebaut werden." [179] Ausgehend von diesem Leitgedanken der Veränderung der Struktur und Organisation der Einzelschule und im Rückblick auf die Bedeutung der politischen Bildung zur Schulung von einzelnen Personenkreisen für die Aufgaben

178) Zeitschrift SO = Schul- und Unterrichtsorganisation 2/76, Schroedel-Verlag, Hannover, S. 6

179) Ebenda a.a.O. S. 6

schulischer Partizipation hat dazu bereits nach dem Zusammenschluß der SMV an berufsbildenden Schulen mit der SMV an allgemeinbildenden den Schulen zur Landesschülervertretung im Land Nordrhein - Westfalen mit Wirkung vom 1. 1. 1975 eine Vertreterversammlung dieses "Dachverbandes" in einer Grundsatztagung einen treffenden Resolutionsentwurf zum Schulmitwirkungsgesetz erstellt, dessen Forderungen dazu als Markstein für eine erfolgreiche Arbeit überörtlicher SMV-Zusammenschlüsse zur Erweiterung der Mitbestimmung in der Schule anzusehen sind.

"Forderungen zum Entwurf des Schulmitwirkungsgesetzes:

a) Mitbestimmung muß in der Klasse stattfinden durch Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Unterrichts und der Stoffauswahl

b) Freie politische Betätigung der Schüler an der Schule

c) Ermöglichung einer wirksamen Interessenvertretung der Schüler an der Schule

d) Abbau der starken Stellung des Schulleiters an der Schule durch Mitbestimmung von Schülern, Eltern, Lehrern und Gewerkschaften

e) Wahl des Schulleiters auf beschränkte Zeit
Abbau der Kompetenzen des Schulleiters zugunsten der Schulkonferenz (Drittelparität)

f) Mitbestimmung muß alle Schulebenen einschließen, auch die der Schulaufsicht

g) Anerkennung der Landesschülervertretung als einzige demokratisch legitimierte Interessenvertretung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

h) Materielle Absicherung der ihrer Pflicht als Interessenvertreter nachkommenden Auszubildenden und Schüler

i) Freistellung für SMV-Tätigkeit und Fortbildung vom Ausbildungsbetrieb." [180]

Diese Forderungen decken sich außer in den Punkten d, e und f im wesentlichen mit dem inzwischen paraphierten Schulmitwirkungsgesetz, so daß diese weitgehende Übereinstimmung beider Textvorlagen die Voraussetzung für die Arbeit der jetzigen Schulkonferenz schafft. Damit zeigt die Bildungsarbeit der SMV, unterstützt durch staatliche und kommunale Institutionen als Vorbereitung für bisher allgemein vernachlässigte Formen demokratischer Schularbeit einen durchaus positiven Einfluß zur Darstellung berechtigter Vorstellungen im dualen System. Jedoch eine Wendung der bisherigen Verhältnisse läßt sich nur dann anbahnen, wenn die einzelnen Berufsschulen sich eine erfolgversprechende Zusammenarbeit mit den Eltern und Ausbildern der Schüler sichern; denn der Zwiespalt zwischen der Ausbildung in Betrieb und Schule und der dadurch bedingte zeitliche Streß, verbunden mit einem daraus resultierenden Desinteresse für schulisches Geschehen, haben bislang zu erheblichen Mißerfolgen in der Bildungsplanungsarbeit der einzelnen Berufsschule geführt. Geht man weiterhin davon aus, daß die überörtlichen Bildungsveranstaltungen der SMV, deren Finanzierung in allen Landesteilen im Landesjugendplan maßgeblich gefördert wird, auch daraufhin zielten, die Meinungsbildung der Schüler in allen Partizipationsbereichen der Schule zum präziseren Ausdruck zu bringen, damit diese dann bei "der Teilnahme an Zusammenkünften der Lehrer, in denen über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Lehrerkonferenz gehören, abschließend 'mitberaten'," [181] ergibt sich die Frage nach den für die SMV-Vertreter in diesem Bereich gesetzlich institutionalisierten Anwendungsformen und ihren Durchsetzungsmöglichkeiten in der Praxis. Für das soeben erwähnte Recht der Teilnahme an Konfe-

180) Jahresbericht der Landesschülervertretung über die Arbeit der SMV auf Landesebene im Schuljahr 1974/75, Düsseldorf 1975

181) Runderlaß des Kultusministers NRW v. 16. 6. 1970, ABL KM NW S. 183: Teilnahme von Schülern an Lehrerkonferenzen

renzen sind nach Maßgabe von Nr. 4.2 SMVE "Vertreter der Schüler zur Teilnahme an allen Lehrerkonferenzen mit Ausnahme der in Nr. 4.24 Satz 1 SMVE ausdrücklich genannten Konferenzen berechtigt.

Als Lehrerkonferenzen gelten auch die nicht als solche bezeichneten Zusammenkünfte der Lehrer, bei denen Angelegenheiten der Schule dienstlich behandelt werden.

Jede Lehrerkonferenz kann zusätzlich zu den in Nr. 4.21, 4.22 und 4.23 SMVE genannten Schülervertretern weitere vom Schülerrat zu bestimmende Schüler einladen." [182]

Allerdings wird auch dieses Recht weitgehend entkräftet durch die in Nr. 4.24, Satz 1 SMVE getroffene gesetzliche Regelung über "die Teilnahme von Schülern an der Behandlung von Tagesordnungspunkten, die Zensuren-, Versetzungs-, Abschlußprüfungs- und Disziplinarangelegenheiten betreffen." [183]

Diese für jeden Schüler unendlich wichtigen Entscheidungen unterliegen nicht der Mitwirkung im Sinne der geforderten Partizipation; denn "den Schülern steht kein Anspruch auf Teilnahme zu. Die Lehrerkonferenz kann jedoch beschließen, daß vom Schülerrat zu bestimmende Schüler berechtigt sind, an der Behandlung von Zensuren-, Versetzungs- und Abschlußprüfungs- und Disziplinarangelegenheiten teilzunehmen." [184] wozu ihnen aber kein Stimmrecht eingeräumt wird.

Da hier aber stärkste Ansatzpunkte zu Interessenkonflikten in der Durchsetzung der Rechte der Schüler bestehen, weil von den Betroffenen "angesichts der Engpässe im Bildungs- und Beschäftigungssystem die erzielten Prüfungsnoten eine größere Bedeutung erhalten als nur die Frage bestanden/nicht bestanden, und eine höhere Note für den weiteren Stu-

182) Ebd. a.a.O.
183) Ebd. a.a.O.
184) Zeitschrift SM, 5/77, S. 409, Westermann Verlag, Braunschweig

dien- oder Berufsausbildungsweg sich entscheidend auswirkt," [185]
reichten und reichen die Rechte zur Empfehlung "der einheitlichen Anwendung der Vorschriften der Leistungsbewertung, Beurteilung und Prüfung und über die Versetzung" [185] auch für die später im Schulmitwirkungsgesetz neu zu bildende Schulkonferenz in keiner Weise aus, da sie zunächst einmal nicht der Mitbestimmung, also der Durchsetzung neuer schulischer Inhalte und Wertmaßstäbe, sondern lediglich in ihrer Beratungsfunktion als Mitwirkung partiell, besonders im Zweifelsfall, dem Ermessen der Lehrerkonferenz unterlagen und damit wiederum entkräftet wurden.

Weil sich aus diesem Rahmen oft Anlässe zu Protest und Demonstrationen für die so "geschmähten" Rechte der Schüler ergaben, hat der Kultusminister des Landes Nordrhein - Westfalen mit Erlaß vom 5. Juli 1968 zwar ausdrücklich "das Recht der Schüler betont, an politischen Demonstrationen teilnehmen zu können (um Schülerrechte zur Geltung zu bringen und ihnen Nachdruck zu verleihen - U.H.), jedoch darauf verwiesen, daß Schüler zu rechtmäßigem und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet sind und die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (auf die für die im SMV-Erlaß für den Schulbereich institutionalisierten Versammlungen und Veranstaltungen - U.H.) während der Schulzeit eingeschränkt ist, um auch hiermit die Autorität des Gesetzgebers und der Schule zu wahren und nicht zu gefährden. Unterstützt wurde dieses "Diktat" durch das Verbot jeglicher Werbung in den Schulen, der gezielten Steuerung der Schülerpresse und das Verteilen von Flugblättern:

"In zunehmendem Maße werden an Schulen Flugblätter verteilt. Flugblätter genießen in gleicher Weise wie andere Druckerzeugnisse den Schutz der in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes verbürgten Pressefreiheit.

Für Flugblätter, die von einem oder mehreren Schülern einer Schule für Schüler dieser Schule hergestellt werden, gelten die Nrn. 3.1, 3.2, 3.3,

185) Landtag intern, Nr. 31, Jahrgang 8, v. 9.12.1977, S. 11
186) Ebd. a.a.O.

3.4 Satz 2 und 4.1 des Runderlasses vom 27. März 1968 - IB 5.50 - 20/0 Nr. 123/68 - (ABl. KM S. 113) über Schülerzeitungen entsprechend. Hieraus folgt:

1. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre sowie der Sonderstatus, in dem sich der Schüler befindet, beschränken die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit, die geäußerte Meinung durch Flugblätter zu verbreiten. Zum Inhalt dieser Schranken wird auf Abschnitt II Nr. 1 bis 1.4 des Runderlasses vom 7. März 1969 - IB 1.50 - 20/0 Nr. 216/69 - (Abl. KM S. 125) verwiesen.

2. Haben Schüler bei der Herstellung eines Flugblattes Zweifel, ob der Inhalt des Flugblattes die in Nr. 1 genannten Schranken der Pressefreiheit überschreitet, so müssen sie das Flugblatt vor der Verteilung einem Lehrer ihrer Wahl zur Kenntnis bringen. Im übrigen gilt Nr. 3.2 des Runderlasses vom 27. März 1968 über Schülerzeitungen entsprechend.

3. Die Herstellung von Flugblättern und ihre Verteilung auf dem Schulgelände bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.

4. Für den Inhalt der Flugblätter tragen die Hersteller die Verantwortung in disziplinärer, strafrechtlicher und zivilrechtlicher Hinsicht.

5. Auf jedem Flugblatt müssen der Name und die Anschrift des Verfassers genannt sein.

Flugblätter, die nicht von Schülern einer Schule für Schüler dieser Schule hergestellt sind, dürfen auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulleiters verteilt werden." [187]

Damit blieb dem Einzelschüler oder auch Klassen und Gruppen unter Beachtung des durch KM-Erlasse und die Schulgesetzgebung vorgegebenen Spielraumes zur Darstellung seiner Meinung hauptsächlich die Schulzeitung, wie sie in einzelnen Berufsschulen als offizielles Mitteilungsblatt der

187) Amtsblatt des KM NW: 4/69 S. 245

Schule z.B. Themenbereiche der Schulpolitik (Veränderungen im strukturellen und personellen Bereich der Einzelschule), Schulnachrichten, Sport, Veranstaltungsankündigungen oder SMV-Mitteilungen veröffentlicht als ein Faktor zur "Herstellung von Öffentlichkeit" im Sinne des Gesetzgebers, da die dort von der Schulleitung und den Lehrern, aber auch von Schülern der SMV propagierten Angelegenheiten und Vorschläge der Presse zugänglich gemacht werden.

Zusätzlich dazu gab es und gibt es auf der Ebene der einzelschulischen und der überörtlichen SMV eine Reihe von Schülerzeitungen, die ein entsprechendes Sprachrohr der Schülerschaft bei präziser Redaktion darstellen könnten, um die Probleme der Schüler der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da aber auf dem Sektor der Erstellung von Schülerzeitungen bisher von deren Verfassern in jugendlichem Eifer teilweise sogar mit Recht übertrieben und provoziert wurde, ist verschiedentlich von Schulleitern und über Erlasse des Kultusministers versucht worden, den Vertrieb von Schülerzeitungen und Informationsblättern auf dem Schulgelände zu untersagen.[188] Zur Behebung und Beseitigung derartiger unerwünschter Auseinandersetzungen werden inzwischen auf Bezirksebene Schülerzeitungsseminare veranstaltet, um die für die Erstellung von Schülerzeitungen verantwortlichen Redaktionsmitglieder für ihre Aufgaben zu schulen,[189] was nicht bedeutet, daß ihre und der übrigen Schüler Meinung nun über staatliche Schulung eine Anpassung an die von Erziehern und Erziehungsberechtigten vertretene vorherrschende Meinung erfahren mußte. Um auch die Schülerzeitungen im Sinne einer gezielten Kooperation einsetzen zu können, müßten hier neben Schülermeinungen auch Ansichten von Lehrern, Eltern, Schulpflegschaft, Schulleiter und Schulträger zur Diskussion stehen.

188) Vgl. Erlaß des KM NRW v. 27. 3. 1968/Abl. KM 4/68, S. 113 u. Abl. d. KM NRW 4/69, S. 125

189) Siehe Anhang II, 3.1 - II, 3.3

interne Öffentlichkeitsarbeit aber, wie hier mehrfach angedeutet, setzt nicht nur eine breite gegenseitige schriftliche oder mündliche Kommunikation innerhalb der einzelnen Arbeitsebenen der schulischen Mitwirkung für die Einzelschule voraus, sondern erfordert wechselseitige Kontakte über den Aktionsradius dieser Schule hinaus. Für die innere Kommunikation einer Schule reichen daher nicht nur gelegentliche Zusammenkünfte oder schriftliche Informationen von Schülern, Lehrern und Eltern mit anderen Funktionsträgern für die Belange der Schüler aus. Der bislang oft fehlende wöchentliche Informationsbrief für die Eltern und Ausbilder, ergänzt durch Gespräche über alle Veröffentlichungen der Schule z.B. in der SMV und den ihr zustehenden Verfügungsstunden erschlösse einen weiteren Weg gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit. Somit sind in dem erreichten Stand bisheriger positiver und negativer Einflüsse für Erfolge und Mißerfolge der SMV im dualen System eine Anzahl von legal angebotenen, aber von den Beteiligten am Partizipationsprozeß nicht ausgenutzten Mitbestimmungsformen ersichtlich. Darin kann man erkennen, daß mit der für die Mitwirkung der SMV propagierten Formel, sie diene der Pflege des Gemeinschaftslebens in der Schule und der Erziehung der Schüler zur Selbstverantwortung, zwar das Gemeinschaftsleben im Sinne der Erhaltung der Ordnung in der Schule unter dem Deckmantel äußerer Harmonie im Vordergrund gestanden hat, die Erziehung zur Selbstverantwortung im Sinne echter Mitbestimmung für die Einzelschüler und ihre gewählten Vertreter in den Hintergrund trat. Die Ursachen für Erfolge und Mißerfolge der früheren SMV aus dem Verhältnis Schule - Schüler - Lehrer - Eltern - Ausbilder zueinander spiegelten sich in den gesetzlich und innerschulisch beschränkten Wirkungsmöglichkeiten der SMV im dualen System wider, in der Tatsache, daß es in unseren Berufsschulen "zu wenig Schulöffentlichkeit (gab und - U.H.) gibt, in der sie über längere Zeit bekannt werden und sich profilieren konnten." [190] Deshalb

190) Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1981, Heft. 21: Demokratisierung in der Schule: Die Stellung des Schülers in der Schule und die Rolle der Schülermitverwaltung, S. 33

hat "die Übertragung einer Struktur (des Demokratisierungs- und Partizipationsgedankens - U.H.) aus dem staatlichen Bereich auf die Schule (besonders aber auf das duale System der Berufsschule - U.H.) nicht unbedingt den gewünschten Erfolg gebracht." [191] Sollten demnach die nicht ausgenutzten Partizipationsmöglichkeiten und ihre Anwendung zusammen mit neuen Formen zur Gestaltung der Schulmitwirkung aus den Funktionen der SMV und der einzelnen Schule für die einzelne Schule und in der einzelnen Schule entwickelt werden, so müßten sich konkrete Folgerungen für eine Umgestaltung der schulischen Mitbestimmung im neuen Schulmitwirkungsgesetz 1977/78 ergeben. Dazu aber ist ein neues Überdenken der gesamten bisherigen Schulmitbestimmung und eine Analyse aller im Formalen steckengebliebenen Partizipationsvorgänge erforderlich, um ihrer erneuten Dysfunktion vorzubeugen.

191) Ebd. a.a.O.

4. Konsequenzen aus der Schulmitbestimmungspraxis für die Gestaltung des Schulmitwirkungsgesetzes 1978

Aus der bisherigen Schulmitbestimmungspraxis ergeben sich eine Anzahl von allgemeinen Konsequenzen, die noch im 4. Kapitel genauer ausgeführt werden. Die aus dem Konfliktmodell der Schulmitbestimmung resultierenden Diskrepanzen zwischen Schulmitbestimmungswirklichkeit und den nicht brauchbar zu verwirklichenden Idealen der Erziehung des Schülers zum autonomen, für die Mitgestaltung der Schule selbstverantwortlichen Individuum haben schon sehr früh die so angestrebte Schulmitbestimmungspraxis in Frage gestellt. Die Fehlinterpretation der Aufgabengebiete für den einzelnen Schüler, besonders unter den bestehenden Gegebenheiten des dualen Systems, für die Mitgestaltung aller auftretenden schulischen Vorkommnisse in Selbständigkeit und Mündigkeit im Sinne der Gemeinschaft, im Verantwortungsbewußtsein und in der Achtung vor den Interessen anderer, unter Verzicht auf eigene, die Gemeinschaft aber sprengende Ziele zu handeln und "sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der SMV und der Schule um eine gütliche Einigung zu bemühen", [192] ließ manchen berechtigten Zweifel an dem so konzipierten und unter dem dauernden Harmonisierungsgedanken aller Konflikte angewandten Schulmitbestimmungsmodell aufkommen. Das Hauptaufgabengebiet des Engagements der SMV kann deshalb nicht weiter in den genannten Aufgabengebieten unter dem Aspekt der Austragung von Konflikten gesehen werden, daß über alle strittigen Punkte schulischer Praxis "Lehrer und Schüler in gleicher Weise bereit sind, offen und fair miteinander zu diskutieren, sachlich zu argumentieren, Vorurteile abzubauen . . . und die eigene Position selbstkritisch zu überprüfen", [193] wobei die Sach- und Fachkompetenz des Lehrers den Vorrang hat und der Schulleiter in Zweifelsfällen die Entscheidung des Konfliktes trifft. Der inzwischen zum Schlagwort der Abqualifizierung der schulischen Mitbestimmung geprägte, aus der Resignation vieler an

192) SMVG § 7

193) Georg Auernheimer/Martin Boehlemann: Mitbestimmung in der Schule, Juventa-Verlag München, S. 72ff

der Partizipation in der Schule beteiligter entstandene typisierende Begriff der "Sandkastendemokratie" veranlaßte schon im Dezember 1967 die im "Arbeitskreis für Schülermitverantwortung" zusammengeschlossenen Landesschülervertretungen zu einer Resolution an die Kultusminister, aus der hervorgeht, daß "in dem Vordringen der Schüler zur Mitauswahl der Unterrichtsthematik und in ihrem Eindringen in die Unterrichtsgestaltung eine wesentliche Aufgabe und zugleich ein Ausweg aus der Stagnation" [194] zu sehen ist:

"Die Kultusminister der Länder werden aufgefordert, die bisherigen Bestimmungen über die SMV zu überprüfen und neu zu fassen. Die Schülermitverantwortung muß von der bisherigen Scheinverantwortung zur Schülermitbestimmung entwickelt werden. Sie muß sich auf . . . Bereiche des Unterrichts, Lehrplangestaltung, Auswahl der Unterrichtsmittel, Unterrichtsmethode, Information, Notengebung, Leistungskontrolle beziehen . . . Primäre Funktion der SMV muß . . . die Interessenvertretung der Schüler sein. Sie ergibt sich aus dem Demokratisierungsprozeß der "Gesellschaft". [195]

Also kann "eine neue Entwicklung der SMV für alle Schulformen nur sinnvoll sein, wenn sie die Schule als Stätte des Lernens, der Bildung und der Ausbildung nicht gefährdet oder gar aufhebt, sondern wenn durch eine aktivere Beteiligung der Schüler, ihre Mitsprache und Mitbestimmung bessere Bedingungen dafür geschaffen werden und überhaupt eine bessere Schule entsteht." [196]

Ähnliches bestätigt ein hierzu ausgewähltes Item aus dem schon in diesem Kapitel erwähnten ersten Fragenkomplex meiner Umfrage im Schul-

194) Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Heft 61 - Demokratisierung der Schule, S. 28

195) Antonius Holtmann: Politisierung der Schüler und Schulreform. Voraussetzungen für eine wirksame Schülervertretung und Schülermitbestimmung in: Die deutsche Schule, 60 - 1968, 11, S. 731

196) Demokratisierung in der Schule, S. 28 a.a.O.

jahr 1977, das jedoch auch in gewissem Grad von Ressentiments aus früheren Erfahrungen der SMV-Arbeit zeugt:

9) Ich wünsche eine positive Veränderung der Schulsituation durch bessere Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern, Eltern im Rahmen der Schulmitwirkung

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
77,45	4,90	17,65	100,00 v.H.
79	5	18	102 Anzahl

Der in diesem Item umschriebene Wunsch zur Kooperation von Lehrern, Schülern und Eltern im Rahmen der Schulmitwirkung zeugt bei 79 Schülern von einem akzentuierten Bestreben nach Veränderung und Verbesserung der Arbeits-, Lern- und Schulsituation mit dem Ziel der Verwirklichung bisher nicht oder nur unvollkommen ausgeübter verstärkter Partizipation der oben genannten Personenkreise. Direkt gegen eine solche Veränderung sprechen sich nur 5 Schüler aus. Ihre Gründe dazu bestehen teils in persönlicher Abneigung teils auch in Interesselosigkeit am Schulgeschehen. 18 Schüler äußern sich nicht; denn bestimmte negative Erfahrungen aus dem Harmoniemodell der SMV, die bereits im Item 3 angedeutet wurden, zeigen diese Gruppe gleichfalls als zurückhaltend bis abwartend oder auch passiv gegenüber nutzungsgestaltenden schulischen Veränderungen, bei denen Ratschläge von Eltern und Lehrern weiterhin die Grundlage der Kooperation bestimmen könnten.

Solche Vorstellungen wie die hier ausgewiesenen der an der Partizipation zu Beteiligenden weisen aus, daß die Gestaltung des Schulmitwirkungsgesetzes das "seit 1970 übereinstimmende Ziel aller Gesetzesberatungen berücksichtigen sollte, die (im Konfliktmodell vorheriger Schulmitbestimmung praktizierte - U.H.) Gruppentrennung durch ein umfassenderes Gesetz aufzuheben, und zwar gerade deshalb, weil Mitwirkung im Schulwesen nicht primär als Interessenvertretung angesehen

werden dürfe." [197] Zwar scheint es im Hinblick auf das Fortbestehen "bereits bekannter Gremien wie etwa Schulpflegschaft, Schülerrat und Lehrerkonferenz", [198] die "in gewandelter Form bestehen bleiben", [199] daß sich gegenüber bereits bestehenden Formen der SMV-Beteiligung ein altes Konzept in neuer Formulierung darstellt. Jedoch unterscheidet sich die Gestaltung des Schulmitwirkungsgesetzes vom früheren Mitwirkungsmodell, das "getrennte Bestimmungen und unterschiedliche Regelungen für Lehrer, Eltern und Schüler vorsah", [200] dadurch, daß "die Mitwirkung aller am Schulleben Beteiligten nun auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt wurde". [201] Damit werden im gemeinsamen neuen Gremium, der Schulkonferenz, alle Mitwirkungsabläufe auf Funktionen der Einzelschule ausgerichtet. Das neue Gesetz stellt so den Versuch dar, "das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken" [202] und "die Eigenverantwortung (aller an der Partizipation zu Beteiligenden - U.H.) zu fördern." [203] Dieser Versuch allerdings unterliegt einer berechtigten Skepsis im Rückblick auf die vergangene Epoche schulischer Partizipation, deren Erfolge sich offensichtlich nur als geringfügig trotz staatlicher Vorplanung und Institutionalisierung herausgestellt haben.

197) J. Girgensohn in: Schule in der Gesellschaft (Anm. 91) S. 93

198) "Schulmitwirkung in Nordrhein-Westfalen", Kurzinformation zur Einführung in das Schulmitwirkungsgesetz v. 19. Dez. 1977, - Eltern - Luchterhandverlag, April 1978, S. 5

199) Ebd. a.a.O.

200) Ebd. a.a.O.

201) Ebd. a.a.O.

202) SCHMG § 1, Abs. 1

203) Ebd. a.a.O.

Zusammenfassung

Die Problematik und die Auswirkungen bisheriger institutionalisierter Schulmitbestimmung in der Berufsschule weisen aus, daß der bislang staatlich vorgegebene Spielraum der Partizipation im dualen System zu wenig Raum zu einer erfolgreichen Praktizierung der Mitbestimmungsidee ließ. Die Institutionalisierung erstarrte im Formalismus inner- und außerschulischer staatlicher Reglementierungsnormen, die zu hochgradiger Resignation bei allen Beteiligten schulischer Partizipation führte. Daher wird inzwischen in der bildungspolitischen Diskussion über die Mitwirkung im Schulwesen die Frage nach dem Erziehungsauftrag der Schule über die Funktion ihrer Bildungsinhalte neu gestellt. Dieser Auftrag beinhaltet, den mit der Aufgabenstellung betrauten Personenkreis mit Hilfe der Neufassung schulischer Partizipation im SCHMG, besonders aber die Gesamtheit der Schüler, zu persönlicher Verantwortung in ihrem jetzigen und auch über die Schule hinaus sich erweiternden späteren Wirkungskreis zu befähigen. Das heißt, daß der junge Mensch sich bereits in der Schule durch alle dort ausgeübten Tätigkeiten nicht nur Werte durch die Aneignung von Wissen über den Weg schulischer Lernstoffe, sondern auch ethische Grundeinstellungen erschließen soll, Fähigkeiten zur Selbstbestimmung, um sein Leben sinnvoll zu gestalten, indem er lernt, bereit zu sein, über gemeinsame Grundwerte menschlicher Existenz nachzudenken, zu entscheiden und danach zu handeln.

Schulische Partizipation und Schülermitverwaltung dürfen daher nicht nur weiter von einer geringen Anzahl engagierter Schülersprecher oder einzelner Verbindungslehrer zu deren Unterstützung und der Minderzahl aller Eltern und Ausbilder positiv im Sinne der schulischen Ausbildung vertreten werden, sondern müssen erzieherisches, politisches, staatsbürgerliches Anliegen aller an den mitzubestimmenden Aufgaben der Schule beteiligten werden, um so auch den Schülern besser zugänglich und einsichtig als ihre ureigenste Angelegenheit zu erscheinen. Partizipation in der Schule ist die pädagogische Herausforderung und erzieherische Aufgabe der Erziehenden, desgleichen aber auch, ernstgenommen, das demokratisch - politische Lern-, Übungs- und Tätigkeitsfeld des die

Partizipation ausführenden Personenkreises. Die bisherigen Ergebnisse aus den Erfahrungen schulischer Mitbestimmung stoßen jedoch hier immer noch auf Überbleibsel des Erziehungsdefizits der bisherigen Schulpraxis, da "es für die Schüler (im dualen System - U.H.) besonders schwer ist, ihr Handeln mit einer Theorie zu verknüpfen, die die Erfahrungen verallgemeinern und eine über augenblickliche Wünsche hinausweisende Perspektive aufzeigen könnte; ihr Handeln folgt meist unmittelbar aus dem Zusammenstoß individueller Bedürfnisse und repressiver Zwänge. Die Orientierung der Jugendlichen an unmittelbaren Bedürfnissen und die Bereitschaft, diese durchzusetzen, führt notwendig zu einem zunächst existenziellen Engagement, d.h. die Praxis steht im Dienst der unmittelbaren Realisierung eigener Bedürfnisse." [204] Damit aber erweisen sich die unter diesem Aspekt angestrebten Verwirklichungsversuche der Partizipation als unbrauchbares Instrument des Staates zur Ausbildung seiner Bürger zu verantwortungsvollen Mitgliedern einer demokratischen Gesellschaftsordnung. Dieses drückt sich auch im weiteren aus in der unterschiedlichen Konzipierung der von Landesverfassungen getragenen Schulgesetze in ihrer unterschiedlichen Auffassung des durch die Mitwirkung neu umrissenen Bildungsauftrags für die Schule und für die Bildung junger Menschen zu verantwortungsbewußten Persönlichkeiten. Allgemein jedoch bedeutet das einen veränderten Erziehungsauftrag für die Schule und besonders für die Berufsschule. Diesen Auftrag aber kann sie dann nicht erfüllen, wenn die Gesellschaft, die sie trägt, mit ihrem Leistungsgepräge, dessen Forderungen im Gegensatz zu den Forderungen von Mitbestimmung und Mitwirkung stehen, jede davon angestrebte Norm in Frage stellt und ihrem Funktionieren starre Grenzen setzt, indem die einzelne Schule ihren Bildungsauftrag dahingehend auslegt, daß sie zur "pädagogisch nicht legitimierbaren Zuteilungsinstanz" für berufs- und Lebenschancen wird.

204) Heinrich Roth/Alfred Blumenthal: Revolution der Schule - Die Lernprozesse ändern? Schroedel-Verlag Hannover 1969, S. 122

III Die Struktur der Einzelschule als maßgeblich bestimmende Voraussetzung zur Anwendung des Schulmitwirkungsgesetzes von 1977/78

Nach dem Schulmitwirkungsgesetz von 1977/78 steht auch weiterhin die Einzelschule in ihrer Gesamtstruktur im Mittelpunkt schulischer Mitwirkungspraxis. Jede Einzelschule basiert auf besonderen inneren und äußeren organisatorischen und curricularen Strukturfaktoren der Bildungsgänge, der Bildungsstufen und Bildungsabschnitte, deren Inhalte sich im BBiG, in langfristigen Zielsetzungen der Richtlinien der Länder für die Berufsbildung und in den von der Bund - Länder - Kommission für Bildungsplanung und der KMK-Konferenz vereinbarten Prioritäten auf diesem Gebiet niederschlagen. Für die Struktur einer Berufsschule sind die in Übereinstimmung mit dem Schulträger festzulegenden Berufsschulformen und Fachrichtungen maßgeblich, deren Vertreter nach Anzahl der Fachklassen Schüler und Schulformen als Lehrer-, Schüler- Elternvertreter oder Ausbilder und Mitglied der an der schulischen Mitwirkung teilhabenden Verbände und Organisationen das maßgebliche Steuerungsinstrument der Einzelschule, die Schulkonferenz, in ihren Beschlüssen beeinflussen. An Fachrichtungen ist jede Berufsschule nach folgenden Strukturprinzipien aufgebaut, z.B.:

1) Technik und Gewerbe

2) Wirtschaft und Verwaltung

3) Ernährungs- und Hauswirtschaft

4) Sozialpflege

5) Sozialpädagogik

6) Gestaltung

7) Landwirtschaft

8) Sonstige, z.B. öffentlicher Dienst, freie Berufe, Bergbau usw.

Die hier genannten Fachrichtungen gliedern sich an jeder Einzelberufsschule in Teilzeitformen des dualen Systems und zusätzlich in berufsvorbereitende oder studienbezogene Vollzeitformen. Ihr Besuch ist ab-

hängig von dem an der vorhergegangenen Schulform erworbenen Berechtigungsabschluß und weiteren schulformmäßigen Aufnahmebedingungen für die Einschulung und für die Aufnahme in eine Fachklasse. Nach der jährlich erfolgenden Klassenbildung ist zu einem vom Schulleiter rechtzeitig allen Wahl- und Mitwirkungsberechtigten der zu bildenden Mitwirkungsgremien bekanntzugebenden Termin "an jeder Schule eine Schulkonferenz einzurichten." [205] Deren Ziel ist es, die Anwendung der Partizipationsmöglichkeiten des Schulmitwirkungsgesetzes innerhalb der Gesamtstruktur der Einzelschule zu sichern und die hier gegebenen Möglichkeiten weitgehendst auszuschöpfen.

Ein Vergleich mit den schon angedeuteten Partizipationsformen der Landerziehungsheime und ihrer Übernahme in die heutigen Mitwirkungsformen der Einzelschule ergibt dann den Schluß, daß die jetzige Mitwirkungspraxis auch in der Einzelberufsschule notwendigerweise auf deren "Eigenverfassung", nach ihrer Gesamtstruktur ausgerichtet, hinarbeiten muß. Das aber hieße, optimal dargestellt, daß "diese Schule in allen wesentlichen Bereichen der Erziehung und des Unterrichts im Rahmen gesetzlicher Vorschriften aus der freien Übereinstimmung ihrer Mitarbeiter lebt. "Verwaltung" wird auf die sachlich gebotenen, aus der Rechtslage bestimmten Bereiche beschränkt. Wo immer es aus der Sache und vor dem Gesetz zu vertreten ist, verfügt in einer solchen demokratischen Schulordnung die tragende Gemeinschaft in Verantwortung über sich selbst." [206]

Diese Schulordnung läßt sich in Verbindung mit dem damit verbundenen Erziehungs- und Bildungsauftrag nur dann wirksam vertreten, wenn sie in ernstgenommener Erfüllung der Mitwirkungsprinzipien für die Strukturierung dieser Schule durchgeführt wird. Das aber erfordert "die

205) SCHMG § 4, 1
206) Schülermitverantwortung in den deutschen Landerziehungsheimen, Ernst Klett Verlag, Stuttgart, S. 7

vertretbare, auf die Sache und den Ernstfall bezogene Kooperation von jung und alt; die spürbare sach- und personbezogene Kooperation unter Erziehern und Lehrern" [207] in Verbindung mit "einer institutionellen, für Veränderungen offenen und an jeweilige Umstände adaptierbaren Form realer Einflußnahme der Schüler auf das Ganze der Schule." [208] Solche, einer Lebensgemeinschaft im Ganztagsschulsystem der Landerziehungsheime entnommenen Voraussetzungen zur Anwendung von Partizipation finden ihre kritiklose Übernahme in der staatlichen Normierung der Schulmitwirkung für die Einzelberufsschule und andere öffentliche Schulformen. Damit entsteht für sie alle das Problem der Übertragbarkeit derartiger Partizipationspraktiken von der autonom gestalteten und durch eine eigene Schulordnung aus der Rechtslage, den strukturellen Voraussetzungen und dem öffentlichen Schulrecht getragenen Privatschulform mit öffentlich - rechtlichem Schulcharakter. Gegenüber der autonom gestalteten und verwalteten Einzelschule privater Trägerschaft ist die äußere und innere Struktur jeder öffentlichen Einzelschule bereits durch die gesamte staatliche Schulgesetzgebung weitgehend gestaltet. Der Anwendungsbereich des Schulmitwirkungsgesetzes bietet dazu nur noch einen erweiterten Spielraum des Schulgesetzgebungsrahmens an. In diesem soll dann die Gestaltung der inneren und äußeren Struktur jeder Einzelschule "durch die Zusammenarbeit aller Mitwirkungsberechtigten im wohlverstandenen Sinne der Schüler" [209] erfolgen. Damit aber die Einzelschule die Richtlinien der staatlichen Schulgesetzgebung auch bei der Anwendung der ihr jetzt erlaubten Mitwirkungspraxis nicht überschreitet, wurde zu ihrer inneren Gestaltung vom Gesetzgeber die Allgemeine Schulordnung (ASCHO) dem Schulmitwirkungsgesetz hinzugefügt. Mit ihr ist eine alte Regelung,

207) Schülermitverantwortung in den deutschen Landerziehungsheimen, Ernst Klett Verlag, Stuttgart, S. 7/8

208) Ebd. a.a.O. S. 7

209) VV z SCHMG zu § 1, Abs. 1: RdErl. d. Kultusministers v. 19.5.1978 - IC 4.30-30/0-889/78 - Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 6/1978, S. 180

nämlich die Zuordnung der Berufsschulen zum allgemeinen Schulwesen, erneut bestätigt worden, um "durch möglichst einheitliche Regelungen für alle Schulstufen und Schulformen ein Gesamtsystem schulischer Grundordnung zu schaffen." [210] Diese Vereinheitlichung aber widerspricht schon inhaltlich der Vorstellung von der Struktur der Einzelschule als maßgebliche Anwendungsbasis der selbstgestalteten Partizipation; denn "die Allgemeine Schulordnung trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. das Verfahren für die Aufnahme in die Schule, den Schulwechsel und die Beendigung des Schulverhältnisses,
2. die Grundsätze für die Leistungsbewertung und Zeugniserteilung, unter Angabe des Noten- und Punktsystems,
3. die Versetzung, die entsprechende Einstufung und Umstufung in Lerngruppen sowie das Überspringen von Klassen und Jahrgangsstufen; die Versetzung setzt voraus, daß der Schüler die Leistungsanforderungen der Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt hat,
4. die Übergänge zu den einzelnen Schulstufen und Schulformen sowie die Abschlüsse,
5. die Rechte und Pflichten des Schülers und der Erziehungsberechtigten sowie der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlichen sonstigen Personen; dabei sind insbesondere die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, die Voraussetzungen und der Umfang von Befreiungen und Beurlaubungen sowie das Verfahren bei Schulversäumnissen zu regeln,
6. die Verfügung über Schülerarbeiten,
7. die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege und Unfallverhütung notwendigen Maßnahmen,

210) Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes vom 5.7.1977 (GV.NW. S. 284) § 26, 5 - RdErl.d. Kultusministers v. 19.8.1977 - I C 2.30-11/0-1527/77

8. die Ordnungsmaßnahmen." [211]

Damit hat der Staat erneut gesetzliche Akzente für die Auslegung schulischer Partizipation gesetzt. Um die Mitwirkung in der Einzelschule jedoch nicht zu stark durch staatliche Normen einzuengen, erweiterte der Gesetzgeber die ASCHO durch Rechtsverordnung dahingehend, daß "im Rahmen der Allgemeinen Schulordnung und der ergänzenden Verwaltungsvorschriften die (einzelne - U.H.) Schule im Benehmen mit dem Schulträger eine eigene Schulordnung erlassen kann. Der Schulträger soll (zudem - U.H.) im Benehmen mit der Schule die Benutzung der Schuleinrichtungen und des Schulgeländes in einer Hausordnung regeln." [212] Hierdurch sind die Handlungsstrukturen für das Zusammenleben, die Zusammenarbeit aller an der Schulstruktur der Einzelschule Beteiligten und für das Funktionieren des Schulablaufs zwar staatlich vorgegeben, aber nicht der Mitwirkungsbeteiligung völlig entzogen. Das dafür staatlich institutionalisierte gesetzliche Ausmaß der Einflußnahme über die Schulkonferenz fordert daher den mitwirkenden Personenkreis zur Ausnutzung der Steuerungsmöglichkeiten aller Verwaltungs- und Unterrichtsprozesse auf, damit die bislang bestehende Kluft zwischen gegenwärtigen "Lern- und Schulverhältnissen und verhinderten alternativen Möglichkeiten realisierbarer Selbstentfaltungs- und Selbstbestimmungsprozesse" [213] nicht weiterhin bestehen bleibt und durch die für die Mitwirkungspraxis zur Strukturierung der Einzelschule vorgegebenen Praktiken der Partizipation aller Beteiligten geschlossen werden kann.

211) Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes v. 5. Juli 1977, GV NW S. 2284 § 26,3

212) Ebd. § 26,5

213) Ebd. § 26,4

1. Äußere Organisation der Einzelschule in Schulformen und Fachbereichen durch den Schulträger

Die staatliche Schulgesetzgebung in ihrer Verantwortung für das Schulwesen schreibt gemäß § 10 des Schulverwaltungsgesetzes vor, daß "die kreisfreien Städte und Kreise verpflichtet sind, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind verpflichtet, auch andere berufsbildende Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht." [214] Daraus folgt, daß die staatliche Gesetzgebung der Länder die Gemeinden und Gemeindeverbände vorrangig zu Schulträgern bestimmt. Diese Verpflichtung beinhaltet, die Einzelschule der dortigen Wirtschafts- und Ausbildungsstruktur gemäß am passenden Ort zu erstellen, sie fachgerecht auszustatten und umfaßt auch das Vorschlagsrecht der kommunalen Schulausschüsse, die Besetzung der Schulleiter- und Lehrerstellen, die Ausgestaltung der kommunalen Schulverwaltung und die Beschlußfassung über kommunale Schulfragen anzuregen:

> "Zuständige Stellen sind . . . in den Fällen, in denen den Schulträgern ein Vorschlagsrecht eingeräumt ist (§ 23 SCHVG), die kommunalen Schulträger." [215]

Jedem Schulträger entstehen durch die Errichtung einer Berufsschule und ihrer Konzipierung in Schulformen und Fachbereichen Personal- und Sachkosten, die im Finanzausgleich mit den Ländern den einzelnen Schulträgern zu erstatten sind. Daraus ergibt sich eine Wechselbeziehung der Verpflichtungen von Staat und Gemeinden, die zur Schaffung der Voraussetzungen der äußeren Schulorganisation führen. Diese beginnen nach Bereitstellung der Gebäude und Räumlichkeiten und deren fachlicher Ausstattung mit der Wahl und Ernennung des Schulleiters, seines Vertreters und der Lehrer als Vertreter ihrer Fachrichtungen, deren Stellenbewerbungen in den Schulausschüssen des Schulträgers beraten werden.

214) SCHVG § 10,3; GV.NW S. 241 v. 3. Juni 1958 in der Fassung der Bekanntmachung v. 29. April 1975 (GV.NW S. 398), geändert am 29. 6. 1977 und 26. 10. 1977

215) Vgl. SCHVG § 12, VV z SCHMG § 5,2.11, SCHVG § 23

Der Schulleiter ist maßgeblich für die innere und äußere Organisation der Einzelschule verantwortlich. Im Hinblick auf die in jeder Schule festzulegenden Grundlagen der Schulmitwirkungspraxis durch die Schulkonferenz und die ihn bei seinen Aufgaben unterstützenden Mitwirkungsgremien ist "der Schulleiter ist nicht nur Organ der Konferenz; er ist zugleich Träger eigener Verwaltungszuständigkeiten, die den äußeren Ablauf des Schullebens, die Sicherung der Ordnung, Pflege der Zusammenarbeit des Lehrkörpers, Vertretung der Schule nach aussen, Wahrung des Hausrechts in der Schule sowie Verwaltung und Bewirtschaftung des Schulobjektes sicherstellen. Während der Schulleiter im Rahmen dieser Funktionen den Lehrern seiner Schule gegenüber weisungsberechtigt ist, muß in den wesentlichen Funktionen der Schule - Unterricht und Erziehung - die Souveränität der Konferenz gewährleistet sein, wenn die Schule auch im Verhältnis zum Schulleiter freie Schule sein soll." [216]

Ist aber die Souveränität der Konferenz gewährleistet durch "enge Zusammenarbeit aller (Mitwirkungsgremien - U.H.) an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule" [217] und der Schulleiter durch die gefaßten Beschlüsse Repräsentant der Mitwirkung in seiner Schule, so ist ein wesentlicher Schritt zur Mitgestaltung der Einzelschule durch ihre Mitwirkungsgremien getan. Der Schulleiter wird dann möglicherweise im Widerspruch zu seiner Stellung in der Schulhierarchie auch eigens autorisiert "die äußeren Schulangelegenheiten" für seine Schule "in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger durchzuführen." [218]

Über den Schulleiter als Hauptvertreter ihrer Interessen beeinflussen dann alle an der Gesamtorganisation der Einzelschule Mitwirkenden "als Schule" maßgeblich "die Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene" [219] beim Schulträger:

216) Adolf Kell: Schulverfassung, Kösel Verlag München 1973, S. 86
217) SCHVG § 20,2
218) Ebd. § 20,4
219) SCHMG § 15

"Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung der Schule,
5. schulische Baumaßnahmen,
6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
8. Umstellung auf die Ganztagsschule,
9. Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche." [220]

Da jedoch die Gestaltung der Einzelberufsschule nicht nur vom Staat und von den Kommunen allein übernommen werden kann, ist vom Schulleiter und allen für die Schule verantwortlichen Gremien ein enger Kontakt zu den die praktische Berufsausbildung der Berufsschüler verantwortlichen örtlichen Stellen zu halten, um z.B. die Berufsausbildungsziele mit den Lehrinhalten abzustimmen, die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten oder die überbetriebliche Ausbildung einzelner Berufsschüler oder Fachrichtungen zu vereinbaren. Ein solcher Kontakt, verbunden mit den im Schulmitwirkungsgesetz gewährten Anregungsrechten an "örtliche Verbände, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie örtliche Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind," [221] hat vielfach als wichtiger Faktor zur äußeren Entwicklung besserer Arbeitsvoraussetzungen bei der Einrichtung einer Berufsschule mit modernen Lehrmitteln geführt; denn die verschiedenen Gewerbe helfen auf An-

220) SCHMG § 15
221) SCHMG § 5, Abs. 13

regung der Schule mit Geld- und Sachspenden gelegentlich bei der Beschaffung und Ergänzung von Arbeits- und Anschauungsmaterial für eine moderne Berufserziehung, wo der Finanzhaushalt der öffentlichen Stellen nicht ausreicht.

Da die Arbeit in der Schule von Lehrern und Schülern und nach Maßgabe des Schulmitwirkungsgesetzes auch in Verbindung mit den zu Beginn des Schuljahres noch zu wählenden Mitwirkungsgremien gemeinsam zu planen und dann auszuführen ist, ergibt sich für die einzelnen Fachbereiche und Schulformen aus Zahl der Schüler und Klassen auch die Zahl der als Mitwirkungsberechtigte für die Organisation der Einzelschule, die Arbeit in den Pflegschaften und in der Schulkonferenz zu wählenden Erziehungsberechtigten und übrigen Zuständigen. Neben der dazu erforderlichen Information und Aufforderung der Schüler, Lehrer und Eltern durch den Schulleiter zur Wahl ihrer Vertreter für die Mitwirkungsgremien, hat "die einzelne Schule (zusätzlich - U.H.) festzustellen, welche zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildung der beiden größten Schülergruppen in Betracht kommen. Der Schulleiter hat diese zuständigen Stellen auf ihr Recht, an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen zu können, hinzuweisen. Die Gewerkschaften und andere selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern, die die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler vertreten, können an den Sitzungen der Schulkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. Die untere Schulaufsichtsbehörde weist die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der anderen selbständigen Vereinigungen auf dieses Recht hin. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bzw. der anderen selbständigen Vereinigungen benennen der unteren Schulaufsichtsbehörde die für die jeweilige Schule vorgesehenen Arbeitnehmervertreter. Die Spitzenorganisationen können dieses Benennungsrecht delegieren. Der Schulleiter lädt die benannten Vertreter der Arbeitnehmer rechtzeitig zu den Sitzungen ein. Können sich die Vertreter der Arbeitnehmer nicht über den auf sie entfallenden Anteil an Vertretern einigen, entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde nach der beruflichen Zusammensetzung der Schüler." 222)

222) VV z SCHMG 4,5 zu Abs. 5 - Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 6/1978

Sind damit die äußeren Bedingungen zur Konstituierung der Schulkonferenz vom Schulleiter vorbereitet worden, so können die Wahlen zum wesentlichen Steuerungsinstrument für die innere Organisation der Einzelschule, der Schulkonferenz, erfolgen, die dann, je nach der Art der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Ausführung und Verwirklichung ihrer gefaßten Beschlüsse, den Schulablauf und die Unterrichtsarbeit dort positiv oder negativ beeinflußt.

2. Innere Organisation der Einzelschule durch Schulleiter und Schulkonferenz

Jede Einzelschule stellt sich in ihrer äußeren, aber noch mehr in ihrer inneren Organisation aus pädagogischer Sicht selbst dar als eine eigenständige Lebensgemeinschaft und Arbeitswelt mit prägendem Charakter für ihre Benutzer. Kernproblem der inneren Organisation der Einzelschule ist die Sicherung der Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese ist durch Lehrpläne, Rahmenrichtlinien und Stundentafeln als Vorgabe des Staates auf die Gestaltung des Schulgeschehens vorprogrammiert. Jedoch erwächst nach Maßgabe des Gesetzgebers durch das Schulmitwirkungsgesetz allen an der Schule Beteiligten (Schüler, Lehrer, Erziehungsberechtigte; bei Berufsschulen zusätzlich: Vertreter der Kammern, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften u.a.) [223] in der neuen Entscheidungsinstanz der Schulmitwirkung, der Schulkonferenz, unter Vorsitz des Schulleiters, ein Freiraum zur Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, von Planungs-, Bildungs- und Organisationsaufgaben gerade dieser "ihrer" Schule. Innerhalb dieses Freiraums eigene Normen und Akzente zu setzen, ist ihre Hauptaufgabe. Die Schulkonferenz wird somit zur zentralen Entscheidungsinstanz schulischer Organisationsformen für die Einzelschule. Ihre Leitung erfolgt durch den Schulleiter oder seinen ständigen Vertreter. Als ihr Vorsitzender und Verhandlungsführer "kann der Schulleiter Anträge stellen und Sachbeiträge leisten."[224] Er hat jedoch gleichfalls, wie sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Damit ist der Grundsatz gewahrt, daß das Verhältnis der Stimmengleichheit von Lehrern zu Eltern und Schülern in der Schulkonferenz nicht zugunsten der Lehrervertreter durch das Stimmrecht des Schulleiters stetig durchbrochen wird. Allerdings tritt diese Situation, die der Gesetzgeber einerseits vermeiden möchte, bei Stimmengleichheit in einem Stichentscheid wieder ein; denn in diesem Fall

223) siehe SCHMG § 4, Abs. 5
224) SCHMG § 4, Abs. 6

"gibt bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag." [225] Auch "können weder der Schulleiter noch sein ständiger Vertreter in die Schulkonferenz gewählt werden. Abweichend hiervon ist der ständige Vertreter des Schulleiters wählbar, wenn andernfalls nicht die erforderliche Anzahl von Lehrern für die Schulkonferenz zur Verfügung steht." [226] Weitere wichtige Schlüsselpositionen im Rahmen der Mitwirkung an seiner Schule nimmt der Schulleiter nach §§ 5 Abs. 6, 13; Abs. 3 SCHMG bei der Entscheidung von Eilangelegenheiten wahr, desgleichen als Vorsitzender der Lehrerkonferenz (§ 6 Abs. 5 SCHMG) und in der Pflicht zur Anhörung des Lehrerrates (§ 8 Abs. 3 SCHMG). Wäre der Schulleiter in ein Amt der Schulkonferenz wählbar, so würde, wie bereits oben erwähnt, da er auch Lehrer in seiner Schule ist, das Stimmengleichgewicht der Stimmberechtigten der Schulkonferenz durch seine Wahl zugunsten der Lehrerstimmen verändert werden.

Trotz dieser scheinbar demokratisierenden Ansätze für die Position des Schulleiters nach dem Schulmitwirkungsgesetz ist seine althergebrachte absolut hierarchische Spitzenstellung der alleinigen Verantwortung für die innere und äußere Organisation "seiner" Schule, z.B. für alle Maßnahmen "zur Förderung des Unterrichts, zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Schule, Gestaltung des Unterrichts in Freiheit und Verantwortung" [227] nicht durch das Schulmitwirkungsgesetz wesentlich eingeschränkt; es sei denn durch die Klausel, daß der Schulleiter "in allen Fällen an die Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden ist," [228] soweit "nicht ein Fall der Rechtswidrigkeit gemäß Abs. 4 vorliegt." [229]

225) Ebd. a.a.O.

226) VV z SCHMG § 4, Abs.(; Gemeinsames Amtsbl. d. KM u. des Ministeriums für Wirtschaft u. Forschung des Landes NRW 6/1978, S. 183

227) SCHVG § 20, Abs.3

228) SCHVG § 20, Abs. 2, Satz 2

229) Ebd. a.a.O.

Da jedoch die Vorbereitung der Beschlüsse der Schulkonferenz wie auch deren Ausführung in der alleinigen Eigenverantwortung des Schulleiters liegen,[230] wird hier seine maßgebliche Funktion und alleinige Verantwortung für die reibungslose Organisation des Schulablaufs der Einzelschule zusätzlich bestärkt. Weil er zugleich Vorgesetzter der Lehrer ist, kann er diesen für "ihre dienstliche Tätigkeiten Anordnungen erteilen,"[231] ein Recht, das keinem Mitwirkungsgremium zusteht. Dieses Recht umschließt alle wesentlichen dienstlichen und unterrichtlichen Fragen, die die schulische Tätigkeit jedes Lehrers an dieser Schule umfassen.

Keinen wesentlichen Einfluß jedoch hat der Schulleiter auf die pädagogische Freiheit des Einzellehrers, die diesem gestattet, seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Methodenfreiheit zu gestalten. Allerdings muß jeder Lehrer "bei ihrer Anwendung die von der Schulkonferenz empfohlenen Grundsätze, die von der Fachkonferenz entschieden werden können, berücksichtigen."[232] Hierdurch entsteht eine Angleichung der pädagogischen Selbstverantwortung des Lehrers an die allgemeine Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule und an die Entscheidungsgewalt des Schulleiters, der zusätzlich an den eben angeführten Fachkonferenzen mit beratender Funktion teilnimmt.

Neben dem Schulleiter und dem Lehrerkollegium ist an jeder Schule die Schulkonferenz als entscheidendes Mitwirkungsgremium an der Gestaltung der inneren und äußeren Schulorganisation mit eigenen Mitwirkungsaufgaben zu beteiligen:

"§ 5 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3,2 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt Grundsätze

230) SCHMG § 13, Abs. 2
231) LBG § 3, Abs. 2
232) SCHMG § 5, Abs.7

1. zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
2. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
3. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
2. Beschlußfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
3. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
5. Gestaltung der Beratung in der Schule,
6. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmittel,
7. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
8. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
9. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie für die Durchführung des Elternsprechtages,
10. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweckes,
11. Anregung zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
12. Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fra-

gen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,

14. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,

15. Erlaß einer eigenen Schulordnung,

16. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,

17. Vorschläge und Anregungen an die Schulaufsichtsbehörde." 233)

Kritisch läßt sich dazu bemerken, daß die hier genannten Aufgaben durchaus von Wichtigkeit für die Gestaltung des äußeren und inneren Schulablaufs sind. Ihre volle Ausschöpfung kann manche Mißstände unter der Voraussetzung dauernden persönlichen Engagements der Beteiligten für das gerade im Brennpunkt des Interesses der Mitwirkung stehende aktuelle inner- oder außerschulische Projekt oder Problem beseitigen oder mildern. Jedoch birgt eine solche betont in den Vordergrund geschobene Wichtigkeit des Programms der Schulkonferenz mit einer Vielzahl von Aufgaben die Gefahr einer nur äußeren Betriebsamkeit in sich. Sie kann nämlich die innere Ruhe und Geschlossenheit der Bildungsarbeit der Schule für den Fall beeinträchtigen, daß sie nur Grundsätze z.B. zur Unterrichtsverteilung und zur einheitlichen Anwendung von Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung empfiehlt. Diese werden aber (grundsätzlich) wenig oder keine Beachtung finden und im Schulalltag und seiner täglichen Maschinerie des Schulablaufs sich abschwächen und dann wieder verlorengehen, da die Schulkonferenz hier keine Entscheidungsbefugnisse hat. Sie wirkt also nur beratend an der Entscheidung der vorher genannten Punkte für die davon betroffenen Schüler und Eltern. Dabei bleibt die fachliche Entscheidungskompetenz der Lehrer in gewissen Grenzen ausgeklammert. Ist nun die Schulkonferenz nach dem Willen des Gesetzgebers als gemeinsame Interessenvertretung von Schülern, Eltern und Lehrern nach dem Mitwirkungsprinzip ihrer gewählten Vertreter anzusehen, dann beruht ihre ausschließliche Wirksamkeit auf einem ständigen Kontakt zu den weiteren wichtigen, die Arbeit der

233) SCHMG § 7, Abs. 3, Nr. 1

Schulkonferenz ergänzenden Mitwirkungsgremien auf der Ebene der Schulpflegschaft, Schülermitverwaltung und der Lehrerkonferenz,[234] um die gesamte Mitwirkungsarbeit zu straffen, den Zusammenhalt zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu verbessern und die Zahl mitarbeitender Eltern durch Aktivierung des Interesses für die Belange ihrer Kinder und "ihrer Schule" zu gewinnen und fördern. Bezieht man das allerdings auf das Arbeitsinteresse und die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Berufsschulen in den Mitwirkungsgremien der Klassenpflegschaften, Schulpflegschaften und der Schulkonferenz, so zeigt sich hier ein geringeres Engagement für schulische Partizipationsformen als in anderen Schularten. Die Gründe dafür wurden bereits vorher hier herausgestellt. Um aber die kontinuierliche Arbeit aller im Berufsschulbereich staatlich für die Mitwirkungspraxis vorgeschriebenen Mitwirkungsorgane zu garantieren, "können in berufsbildenden Schulen bei zu geringer Beteiligung der Erziehungsberechtigten auch gemeinsame Sitzungen der Klassenpflegschaften auf Fachbereichs- oder Berufsfeldebene oder auf der Ebene des Berufsvorbereitungsjahres stattfinden. Wahlen und Abstimmungen können jedoch nur in der einzelnen Klassenpflegschaft durchgeführt werden."[235]

Damit ist nach außen die Ebene der Beschlußfassung für Vorlagen und Anträge an die Schulkonferenz aus der Mitte unterer Mitwirkungsgremien gesichert. Um nun jeder Einzelschule die eigene Entscheidungskompetenz für ihre Schulkonferenz zu garantieren, hat der Gesetzgeber dieser ein eigenes Stimmverhältnis für Abstimmungen der zu beteiligenden Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler im SCHMG zugeteilt. Für die Schulkonferenz einer Einzelberufsschule mit dem Schwerpunkt der Sekundarstufe II entsteht daraus somit folgende Stimmenaufteilung:

Lehrer		Erziehungsberechtigte		Schüler
3	:	1	:	2

Die Anzahl der Erziehungsberechtigten nimmt in der Schulkonferenz

234) Vgl. Anhang III, 2/1 - III 2/2 - III 2/3a - III 2/3b
235) VVzSchMG zu § 11 Abs. 1

durch die Volljährigkeit vieler Schüler der höheren Schulstufen ab, da diese dann eigenes Entscheidungsrecht erlangen. Allerdings scheiden die Erziehungsberechtigten nie ganz aus. Das obige Verteilungsmodell der Stimmberechtigung stellt heraus, daß damit die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Schulkonferenz aus Lehrervertretern besteht, während die andere Hälfte sich aus der Summe der Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler zusammensetzt.

Greift man nochmals auf die schon genannten Einzelfunktionen der Schulkonferenz zurück, so stellt der ausdrückliche Hinweis auf § 3 (grenzen der Mitwirkung) klar heraus, daß die Schulkonferenz kein entscheidender Ansatz zur gesamten Autonomie jeder Einzelschule ist; denn die Abgrenzung schulischer Mitwirkung bestätigt hier nur die Zuständigkeit der staatlichen und kommunalen Schulverwaltung. Damit ist das altnergebrachte Fundament bestehender Gesetzesverordnungen erneut als Arbeitsgrundlage schulischer Organisationsformen vorgegeben. Also wird vieles Alte in neuem Gewand geboten. Dadurch wird wiederum das bereits bewährte SMV-Prinzip herangezogen, das ein harmonisierendes Modell von Schule und Gesellschaft beinhaltet; denn die Koordinierung der Aufgaben der Schulkonferenz im sogenannten Entscheidungsbereich wird zwar in einem 17-Punkteprogramm für Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler umrissen, erstreckt sich aber in der Aufgabenverteilung dem Wortlaut nach hauptsächlich auf Beratung, Planung und Regelung innerschulischer Veranstaltungen und Tätigkeiten im Organisationsbereich der Einzelschule und auf Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Verbänden. Damit jedoch die Schulkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters trotz ihrer gesetzlichen Beschränkungen wirksam für die Bewältigung des Schulalltags werden kann, liegt ihre hintergründige Zielrichtung zusätzlich in einer fortwährenden Steigerung des Selbstvertrauens der in ihr tätigen Mitarbeiter für die entstehenden Aufgaben. Die Parität von Eltern und Schülern einerseits und die der Lehrer kann bei Grundsatzabstimmungen zur Blockbildung führen. Innerhalb der 3 Gruppen können aber die Meinungsunterschiede so groß sein, daß die Blöcke aufgelockert oder aufgehoben werden, und damit eine Mehrheit zugunsten einer Lösung des anstehenden Problems oder eines mehr oder minder gelungenen Kompromisses die Schulkonferenz als wichtigstes Mitwirkungsorgan in der Koordinierung ihrer Aufgabengebiete bestätigt.

2.1 Aufnahmebedingungen, Organisation des Unterrichts und Abschlußberechtigungen der in der Einzelschule integrierten Schulformen

Keine Einzelberufsschule ist heute nur allein mit dem Kern der Teilzeitformen des dualen Systems ausgerüstet, sondern auf der Grundlage eines oder mehrerer Berufsfelder und Fachrichtungen gruppieren sich, in das jeweilige Schulsystem integriert, die berufsvorbereitenden Vollzeitschulformen des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundschuljahres, einjährige und zweijährige Berufsfachschultypen, Assistentenschulen, die Berufsaufbauschulen und die Fachoberschulformen. Alle diese schulischen Einrichtungen vermitteln berufliche Qualifikationen vom einfachen bis zum gehobenen schulischen Abschluß, die über unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen nach der Aufnahme in die selbst gewählte Schulform erworben werden. Jede dieser Schulformen erteilt somit mit dem Abschlußzeugnis zudem allgemeine Berechtigungen vom Hauptschulabschluß bis zur Hochschulzugangsberechtigung. Kennzeichnendes Merkmal jeder Abschlußberechtigung ist die im Zeugnis vermerkte Fachrichtung, z.B. Technik, Wirtschaft, Sozialpädagogik, Landwirtschaft usw., die für den Erwerber des Abschlußzeugnisses und der damit verbundenen Qualifikation weiterhin beruflich richtungsweisend ist.

Jede Berufsschule jedoch kann nur weiterhin voll ihren Betrieb durchführen, wenn sie von außen durch andere Schulen dauernd für alle in ihr vereinigten Schulformen und Fachrichtungen neue Schüler erhält, die die hier gegebenen Bildungsangebote wahrnehmen. Daher hat die einzelne Berufsschule zur Erleichterung des Übergangs von allgemeinbildenden Schulen zu berufsbildenden Schulen in Zusammenarbeit mit den ersteren Informationsveranstaltungen durchzuführen:

"1. Zur Erleichterung des Übergangs von allgemeinbildenden Schulen in die beruflichen Schulen sind für alle Abgangsschüler aus Schulformen der Sekundarstufe I Informationsveranstaltungen an den abgebenden Schulen durchzuführen.

2. Die Veranstaltungen werden von den abgebenden Schulen organisiert.

Sie sind spätestens bis Mitte Dezember jeden Jahres durchzuführen. Zu den Informationsveranstaltungen sind die Schüler und die Eltern der Schüler einzuladen.

Eine Unterrichtung hat zu erfolgen insbesondere über

- Aufbau des beruflichen Schulwesens,
- Bildungswege an den einzelnen Schulformen mit Aufnahmevoraussetzungen, Abschlüssen und Berechtigungen,
- Einschulungsverfahren,
- Erfüllung der Berufsschulpflicht; hier ist auf die Regelungen zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres besonders einzugehen.

3. Die Information im Rahmen der Veranstaltungen erfolgt durch Lehrer des berufsbildenden Schulwesens, die von den Regierungspräsidenten benannt werden und nach entsprechenden Vereinbarungen auf Schulamtsebene jeweils für eine bestimmte Anzahl von allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung stehen.

4. Zur Unterstützung der Beratungsmaßnahmen wird die von mir herausgegebene Broschüre "Bildungswege in Nordrhein - Westfalen - Sekundarstufe II" den allgemeinbildenden Schulen jährlich jeweils bis Mitte November zur Verteilung an alle Abgangsschüler zugeleitet.

Der Erlaß ist den Mitgliedern der Schulkonferenz zur Kenntnis zu geben." 236)

Damit ist die jeweils abgebende Schulform Ausgangspunkt für den Übergang in eine Berufsschule; denn "bei der Anmeldung berufsschulpflichtiger Schüler werden diese der zuständigen Berufsschule über die bis-

236) RdErl.d. Kultusministers v.26.5.1979 - III B 2.36 - 11/1 - 1187/79 (GABl. NW. S. 251) - Bezug: RdErl.d. Kultusministers v. 22.12.1976 - III B 6.36 - 11/1 - 2138/76 /76 (IIB, 1869/77 - GABl. NW.S.517)

her besuchte Schule gemeldet. Die Pflicht der Erziehungsberechtigten sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, bleibt unberührt.

Nach der Einschulung aller gemeldeten Schüler werden nun die Klassen der einzelnen Schulformen und Fachbereiche gebildet. Der Schulleiter teilt jeder Klasse einen Klassenlehrer zu, der die Klassengeschäfte im Rahmen der Richtlinien für die Unterrichtserteilung wahrnimmt. Über das neue Arbeitsfeld seiner Klasse informiert er die Schüler, macht sie mit den Arbeitsbedingungen der Schule bekannt, gibt die Arbeits- und Lernmittel aus, belehrt die Schüler über die Haus- und Schulordnung, teilt jedem Schüler Stundenplan und Fachräume für den Unterricht mit und nennt Fächer und Namen der verschiedenen Fachlehrer. Am Stichtag zur Ermittlung der Gesamtschülerzahl, eine Woche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres, ist vom Schulleiter "die maßgebliche Zahl der Schüler festzulegen." [237] Diese bewirkt, daß dann die Klassenbildung nach Schülerhöchstzahlen innerhalb jeder Fachrichtung abgeschlossen werden kann.

Nach erfolgter Klassenbildung stellt dann im Sinne der Schulmitwirkung die Einzelklasse mit ihren Funktionsträgern der Partizipation die Ausgangsbasis für eine Mitgestaltung der Inhalte, Methoden und Ziele der Organisation des Unterrichts im Sinne schulischer Mitwirkung dar. So sind hier "die Schüler" [238] wie auch die Klassenpflegschaft im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte grundsätzlich durch den Klassenlehrer in den ersten Wochen des Schulhalbjahres zu beteiligen:

"Sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen, sollen wei-

237) VVzSCHMG § 4, Abs.1
238) SCHMG § 12, Abs. 4

tere Fachlehrer hinzugezogen werden. Unter Berücksichtigung auch der von den Schülern gemäß § 12 Abs. 4 gemachten Vorschläge und Anregungen sind die in betracht kommenden Unterrichtsinhalte zu begründen und zu beraten, insbesondere auch unter Einbeziehung der Anregungen der Pflegschaft." 239)

Eine solche Mitgestaltung aber soll die Begründung und den Ansatzpunkt von Veränderungen des Schulablaufs bewirken. Aus diesen ergibt sich dann das Problem, wieweit Schulleiter, Lehrer, Schüler und Eltern aktiven Anteil an der Gestaltung "ihrer"Schule haben können und wie der bisherige Schulablauf im Sinne veränderter positiver Schularbeit zu beeinflussen ist, daß diese Schule als Vertreterin ihrer internen Struktur bewußt mit den Ergebnissen eigener Mitwirkungserfolge repräsentieren kann.

Gliedert man diese Struktur in einen inneren und einen äußeren Aktionsradius, so gehören zum äußeren ihre gesellschaftlichen Kommunikationsaufgaben und zum inneren alles, was sich auf den Unterricht und die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Schule selbst bezieht, nämlich die mit ihrem Bildungsangebot sich jährlich erhöhenden Anforderungen an den Einzelschüler im Hinblick auf seine auf den angestrebten Berechtigungsabschluß ausgerichtete Bildung und Fortbildung im jeweiligen Klassenverband mit allen sich dem Schüler stellenden Arbeits- und Sozialisationsanforderungen. Daraus erwächst für die innerschulischen Einzelbedürfnisse des Schülers der erste Weg zur Beeinflussung aller "inneren" Schulangelegenheiten und zwar aus der jeweiligen Situation seiner Klasse, die wiederum sich in denen der übrigen Klassen zur Gestaltung der Gesamtsituation der Einzelschule ergänzt.

239) SCHMG § 11, Abs. 6 u. 7

2.1.1 Teilzeitformen des dualen Systems

Im Anschluß an den Abschluß von Haupt- und Realschule, teilweise auch im Anschluß an einen Gymnasialabschluß d.h. "mit der Beendigung der Vollzeitschulpflicht, beginnt für diejenigen Jugendlichen, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, die Berufsschulpflicht." [240] Sie wird in dem für den Einzelschüler vom Schulträger festgelegten Schulbezirk, in der Regel in einer Kreis- oder Gemeindeberufsschule, in Teilzeitform oder Blockform berufsbegleitend wahrgenommen. Die Teilzeitform umfaßt den wöchentlichen Berufsschultag mit einer mittleren Stundenzahl von 7 - 8 Stunden Unterricht. Dieser erstreckt sich, wie auch in den Blockunterrichtsformen, auf die allgemeinen Fächer Religion, Politik, Deutsch, Sport und die berufsbezogenen praktischen Lernbereiche der dualen Ausbildung. Für den Blockunterricht zeigt sich, daß dieser "im Vergleich zum traditionellen Teilzeitunterricht die Lernmotivation der Schüler erheblich erhöht. Die verstärkte Lernbereitschaft äußert sich in verstärkter Mitarbeit im Unterricht; sie bewirkt eine erhöhte Aufgeschlossenheit gegenüber Mitschülern und ein verbessertes Schüler-Lehrer-Verhältnis; Disziplinschwierigkeiten werden geringer; die Bereitschaft gegenüber Hausaufgaben steigt." [241] Auch wird die Unterrichtsintensität beim Blockunterricht wesentlich verbessert. Die Begründung ist darin zu suchen, daß der Zusammenhang der Unterrichtsinhalte während des Unterrichtsblockes erhalten bleibt. Block- und Phasenunterricht sind nicht ausschließlich als spezifische Ziele der bestehenden Schulmodelle zu verstehen; sie sind Bestandteil des Zielsystems der gesamten beruflichen Bildung. [242] Es ermöglicht die curriculare Abstimmung und die Verzahnung allgemeiner und beruflicher Bildungspläa-

240) § 10 SCHpflG v. 4. Juli 1979 (GV NW S. 479)

241) Vgl. E. Dauenhauer / J. Klan / W. Ackermann: Ergebnisse zum Schulversuch Blockunterricht, DbS 9/73, S. 546 - 556

242) Vgl. Deutsche Berufs- und Fachschule, Juni 1974 Heft 5 Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik

ne im Sekundarbereich II. [243]

Folgende weiteren Erwartungen werden an den Blockunterricht geknüpft:

a) Verbesserung der Koordination im dualen System

b) bessere Planungsgrundlagen für die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung

c) bessere Steuerung und Kontrolle der Lernprozesse

d) Verminderung der Schulversäumnisse

e) Erleichterung der gestaltungsaktivitätsfördernden Lernprozesse

f) bessere Kontakte untereinander, Schüler/Schüler, Schüler/Lehrer. Ermöglichung neuer Lernverfahren durch Einführung von Kurzformen beim Blockunterricht. Stärkere Individualisierung der Lehr- und Lernverfahren.

Unter Berücksichtigung der aus juristischen Gründen gleichbleibenden Stundenzahl erscheinen folgende drei Blockanordnungen sinnvoll:

1) ein Unterrichtsblock von 13 Wochen pro Jahr

2) zwei Unterrichtsblöcke von 6,5 Wochen pro Jahr

3) mehrere Unterrichtsblöcke von 1 bis 2 Wochen pro Jahr

Mit der Einführung des Blockunterrichts wird zunächst keine quantitative Ausweitung des Berufsschulunterrichts erreicht, was auch auf personelle Schwierigkeiten stoßen würde, sondern es wird vielmehr eine qualitative Verbesserung angestrebt. Bisherige Erfahrungen mit dem Blockunterricht an den einzelnen Schultypen des dualen Systems ergaben, daß "die optimale Blocklänge im kaufmännischen Berufsfeld zwischen 4 und 6 Wochen liegt, in den technischen Berufsfeldern zwischen 2 und 6 Wochen. Im landwirtschaftlichen Bereich läßt sich noch keine

243) Vgl. Berufliche Bildung - Situation, Weiterentwicklung und Reform - Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen SPD und FDP, Landtagsdrucksache 7/224/1974

eindeutige Empfehlung aussprechen.[244] Aus der Sicht bestimmter Berufsgruppen ergeben sich allerdings auch aus dem Blockunterricht nicht zu übersehende Nachteile für Berufsschüler in zweijährigen Ausbildungsberufen und Schüler mit absolviertem Berufsgrundschuljahr:

Nach der bisher gültigen Regelung beträgt die Ausbildungszeit für einige Berufe (z.B. Fräser, Apotheken-Helferin, Teilezuzeichner, Verkäufer-(in) Bürogehilfe-(in), Chemiewerker) zwei Jahre. Unabhängig davon besteht aber gem. § 11 des Schulpflichtgesetzes die dreijährige Berufsschulpflicht. Es ist zwar aufgrund eines Erlasses bereits eine Umverteilung der Unterrichtsstunden mit dem Schwerpunkt in den ersten beiden Jahren vorgenommen worden, doch sind die schulisch Auszubildenden nach 2 Jahren noch immer berufsschulpflichtig.

Hier werden ganz klar die Grenzen des Blockunterrichts sichtbar, denn wie sollen diese berufsschulpflichtigen Schüler in Blöcken zusammengefaßt werden, wenn sie bereits ihr berufliches Ausbildungsziel erreicht haben? Man wird sich also Gedanken darüber machen müssen, wie man diese zweijährige Ausbildungszeit sinnvoll in den Blockunterricht einbaut, ohne daß den Schülern nach dem Abschluß ihrer zweijährigen Ausbildungszeit ein wesentlicher Nachteil entsteht und außerdem nicht gegen § 11 des Schulpflichtgesetzes verstoßen wird. Dieses wiederum bestimmt für die weitere Berufsschulausbildung, daß mit dem Einschulungsbescheid der Schule an den Schüler für diesen die Schulpflicht und der Unterrichtsbetrieb in einer Fachklasse seiner Berufsform beginnen. Der Einschulungsbescheid enthält zugleich die Angaben über Beginn und Ende des Teilzeitunterrichts.

Da verschiedene Auszubildende in speziell ausgerichteten Ausbildungsberufen (sogenannte Splitterberufe) ihre Ausbildung erhalten, und nicht jede Berufsschule für deren fachtheoretische Bildungsziele ausgerüstet und somit geeignet ist, die nötige berufliche Qualifikation zu vermit-

244) Vgl. E. Dauenhauer / J. Klan / W. Ackermann: Ergebnisse zum Schulversuch Blockunterricht, S. 547 ff

teln, sind für diese Auszubildenden Bezirksfachklassen, für Berufe in denen nur insgesamt im einzelnen Bundesland wenige Auszubildende unterwiesen werden, Landsfachklassen einzurichten. Jede Fachklasse [245] umfaßt in der Regel höchstens 32 Schüler, um einen geregelten Unterrich ablauf und damit die Vermittlung des Lehrstoffs zu gewährleisten.

Die mit dem Berufsschulbesuch angestrebte erfolgreiche Berufsausbildung schließt im betrieblichen Teil mit der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung, in der Berufsschule zum ersten mit dem durch die Leistungsbewertung der Fachgruppenkonferenz bestätigten jeweiligen Versetzungszeugnis von der Unter- zur Mittel- und Oberstufe der Fachklasse ab, zum zweiten mit dem ohne besondere Prüfung zu erreichenden Abschlußzeugnis der Berufsschule am Ende der Berufsschulzeit und Berufsschulpflicht.

245) Anmerkung: Grundlage für die schulische Mitwirkung auf der Ebene der Fachklassen ist die Klassenpflegschaft, in der einzelnen Fachabteilung die Abteilungspflegschaft, deren Repräsentanten die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und ihre Vertreter sind; dabei "bleibt der Umstand, daß die Schüler während des Schuljahres auch den Berufsblock besuchen und für diese Zeit nicht in der Schule sind, außer Betracht. Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit über das gesamte Schuljahr zu gewährleisten, sollen nur diejenigen Erziehungsberechtigten zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, die Schüler aus der Mittelstufe vertreten. Dies gilt auch für die Vertreter der Erziehungsberechtigten in den anderen Mitwirkungsorganen. Zu wählen ist ein Vertreter für je 20 noch nicht volljährige Schüler." [246]

246) 11.5 z.Abs. 5 SCHMG § 11

2.1.2 Berufsvorbereitende Vollzeitschulformen

Zu den in allen Einzelberufsschulen konzipierten berufsvorbereitenden Bildungsgängen ergänzen das duale System die berufsvorbereitenden Vollzeitschulformen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), des Berufsgrundschuljahres (BG), sowie verschiedene Fachschularten mit ein- und zweijähriger Schulzeit mit unterschiedlichen Berechtigungsabschlüssen und mit schulischer Ausbildung als Assistenten für Arbeitsbereiche in Laboratorien, in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft. Allen ist gemeinsam, daß ihre Schüler noch in keinem Ausbildungsverhältnis zu einem Betrieb stehen, sondern dieses über die zu erreichenden Abschlüsse der von ihnen besuchten berufsvorbereitenden Vollzeitschulformen anstreben.

Als erste berufsvorbereitende Vollzeitschulform, auch in Verbindung mit dem Berufsgrundschuljahr, auch als Maßnahme zur Behebung der Jugendarbeitslosigkeit von den Länderregierungen programmiert, bietet sich an der Einzelberufsschule das Berufsvorbereitungsjahr an. Als gesetzliche Grundlage dient der Paragraph 11, Absatz 5 des Schulpflichtgesetzes:

"Durch die neue Regelung des Absatz 5 wird ein obligatorisches berufliches Vollzeitschuljahr für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis eingeführt. Dies betrifft insbesondere das Berufsvorbereitungsjahr der Berufsschule. Der Besuch des Vollzeitschuljahres berührt die grundsätzlich 3-jährige Dauer der Berufsschulpflicht nicht."[247)]

Der Gesetzestext bestimmt weiterhin, daß das Berufsvorbereitungsjahr an den Berufsschulen von allen Jugendlichen nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht besucht werden muß, wenn es ihnen im Anschluß daran nicht möglich war, in ein Ausbildungsverhältnis oder in eine weiterführende allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule einzutreten. Als Aufnahmebedingung gilt das Abschlußzeugnis der 9. Klasse der

247) SchpflG § 11, Abs. 5

Hauptschule. Allerdings können auch Schüler ohne Schulabschluß nach der 9. Klasse der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums im Berufsvorbereitungsjahr den Hauptschulabschluß erwerben, wenn sie sich beim Klassenlehrer für einen Englischkurs anmelden, der erfolgreich absolviert werden muß. Durch den Eintritt in das Berufsvorbereitungsjahr und seine Ausbildungsformen im Unterricht und in der Praxis des von ihm gewählten Berufsfeldes in schulischen Werkstätten sollen die Chancen des einzelnen BVJ-Schülers auf einen Ausbildungsplatz weitgehend verbessert werden. Für die Unterrichtsorganisation des Berufsvorbereitungsjahres und die Aufnahmevoraussetzungen der Einzelschüler ergeben sich folgende Prämissen:

Schüler: - Abschluß des 9. Schuljahres der Hauptschule und der Sonderschule
- Abgang aus dem 8. Schuljahr der Hauptschule

Die Schüler müssen durch die Eltern angemeldet werden. In den abgebenden Schulen und zu Beginn des Schuljahres müssen die Schüler entsprechend beraten werden.

Stundentafel:			
Religion	2	Wochenstunden	
Politik	2	"	
Deutsch	4	"	(ggf. minus 1)
Sport	2	"	
Englisch	3	"	(ggf. minus 1)
Wirtschaftslehre	2	"	
Mathematik	4	"	(ggf. minus 1)
Naturwissenschaften	2	"	
Berufsfeldbezogene Theorie	4	"	(ggf. minus 1)
Berufsfeldbezogene Praxis	15	"	(ggf. minus 3)
Wahlbereich	bis 4	"	

Gliederung des Bildungsganges: (gedacht bei mehreren Berufsfeldern)

- Orientierungsphase (12 Wochen)
- Beratungsphase (1 Woche)) 1. Jahr (BVJ)
- Einarbeitungsphase (26 Wochen))
- Qualifizierungsphase 2. Jahr (BG)

Ziel: - Hauptschulabschluß, wenn noch nicht vorhanden
- Ableisten der Berufsschulpflicht

Das Ableisten der Berufsschulpflicht bezieht sich hauptsächlich auf solche Schulabgänger, die auf Anordnung des KM statt der Ableistung des BVJ an einer Berufsschule das Berufsvorbereitungsjahr durch berufsvorbereitende Kurse oder Lehrgänge in der Arbeitsverwaltung oder Wirtschaft absolvieren und damit der normalen Berufsschulpflicht unterliegen:

"Für Jugendliche, die im Anschluß an das Berufsvorbereitungsjahr bzw. eine als gleichwertig anerkannte Maßnahme in einer außerschulischen Einrichtung einen mindestens halbjährigen Lehrgang besucht haben, der mit Mitteln des Landes oder der Bundesanstalt für Arbeit gefördert wird, ist der weitere Berufsschulbesuch entbehrlich (§ 11 Abs. 4 SchPflG). Voraussetzung ist, daß die Jugendlichen regelmäßig am Berufsschulunterricht teilgenommen haben."[248)]

Da in vielen Fällen jedoch ein Großteil der Schüler des BVJ noch nicht hinreichend auf den Beruf vorbereitet werden kann oder zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß weitere schulische Hilfe benötigt, sind weitere Fördermaßnahmen durch eine Überführung in das Berufsgrundbildungsjahr als weitere vertiefende Phase der Berufsvorbereitung erforderlich.

In das Berufsgrundschuljahr können zudem auch Jugendliche aufgenommen werden, die das neunte Schuljahr der Hauptschule absolviert haben - mit oder ohne qualifizierten Abschluß - und die sich für ein Berufsfeld entschieden haben.

248) RdErl.d.Kultusministers v. 20.6.1979 - III B 2.36-11/1 Nr. 1493/79
Bezug: RdErl.d.Kultusministers v. 20.3.1979 (GABl. NW. S. 138).

Der Unterricht umfaßt drei Lernbereiche:

a) allgem.-obligatorisch mit Religion, Politik, Deutsch, Sport (8 Stunden)

b) obligatorischer Schwerpunktprofilbereich mit Technologie, Mathematik, Technisches-Zeichnen, Physik (8 Stunden)

c) Wahlbereich Englisch (2 Stunden)

d) Berufsfeldbezogene Praxis (18 Stunden)

Der Unterricht im berufsfeldbezogenen Lerngebiet wird auf eines der nachfolgend genannten Berufsfelder ausgerichtet:

I. Wirtschaft und Verwaltung
II. Metalltechnik
III. Elektrotechnik
IV. Bautechnik
V. Holztechnik
VI. Textiltechnik und Bekleidung
VII. Chemie, Physik und Biologie
VIII. Drucktechnik
IX. Farbtechnik und Raumgestaltung
X. Körperpflege
XI. Gesundheit
XII. Ernährung und Hauswirtschaft
XIII. Agrarwirtschaft

Das BG ist erfolgreich besucht, wenn mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden. Schüler, die den Hauptschulabschluß nicht besitzen, erhalten einen gleichwertigen Abschluß, wenn sie das BG erfolgreich besucht haben.

Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluß und der Durchschnittsnote "befriedigend" im BG erwerben damit die Fachoberschulreife und die Möglichkeit zum Besuch der Klasse 11 der Fachoberschule. Noch wichtiger ist, daß das erfolgreich absolvierte BG - Jahr als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet wird, wenn der Unterricht in vollem Umfang erteilt wurde.

Trotz dieser äußerlich sehr günstig erscheinenden Ausbildungsvorformen in der Einzelberufsschule und der Möglichkeit höherer Chancen für den Eintritt in eine weiterführende berufliche Schulform oder in einen Ausbildungsberuf unter Anrechnung des berufsvorbereitenden Schuljahres auf die Ausbildungszeit ist die Problematik dieser Schulformen zweiseitig ersichtlich. Zum ersten dient sie einer Verschleierung der Jugendarbeitslosigkeit. Eine solche Verschulung bestimmt das Lernverhalten von Jugendlichen ungünstig, die durch ihre bisherige Entwicklung in anderen Schulformen schulmüde und oft verhaltensgestört sind. Sie stehen vielfach der neuen Schulform aggressiv und abweisend gegenüber. Dadurch wird die innere und äußere Schulsituation erheblich erschwert. Nicht zu übersehen ist gleichzeitig das in diesen Klassen häufig auftretende Problem der jugendlichen Gastarbeiterschüler, die in den aus ihrer Umwelt und ihrem Verhältnis zur Schule resultierenden Verhaltensformen die Schularbeit, die Schulmitwirkung und Schulorganisation zusätzlich zusammen mit einer Reihe anderer physisch und psychisch gestörter Schüler, wenn auch nicht immer gewollt, erschweren. Die bei ihnen und der soeben angedeuteten Schülergruppe des BVJ und des BG vorhandenen unterschiedlichen Lernbedingungen und ihr Lernverhalten erfordern von den einzelnen Lehrern spezielle Formen der Lernorganisation unter Anwendung besonderer Lehrmethoden, teilweise in zusätzlichen Förderkursen, Förderstunden und in Einzelförderung. Sollen diese Fördermaßnahmen aber optimal auf eine Förderung des vorgeplanten Abschlusses dieser Schulform ausgerichtet werden, so stellt sich in jeder Einzelberufsschule die Frage nach genügend Lehrern mit einer Spezialausbildung für solche berufsvorbereitenden Vollzeitschulformen und deren Einrichtung unter intensivierten, auf diese Schüler vorgeplanten pädagogischen Bedingungen, einschließlich aller praktischen berufsvorbereitenden Ausbildung, wozu nicht allein die staatlich vorgeschriebenen Grundsätze des Berufsausbildungsförderungsgesetzes die ausreichende Voraussetzung bieten, um dem hier betroffenen Jugendlichen "über die in diesem Jahr zu vermittelnde berufliche Grundbildung Mobilität und Flexi-

bilität zu sichern."[249]

Als weiterer Schultyp, jedoch mit dem Ziel einer schon vorberuflichen qualifizierten "dualen" schulisch-praktischen Fachausbildung bietet das Spektrum der berufsvorbereitenden Vollzeitschule in der Einzelberufsschule die Ebene der Berufsfachschulen unterschiedlicher Fachrichtungen an:

"Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie haben die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln und den Schüler zu befähigen, den Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erlangen oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluß zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann."[250]

Nach der Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsfachschulen vom 17. 9. 1971 sind drei Berufsfachschultypen zugelassen:

1. Berufsfachschulen, die zu einem Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen.
2. Berufsfachschulen, deren Besuch auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.
3. Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluß führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

Eingangsvoraussetzung für den Besuch beruflicher Fachschulen ist der Hauptschulabschluß oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10. Die Berufsfachschulen vermitteln neben einer erweiterten Allgemeinbildung eine berufliche Grundbildung in einem bestimmten Berufsfeld. Die mit dem Hauptschulabschluß oder dem Versetzungszeugnis der Klasse 10 zu besuchende zweijährige Berufsfachschule umfaßt folgende Typen:

249) Deutscher Bildungsrat: Zur Neuordnung der Sekundarstufe II 1974,S.63
250) Bezeichnungen zur Gliederung des beruflichen Schulwesens - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. 12. 1975

1. Wirtschaft
2. Technik
3. Textil und Bekleidung
4. Biologie, Chemie, Physik
5. Ernährung und Hauswirtschaft
6. Sozialpflege, Pflegevorschule
7. Landwirtschaft

Der obligatorische Bereich der Stundenverteilung bezieht sich auf die Fächer:

1) Religionslehre: 2 Stunden
2) Deutsch: 2 - 3 Stunden
3) Politik: 2 Stunden
4) Sport: 2 Stunden

Zusätzlich ergibt sich in den berufsbezogenen Schwerpunktprofilbereichen eine Wochenstundenzahl von 20 - 25 Stunden praxisbezogene Tätigkeit. Die zweijährige Berufsfachschule schließt mit einer Abschlußprüfung im Schwerpunktprofilbereich ab und vermittelt als mittleren Bildungsabschluß die Berufsfachschulreife in Form der Fachoberschulreife. Zusätzlich kann ein Jahr der Schulzeit auf die spätere Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet werden. Sämtliche Berufsfachschularten haben die Aufgabe, mittlere Ausbildungsqualifikationen mit besseren Aufstiegschancen in gehobenere berufliche Positionen in Verwaltung, Wirtschaft und Technik zu vermitteln, um den dort auftretenden gesteigerten Bedarf an höher qualifizierten, der Entwicklung neuer Arbeitstechniken in diesen Gebieten geeigneten Arbeitskräften zu decken. Die dafür vorgesehene Schulausbildung über die Berufsfachschule stellt dafür bereits die Vorbedingungen für spätere Leistungsanforderungen im angestrebten Beruf. Aus diesem erhöhten Leistungsanspruch der Berufsfachschule an die Neuschüler aus anderen Schulformen entsteht des öfteren eine Diskrepanz zwischen dem Leistungsniveau vieler Hauptschulen und dem der einzelnen Berufsfachschultypen, aus dem sich ein starkes Leistungsdefizit einzelner Schüler oder Schülergruppen ergibt. Die intensive Arbeit in dem gestrafften Fächerkanon der

Berufsfachschule mit ihren hohen Anforderungen in Praxis und Theorie beruflicher Vorbildung überfordert den bisher "normalen" Hauptschüler, was bewirkt, daß nach dem ersten Schulhalbjahr teilweise bis zu 45 % aller Schüler der BF-Klassen von der Überweisung in das BVJ oder BG betroffen werden oder nach einer Ausbildungsstelle Ausschau halten. Gerade, weil aber ein mittlerer Bildungsabschluß in Aussicht gestellt wurde, der den Einstieg in eine bessere gesellschaftliche und berufliche Position verheißt, sind nach meiner Erfahrung Schüler und Eltern der Berufsfachschule stark für alle Belange der Unterrichts- und Schulorganisation im Sinne schulischer Partizipation engagiert und eher bereit, sich kritisch beratend und beteiligend in den Mitwirkungsgremien ihrer Berufsschule zu engagieren als die Funktionträger der Mitwirkung aus den schon genannten Berufsschulformen. Daher bestehen auf allen Ebenen der Mitwirkungsorgane bis in die Schulkonferenz gesteigerte Interessensansprüche und Vertretungsansprüche dieser Mitwirkungsgremien im Berufsfachschulbereich, der seine Abrundung zusätzlich durch die höhere Berufsfachschulform für Assistenten der schon genannten Bereiche Technik, Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft erfährt. Dort sollen diese Fachkräfte"die vorkommenden Arbeiten nach Anweisung, in gewissem Umfang auch selbständig ausführen können. Die Ausbildung vermittelt die dafür notwendigen fachtheoretischen und fachpraktischen naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen. Eine Spezialisierung unterbleibt." [251] Zur Erlangung dieser Qualifikationen ist der Unterricht in der Berufsfachschule für Assistenten in den allgemein obligatorischen Bereich der Fächer Religionslehre (2 Wochenstunden), Politik (2 Wochenstunden), Deutsch (2 Wochenstunden), Englisch (2 Wochenstunden) und Sport (2 Wochenstunden) zusammen mit dem obligatorischen Schwerpunktprofilbereich der nach Fachrichtung berufsbezogenen Theorie mit 15 Wochenstunden, der berufsbezogenen Praxis mit 12 Wochenstunden und des Wahlbereichs mit 3 Wochenstunden im ersten wie auch im zweiten Schuljahr aufgegliedert. Die Organisation des Unterrichts erfolgt demnach in praktischer und

251) Rd.Erlaß d. KM, NW v. 1. 4. 1975 - III B 2.36 - 50/0 - 1121/75 GABL NW S. 211

theoretischer Ausbildung in der Schule, umfaßt zwischen 36 und 40 Unterrichtsstunden pro Woche mit durchschnittlich 40 Unterrichtswochen pro Jahr. Für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Technische Assistenten ergeben sich folgende Aufnahmebedingungen:

"In die Berufsfachschule für Technische Assistenten kann aufgenommen werden, wer mindestens die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluß nachweist.

Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an die Berufsfachschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsweg,
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises gem. 4.1,
3. bei Minderjährigen eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten,
4. eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob er bereits eine Berufsfachschule für Technische Assistenten besucht und sich einer Prüfung für Technische Assistenten unterzogen hat, ggf. unter Angabe von Zeit, Ort und Prüfungsergebnis.

In Ausnahme- und Zweifelsfällen ist die Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen." 252)

Die Ausbildung schließt mit einer Abschlußprüfung ab, über deren Ergebnis dem Schüler ein Abschlußzeugnis auszustellen ist, das ihn zum Führen der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Technischer Assistent" in der von ihm gewählten Fachrichtung berechtigt. Damit füllt dieser Bildungsgang eine Bedarfslücke im Beschäftigungssystem und ermöglicht die Anrechnung von bereits erbrachten beruflichen Vorleistungen und Erfahrungen, wobei der Einstieg über den erbrachten Abschluß den Weg in

252) Rd. Erlaß des KM, NW v. 1. 4. 1975 - III B 2 36-50/0 - 1121/75
GABL NW S. 211

weitere akademische Ausbildungsgänge eröffnet. Die von dieser Schulform betroffene Einzelberufsschule jedoch erhält dadurch für ihre innere und äußere Organisation neue strukturelle Merkmale, die ihren Niederschlag auch in der Mitgestaltung ihres Partizipationskonzepts hierfür finden müssen.

2.1.3 Studienbezogene Vollzeitschulformen

Das Bindeglied zwischen den berufsvorbereitenden und den studienbezogenen Vollzeitformen der Einzelberufsschule stellt die Berufsaufbauschule dar, die die ehemalige Vorklasse 10 der Fachoberschule ablöst und damit die Struktur der betreffenden Berufsschule in Verbindung mit einem späteren Besuch der Fachoberschulklassen 12 oder der gymnasialen Schulzüge an Berufsschulen in ihrem Bildungsangebot erweitert. Die Berufsaufbauschule vermittelt eine über die Bildungsinhalte der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und damit die Fachoberschulreife nach einer bestandenen Abschlußprüfung, die die Kurse des Schwerpunktprofilbereichs mit einer entsprechenden Qualifikation abschließt und im obligatorischen Bereich wie im Wahlbereich in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1 Fremdsprache den für diesen Abschluß festgelegten Bildungsstand ausweist. Der Bildungsabschluß der Berufsaufbauschule wird auch in den anderen Bundesländern anerkannt. Ausbildungsstätten sind öffentliche und als Ersatzschulen staatlich anerkannte Berufsaufbauschulen. Die Berufsaufbauschulen sind in folgende Schultypen gegliedert:

1. BAS für Technik
2. BAS für Wirtschaft und Verwaltung
3. BAS für Ernährungs- und Hauswirtschaft
4. BAS für Sozial- und Gesundheitswesen

Organisationsformen der Berufsaufbauschule sind:

1. die Vollzeitform mit drei Schulhalbjahren,
2. die Kombinationsform mit vier Schulhalbjahren in Teilzeitform und anschließend zwei Schulhalbjahren in Vollzeitform.

Aufnahmevoraussetzungen sind

A. für die Vollzeitform:

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,

2. das Abschlußzeugnis der Berufsschule,

3. der Nachweis einer auf den Schultyp bezogenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Dauer.

B. für die Kombinationsform, beginnend mit der Teilzeitform:

1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,

2. das Versetzungszeugnis in das zweite Jahr der Berufsschule bzw. das Abschlußzeugnis der Berufsgrundschule,

3. der Nachweis eines auf den Schultyp bezogenen einschlägigen Berufsausbildungsverhältnisses.

C. Die einschlägige Berufsausbildung nach Ziff. A 3 kann

1. durch eine abgeschlossene auf den Schultyp bezogene einschlägige schulische Berufsausbildung oder

2. durch eine auf den Schultyp bezogene einschlägige Berufstätigkeit von mindestens vier Jahren ersetzt werden.

Schüler der Teilzeitform müssen ihre Berufsausbildung weiterführen. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. In der Vollzeitform wird nach jedem Halbjahr, in der Teilzeitform nach jedem Jahr ein Zeugnis erteilt.

Die mit dem Abschlußzeugnis der Fachoberschulreife erworbene Berechtigung öffnet den Weg für einen weiteren Bildungsgang des beruflichen Vollzeitschulsystems in der Struktur der Einzelberufsschule, der Fachoberschule.

Die Fachoberschule bereitet auf das Studium an einer Fachhochschule vor. Sie ist eine eigenständige Schulform berufsbildender Art neben der Berufsschule, der Berufsfachschule und der Fachschule. Sie umschließt die Klassen 11 und 12 als:

a) Fachoberschule für Wirtschaft

b) Fachoberschule für Technik

c) Fachoberschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft

d) Fachoberschule für Sozialpädagogik / Sozialarbeit

Die Klasse 11 umfaßt ein Praktikum und 12 Wochenstunden Unterricht. Die praktische Ausbildung erfolgt in Betrieben, mit denen die Fachoberschüler Praktikantenverträge für 1 Jahr abschließen. Der Nachteil dabei ist, daß Praktikantenstellen nur unzureichend vorhanden sind wie auch die Praktikantenausbildung nur von wenigen Betrieben qualifiziert durchgeführt werden kann. Absolventen der Klasse 11-FOS sind gezwungen, die Klasse 12 erfolgreich zu absolvieren, um dadurch den Zugang zur Fachhochschule zu bekommen. Schafft ein Schüler den Abschluß nicht, so fehlt ihm eine berufliche Qualifikation für das Beschäftigungssystem; noch nicht einmal die Anrechnung erbrachter Leistungen auf eine folgende Lehre ist gesichert. Durch diese fehlenden Übergänge wird die FOS dem Sicherheitsstreben gerade der aus bildungsfernen Schichten Stammenden nicht gerecht. Sie ist daher eher ein Instrument von sozialem Abstieg als ein Weg sozialen Aufstiegs.

In die Fachoberschule (Klasse 11) wird aufgenommen, wer die Fachoberschulreife besitzt. Dies sind alle Schüler mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule oder einem als gleichwertig anerkannten Schulabschluß. Vergleichsweise dazu wird in der Klasse 12 allgemeiner und fachbezogener Unterricht in Vollzeitform erteilt. Die Unterrichtsschwerpunkte liegen im sprachlichen, politischen, mathematisch/naturwissenschaftlichen und beruflichen Bildungsbereich. Neben den Pflichtfächern werden Wahlfächer angeboten. Der Unterricht in Klasse 12 hat insbesondere die Aufgabe, auf das wissenschaftliche Studium an einer Fachhochschule vorzubereiten. [253)]

253) Vgl. Übersicht III, 2.1.3/1: Stundentafeln der FO11 und FO12

Damit rundet die Fachoberschule in ihren studienbezogenen Bildungsgängen die Struktur des beruflichen Bildungswesens und seiner Bildungsgänge wie auch die Struktur der Einzelberufsschule ab. 254)

Der hier dargestellte Überblick über die Struktur der Einzelberufsschule eröffnet somit den Überblick über den Rahmen und die Vielfältigkeit der Anwendungsmöglichkeiten schulischer Partizipation innerhalb der mitzugestaltenden Berufsschule. Aus dieser Vielfältigkeit resultiert bis jetzt noch eine große Anzahl von nicht bewältigten inneren und äußeren organisatorischen Schwierigkeiten, deren Kernpunkte nachfolgend angedeutet werden.

Der straffe Fächerkanon, die Unterrichtsorganisation, die aus der Struktur der Einzelberufsschule resultierenden unterschiedlichen Gruppenansprüche und Gruppeninteressen an die Schule, verbunden mit den kurzfristig auf konzentrierte Wissensaufnahme ausgerichteten Ausbildungszielen, wie auch die Zerrissenheit des dualen Systems, stehen im scharfen Gegensatz zu dem auf einem hohen Zeitaufwand aufgebauten Engagement für die Schulmitwirkung. Da diese betont auf ein allgemeinbildendes Schulsystem ausgerichtet ist, fehlt zudem die spezielle Bezogenheit auf die Anforderungen und Voraussetzungen eines berufsbildenden Schulsystems, exemplarisch verkörpert in der mitzugestaltenden Einzelberufsschule. Wer daher als Schüler im beruflichen Schulsystem unter dem Zwang eines zeitlich begrenzten, von konzentrierten Bildungsinhalten gelenkten Bildungs- und Berechtigungsabschlusses unter den Bedingungen der noch hierarchisch gegliederten Institution der Einzelberufsschule lernen muß, um über den Berechtigungsabschluß seine späteren beruflichen und sozialen Aufstiegschancen wahrzunehmen und aufzubessern, dessen Engagement liegt fast völlig in der Erreichung der Anforderungen und Ziele des dafür gewählten Schultyps und der Schulform. Ihm bleiben daher nur wenig zeitliche Möglichkeiten zur Mitgestaltung der Schulstruktur seiner Berufsschule. Zusammenfassend läßt sich also daraus ableiten, daß das Berufsschulsystem beträchtliche Abweichungen von dem Schultyp aufweist, auf den das SCHMG bezogen ist.

254) Anmerkung: Einzelne gymnasiale Formen wie auch spezielle Fachschulrichtungen sind nicht Gegenstand der Thematik dieser Arbeit. Daher wurden sie nicht besonders herausgestellt, sondern es wurde lediglich die Grundsatzstruktur der Einzelberufsschule skizziert, da sie die Voraussetzung zur Anwendung des Schulmitwirkungsgesetzes schafft.

IV Problemanalyse mit vorläufigen Ergebnissen aus der derzeitigen Schulmitwirkungspraxis für den Bereich des dualen Systems der Berufsschule

Das zum Schuljahrsbeginn 1978/79 in Kraft getretene Schulmitwirkungsgesetz hat inzwischen die erste Phase seiner Erprobung und Anwendung durchlaufen. Es hat gegenüber den vergangenen Regelungen schulischer Partizipation mit "seinen Sachregelungen die Rechtsstellung der Eltern, Lehrer und Schüler im gesamten Schulwesen des Landes nicht unwesentlich geändert." [255] Für die dadurch anberaumten erweiterten legalen Mitwirkungsformen der nun im Brennpunkt der Mitwirkungspraxis stehenden Einzelschule und damit auch des dualen Systems der Berufsschule ist demnach festzustellen, ob durch die nun strukturell veränderte Zusammenarbeit zwischen den in der Schule tätigen Personen, dem Elternhaus und den mit der Schule verquickten Organisationen auf der Basis gegenseitiger Information, gegenseitiger Beratung und gemeinsamer Suche nach Antworten auf die vielen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule deren Bildungs- und Erziehungsauftrag sich besser als zuvor erfüllen läßt.

Wenn das Schulmitwirkungsgesetz ihnen unterschiedliche Ebenen mit eigens akzentuierten Zentren der schulischen Partizipation einräumt, ist hier besonders die Erhellung der für Schüler, Eltern und Lehrer brennendsten Probleme aufzuzeigen. Daraus ergeben sich erste Aspekte und Ansätze zu ihrer Lösung und Beseitigung. Diese Beseitigung erfordert von allen Beteiligten Bereitschaft, persönlichen Einsatz und Durchstehungsvermögen, um durch gereifte und präzise Beschlüsse der Mitwirkungsorgane neue Grundlagen für eine erfolgreichere Schulmitwirkungspraxis als bisher zu schaffen. Deshalb hängen Fortschritte der Schulmitwirkung weitgehend von sachlich relevanten und zugleich auch durch die Institutionalisie-

255) Bernd Petermann: Kommentar SCHMÜ, Wingen Verlag Essen, S. 3

rung des SCHMG vorgegebenen Handlungsspielräumen der Partizipation ab, innerhalb derer die Schule (Einzelschule - U.H.) den an der schulischen Mitwirkung zu beteiligenden Raum und Gelegenheit gibt, "den Umgang mit Lernzielen, Schulzielen und Lebenszielen im Sinne demokratischer Selbstbestimmung und Selbstverwaltung an ihren Aufgaben, die sie setzt oder über die Lerninteressen der Schüler aufnimmt, wie an Modellen zu erproben." [256] Damit eröffnet die partizipatorische Gestaltung und Planung von Schule und Unterricht den im Schulprozeß integrierten Personenkreisen ein weites Aktionsfeld zur Steuerung des inneren und äußeren Strukturwandels der Einzelschule. Daher soll des weiteren hier mit der nachfolgenden Problemanalyse aus der derzeitigen Schulmitwirkungspraxis für den Bereich des dualen Systems der Berufsschule dargestellt werden, in welcher Form die vom Schulmitwirkungsgesetz für die Wahrnehmung schulischer Partizipation angesprochenen Hauptgruppen der Schüler, Eltern und Lehrer auf den ihnen unterschiedlich vom Gesetzgeber zugeteilten Mitwirkungsebenen ihre Mitwirkungsmöglichkeiten wahrnehmen und nutzen. Auch soll versucht werden zu analysieren, in welcher Art jetzt eine Identifizierung der einzelnen Gruppen mit den Aufgaben der schulischen Mitwirkung möglich ist, welche Schwierigkeiten im einzelnen aufkommen und welche Schlüsse für eine Übertragbarkeit von Problemlösungsansätzen aus der vorliegenden Untersuchung auf das duale System allgemein zu ziehen sind, um hier ein "gesundes Schulklima" für die an der Institution Schule Beteiligten zu schaffen.

256) Deutscher Bildungsrat: Empfehlungen der Bildungskommission II, S. 133

1. Schüler

Aus der derzeitigen Schulmitwirkungspraxis lassen sich für die vom Schulalltag hauptbetroffenen, die Schüler, inzwischen eine Reihe bisheriger Erfahrungen und Ergebnisse ableiten, die zum Teil noch von der Epoche früherer "SMV - Erziehungsarbeit" geprägt sind. Diese hat in ihrer mehr als 25-jährigen Erziehung der Anpassung der Schülerinteressen an die Schulinteressen auch im dualen System ihre unverwischbaren Spuren hinterlassen, wie die nachfolgenden Umfragen bei Schülern zur Mitgestaltung eines eigenständigen Schulklimas ergeben. Nur zögernd betreibt ein noch zahlenmäßig geringer, aber schon stärker in den SV-Organen unter anderem nicht nur durch die Klassensprecher, den Schülerrat und den Schülersprecher engagierter Schülerkreis eine Veränderung der Einstellung zur Schulmitwirkung (1.1). Trotzdem orientiert sich die Zielrichtung der Wirksamkeit der Schülerpartizipation immer noch an dem Einsatz- und Mitarbeitswillen vor allem des Schülersprechers und der Klassensprecher, welche, trotz äußerlich oft stark betonter Partizipationsbereitschaft ihrer Mitschüler, in Verbindung mit etwa einem Drittel bis zu einem Viertel aller zur Partizipation in der Schule aufgerufenen Schüler sich zur Wahrnehmung der SV-Arbeit bereit erklären, aber dazu unterschiedliche Grundsätze eigenständig herausstellen (Eigenerfahrung). Die folgende Untersuchung ergibt ein starkes Übergewicht der Schülerinteressen zur Veränderung des Lehrer - Schüler - Verhältnisses, zur Realisierung von Vorschlägen zur Gestaltung von Schulablauf und Unterrichtsorganisation, auch durch Innovationen im schulischen Bereich, des weiteren die Offenlegung der Beurteilung von Schülerleistungen sowie der Benotung allgemein (1.2). Im Vordergrund jedoch stehen für den einzelnen Schüler, hervorgerufen durch die zeitliche Begrenzung des Berufsschulunterrichts und die Kurzfristigkeit und das Ziel des qualifizierten Berufsabschlusses bestimmt, die eigene Förderung und damit die Artikulierung eigener Interessen durch die SV, auch mit Hilfe von Schülerinitiativen und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches innerhalb der eigenen SV-Organe und deren überörtlicher Kontaktebenen. Somit soll die nachfolgende Darstellung der Brennpunkte

der jetzigen Schülerinteressen eine Anregung für die Angleichung der Schulmitwirkung an die Besonderheiten des Berufsschulwesens bieten und verdeutlichen, daß die im Schulmitwirkungsgesetz den Schülern garantierten Anhörungs-, Vorschlags-, Beschwerde-, Vermittlungs-, Vertretungs- und Informationsrechte durch größere Bereitschaft zur Mitarbeit und Ausnutzung der in ihnen enthaltenen positiven Möglichkeiten zugunsten einer Chancenverbesserung und Förderung des einzelnen Schülers für seine jetzige und spätere Berufsausbildung besser verwirklicht werden können.

1.1 Bisherige Erfahrungen und Ergebnisse

Nach Vorgabe durch das SCHMG § 12, 1 ergeben sich "Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung aus dem Auftrag der Schule" [257] als Institution beruflicher Bildungsgänge mit einzelnen dadurch bestimmten Schwerpunkten. Innerhalb dieses Schwerpunktbereiches sollen nun die verschiedenen Jahrgangsgruppen der Schüler ausgehend von ihrem Verständnis der Schule und unter Berücksichtigung der schulischen Anliegen aller Schüler die "Vertretung ihrer Interessen bei der Gestaltungs- und Bildungsarbeit der Schule" [258] übernehmen. Zur Darstellung derjenigen Bereiche des Schullebens, die durch die Mitwirkung der Schüler nach dem SCHMG eine Veränderung des bestehenden und die Schaffung eines besseren Schulklimas bewirken sollen, müssen daher die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse der neuen Schulmitwirkungspraxis herangezogen werden; denn nur von hier aus können die gewählten Schülervertreter im Rahmen der einzelnen Schule über gezielte SV-Aktivitäten die neuen Möglichkeiten der Schülermitwirkung durch Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Verbindungslehrern in die Wirklichkeit umsetzen. Auf einer solchen Basis entstand im zweiten Schulhalbjahr 1978/79 die nachstehende Umfrage. [259] Sie umfaßt wesentliche, für die Schüler

257) SCHMG § 12, 1

258) SCHMG § 12, 1 (1)

259) Anmerkung: Die vorliegende Form des Fragebogens wurde in Verbindung mit der "Aktion Humane Schule", Aalen/Württemberg im Schuljahr 1976/77 entwickelt. Im Bereich der Berufsschule wurde er jetzt erstmalig für die Ergebnisse dieser Dissertation eingesetzt. An der Umfrage nahmen 144 Schüler zwischen 15 und 23 Jahren aus allen Bereichen und Stufen des dualen Systems teil. Davon waren 140 männlich, 3 weiblich, 1 Schüler(in) machte keine Geschlechtsangabe. Das Durchschnittsalter betrug 16,35 Jahre. Die Schüler wurden persönlich angesprochen und über die Handhabung des Fragebogens unterrichtet. Sie erklärten sich bereit, den Fragebogen außerhalb der Schulzeit zu bearbeiten und ihn baldigst zurückzugeben. Aus Äußerungen der Schüler war zu entnehmen, daß sie nur unter der Anonymität der Umfrage ihre Wünsche und Meinungen betont ausdrücken wollten. Wegen der komplexeren Zusammenhänge dieser Umfrage wurde hier zunächst nur eine prozentuale Grobauswertung vorgenommen. Die nachstehenden Fragen sind desgleichen dem im Anhang nochmal beigefügten Fragebogen gleichlautend entnommen.

"hautnahe" Berührungspunkte ihres täglichen Schulablaufs, wie z.B. den Schulbesuch, den Unterrichtsstoff, das Arbeitsklima, Erwartungen des Schülers an den Lehrer, und nicht zuletzt die Leistungsanforderungen der Schule an die Schüler, auch zuhause, und ihre Bewertung.

1. Gehst du gern zur Schule? [260]

ja	nein	keine Ang.	
105	23	16	144 Anzahl
72,92	15,97	11,11	100,00 v.H.

Der erste Eindruck (F 1) vermittelt den Überblick, daß 105 Schüler gern zur Schule gehen; 23 Schüler gehen nicht gern zur Schule. Damit wird erst einmal die Institution Schule in ihrer bislang bestehenden Form von den meisten Schülern, d.h. etwa zwei Dritteln, akzeptiert. Sie stellt sich als brauchbare, gern angenommene staatliche Einrichtung dar.

2. Was gefällt dir an der Schule - was mißfällt dir?

der Unterrichtsstoff

gefällt	gefällt nicht	keine Ang.	
51	57	36	144 Anzahl
35,42	39,58	25,00	100,00 v.H.

das Arbeitsklima

gefällt	gefällt nicht	keine Ang.	
50	63	31	144 Anzahl
34,72	43,75	21,53	100,00 v.H.

die Klassengemeinschaft

gefällt	gefällt nicht	keine Ang.	
86	29	29	144 Anzahl
59,72	20,14	20,14	100,00 v.H.

Im Mittelpunkt schulischer Arbeit stehen der Unterrichtsstoff, das Ar-

260) Vgl. Anhang: Kap. IV, Fragebogen IV, 1, 1

beitsklima in der Klasse zwischen Lehrern und Schülern und das Verständnis in dieser Klassengemeinschaft. Jeder einzelne Punkt spiegelt sich im folgenden wider. Wenn Unterrichtsstoff und Arbeitsklima sich gegenseitig harmonisch anpassen, funktioniert im wesentlichen auch die Klassengemeinschaft. Die Antworten auf die ersten Fragen fallen gegenteilig aus; denn nur 51 Schülern gefällt der Unterrichtsstoff, 57 Schülern gefällt er nicht; 36 schließen sich von einer Antwort aus.

Wer am Unterrichtsstoff keinen Gefallen findet, kann auch des öfteren zum Störfaktor eines guten Arbeitsklimas werden. Seine Unzufriedenheit überträgt sich auf seine Umgebung oder verbindet sich mit der Mentalität anderer Unzufriedener. Damit entsteht auf Dauer eine wenig fruchtbare Arbeitsatmosphäre, weil sich die Ablehnung der Klasse überall ausbreitet und dadurch die Arbeit erschwert. Nur 50 Schülern gefällt das Arbeitsklima in der Berufsschule. 63 Schüler halten es für schlecht, während 31 Schüler sich passiv zu dieser Frage verhalten.

Das Ergebnis gut funktionierender Zusammenarbeit schlägt sich in einer sich stetig mehr aufeinander einspielenden Klassengemeinschaft nieder, in der der einzelne Lehrer eingeschlossen werden kann. Zwar deutet das obige Gesamtergebnis von 86 positiven Antworten noch eine überwiegend intakte Klassengemeinschaft an. Dazu ist allgemein zu bemerken, daß die Antworten auf diese Frage spezifiziert gegeben wurden; denn aus der jeweiligen Sicht des Einzelschülers und seiner persönlichen Auffassung von den Vorgängen in einer Klassengemeinschaft erscheint diese dann mehr oder weniger intakt anhand individueller Maßstäbe und Kriterien von Schülern. Wenn aber eine Klassengemeinschaft als nicht intakt bezeichnet wird, beweist das weiterhin, daß die SV- und Partizipationsarbeit noch nicht dahingehend genügend funktioniert, daß "die Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mitwirken," [261] um die Schule so zu verändern, daß der Unterrichtsstoff, das Arbeitsklima und die

261) SV-Erlaß des KM, NW, § 3.2

Klassengemeinschaft einzelner Berufsschulen vom Streß und vielen Unerträglichkeiten aus den Vorgängen von Berufsleben und Schule befreit werden.

3. Was erwartest du vom Lehrer am meisten?

100 Pers. (69,44 v.H.) Verständnis für den Schüler
87 Pers. (60,24 v.H.) Gerechtigkeit
117 Pers. (81,25 v.H.) Interessanten Unterrichtsstoff

(Mehrfachnennungen waren möglich)

Aus dem dauernden Wechsel von Berufspraxis und Schule entsteht für die meisten Schüler eine starke Streßsituation, die, gepaart mit hohen Anforderungen an den Einzelschüler, nicht immer von seiner momentanen körperlichen und geistigen Konstitution verkraftet werden kann. Stoffvermittlung, Stoffaufnahme durch den Schüler und viele dafür nötige Arbeitstechniken aber hängen von der Methode und dem pädagogischen Feingefühl des Lehrers für die tägliche Schulsituation des jeweiligen Schülers und der jeweiligen von ihm geführten Klasse ab. Darin erschließt sich das Anliegen von 100 Personen für ein Verständnis für den für den Schüler wichtigen Berufsabschluß. 87 Personen wünschen Gerechtigkeit vom einzelnen Lehrer.

4. Fühlst du dich in der Schule überfordert?

ja	manchmal	nein	keine Ang.	
9	114	19	2	144 Anzahl
6,25	79,17	13,19	1,39	100,00 v.H.

74 Pers. (51,39 v.H.) wegen der Fülle des Stoffes
50 Pers. (34,72 v.H.) wegen der ständigen Benotung

(Mehrfachnennungen waren möglich)

Nur 19 Schüler von 144 fühlen sich insgesamt nie in der Schule überfordert, 9 Schüler sind ständig überfordert. So liegt die Anzahl der nicht überforderten Schüler wie auch die der ständig überforderten Schüler im

Hinblick auf die Gesamtschülerzahl in einem schmalen Bereich. Zwischen diesen beiden Extremen bewegt sich die Mehrzahl von 114 Schülern, die sich manchmal in der Schule überfordert fühlen, demnach ein "Normalvorgang" schulischer Bildungsabläufe, bei dem die Möglichkeiten der Kooperation zwischen Schülern und Lehrern bislang nicht genügend beachtet wurden, um "die Probleme des schulischen Lebens sowie Beschwerden allgemeiner Art aufzugreifen und sie mit dem am Schulleben Beteiligten zu diskutieren . . ." [262] Als präzise Ursache der Überforderung werden von 74 Personen Stoffülle angegeben, von 50 Personen die ständige Benotung als Leistungskontrolle. Demnach wird von allen Schülern vorrangig die Stoffülle als Hauptursache der Überforderung angesehen, die Benotung jedoch erst als zweitrangig bedrückend empfunden. Dem zu begegnen, wäre, nach eingehender Information aller Schüler, aber auch der Erziehungsberechtigten, im Rahmen der Aufgaben der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft möglich, bei deren Zusammenkünften "zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekanntgegeben und begründet, Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte in der Pflegschaft beraten und die gemäß § 12 Abs. 4 von den Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden." [263] Die Resultate des Items 4 indessen beweisen ein starkes Defizit in der Wahrnehmung solcher garantierten Partizipationsrechte, bei denen ein bestimmtes Maß an Desinteresse und Unterinformiertheit der Schüler sich nicht ausschließen läßt.

5. Hast du Angst vor Klassenarbeiten?

immer	oft	selten	nie	keine Ang.	
3	30	96	12	3	144 Anzahl
2,08	20,83	66,67	8,33	2,08	100,00 v.H.

38 Pers. (26,39 v.H.) weil du nicht vorbereitet warst

262) SV-Erlaß des KM NW § 2.22
263) SchMG § 11, Abs. 7

3 Pers. (2,08 v.H.)	weil du Angst vor dem Lehrer hast
8 Pers. (5,56 v.H.)	weil dich die Angst der anderen ansteckt
60 Pers. (41,67 v.H.)	weil du die gestellten Fragen nicht verstanden hast
57 Pers. (39,58 v.H.)	weil du befürchtest, die Zeit reicht nicht
28 Pers. (19,44 v.H.)	weil du meinst, daß dich der Lehrer falsch beurteilt
38 Pers. (26,39 v.H.)	wegen der Vorwürfe der Eltern bei schlechtem Ergebnis

(Mehrfachnennungen waren möglich)

Klassenarbeiten sollen "Aufschluß geben über den Stand des Lernprozesses des Schülers." [264] Die damit verbundene Leistungsbewertung bezieht sich "auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten." [265] Aus diesen Grundsätzen geht die enorme Wichtigkeit des Ergebnisses von Klassenarbeiten für das schulische und im weiteren Sinne auch das berufliche Fortkommen jedes Berufsschülers hervor. Ein mehrmaliges Versagen bedeutet ein Zurückbleiben hinter den Anforderungen von Beruf und Schule, eventuell sogar der Verlust eines oder zweier Ausbildungsjahre oder bei völliger Unfähigkeit das Abrutschen aus dem Lehrverhältnis in die Kategorie der Ungelernten oder der Anzulernenden.

Die Zahl der Klassenarbeiten wird vom Kultusministerium geplant und für den betreffenden Jahrgang festgelegt. Die Anforderungen in jeder Klassenarbeit und ihre Maßstäbe allerdings liegen im Ermessen des einzelnen Fachlehrers, der den Stoff dafür dosiert und ihn dem vorliegenden Leistungsschnitt jeder Klasse nach vorhergegangener eingehender Übung anpassen sollte. Aus den schon genannten und anderen noch zu bezeichnenden Gründen kann allein der Ablauf einer Klassenarbeit von ihrer Ankündigung durch den Lehrer bis zur Ausführung der geforderten

264) ASCHO § 21, 1
265) ASCHO § 21, 2

Arbeitsfragen Angst und Abneigung gegen die Schule bei vielen Schülern auslösen. Unter der Kategorie "immer" gaben allerdings nur 3 Schüler an, Angst vor Klassenarbeiten zu haben, "oft" fürchten 30 Schüler Klassenarbeiten, "selten" 96 Schüler, "nie" 12 Schüler. Das vorliegende Ergebnis stellt also bei den meisten Schülern heraus, daß sie selten Angst vor Klassenarbeiten haben und so meistens den Leistungsanforderungen der Schule ziemlich gelassen gegenüberstehen.
Als Grund der Angst vor Klassenarbeiten gaben 38 Personen von 144 Befragten fehlende Vorbereitung an, dagegen nur 3 Personen, weil sie Angst vor dem Lehrer haben. Das aber heißt, daß an der Person des Einzellehrers die Schülerkritik weniger ansetzt, wohl aber an seinen Urteilsfindungsmethoden, die von 28 Personen angezweifelt werden. In Relation zu allen Schüler - Lehrerverhältnissen solcher Beurteilungen gesetzt, wird dieses Resultat zu einer Falschbeurteilung durch einen Lehrer demnach vom geringeren Teil der Schüler an Berufsschulen als weniger möglich eingeschätzt. Auch die Angst anderer, die auf die eigene Person ansteckend wirkt, wird nur von einem geringen Prozentsatz der befragten Schüler, nämlich von 8 Personen, als Grund für Angst vor einer Klassenarbeit angegeben. Wenn alle diese Ursachen nicht so sehr vordergründig als Angst erzeugende Faktoren genannt werden, müßte alsdann deren Kernproblem auf anderen Ebenen zu finden sein. Wenn daher weiterhin 60 Personen herausstellen, daß sie den angebotenen Stoff der Klassenarbeit in seiner Fragestellung nicht verstanden haben und ihn nicht wiedergeben können, und weitere 57 Personen die dafür angesetzte Zeit als nicht ausreichend betrachten, liegt in diesen Punkten der Ansatz zur Kritik bei den Vorgängen der Stoffauswahl und ihrer Vermittlung an den Schüler, aber auch an der Aufnahme- und Lernbereitschaft jedes Schülers selbst. Der angebotene Stoff trifft demnach nicht immer die Interessen der Schüler, und es bedarf deshalb ihres partizipatorischen Einsatzes, wie schon vorher angedeutet, zu seiner besseren Aufgliederung zu Beginn eines jeden Halbjahres oder noch besser zu Beginn einer neuen "Stoffepoche". Der signifikante Faktor "Zeit" zur Aufgabenbewältigung jedoch bezieht sich nicht nur auf die reine Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, sondern setzt bei Lehrern und Schülern bereits in der Vorbereitung und Nachbereitung der Arbeitstechniken zuhause dafür an.

Wer beide Arbeitsformen erlernt hat, der gewöhnt sich auch an ein eigenständiges Arbeitstempo nach Arbeitsabschnitten, wie sie auch im Beruf täglich verlangt werden. Die vorherigen Antworten lassen also den Schluß zu, daß bei einem starken Anteil der Schüler ihre Angst vor Klassenarbeiten auf einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüber den Lernanforderungen beruht, ferner auch, daß mancher Unterricht an Stoffülle krankt und vielfach über das Aufnahmevermögen von Schülern des dualen Systems hinausgeht. Der zuletzt genannte Grund der Angst vor Klassenarbeiten, der des Vorwurfs der Eltern bei schlechtem Ergebnis, und die damit verbundene Gefahr eines innerfamiliären Konflikts mit persönlich negativen Folgen für den Schüler spielt bei 38 Personen eine Rolle. Bei ihnen läßt sich ein mangelndes Verständnis der Eltern gegenüber den schulischen Problemen der Kinder und mangelnde Kooperationsbereitschaft zwischen ihnen und der Schule sowie mangelndes gegenseitiges Vertrauen zwischen Eltern und Schülern (Kindern) vermuten.

6. Wieviel Zeit verwendest du für Hausaufgaben? [266]

bis 1 Std.	2 Std.	3 Std.	mehr	keine Ang.	
25	66	35	9	9	144 Anzahl
17,36	43,83	24,31	6,25	6,25	100,00 v.H.

Über den Sinn und Zweck von Hausaufgaben und ihre Effektivität für die Unterrichtsarbeit und die spätere Leistungsbewertung bestehen die unterschiedlichsten Auffassungen bei Lehrern, Eltern und Schülern. Nach dem "Hausaufgabenerlaß" [267] des Kultusministers von Nordrhein - Westfalen liegt die Erteilung von Hausaufgaben einzig im Ermessen des jeweiligen Fachlehrers; denn "Hausaufgabenzwang besteht nicht - d.h. kein Lehrer muß Hausaufgaben erteilen." [268] Nach diesem Erlaß werden die

266) Tabellenangaben zur weiteren Einsicht Anhang IV, 1.1 ff

267) Rd. Erl. d. Kultusminister v. 2.3.1974 - III C 1.36 - 63/0 - 4758/73, I C, II A, II B - (GABl. NW. S. 249)

268) Ebd. s.o.

durchschnittlichen Arbeitszeiten für Hausaufgaben für die unteren Jahrgänge des dualen Systems festgelegt. Sie sollen in "etwa 120 Minuten" [269] = 2 Zeitstunden erledigt werden. Für "die Klassen 11 - 13 allerdings sind keine Durchschnittszeiten" [270] festgelegt. Zu diesen Angaben des Kultusministers bietet das Item 6 der vorliegenden Untersuchung eine passende Übersicht. Von den 144 befragten Schülern erklären 25 Personen, daß sie bis zu einer Stunde zur Bearbeitung von Hausaufgaben benötigen, weitere 66 beschäftigen sich 2 Stunden mit Hausaufgaben, 35 Schüler brauchen 3 Stunden Arbeitszeit, 9 Schüler mehr als 3 Stunden. Dieser allgemeine Überblick bestätigt zunächst den Vorschlag des Kultusministers. Das Mittelmaß an Arbeitszeit für Hausaufgaben pendelt sich um 2 bis 2 1/2 Stunden bei einer großen Anzahl von Schülern ein.

Für das duale System jedoch bedeuten Hausaufgaben oft Zusatzarbeit nach einem gelegentlichen 8-Stundentag in einzelnen Berufsgruppen, deren Schultag von fachpraktischen Übungen in der Schule ergänzt wird. Dazu ist bei manchem Fahrschüler einer Bezirksfachklasse oder auch bei Fahrschülern allgemein des öfteren, besonders im Winter durch Witterungsumstände oder schlechte verkehrstechnische Schwierigkeiten eine tägliche Anreisezeit von 3 - 4 Stunden nicht ausgeschlossen, was zu starken persönlichen Belastungen vieler Schüler führt. Dem aber versucht man sich zu entziehen, indem man die Hausaufgaben entweder unterläßt, morgens von Klassenkameraden abschreibt oder dem Fachlehrer durch unvollständige Hausaufgaben verdeutlicht, welche Umstände ihre Ausführung verhinderten (eigene Lehrererfahrung).

7. Wieviel Zeit kannst du dir für Spiel und Hobby nehmen?

bis 1 Std.	2 Std.	3 Std.	mehr	keine Ang.	
10	31	35	59	9	144 Anzahl
6,94	21,53	24,31	40,97	6,25	100,00 v.H.

269) Ebd. a.a.O.
270) Ebd. a.a.O.

In diesem Item spiegelt sich im wesentlichen das Ergebnis des vorigen wieder. Wenn Hausaufgaben voll durchgeführt werden im Bewußtsein ihrer Notwendigkeit für eine anstehende Leistungsbewertung, dann mindern sie erheblich den Wert der Freizeit. Glaubt man aber, mit Ausnahme von wenigen besonders in einzelnen Arbeitstechniken versierten und im Arbeitstempo schnelleren und präziseren Schülern, "mehr oder weniger Zeit für die notwendige Erholungspause nach der Schule zu benötigen," [271] so nimmt man sich diese Zeit für Spiel und Hobby, auch auf Kosten der Vollständigkeit der Hausaufgaben, die dann nicht immer "gegen 18.00 Uhr erledigt" [272] sein können. Einerseits spricht das Gros der Schüler von hohem Zeitaufwand für Hausaufgaben; andererseits jedoch beweisen die nachstehenden Resultate einen Drang zu hohem Freizeitkonsum. Bei nur 10 Schülern beträgt die Freizeit eine Stunde, bei weiteren 31 Schülern 2 Stunden. Alle weiteren nehmen sich mehr Freizeit, das heißt 35 Schüler = 3 Stunden und sogar 59 Schüler mehr als drei Stunden. Neun weitere Schüler lehnen eine Angabe dazu ab. Also läßt sich aus diesen Schüleraussagen schließen, daß Hausaufgaben dem Freizeitbedürfnis vieler Berufsschüler entgegenstehen, so daß ihre Erledigung von ihnen deswegen des öfteren in Frage gestellt oder unter Umständen abgelehnt wird, obwohl die Ergänzung schulischer Leistungsanforderungen und die daraus erwachsende Leistungsbeurteilung dann nicht den angestrebten Enderfolg zeitigt.

8. Kannst du deine Hausaufgaben ohne Hilfe machen?

immer	oft	selten	nie	keine Ang.	
43	92	7	0	2	144 Anzahl
29,86	63,89	4,86	0,00	1,39	100,00 v.H.

Nicht immer läßt es die schulische Situation für den Einzelschüler zu, daß er seine Hausaufgaben ohne Hilfe selbständig ausführen kann. Mancher zuhause nachzuarbeitende Stoff wird halb, falsch oder garnicht ver-

271) Information für Eltern, S. 2
272) Ebd. a.a.O.

standen, steht aber unter dem Zwang seiner Ausfertigung. Damit sei nicht gesagt, daß nicht manche Schüler sich gegenseitig bei der Erarbeitung bestimmter Stoffgebiete ergänzend helfen, da sie den Wert und Nutzen von Teamwork kennen- und schätzengelernt haben. Das obige Item nun nimmt Stellung dazu, wieviele Schüler immer, oft, selten oder nie ihre Hausaufgaben ohne Hilfe machen können. Das sich ergebende Bild vermittelt dazu den Eindruck, daß 43 Schüler immer, 92 Schüler oft, 7 Schüler selten, ihre Hausaufgabe ohne Hilfe machen können, keiner jedoch kommt ohne Hilfe aus. Somit ist daraus abzuleiten, daß von den meisten Schülern unterschiedlich oft die Hausaufgaben mit gelegentlicher Hilfe bewältigt werden können. Ein hoher Prozentsatz von etwa einem Drittel schafft sogar das vorgeschriebene Pensum, wenn es voll und korrekt bearbeitet wird, völlig allein; der Rest, nur wenige aber, brauchen die Hilfe anderer, nämlich die der Lehrer, der Eltern, Geschwister und Freunde, eventuell auch eine Beratung durch die Schule oder die Hilfsdienste der im SCHMG genannten zu Schulschwierigkeiten beratenden Organisationen.

9. Wer hilft dir, wenn du den Schulstoff nicht verstanden oder versäumt hast?

39 Personen (27,08 v.H.)	Eltern
32 Personen (22,22 v.H.)	Geschwister
65 Personen (45,14 v.H.)	Mitschüler
24 Personen (16,67 v.H.)	Lehrer
11 Personen (7,64 v.H.)	Nachhilfe
30 Personen (20,83 v.H.)	Niemand

(Mehrfachnennungen waren möglich)

Ist ein Schulstoff von einem Schüler nicht oder nur halb verstanden oder sogar versäumt worden und wird er aus irgendwelchen Gründen von ihm als äußerst wichtig betrachtet, sucht der Schüler nach einem Ausweg, der ihm zum Verständnis des Stoffes verhilft. In den meisten Fällen wendet er sich an eine Vertrauensperson, von der er Verständnis und Hilfe für seine derzeitige Situation erwarten oder annehmen kann,

daß diese den Stoff beherrscht und ihm erklären kann. Aus der Gruppe der im Item 9 angegebenen Personen läßt sich zunächst einmal ableiten, wieviele Schüler prozentual sich an ganz bestimmte Personen einmal aus dem häuslichen und aus dem schulischen Bereich wenden, von denen sie Hilfe in Wissenslücken des Lehrstoffes erwarten. So nehmen von 144 befragten Personen 39 Personen die Hilfe der Eltern und 32 Personen die der Geschwister in Anspruch. Es zeigt sich, daß das Vertrauen in das Können und Wissen schulischer Lernstoffe von Eltern und Geschwistern mit zunehmendem Alter der Schüler abnimmt, vielleicht auch geprägt durch die Erfahrung, daß Eltern und Geschwister bis zu einem gewissen Grad noch helfen können, dann aber den steigenden Anforderungen der Lerngebiete selbst nicht mehr gewachsen sind. Scheitert demnach das Hilfsansinnen im häuslichen Bereich, so wendet sich der betroffene Schüler an seine nächstliegende Umgebung, die Mitschüler und die Lehrer. Naturgemäß sollten letztere die erste Stelle der angestrebten Problemlösung einnehmen; denn sie sind die Vermittler und Vertreter der Schulstoffgebiete. Dem aber steht das obige Untersuchungsergebnis entgegen. Nur 24 Personen suchen eine Erklärung nicht verstandener oder versäumter Schulstoffe beim Lehrer, durchaus also kein sehr starker Vertrauensbeweis für diesen und seine Hilfsformen. Dagegen sind die Mitschüler die Gruppe, von der die meiste Hilfe erwartet und wohl auch geleistet wird. 65 Personen aller befragten Schüler finden somit das meiste Verständnis für ihr Hilfsansinnen bei ihren Mitschülern.

Außerschulische und außerhäusliche Hilfe in Form von Nachhilfe erfährt nur eine zahlenmäßig geringe Gruppe von 11 Schülern. Das hängt in manchen Fällen mit der finanziellen Lage der betroffenen Schüler und Eltern zusammen. Auch ist der Erfolg von Nachhilfe nicht in jedem Fall gesichert. Wird sie aber befürwortet und angestrebt, so geschieht das in hohem Maße bei Schülern, die den Schwierigkeitsgrad des Schulstoffes nicht mehr übersehen und von keiner der genannten Personengruppen noch Hilfe erwarten. Abseits von jeder Unterstützung steht eine Gruppe von 30 Schülern, denen niemand hilft. Dazu bietet sich folgende Erklärung an: diese Gruppe besteht einmal aus Schülern, die keine Schwierigkeiten mit dem Verständnis und der Erarbeitung des Schulstoffes haben. Sie kön-

nen ohne weiteres auch etwas Versäumtes nachholen, ohne jemanden um Rat zu fragen. Ein weiterer Teil versucht, auf eigene Faust mit nicht verstandenem oder versäumten Schulstoff fertig zu werden, und ein Rest resigniert (Eigenerfahrung). Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Stoffgebieten von den meisten Schülern je nach individueller Mentalität Hilfe bei Hausaufgaben (Schulstoffen aller Art) benötigt wird, die sie mehr oder weniger im elterlichen oder schulischen Bereich anstreben und auch bekommen.

10. Haben deine Eltern Verständnis für deine Schulprobleme?

ja	nein	keine Ang.	
107	31	6	144 Anzahl
74,31	21,53	4,17	100,00 v.H.

Wenn, nach den Aussagen des vorigen Items, die Eltern auch nicht besonders stark um Hilfe angesprochen werden, ist es doch wichtig für jeden Schüler, daß er sich speziell in Konflikten, Krisensituationen und persönlichen Schulproblemen von den Eltern verstanden fühlt. Denn zur Stärkung des Selbstverständnisses junger Menschen ist die elterliche Unterstützung für den einzelnen Jugendlichen unumgänglich, damit er die notwendige Sicherheit und Gelassenheit zur Lösung des anstehenden und weiterer noch folgender Schulprobleme erfährt. Das bestätigt das Item 10. 107 Schüler finden Verständnis bei den Eltern für ihre Schulprobleme, 31 Schüler finden kein Verständnis.

Um zusätzlich die Ansprüche der Schüler an die Institution Schule noch genauer zu kennzeichnen, wurde außerdem eine Clusteranalyse erstellt.[273] Diese wird nachstehend skizziert: In die Clusteranalyse gingen 30 Variablen ein. Die Stichprobe umfaßt 144 Versuchspersonen (Vp). Nehmen wir die erste Variable "Alter" heraus, dann können wir zwischen 2 Vp eine Ähnlichkeit bzw. eine Distanz feststellen. Ist z.d.

273) Vgl. Schlosser, Otto: Einführung in die sozialwissenschaftliche Zusammenhangsanalyse: roro stud 89, Hamburg 1976, S. 172 ff

die Vp '1' 16 Jahre alt, die Vp '2' 23 Jahre und die Vp '3' 17 Jahre alt, so ist klar, daß sich bezüglich der Variablen "Alter" die Versuchspersonen 1 und 3 relativ ähnlich sind, während 1 und 2 immerhin 7 Jahre auseinander liegen. Wenn man nun bei zwei Versuchspersonen alle Variablen in dieser Weise vergleicht, so erhält man in unserem Fall 30 Ähnlichkeitswerte. Rechnet man diese zusammen, so bekommt man einen Ähnlichkeitswert zwischen zwei Personen. [274] Führt man das nun bei allen Personen durch, so ergeben sich die Ähnlichkeiten jeder Person mit jeder weiteren, in unserem Fall 144 x 30 = 4 320 Ähnlichkeitswerte.

Ziel der Clusteranalyse ist es, Gruppen von Personen zu suchen, die sich untereinander sehr ähneln. Hat man diese gefunden, so ist nach den Variablen zu fragen, in denen sich diese Gruppen hauptsächlich unterscheiden. Durch dieses Verfahren ist es möglich, eine einfache zusammenfassende Gliederung des empirischen Materials zu erreichen, die die sozialen Strukturen der untersuchten Gruppe angemessen widerspiegelt.

Das sinnvollste Ergebnis wurde hier mit drei Clustern erzielt. [275] Die drei Gruppen (Cluster) unterscheiden sich zuerst einmal nach dem Alter. Bei der ersten Gruppe beträgt das Durchschnittsalter 19,3 Jahre, bei der zweiten und dritten Gruppe 15 - 17 Jahre. Die "alten" Schüler umfassen eine Gruppe von 25 Personen (Cluster 1), die nächste Gruppe jüngerer Schüler zählt 81 Schüler (Cluster 2), die weitere Gruppe 38 Schüler (Cluster 3). Anschließend genauer gestaffelt, ergeben sich zu den einzelnen Fragen die nachstehenden Resultate mit typisch hervorstechenden Hauptgesichtspunkten, in denen sich die 3 Gruppen unterscheiden.

274) Das Ähnlichkeitsmaß wurde berechnet nach: D. Steinhausen - Neue Prozedur Cluster, im SPSS-8 als lokaler Erweiterung in: Inforum des RZ Münster, April 1980, Jahrg. 4, Nr. 2, S. 27 - 30

275) Siehe Tabellen IV, 1.1 - IV, 4: Anhang: Kapitel IV

Danach sind die 25 älteren Schüler vorrangig bestrebt, die Schule im Hinblick auf ihren Schulabschluß zu beenden. Daher ist ihr Verhältnis zur Schule und ihre Einstellung zu ihr weder freundlich noch unfreundlich. Die Schule ist für sie ausschließlich Mittel zum Zweck, die für den unumgänglich wichtigen Berufsabschluß erforderlichen Qualifikationen zu erlangen. Der dafür angebotene und in der Schule wie auch zuhause über die Hausaufgaben zu erarbeitende Stoff erscheint dieser Gruppe manchmal als schwer zu bewältigen. Sie fühlt sich stark gefordert, teils auch überfordert, ist aber stofforientiert und an den einzelnen Bildungsinhalten orientiert. Bei Klassenarbeiten wie auch bei der Erledigung der Hausarbeiten stehen die älteren Schüler allesamt unter Zeitdruck. Für sie erhält der Wortlaut des KM-Erlasses über die Hausaufgabenbewältigung den treffenden, auch ironischen Unterton, daß bei den oberen Jahrgängen "mit zunehmendem Alter der Schüler die selbständige Arbeit ein größeres Gewicht erhält" [276] und dafür "keine Durchschnittszeiten festgelegt sind," [277] so daß dann bei den besagten Schülern die Arbeitszeit speziell für Hausaufgaben drei Stunden und mehr ausmacht. Des weiteren bekommen die älteren Schüler wenig Hilfe von Eltern, Geschwistern, aber oft Nachhilfe. Wenn sie Hilfe erwarten, so wenden sie sich in erster Linie an ihre Mitschüler. Auch vom Lehrer erwarten sie ein hohes Maß an Verständnis für ihre Schulprobleme, sie stellen diese Anforderung weitaus stärker heraus als die beiden anderen Gruppen. Klassenarbeiten ängstigen sie weniger, es sei denn, sie sind selbst durch ihre zeitlichen und persönlichen Probleme nicht genügend vorbereitet. Auch die Notengebung in der Schule berührt sie wenig und wird deshalb auch nur geringfügig von ihnen kritisiert. Weil die Erreichung des Berufsabschlusses mit allen zeitlichen und persönlichen Problemen im Hauptaugenmerk aller dieser älteren Schüler steht, läßt sich daraus schließen, daß sie im Sinne der Schulmitwirkung zwar für die Mitgestaltung der Bildungsin-

276) Information des KM, NW: Hausaufgaben und Klassenarbeiten - eine Information für Eltern, Gieseking-Verlag, Bielefeld 13, 1976, S. 1

277) Ebd. a.a.O. S. 1

halte und der Schulsituation aufgeschlossen und in gewissem Maße entsprechend ihren zeitlichen Möglichkeiten engagementsbereit sind, aber für eine gezielte Mitwirkung bei der Gestaltung der Einzelschule sich nicht mehr langfristig einsetzen können und wollen.

Die zweite und größte Schülergruppe von 81 Schülern im Alter zwischen 15 - 17 Jahren lehnt die Schule in ihrer derzeitigen Form als Institution des Lernens und der Vermittlung von Bildungsinhalten als stark belastend für sich ab. Der Unterrichtsstoff gefällt diesen Schülern weniger. Kritisch dazu eingestellt, erwarten sie nur wenig vom Lehrer. Für Hausaufgaben benötigen sie die wenigste Zeit, fühlen sich, da sie die Schularbeit nicht besonders genau nehmen und schätzen, daher auch am wenigsten von ihr überfordert und haben die wenigste Angst vor Klassenarbeiten. Als Grund dafür geben sie hauptsächlich mangelnde stoffliche Vorbereitung an. Ihr Denken ist demnach nicht so sehr auf die derzeitigen wechselseitigen Anforderungen von Beruf und Schule gerichtet, sondern mehr auf Konsum und Freizeitgestaltung; denn sie haben von allen 3 Gruppen die meiste Freizeit. Neunzig Prozent geben daher mit 3 Stunden das höchste Maß an Freizeit an, das sie sich für Spiel und Hobby nehmen, ohne Rücksicht auf daraus für sie erwachsende schulische und berufliche Engpässe und Qualifikationsmängel. Wenn ihre Eltern sie deshalb trotzdem nur wenig mit Vorwürfen bedenken und bei 80 % der Schüler dieser Gruppe am meisten Verständnis für die so sich anhäufenden Schulprobleme ihrer Kinder aufbringen, ist darin einmal ein gewisses Desinteresse der Eltern, gekoppelt mit persönlicher Aversion gegenüber der Institution Schule zu erblicken, zum zweiten aber auch der Wille der Eltern, sich in den daraus sich entwickelnden Konflikten und Krisensituationen in der Schule einzuschalten. 278) Da diese kritische Gruppe von Schülern in Verbindung mit ihren Eltern zugleich die größte Gruppe ist, bedeutet das für die Kooperation in der Berufsschule eine relativ ungünstige Ausgangslage.

278) Vgl. Elternbefragung Kap. IV, 2.1

Anders als die beiden vorigen Gruppen und in einigen Resultaten querlaufend, stellt sich die letzte und dritte Gruppe von 38 Schülern in der Beantwortung aller Fragen schulischer Abläufe dar. Ihr Alter beträgt gleichfalls 15 - 17 Jahre. 92 % von ihnen geben an, sehr gern zur Schule zu gehen. Damit steht fest, daß sie die Schule mit dem Gedanken des Erwerbs berufswichtiger Technologien und Qualifikationen verknüpfen. Allerdings gefällt nur 24 % dieser Schüler das Arbeitsklima in der Berufsschule, das demnach zu verbessern wäre, wie schon vorher angedeutet. Desgleichen üben sie Kritik am Unterrichtsstoff. Bei der Bewältigung der Leistungsanforderungen fühlen sie sich von allen Gruppen am wenigsten belastet, sind leistungs- aber auch mißerfolgsorientiert. Sie halten sich für gut vorbereitet, obwohl sie nur geringe Zeit für ihre Hausaufgaben aufwenden und behaupten, die wenigste Freizeit von allen zu haben. Trotz der angeblich guten Vorbereitung weisen sie auf den Faktor nicht ausreichend Zeit bei Klassenarbeiten eigens hin, da dieser für sie des öfteren zur Nichterfüllung der gestellten Aufgaben führt. Auch befürchten sie am meisten eine eventuelle Falschbeurteilung durch die Fachlehrer und die Vorwürfe ihrer Eltern bei Leistungsversagen. Insgesamt fühlen sie sich von Eltern und Schule unter Druck gesetzt, nicht sonderlich bei der Lösung ihrer Schulprobleme verstanden und suchen deshalb die Inanspruchnahme fremder Hilfe. Für diese Gruppe ergibt sich also eine überhöhte Streßsituation mit vielen unnötigen individuellen Handicaps und der Aspekt, daß in manchen Bereichen der Berufsschule entstandene Schwierigkeiten noch nicht ausreichend "mit dem Klassenlehrer, dem Fachlehrer oder auch in der Klassenpflegschaft besprochen" [279] oder daß die Aufgaben (U.H.) ". . . zu umfangreich, zu schwer oder zu unklar gestellt wurden," [280] ehe oder ohne daß "die Schule für Abhilfe sorgte." [281]

279) Information des KM, NW: Hausaufgaben und Klassenarbeiten - eine Information für Eltern, Gieseking-Verlag, Bielefeld 13, 1976, S. 1

280) Ebd. a.a.O.

281) Ebd. a.a.O.

Da aber bei solchen Schülern immerhin eine positive Einstellung zur Schule vorhanden ist, erschließt sich für sie deshalb eine langfristige Aktivierungsmöglichkeit zugunsten der Schulmitwirkung, womit das Schulmitwirkungsgesetz eine Bestätigung darin erfährt, daß ein Hineinwachsen in "Art und Umfang der Mitwirkung sowie der Grad der Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben von der Entwicklung der Schüler" [282] (und ihrer Einstellung zur Schule - U.H.) abhängt. Insgesamt läßt sich jedoch aus den Ergebnissen dieses Untersuchungsabschnittes ableiten, daß derzeitig noch der größte Teil der Berufsschüler der Arbeit in der Berufsschule, dem Schulalltag und seinen Abläufen ablehnend gegenübersteht, wofür sie ihre eigenen Begründungen abgeben. Diese Einstellung aber behindert das Gesamtmaß schulischer Kooperation und Mitwirkung.

282) SV-Erlaß, Rd. Erd. d. KM NW v. 22. 11. 1979, I C 4.50 - 0/0 - 2323/79 GABL NW S. 561, § 1, 1.4

1.2 Anregungen und Vorschläge zur Mitgestaltung von Schulablauf und Unterrichtsorganisation

Nach § 12,4 des SCHMG werden den Schülern bereits von der fünften Klasse an Formen beteiligender Mitwirkung eingeräumt. Sie erstrecken sich auf Anregungen und Vorschläge zur Mitgestaltung des Schulablaufs und der Unterrichtsorganisation:

"Von der fünften Klasse an sind die Schüler im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten. Hierbei sollen die gemäß § 11 Abs. 7 von der Pflegschaft gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden." 283)

Der vorliegende SCHMG-Text beinhaltet einmal das Recht der Anregung zur Selbsttätigkeit für freiere Unterrichtsformen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Leistungsabgrenzung, Leistungsbemessung und im weitesten Sinne für die Beteiligung an der Stoffauswahl, schließt aber eine echte Erarbeitung von Unterrichtsprojekten und Curricula durch Schüler allein aus, wodurch das Ermessen des Lehrers, im Sinne seiner Verantwortung für den Unterricht und die Erfüllung seiner Bildungsinhalte im Bewußtsein seiner Fachkompetenz eine Führungsposition einzunehmen, entgegen den Anforderungen demokratischer Mitwirkung und zugunsten autoritärer Maßnahmen vom Gesetzgeber gestärkt und befürwortet wird. Sollen die zu erlernenden Unterrichtsstoffe sinnvoll die Motivation der Klasse berücksichtigen, so bedürfen auch sie der Entwicklung durch die breite Diskussion.

283) SCHMG § 12, 4

Dafür ist "der Zeitpunkt unter der Berücksichtigung der Unterrichtsbedürfnisse zwischen dem Klassenlehrer und dem Klassensprecher abzustimmen." [284] Zu diesem Zeitpunkt sollte von seiten der Schüler ein Vorschlagskonzept vorliegen, aus dem die Schwerpunkte ihrer Interessen zur Mitgestaltung der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsgestaltung und der objektiven Beurteilung ihrer Leistung hervorgehen. Da das SCHMG den Schülern einen genau abgegrenzten Rahmen für die von ihnen zu erbringenden Vorschläge und Anregungen vorschreibt, soll die im Schuljahr 1978/79 durchgeführte zweite Untersuchung herausstellen, auf welche Gebiete des Schulablaufs und des Unterrichts sich die partizipatorische Beteiligung der Schüler konzentriert. Grundlage der Umfrage ist der im Anhang einzusehende Fragebogen.

An der Umfrage nahmen die gleichen 102 Schüler teil, die schon einmal vor dem Inkrafttreten des SCHMG ihre Stellungnahme zur SMV abgaben.[285] Nachfolgend werden damit die Ergebnisse der zweiten Schülerumfrage präsentiert, in der die Interessen der Schüler an Veränderungen der Unterrichtspraxis und Unterrichtsplanung und an Mitwirkungsmöglichkeiten erfragt werden. Die Fragen orientieren sich am Text des Schulmitwirkungsgesetzes. Die Nummerierung der Fragen entspricht dem Fragebogen im Anhang.

11. Die Lehrer sollten sich bemühen, möglichst viel Allgemeinwissen zu vermitteln

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
91,18	7,84	0,98	100,00 v.H.
93	8	1	102 Anzahl

Die hier formulierte Anregung drückt den Wunsch der Schüler an die Fachlehrer aus, ihnen innerhalb des Fachunterrichts durch entsprechend

284) Vgl. Kapitel II: Schülerumfrage 1977/78

285) Bernd Petermann: Kommentar SCHMG, Wingen - Verlag, Essen, S. 99, Anm. 21

ausgewogene Fächer- und Stoffangebote nicht nur reines einseitiges Fachwissen zu vermitteln, sondern auch möglichst viel Allgemeinwissen, zugleich mit der fachlichen Unterrichtung. Wird ein Unterricht unter dem Aspekt der schrittweisen Bildung der ganzen Persönlichkeit des Schülers erteilt, so werden nach und nach seine Selbständigkeit, Verantwortlichkeit und Mündigkeit für die Belange in Schule, Staat und Gesellschaft soweit gefördert, daß er selbsthandelnd daran mitwirken kann. Deshalb stimmt von 102 befragten Schülern die Mehrzahl von 93 einer Vermittlung von viel Allgemeinwissen als Basis aller weiteren Unterrichtsinhalte und ihrer Mitgestaltung durch die Schüler zu, nur 8 Schüler lehnen die Vermittlung von viel Allgemeinwissen ab. Daraus läßt sich entnehmen, daß die meisten Schüler von der Berufsschule und ihren Lehrern nicht nur reines Fachwissen erwarten, sondern auch ein hohes Maß an Allgemeinwissen, dessen Verwendbarkeit für die Lebensbewältigung in Beruf, Schule und Freizeit ihnen als sehr bedeutungsvoll erscheint.

20. Ich wünsche mir ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Lehrstoffe in allen Fächern

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
83,33	15,69	0,98	100,00 v.H.
85	16	1	102 Anzahl

Der hier angeführte Vorschlag drückt das ausgeprägte Verlangen der Schüler nach dem Mitspracherecht bei der Auswahl der Lehrstoffe in allen Fächern aus. Gleichwohl ist seine Aussage im Rückblick auf frühere Schülermitwirkungsaktivitäten mit einiger Skepsis zu interpretieren, wenn 85 der befragten 102 Berufsschüler auf Mitwirkungsrechten, demnach sogar auf Mitbestimmung bei der Gestaltung von Schulablauf und Unterrichtsorganisation bestehen. Dieses Potential guten Willens ist, allerdings mit Einschränkungen, als starker Ansatz zur Demokratisierung der Schule anzusehen und in entsprechender Weise durch Schulung aller zur Mitwirkung in der Schule Aufgerufenen zu fördern und zu nutzen. Diesem Übergewicht an Schülerzustimmung steht

ein verhältnismäßig geringer Anteil von 16 Schülern, weniger als ein Fünftel der abgegebenen Stimmen gegenüber. Da die Auswahl der Lehrstoffe in allen Fächern jedoch organisatorische Kenntnisse voraussetzt, ist auf diesem Gebiet die Schulung anzusetzen und eine "Schülerfachkompetenz" zu entwickeln, die starke Abstriche an persönlicher Freizeit verlangt, wodurch die oben gewünschte Partizipationsform eine Minderung erfahren kann.

21. Ich wünsche mir, auch bei der gesamten Gestaltung des Unterrichts mitwirken zu können

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
91,18	6,86	1,96	100,00 v.H.
93	7	2	102 Anzahl

Die Gestaltung des gesamten Unterrichts setzt den Willen zur gemeinsamen langfristigen Planung und das volle persönliche Engagement in allen, den Unterricht einer Schule und Klasse betreffenden Vorgängen voraus. Die Beschäftigung mit den zu gestaltenden Unterrichtsgegenständen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im Unterricht und ihren Bildungswert für das Berufsleben fordert ein erhebliches "Mehr" an Arbeitseinsatz von allen mitwirkungswilligen Schülern. Die gemeinsame Sichtung vieler angebotener Stoffe und der unumgänglich nötigen Fachliteratur aber bildet diese zusätzlich, indem sie einen fächerbezogenen Überblick schafft.

Mitwirkung setzt Kooperationsbereitschaft voraus, die bei allen Partizipationspartnern der Schulmitwirkungspraxis gleichermaßen vorhanden sein muß. Wenn 93 Schüler mit nur 7 Schülergegenstimmen den Wunsch äußern, auch bei der gesamten Gestaltung des Unterrichts mitwirken zu können, prägt sich darin der Wille vieler Schüler im Berufsschulbereich aus, am Mitwirkungsablauf schulischer Partizipation beteiligt zu werden.

17. Wie der Mathematikunterricht sollte auch der Chemieunterricht 6 Std. in der Woche umfassen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
28,43	70,59	0,98	100,00 v.H.
29	72	1	102 Anzahl

Nachdem der Erwerb von Allgemeinwissen hier als vorrangig angegeben wird, konzentriert sich das Beteiligungsinteresse der Schüler auf für sie besonders wichtige Fächer. Die Erteilung von sechs Wochenstunden im Fach Mathematik wird als richtig angesehen und daher nicht kritisiert; denn dieses Gebiet wird für den Beruf erfahrungsgemäß dauernd benötigt. Der Chemieunterricht, gleichfalls für viele Berufsschüler typenspezifisch notwendig, wird von 72 Personen mit 6 Wochenstunden als überbetont herausgestellt. 29 Personen empfinden Gegenteiliges. Von ihnen läßt sich schließen, daß das Fach Chemie zum engsten Kreis ihrer berufsbezogenen Ausbildung zählt.

18. Ich halte es für besser, wenn der Physikunterricht ebenso wie der Mathematikunterricht 6 Stunden wöchentlich erteilt würde

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
26,47	73,53	0,00	100,00 v.H.
27	75	0	102 Anzahl

Ein fast gleiches Resultat wie aus der vorigen Frage 17 ergibt sich aus den Antworten der Frage 18. Auch darin ist ein merklicher Widerstand der Schüler gegen 6 Wochenstunden Physik zu erkennen. Wenn 75 Schüler für weniger Unterricht in diesem Fach stimmen, aber nur 27 Schüler für mehr Unterricht, so läßt sich im Sinne ihrer Mitwirkungsrechte im Einvernehmen mit dem Fachlehrer ihr Vorschlag nur über eine Konzentrierung des Stoffes auf gezielte Schwerpunkte und damit auch auf bessere und einfachere Stofferklärung verwirklichen.

19. Ich wünschte, es wären mehr Sportstunden im Stundenplan vorgesehen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
75,49	24,51	0,00	100,00 v.H.
77	25	0	102 Anzahl

Nicht nur der Wissenserwerb für Qualifikationen und ihre Anwendung im Beruf und in der Arbeitswelt sind vorrangig für die Persönlichkeitsbildung des einzelnen. Der Auftrag der Schule wäre als verfehlt anzusehen, wenn nicht auch Sport und Spiel als Möglichkeit zur Ausbildung musischer Fähigkeiten und zur Befähigung mitmenschlichen Handelns oder auch als Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung im Stundenplan einer sonst hauptsächlich auf die Vermittlung von berufsbezogenem Fachwissen ausgerichteten Schulform vorgesehen wäre. Weil 77 Schüler die Erteilung von mehr Sportstunden befürworten und etwa nur ein Drittel, also 25 Schüler sich dagegen wenden, ist damit eine weitere gewichtige Anregung zur Unterrichtsplanung von seiten der Schülerschaft zu erkennen.

8. Ich befürchte, daß die Fächer nicht genügend berufsbezogen ausgerichtet sind

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
26,47	72,55	0,98	100,00 v.H.
27	74	1	102 Anzahl

Das Item 8 soll allgemein herausstellen, ob die theoretische Fachausbildung den Anforderungen des Berufs nach Auffassung der Schüler noch genügt und ob gleichfalls alle im Berufsschulbereich erteilten Fächer noch oder nicht mehr genügend berufsbezogen ausgerichtet sind. 74 Schüler glauben nach den Aussagen dieser Frage, daß die Berufsschule mit ihrem Fächerkanon noch die vom einzelnen Schüler angestrebten unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen vermittelt. 27 Schüler hegen Zweifel daran. Ihre Erfahrungen, die ebenfalls ernstgenommen werden sollten, gehen dahin, daß die in den einzelnen Fächern zu vermitteln-

den Stoffgebiete entsprechend den sich ständig ändernden Anforderungen des Berufs und auch mit neuen Technologien ergänzt werden müßten.

12. Ich halte eine Leistungsbewertung in der jetzigen Form für nutzlos und wünsche nur eine allgemeine Begutachtung

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
31,37	66,67	1,96	100,00 v.H.
32	68	2	102 Anzahl

Jeder Schüler erfährt in seiner Schullaufbahn vielfach die Bedeutung einer positiven oder negativen Leistungsbewertung für sein schulisches, aber auch berufliches Fortkommen. Die heutige Leistungsgesellschaft stuft bereits vom Beginn der Schullaufbahn bis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in Beruf und Gesellschaft das Individuum nach sichtbar erbrachten Leistungen mit den damit verbundenen Qualifikationen ein. Wer eine gute Beurteilung erfährt, fühlt sich zudem aufgewertet und in seinem derzeitigen Status sicherer. Wer jedoch negativ eingestuft wird, ist weitaus anfälliger für die Gefahr, in einem vielfach schlechten Licht weiterer abfälliger Bewertungen seiner Leistungen zu stehen. Dabei spielt sein derzeitiger Zustand, zum Beispiel innerfamiliäre Belastungen, Grenzen seiner Begabung, Entwicklungsstörungen oder ein schlechter Gesundheitszustand eine oft maßgebende Rolle für den jetzt entstandenen Leistungsabfall. Trotz solcher Erfahrungen bestehen 68 Schüler auf einer Leistungsbewertung in konventioneller Art. Ihnen genügt eine allgemeine Begutachtung nicht. Etwa ein Drittel, nämlich 32 Schüler, vermutlich diejenigen, die schlechte Erfahrungen mit der bisherigen Leistungsbewertung haben, halten diese für nutzlos und wünschen eine allgemeine Begutachtung.

8. Ich bin jederzeit bereit, einem Klassenkameraden in einem Fach zu helfen, in dem ich bessere Leistungen erbringe als er

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
91,18	7,84	0,98	100,00 v.H.
93	8	1	102 Anzahl

Wie schon im vorigen Abschnitt dieses Kapitels ermittelt, suchen die meisten Schüler Verständnis und Hilfe für ihre schulischen "Wissensdefizite" bei ihren Klassen- oder Schulkameraden. Dazu bedarf es deren persönlicher Bereitschaft. Daher soll nachstehend hervorgehoben werden, ob Schüler gegenseitig Zusammenarbeit und Hilfsbereitschaft in der Schule befürworten oder demgegenüber sich reserviert verhalten. So erklären 93 Schüler von 102 befragten Personen sich bereit, jederzeit einem Klassenkameraden in einem Fach zu helfen, in dem sie bessere Leistungen erbringen als er. Die Erfahrung solcher Hilfsleistungen lehrt, daß man seine eigenen Schwächen auf diese Weise ebenfalls korrigieren kann. Dadurch wird in einem Sozialisationsprozeß zugleich eine bessere Klassen- und Schulatmosphäre geschaffen. Ein geringerer Anteil von 8 Schülern ist zu einer Hilfeleistung nicht bereit.

16. Ich wünsche mir, daß meine Klassenkameraden mir dabei helfen, Leistungsschwächen zu bewältigen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
89,22	9,80	0,98	100,00 v.H.
91	10	1	102 Anzahl

Die schon mehrfach hervorgehobene Notwendigkeit von Hilfen durch Klassenkamereden erfährt in dem Item 16 seine letzte Bestätigung. 91 Schüler und damit der überwiegende Teil aller Schüler an Berufsschulen haben den Wunsch, daß ihre Klassenkameraden helfen sollen, Leistungsschwächen zu bewältigen. 10 Schüler benötigen keine Hilfe.

7. Ich befürchte, daß ich den Anforderungen der Schule in einigen Fächern nicht gewachsen bin

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
45,10	50,00	4,90	100,00 v.H.
46	51	5	102 Anzahl

Parallel zu dem Bewußtsein eigener Schwächen und Stärken in einzelnen Fächern steht im einzelnen die Befürchtung mancher Schüler, den An-

forderungen der Schule in einigen Fächern nicht gewachsen zu sein und entweder diesem Zustand durch einen selbstgewählten Ausweg begegnen zu können oder ihm hilflos ausgeliefert zu sein. Das Item 7 ergibt hierzu ein fast gleiches Verhältnis von positiven zu negativen Stimmen. 46 Schüler bilden den Gegenpol der Abstimmung zu 51 Schülern, die glauben, den Anforderungen der Schule in einigen Fächern gewachsen zu sein. Rückblickend auf den ersten Schwerpunkt der Partizipation, die Mitarbeit der Schüler an der Gestaltung der Unterrichtsorganisation, müßte hier gemeinsam der Ansatz für eine Änderung der Anforderungen in den von etwa der Hälfte aller Schüler angegebenen Fächern plädiert werden.

14. Es wäre positiv, wenn Arbeitsgemeinschaften außerhalb des normalen Unterrichts gebildet würden

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
47,06	51,96	0,98	100,00 v.H.
48	53	1	102 Anzahl

Nach § 11 des SCHMG ist die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften ein Beteiligungs- und Vorschlagsrecht der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Solche Arbeitsgemeinschaften könnten, von den Schülern ernstgenommen, unter Fixierung der Arbeitsformen auf die Wissenslücken bestimmter Schülerkreise viele Möglichkeiten individueller Förderung erschließen. Außerhalb des normalen Unterrichts durchgeführt, werden sie aber zu einem auch zeitlich schwer zu bewältigenden Problem der Jugendlichen zwischen Schule und Arbeitsplatz. Im weiteren verhindern sie auch den stark ausgeprägten Freizeitkonsum mancher Jugendlicher. Auch in dieser Fragestellung drückt sich ein Abwägen zwischen einem leichten Übergewicht der Ablehnung und einer unterschwelligen Zustimmung der befragten Berufsschüler aus, wenn 53 Schüler gegen Arbeitsgemeinschaften außerhalb des normalen Unterrichts stimmen, aber nur 48 Schüler dafür eingestellt sind.

15. Ich würde gern mit einigen Klassenkameraden in einer Gruppe zusammenarbeiten

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
83,33	15,69	0,98	100,00 v.H.
85	16	1	102 Anzahl

Das Item 15 zielt auf die Ermittlung besserer Arbeitsformen und daraus erwachsender Werte und gegenseitiger Förderung durch Gruppenarbeit. Schon die Zustimmung von 85 Schülern mit nur 16 Gegenstimmen ist als überzeugendes Votum der Schüler für eine konstruktive sinnvolle Zusammenarbeit in der Gruppe zu werten. Gleichfalls beweist die oben angeführte Aussage die weitere Bereitschaft der Schüler zur Veränderung von Schulablauf und Unterrichtsorganisation, desgleichen auch die Erkenntnis des Wertes der Gruppenarbeit zur individuellen Förderung und der Förderung von Gemeinsinn und Teamwork als Grundgedanken der Entwicklung von Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

9. Ich hoffe, daß die Lehrer Verständnis für meine Leistungsschwächen zeigen und mir bei ihrer Bewältigung behilflich sind

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
89,22	10,78	0,00	100,00 v.H.
91	11	0	102 Anzahl

Vor der Leistungsbeurteilung sollte die Förderung eines jeden, besonders aber des leistungsschwachen Schülers stehen. Versteht der Lehrer, einen Schüler trotz seiner Leistungsschwächen ernst zu nehmen und sein Partner bei ihrer Bewältigung zu werden, so erfährt der Schüler mehr Arbeitsfreude. Das aber führt zu gesteigertem Selbstvertrauen; die bestehenden Leistungsschwächen werden nun mehr und mehr durch die partnerschaftliche Einstellung des Lehrers abgebaut. Solches Selbstvertrauen, gepaart mit schulischen Erfolgen, vermindert oder löst den seelischen Druck und erzeugt wieder Freude, wenn sich frühere Mißerfolge nun verringern. Im Item 9 wird damit <u>das Verlangen der Schüler</u> auf den Lehrer bezogen, Verständnis für ihre Leistungsschwächen zu

zeigen und sein pädagogisches Wissen und Können zu ihrer partnerschaftlichen Bewältigung einzusetzen. Daraus erklärt sich der hohe Grad an Zustimmung von 91 Schülern, denen nur 11 Schüler nicht beipflichten.

10. Ich wünsche mir eine objektive Beurteilung meiner Schulleistungen durch die Lehrer und ein Mitspracherecht bei der Benotung

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
98,04	1,96	0,00	100,00 v.H.
100	2	0	102 Anzahl

Der Wunsch nach einer objektiven Beurteilung schulischer Leistungen durch den Lehrer ist außerordentlich stark im Item 10 ausgeprägt. 100 Schüler von 102 befragten Personen zeigen durch ihr Begehren, wie wichtig eine objektive Beurteilung ihnen für ihr Erfolgsstreben erscheint. 2 Schüler stimmen dagegen. Weil durch zu allgemeine oder nach Meinung der Schüler falsch gestellte Beurteilungen bestimmte Fähigkeiten oder der Leistungswillen mancher Schüler in Frage gestellt werden und ihre Erfolgszuversicht im Hinblick auch auf berufliche Abschlüsse in Verbindung mit den zu erwartenden Endnoten geschwächt wird, ist das erwünschte Mitspracherecht durchaus verständlich. Es entspricht zudem dem Wortlaut des SV-Erlasses, daß die Schüler "ihre . . . Vorschläge und Wünsche . . . und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit den Lehrern besprechen" [286] sollen.

3. Hausaufgaben sollten als sinnlos abgeschafft werden

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
15,69	79,41	4,90	100,00 v.H.
16	81	5	102 Anzahl

Wie bereits im vorigen Unterabschnitt des Kapitels IV, 1.1 ermittelt wurde, bilden Hausaufgaben in den meisten Fällen eine zusätzliche zeitliche und persönliche Belastung vieler Berufsschüler. Der im Item 3 angedeutete Vorschlag zur Abschaffung der Hausaufgaben als sinnlose

286) SV-Erlaß § 3, 2

"Pflichtübung" findet trotzdem wenig Anklang bei den Schülern. Als Gelegenheit zu selbständiger Auseinandersetzung und Übung in einem Stoffgebiet, wenn auch mit verschiedentlicher Hilfe sehen 81 Schüler Hausaufgaben unter den schon erwähnten Bedingungen als sinnvoll an, 16 Schüler möchten sie als sinnlos abschaffen. Hausaufgaben, eindeutig und klar formuliert und der Leistungsfähigkeit und dem Leistungswillen der Schüler angepaßt, erscheinen also nach dieser Umfrage den meisten Schülern als eine durchaus sinnvolle Möglichkeit des Wissenserwerbs.

4. Hausaufgaben sollten gemeinsam mit dem Lehrer in der Schule vorbesprochen und erledigt werden

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
75,49	23,53	0,98	100,00 v.H.
77	24	1	102 Anzahl

Als ergänzende Anregung zum Thema Hausaufgaben ist ihre gemeinsame Vorbesprechung und Erledigung mit dem Lehrer in der Schule im Gespräch. Das bedeutet nicht, daß die Schule zum Ort der Abwicklung des häuslichen Arbeitsauftrags für den Schüler werden soll; denn die Berufsschule entspricht in ihrem Konzept nicht dem Konzept der Ganztagsschule. Vielmehr entspricht der Vorschlag des Items 4 dem Hausaufgabenerlaß des KM in seinem erweiterten Wortlaut, daß "Schwierigkeiten mit den Hausaufgaben unbedingt mit dem Klassenlehrer, dem Fachlehrer oder auch in der Klassenpflegschaft besprochen werden sollten," [287] um dann möglichst selbständig oder auch gemeinsam in Gruppenarbeit erledigt zu werden. Wichtig ist dabei immer der vertrauliche Kontakt zum Lehrer. Nach Meinung von 77 Schülern sollten so also ihre Hausaufgaben erledigt werden. 24 Schüler wünschen diese Regelung nicht.

287) Information des KM NW: Hausaufgaben und Klassenarbeiten im Schuljahr 1976/77, Gieseking-Verlag, Wuppertal

Nach den vorliegenden Ergebnissen können die über die Schule zu vermittelnden Bildungsinhalte nicht mehr auf Dauer unter dem Zeichen konstanter Lehr- und Lerneinheiten eines verbindlichen Stoffkanons stehen, da "der Pluralismus aller Bildung als Lebenswirklichkeit anders gelernt sein muß als durch Aufzählen und Zusammenzählen von Verschiedenem"; [288] denn "der Mensch" muß als bildungsfähiges Wesen "stärker als früher als veränderbar" im mitwirkend formenden Wandlungsprozeß der Gesellschaft "angesehen werden." [289] Demnach "kann ein verbindlicher Stoffkanon in einer so veränderten und sich ständig verändernden Welt nicht die beste Vorbereitung des jungen Menschen sein, sich in dieser Welt selbständig und als mündiger Bürger zurechtzufinden und sie verantwortlich mitzugestalten." [290] Somit steht die Schulwirklichkeit im Zeichen einer unbewältigten Spannung zwischen ihrem Bildungsauftrag, ihrem Bildungssystem und dem Problem, ob die Bildungsinhalte auf die Einzelheiten des Berufslebens vorbereiten und damit allgemeine Fähigkeiten und Qualifikationen vermitteln können, die der junge Mensch sinnvoll im späteren Leben verwerten kann. Eins erscheint dabei in der Diskussion um die Bildungsinhalte noch immer vordergründig:

"Der Schüler muß sich in der Schule Wissen erwerben. Dazu dient der Unterricht. Dazu ist Stoff nötig - ohne Stoff gibt es kein Gestalten, keine Schöpfung, keine Methode. Aber der Stoff als Wissen muß Mittel zum Zweck werden. Der Zweck, dem er dienen muß, ist nicht die ungeheure Menge, die durch außerschulische Bildungsmächte auf den . . . Geist einstürmt, der Zweck ist der bildende Eindruck, eine Berührung der ausser- und unterintellektuellen Schichten - eine Erregung der Tiefe, in der das Wesentliche des Menschen liegt." [291]

288) Schulmanagement 4/77, Zeitschrift für Erneuerung und Demokratisierung im Bildungswesen, Westermann/Braunschweig, S. 318
289) Ebd. S. 318
290) Ebd. S. 319
291) Ernst Meyer: Gruppenunterricht, Wunderlich-Verlag, Worms S. 8

Dazu "muß der Stoff in die Tiefenschicht eindringen, um die bildende, das heißt innerlich ändernde Wirkung hervorbringen." [292] Das aber bedeutet, nach gemeinsamer Überarbeitung durch alle von der Schule Betroffenen, alte und für das Leben unwichtige Stoffe aus dem Lehrplan zu streichen, eine . . . koordinierung lebensvoller Curricula mit Erstellung eigener brauchbarer Arbeitsmaterialien anzustreben, die sich auf das "Klima" einer Schule, wie auch im Schulmitwirkungsgesetz die Einzelschule angesprochen wird, beziehen, was aber nur auf lange Sicht und vielfach mit politischem Druck der Mitwirkenden geschehen kann. Die bisherigen Erfahrungen allgemein zeigen, daß im Zusammenwirken von Schule und Schülern bezüglich der Werte der Bildungsinhalte sich unterschiedliche Vorstellungen und Interessen zu einem individuell artikulierten Wertmaßstab über Lehr- und Lernstoffe herausgebildet haben. Deshalb sind "Breitenkontakte von zentraler Bedeutung, weil es im Verhältnis von Schülern (U.H.) und Schule nicht um die Vermittlung abstrakter Interessen, sondern um den Abbau spezifischer Widersprüche zwischen den Erwartungen, Vorstellungen und Verhaltensweisen . . . der Schüler (U.H.) einerseits und einzelner Lehrer andererseits geht." [293] Das Resultat solcher Diskrepanz ist die gesetzliche Ausweitung der schulischen Mitwirkung in den Aufgaben der Schulkonferenz, deren Zusammensetzung aus Schülern, Lehrern und Eltern Voraussetzungen zur Umstrukturierung der Bildungsinhalte der Stoffgebiete auch innerhalb der einzelnen Schule ermöglicht, die sich z.B. "in der Mitarbeit an Unterrichtsverteilung und Einrichtung von Kursen, der einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung, der Einführung von Lernmitteln an der Schule und der Regelung für den (oftmaligen - U.H.) Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten" [294] als wirksam gegenüber veralteten Mitbestimmungspraktiken ohne entsprechendes Gewicht erweisen soll. Der

292) Ebd. a.a.O. S. 8

293) Deutscher Bildungsrat: Empfehlungen der Bildungskommission II - 2.6, A 105

294) Schulmitwirkungsgesetz § 5: 1, 2, 6, 9

daraus abzuleitende Anspruch, Lernprozesse besser zu überblicken und mitzuorganisieren, die Lernfähigkeit (gemeinsam - U.H.) in Obhut zu nehmen, heißt auch, "sie zu einem Leistungsgrad zu entwickeln, der die Lernenden - allein oder in Gruppen - befähigt, Lernprozesse selbst zu entwickeln, Lernen selbst zu organisieren, weil das Lernen des Lernens gelernt zu haben, das Endziel des Lernens sein muß." 295)

295) Heinrich Roth/Alfred Blumenthal: Revolution der Schule? Die Lernprozesse ändern? Schroedel-Verlag Hannover 1969, S. 62

2. Eltern

Für die Eltern sieht das Schulmitwirkungsgesetz die Klassenpflegschaft bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft und Schulpflegschaft als Gremien mit Beteiligungs- oder Beratungsrechten an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einzelklasse vor, während als gemeinsames Organ für alle schulischen Entscheidungen die Schulkonferenz genannt wird. Die Einführung des SCHMG brachte für die Eltern eine wahre Informationsflut des KM mit sich, die durch die Zeitschrift "S" wie Schule, schulische Informationsveranstaltungen für Eltern, Schüler und Lehrer wie auch durch Pressemitteilungen übermittelt wurde. Für die Eltern ergibt sich nun für die vom Gesetzgeber ihnen zuerteilte Rolle in der schulischen Partizipation die Frage nach dem Verständnis des ihnen zugedachten Arbeitsauftrages und des Inhaltes des SCHMG im Hinblick auf seine Anwendbarkeit und Praktizierbarkeit, speziell aber in der Berufsschule und im dualen System (2 und 2.1). Weil die im SCHMG genannten und in ihm von den Eltern geforderten umfassenden Aufgaben intensives und engagiertes Mitarbeiten voraussetzen, damit nicht nur individuelle Anliegen und Bedürfnisse in der gemeinsamen Erziehung von Schule und Elternhaus wahrgenommen und baldigst gelöst werden, entsteht für die Eltern das Problem der Übernahme von Einzelaufgaben oder ganzen Aufgabenbereichen und ihrer inneren Einstellung und Begründung für oder gegen ein Engagement in der Schulmitwirkung (2.2). Die zur Aufklärung dieser und weiterer "hautnaher" Schulprobleme bei 82 Eltern im Schuljahr 1978/79 durchgeführte Umfrage[296] soll daher die Problematik typischer Elternaufgabengebiete

296) Anmerkung: a) Vgl. Elternfragebogen, Anhang VI, 2
Dieser Fragebogen wurde Eltern nach einem persönlichen Gespräch und einer Information über den Inhalt der Fragen mit der Bitte um Bearbeitung und baldige Rückgabe übergeben oder auch auf Wunsch zugesandt. Von 82 angesprochenen Eltern antworteten nur 63. 19 Bogen wurden nicht zurückgegeben. Somit läßt sich vermuten, daß die beantworteten und zurückgegebenen Fragebogen überwiegend eine positive Einstellung der befragten Eltern zum SCHMG beinhalten und ebenfalls eine teils positive oder negative Auswahl je nach den unterschiedlichen Meinungsäußerungen aufzeigen. Das Endresultat erhält dadurch mit gewissen Ausnahmen einen mehr zum Negativen für die Bereitschaft an der Schulmitwirkung tendierenden Ausschlag.

besonders in den Vordergrund stellen. Die Umfrage stand von Anfang an unter den Schwierigkeiten fehlender Kontakte zwischen den Eltern von Berufsschülern und der Berufsschule selbst. Das zeigt sich auch darin, daß eine Anzahl von persönlich angesprochenen oder angeschriebenen Eltern trotz der im Fragebogen garantierten Anonymität sich weigerten, an der Umfrage teilzunehmen oder den Bogen zurückzugeben. Dafür lassen sich unterschiedliche Gründe anführen. Bei einer großen Anzahl von Eltern bestehen Ressentiments aus eigenen schlechten Erfahrungen im Umgang mit der Schule. Dazu kommen Vorurteile, daß man den Kindern auch schaden könne, wenn es zu einer Auseinandersetzung mit Lehrern komme. Manchen Eltern fehlt zudem die Voraussetzung, sich gegenüber der Schule und ihren Repräsentanten sprachlich, mündlich oder schriftlich genügend artikulieren zu können. Diese Ungeübtheit im Umgang mit Wort und Schrift verdeutlicht sich teilweise auch in der Beantwortung des vorliegenden Fragebogens, [297] besonders aber bei den Fragen 3A - 3E. Bei diesen haben viele Eltern keine oder nur unvollständige Angaben in positiver oder negativer Form gemacht.

Wenn nun aus den bisherigen Nennungen sowie aus meinen Eigenerfahrungen der Schluß gezogen wird, daß die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus weiterhin oft nur vordergründig erscheint, dann wäre zu klären, auf welchen Sektoren der Schulmitwirkung Eltern sich stärker engagieren möchten und was sie davon und dafür von der Schule erwarten (2.2: F4 - 6). Generell ist zu sagen, daß das Hauptinteresse engagierter Eltern im Eintreten für gute Förderung ihrer Kinder, in besseren Lehr- und Lerninhalten, in besseren Schulabschlüssen als Chance für sozialen Aufstieg und beruflicher Förderung zu sehen ist. Engere Kontakte aber ergeben sich meistens nur bei echten Erziehungsschwierigkeiten oder langzeitigem Schulversagen der Kinder. Da aber diese Kontakte allein nicht genügen und das SCHMG neben engen arbeitsmäßigen Beziehungen zwischen Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Schulelternbeirat und Schulleitung auch verstärkten Einblick in die sich erweiternden Aufgaben der Schulpraxis fordert, die immer

297) Siehe Anhang IV, 2: Elternbefragung

wieder der Partizipation zugeordnet werden soll, entsteht für die in der Schulmitwirkung engagierten Eltern die zusätzliche Verpflichtung einer gezielten Elternfortbildung, wenn sie den wachsenden Anforderungen der sich ausweitenden Schulmitwirkung gewachsen sein sollen(2.3). Daher läßt sich auf Dauer ein immer größer werdender Einsatz von Freizeit für diese Fortbildung nicht vermeiden. Das aber führt zu Engpässen bei vielen Eltern von Schülern des dualen Systems, da sie vielfach als Schichtarbeiter oder Doppelverdiener (Vater und Mutter) arbeiten, woraus sich Gleichgültigkeit oder Ablehnung gegenüber der Schulmitwirkungspraxis ergeben. Diese übersteigt damit ihre zeitlichen und kooperativen Möglichkeiten und führt zur Überzeugung, daß das SCHMG in der jetzigen Form nur schwer voll praktizierbar im Berufsschulbereich ist (2.4).

2.1 Interessenaktivierung und Interessenvertretung

Die bisherige Schulmitwirkungspraxis ist aus der Sicht der Eltern unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung und Vertretung ihrer Interessen im Sinne einer Beteiligung oder Nichtbeteiligung anzusehen. Ausgangspunkt für Elternaktivitäten ist grundsätzlich die persönliche Einstellung der Eltern zu den vom Gesetzgeber und von der Institution Schule angebotenen Kontaktformen und Möglichkeiten der Einwirkung auf das Mitgestalten des Schulablaufs. Ist aber das SCHMG Grundlage aller Partizipation, so erwächst aus der persönlichen Einstellung der Einzeleltern durch die dort angegebenen Mitwirkungsaktivitäten ein sich erweiterndes aktives Interesse mit dem Anspruch zur Interessenvertretung gegenüber dem Gesetzgeber und der Institution Schule. Die auf die Wahrnehmung schulischer Elterninteressen hier gezielt ausgerichteten Umfrageergebnisse stellen an erster Stelle einen engen Zusammenhang zwischen der Beurteilung des SCHMG als im allgemeinen zwar in der Schule praktizierbar, jedoch im besonderen als für Berufsschulen ungeeignet heraus. Auf die Frage, ob das SCHMG in der jetzigen Fassung im Schulbereich praktizierbar sei, hielten immerhin 36 der Befragten dieses für möglich, während 26 es für nicht möglich hielten.[298] Die zur Stützung dieser Frage 1 zum Schluß der Umfrage erneut aufgeworfene Frage 9 ergibt im Resultat eine geringe Mehrheit gegen die Praktizierbarkeit des Schulmitwirkungsgesetzes an Berufsschulen: dagegen 51 %, dafür 46 %.

Bemerkenswert ist ferner die hohe Signifikanz der zwischen Frage 1 und Frage 9 vorliegenden Korrelation für die Darstellung und den Verlauf der weiteren Untersuchungsergebnisse. Dieser Zusammenhang ist aber auch in der Hinsicht äußerst interessant, daß er auf den Grad des Differenzierungsvermögens der befragten Eltern schließen läßt.

298) Siehe Anhang IV, 2: Elternbefragung und Korrelationsanalyse von Tabelle IV, 2.1/1

Aber es gibt auch eine nicht zu übersehende Minderheit von Eltern, die in dieser Beziehung nicht genügend differenzieren. Wie schon oben angedeutet, ist der Wille zur Mitarbeit in den einzelnen Gremien mit der Konzentration der hier gefaßten Beschlüsse auf die Arbeit der Schulkonferenz zu ihrer Verwirklichung ein weiterer Markstein für das Funktionieren schulischer Partizipation. Diesen Willen bei den Eltern, aber auch bei den anderen zur Mitwirkung Aufgerufenen zu wecken, ihr Interesse dann für die Aufgaben der Schule aktiv zu halten, ist nur durch einen klaren Informationsfluß zwischen SV, Lehrern, Eltern und im weiteren Sinne dem Schulträger möglich. Sind erst einmal konstante Interessenvorstellungen zu Vorschlägen der Interessenvertretung ausgeprägt worden, so entsteht bei dem so aktiv mitarbeitswilligen Personenkreis eine fortschreitende Identifizierung mit den Zielen der Einzelklasse, den Klassen in der Schule allgemein und damit mit den Zielen der gesamten Schule. Die weitere Untersuchung soll demnach die Bedingungen ergründen, unter denen Eltern in der Berufsschule bereit sind zur Mitarbeit in der Schulkonferenz und zur Übernahme partizipatorischer Einzelaufgaben. Desgleichen sollen auch Erschwernisse genannt werden oder Gründe für die Ablehnung der Mitarbeit im Schulmitwirkungsbereich sichtbar werden.

Somit gewinnt die Frage 2: "Sind Sie bereit, eine Aufgabe in der Klassen- oder Schulkonferenz zu übernehmen?" eine zentrale Bedeutung für die Darstellung und Begründung des Mitarbeitswillens oder "Mitarbeitsunwillens" der Eltern,[299] wozu die Unterpunkte der Frage 3 (3A - 3E), weshalb man kein Amt im Bereich der Schulmitwirkung übernehmen würde, genauere Details liefern.[300] So stellt das Ergebnis der Frage 2 75 % der Befragten als Mitarbeitsunwillige heraus. Nur 24 % zeigen dagegen die Bereitschaft zur Mitarbeit. Zusätzlich ergeben sich zu dem Problem, ob die Eltern mitarbeiten wollen oder nicht, signifikante Zusammenhän-

299) Siehe Anhang IV, 2: Elternbefragung und Korrelationsanalyse, Tabelle IV, 2.1/2

300) Ebenda IV, 2 und IV, 2.1: Tabellen 1 - 5

ge zu weiteren sieben Items:

F 3A: Ich übernehme kein Amt aus Desinteresse an der Schulmitwirkung.

Dem stimmen 33 % der befragten 63 Personen zu, während 51 Personen ein Interesse bekunden. Als Erklärung des sehr hohen Prozentsatzes an Desinteresse und Zurückhaltung in diesem Fragenbereich der Eltern läßt sich annehmen, daß viele Eltern die Schule in all ihren Funktionen selbst und auch für ihre Kinder als ein mit schlechten persönlichen Erfahrungen anzusehendes Mittel zum Zweck der Vermittlung berufsnotwendiger Kenntnisse ansehen, deren Aneignung unter eigenen Zwängen und unter Beschneidung des persönlichen Freiheitsraumes abläuft.

F 3B: Die Angabe der Begründung beruflicher Verhinderung zu einem Amt der Schulmitwirkung zeigt zunächst einmal einen äußerst treffenden Aufriß der Doppelbelastung von Eltern, die berufsschulpflichtige Kinder haben. Diese Frage ergibt, daß fast die Hälfte aller befragten Eltern = 44 % beruflich verhindert ist, was auf einen Doppelverdienst beider Elternteile schließen läßt, so daß kein Elternteil Anteil an der Mitwirkung im Schulablauf nehmen kann. Das entspricht durchaus auch anderen Befunden. Der gleiche Teil von Eltern, nämlich ebenfalls 44 % der Befragten geben an, nicht beruflich verhindert zu sein, um ein Amt in einem Gremium der Schulmitwirkung zu übernehmen. Das aber bedeutet nicht, daß nicht auch dieser Personenkreis daran in bestimmtem Maße desinteressiert ist. Zudem enthalten sich 7 Personen = 11,11 % einer Stellungnahme und Begründung ihrer Inaktivität im Sinne einer positiven Teilnahme nach dem SCHMG. Somit überwiegen die "Verhinderten" den Kreis der "Nichtverhinderten", wodurch das "sehr zögernde Funktionieren der Schulmitwirkungspraxis" sich zum Teil erklärt.

F 3C: Nicht nur berufliche Verhinderung, sondern auch differierende private Hinderungsgründe, die nur individuell, nicht aber global gegenüber der Schule im Gespräch zwischen Lehrern und Eltern

sich herausstellen, können bestimmte Elternkreise von Ämtern im Bereich der Schulmitwirkung fernhalten. Zwar geben 52 % = 33 Personen an, nicht privat an der Übernahme von Ämtern der Schulmitwirkung verhindert zu sein. Ihnen jedoch stehen 33 % = 21 Personen gegenüber, die privat verhindert sind. Letztere jedoch, in Verbindung mit denjenigen, die privat verhindert sind, bilden ein hohes Gegengewicht zu denen, die nicht verhindert sind, an der Mitgestaltung ihrer Schule teilzuhaben, so daß die erste Gruppe, in der unter Umständen desgleichen Desinteressierte vorhanden sind, durch ihre Nichtanteilnahme die Mitwirkungsprozesse ebenfalls behindern.

F 3D: Außer den schon genannten Hinderungsgründen kann besonders im dualen System, auch schichtspezifisch bedingt, ein gewisser Anteil von Eltern aus individuell unterschiedlich spezifizierten Einstellungen und Überzeugungen sich für die Übernahme von Ämtern der Schulmitwirkungspraxis für ungeeignet halten. Die Mitarbeit in einem Gremium, besonders aber in der Schulkonferenz, erfordert Gewandtheit in Wort und Schrift, Anpassungsvermögen an die Denkart anderer und Toleranz ihnen gegenüber, laufende Bildungsbereitschaft für die Aufgaben des angenommenen Amtes und Anteilnahme am gesamten Schulgeschehen. Dazu halten sich 40 % aller befragten für ungeeignet, 16 % aller befragten Personen enthalten sich einer Angabe und 44 % der Eltern halten sich für ein solches Amt geeignet.

F 3E: Alle vorherigen Stellungnahmen zum Problem des fehlenden Interesses an der Schulmitwirkung finden ihre äußerste Profilierung in der Fragestellung, ob schulische Angelegenheiten wie bisher in der vorangegangenen Periode der "SMV-Geschichte" von Schülern und Lehrern gemeinsam ohne die Beteiligung der Eltern in der Schule geregelt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Fragestellung egalisieren sich in ihren Prozentzahlen. 46 % der Eltern stimmen einer solchen Regelung in der Schule zu. Ihnen fehlt demnach eine Beziehung zu schulischen und Schülerproble-

men. Weitere 46 % der Eltern stimmen dieser Form der Problemlösung nicht zu. Sie würden sich aber in bestimmten Situationen zur Problemlösung einschalten.

Im Rückblick auf alle Hinderungsgründe und die dazu gemachten Aussagen kann man also sagen, daß die "mitarbeitswilligen" Eltern gegenüber den nicht mitarbeitswilligen Eltern die jeweiligen Hinderungsgründe bedeutend seltener angeben als letztere. Bei ihnen ist demnach eher eine Möglichkeit zur Interessenvertretung und Interessenaktivierung möglich. Als Folge davon können positive Ergebnisse des Schulablaufs den übrigen Eltern als Anreiz zur Überwindung ihrer Inaktivität und ihres Desinteresses dienen. Aus diesen Ergebnissen läßt sich folgern, daß eine Interessenaktivierung der Eltern im dualen System zugunsten einer besseren Interessenvertretung sich nur durch bessere und gezieltere mündliche und schriftliche Informationen unter Berücksichtigung der persönlichen Beweggründe der Eltern auf der Ebene der Klasse und dann der Einzelschule verwirklichen läßt. Nur dadurch kann das noch vorhandene Desinteresse am Schulgeschehen überwunden werden.

2.2 Bereitschaft zur Mitwirkung und Einlußnahme auf inner- und außerschulisches Geschehen

Das SCHMG möchte "die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten, der Schüler und der Lehrer in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften" [301] verwirklichen und weiterhin fördern. Nach § 11, Absatz 6 und Absatz 7 werden der Pflegschaft und damit den Eltern als Erziehungsberechtigte Beteiligungs- und Beratungsrechte eingeräumt, von denen lediglich die Leistungsbeurteilung der Schüler ausgenommen ist, was aber nicht heißen soll, daß bei Unstimmigkeiten der Benotung ein klärendes Gespräch zwischen Eltern, Schülern und Lehrern und eine daraus erwachsende Hilfe für den betroffenen Einzelschüler durchaus möglich und von Nutzen sein kann. Da diese Beteiligungs- und Beratungsrechte sich auf "Art und Umfang der Hausaufgaben, Durchführung der Leistungsüberprüfungen, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, Anregungen zur Einführung von Lernmitteln, Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten" [302] beziehen, desgleichen aber auch "im Rahmen der Lehrplanrichtlinien eine Beratung und Beteiligung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte" [303] und "Teilnahme von Erziehungsberechtigten am Unterricht" [304] vorsehen, wird damit den Eltern für den schulischen Bereich der Einzelschule eine Stärkung ihrer Rechte für die Beeinflussung wesentlicher Formen der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsarbeit zugestanden. Damit können sie durch ihre Bereitschaft zur Mitwirkung unter Inanspruchnahme ihrer im SCHMG festgelegten Rechte Einfluß auf inner- und außerschulisches Geschehen nehmen und Unstimmigkeiten des Schulablaufs durch rechtzeitige Klärung im Einvernehmen zwischen Schülern und Lehrern beseitigen helfen. Dazu kann

301) SCHMG § 11, 1
302) SCHMG § 11, 6
303) SCHMG § 11, 7
304) SCHMG § 11, 10

eine gezielte laufende Information über Schulablauf, Fortschreiten und Leistungsstand des Einzelschülers und damit des eigenen Kindes einen treffenden Überblick verschaffen. Zur Ermittlung des Grades der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern als weiterer Grundlage des Funktionierens schulischer Partizipation wurden das Item 4:

Bei Unstimmigkeiten des Schulablaufs z.B. Stundenplan, Hausaufgaben, Zensurengebung, Bücher- und Stoffauswahl, Unstimmigkeiten zwischen Schülern und Lehrern möchte ich mich rechtzeitig klärend einschalten können

und das Item 5 der Elternbefragung: [305]

Ich wünsche eine wöchentliche Information über Schulablauf, Fortschreiten und Leistungsstand meines Kindes

herangezogen.

Damit wurde gleichzeitig versucht, den inneren Bezug auf die schon vorher angedeuteten Beratungs- und Beteiligungsrechte der Eltern und Erziehungsberechtigten nach dem SCHMG herzustellen. Die Auswertung der Ergebnisse des ersten Items ergibt, daß 75 % der Eltern sich im Sinne ihrer Schulmitwirkungsrechte klärend einschalten möchten. 24 % der Eltern wollen sich nicht einschalten. Dieses Ergebnis ist als positiver Ansatz zur Besserung des Verhältnisses zwischen Eltern und Schule anzusehen. In ihm liegt die Möglichkeit guter Zusammenarbeit, desgleichen ein überwiegendes Interesse an der Regulierung des gesamten Schulablaufes zugunsten einer bildungsinhaltlich selbstorganisierten Veränderung. Dieses Resultat einer "Zweidrittelmehrheit" von Elternzustimmung wird jedoch durch die nächste Reflexion des Items 5, bezogen auf den "Einzelfall Schüler" und die mit ihm besonders verbundenen Informationen stark abgeschwächt. So wünschen 51 % der Eltern eine wöchentliche Information über den Schulablauf, das

305) Siehe Anhang IV, 2: Elternbefragung F 4

Fortschreiten und den Leistungsstand ihres Kindes. 48 % der Eltern lehnen dieses ab. Daraus ist abzuleiten, daß in diesem Punkt einem schwachen Überhang an Interesse ein annähernd gleiches Maß an Desinteresse gegenübersteht, d.h. solange sich durch Unstimmigkeiten kein Ansatz zu Konflikten mit negativen Folgen für die eventuell davon Betroffenen ergibt. Wenn der Schulablauf ohne Schwierigkeiten sich vollzieht, ist demnach also auch keine besondere Steuerung nach Meinung der Eltern durch die Pflegschaft erforderlich. Denn da hier von den Eltern die Sach- und Sozialkompetenz verlangt wird, "sich selbst Ziele setzen zu können und dafür in der Schule vorbereitet und trainiert worden zu sein, um diese Ziele zu reflektieren und wieder in Frage zu stellen, neue Ziele zu setzen wie alternative Ziele mit individuellen Schwerpunktbildungen zu finden," [306] liegt darin die Gefahr, aus Ungeübtheit und Unsicherheit in der Mitwirkung in alte Zustände zurückzuverfallen und somit die Erstellung der Bildungsinhalte aus eigener Unkenntnis, wie immer, der Schule und den Lehrern allein zu überlassen.

306) Heinrich Roth/Alfred Blumenthal: Revolution der Schule? Die Lernprozesse ändern: Schroedel Verlag Hannover 1969, S. 65

2.3 Bildungsbereitschaft im Sinne der Schulmitwirkung

Die Aufgaben der Schulmitwirkungspraxis, die Arbeit der Schulkonferenz und die Präsenz von Eltern in einzelnen Schulmitwirkungsgremien zur Durchführung von im SCHMG geforderten Partizipationsaufgaben fordern von den Eltern erhöhte Bildungsbereitschaft im Sinne der Schulmitwirkung. Als erster Ansatz ist neben dem persönlichen Kennenlernen und der damit verbundenen Einschätzung des Gesprächspartners die Argumentation zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu erlernen. Das setzt voraus, daß man als Elternteil bereit ist, trotz mancher persönlicher Hinderungsgründe und trotz bisherigen Desinteresses die Schule seines Kindes als den ersten Ort seiner Bildung zur Bereitschaft für eine Veränderung der bestehenden Schulsituation anzusehen. Der dazu zu erlernende Kommunikationsstil erfordert die Einstellung auf eine sachliche Gesprächsführung zur Konfliktüberwindung mit einzelnen Lehrern, der Schule als Institution, der Schulaufsicht oder der Kommunalbehörde als Schulträger. Des weiteren ist von den Eltern, aber auch von den übrigen Partnern der Schulmitwirkung zu lernen, zur Lösung ihrer Probleme die von den oben genannten Funktionsträgern nötigen Informationen zu holen, diese Informationsquellen für eine Anwendung in einzelnen Partizipationsgremien und in den Ausschüssen der Schulkonferenz zu erschließen und so auf eine Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse einwirken zu können. Auch sollen auf der Ebene der Information die Eltern laufend mit dem aktuellen Stand der Bildungspolitik, der Situation der Schule als Einzelschule und als Schulform und der Situation der Klasse bekannt gemacht werden, um systematisch auch auf der untersten Partizipationsebene, der Schulklasse, klare Entscheide fällen zu können. Diese Forderungen auf Bildungsbereitschaft und Offenheit gegenüber den Aufgaben der Schulmitwirkung finden zudem noch eine Ergänzung in § 3 der 1. Verordnung zur Ausführung des SCHMG für die Schulpflegschaft als vorrangigem Organ der Schulmitwirkung:

"Die Schulpflegschaft kann einerseits gestaltend und mitwirkend tätig werden, z.B. bei Aufgaben allgemein pädagogischer Art zur Förderung

des Verständnisses der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung." [307]

Von ähnlichem Wortlaut geprägt ist auch ein Teil der Satzung der Klassenpflegschaft:

"Die Klassenpflegschaft hat die Pflege enger Verbindung der Erziehungsberechtigten mit Lehrern der Klasse zur Aufgabe. Sie bemüht sich insbesondere um Maßnahmen zur gegenseitigen pädagogischen Anregung in Schule und Familie." [308]

Der in diesen Zitaten vorgestellte Gesetzestext verlangt demnach auch von den Eltern neben enger Kontakthaltung Kooperation und Aufgeschlossenheit für Maßnahmen und Aufgaben allgemein pädagogischer Art bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen, bei der Unterrichtsgestaltung und in Fragen des Schullebens. Dazu ist vor allem erforderlich, daß die Eltern die ihnen gesetzlich eingeräumten Handlungsspielräume sich aneignen, um sie treffend im Sinne schulischer Partizipation auszunutzen. Wenn demnach aus den bis jetzt im Überblick aufgezeigten Aufgaben der Eltern über schulische Organisation sich eine Vielzahl von schul- und berufsbegleitenden Elternbildungs- und Weiterbildungsgebieten ergibt, zeigt sich die allgemeine Dringlichkeit des nur im SCHVG skizzierten staatlichen Appells zum Umlernen und Umdenken oder nur zum Überdenken der bisher geübten inner- und außerschulischen Praktiken für alle Eltern; denn dadurch erst werden im Sinne demokratischer Schulgestaltung Prozesse über sie begleitende Erfahrungen aus der praktischen Arbeit nach den Forderungen der Schulmitwirkung erzeugt. Ist aber im Rückblick auf alle diese Forderungen die Schule mit ihren Bildungsmöglichkeiten, auch für die Schulmitwirkungspraxis der Eltern, ausgerichtet auf das duale System, nicht mit einer solchen Elternbildung weitgehend überfordert? Kann sie auf die Bildungsbereitschaft aller oder doch vieler Eltern zählen, um die Hürde bestehenden Desin-

307) SCHVG, 1. AVO, § 3
308) SCHVG, 1. AVO, § 2

teresses zu überwinden und die Funktionsfähigkeit der Schulmitwirkung zu steigern? Ein dazu eigens ausgewähltes Item der schon mehrfach erwähnten Elternbefragung versucht, dieses Problem gezielt zu klären:

8. Ich bin bereit, für die schulische Mitwirkung an inner- und außerschulischen Informations- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt [309]
34,92	63,49	1,59	100,00 v.H.
22	40	1	63 Anzahl

Die Auswertung der obigen Fragestellung stellt klar heraus, daß nur 35 % der befragten Personen willens sind, an inner- und außerschulischen Informations- und Bildungsveranstaltungen im Sinne der Aneignung von Schulmitwirkungspraktiken bereit sind. Der überwiegende Anteil von 63 % der Eltern ist zu einer Teilnahme nicht bereit. Dieses Ergebnis steht in prägnanter Korrelation zur Frage 2 der für dieses Kapitel durchgeführten Elternbefragung, ob man nämlich bereit ist, eine Aufgabe in der Klassen- oder Schulkonferenz zu übernehmen. Wer gleichfalls hierzu nicht bereit ist, der lehnt auch eine weitere Identifizierung mit der Schulmitwirkungspraxis und der Bildung dafür ab. [310] Das Ergebnis ist in etwa deckungsgleich mit dem der Schülerumfrage, die ebenfalls etwa ein Drittel engagements- und bildungsbereiter Schüler herausstellt.

Wenn aber Eltern aktive Partner der Schule werden sollen, reichen die gelegentlichen Kontakte zwischen Schule und Eltern bei Elternsprechtagen, Klassenpflegschaftssitzungen und manchmal ein Besuch des Vaters oder der Mutter beim Klassenlehrer nicht aus. Es müßte also in einem inneren Motivationsprozeß nicht nur mit den beschränkten Bildungsformen der Einzelschule für Eltern, eventuell auch mit Hilfe von Volkshochschulen, gewerkschaftlichen Institutionen der Erwachsenenbildung,

309) Anhang IV, 2 - Elternbefragung: Frage 8
310) Siehe Anhang Tabelle IV, 2.3/1

kirchlichen Seminarveranstaltungen und anderen freien Bildungseinrichtungen ein Angebot der Schulung für Aufgaben und Ämter schulischer Partizipation stärker als sonst propagiert werden, um mit gezielter Aktivierung der noch größtenteils passiven Elternschaft die Veränderung und Verbesserung schulischer Organisation zu betreiben, damit es zu einer Aufhebung des Defizits an Bildungsbereitschaft kommt, der sich bis jetzt noch, wie folgt, bezogen auf das duale System, darstellen läßt:

"So groß und vielschichtig das Angebot an Elternbildung heute auch ist, es wird von diesen Familien nicht wahrgenommen. Sie finden keinen Weg zu den Vorträgen und Kursen der Volkshochschulen und zu den Elternschulen sozialer und kirchlicher Verbände, greifen zu keinem der in Überzahl angebotenen pädagogischen Bücher. Selbst Funk und Fernsehen und die Spalten und Fragekästen der Illustrierten können ihnen nicht das bringen, was sie brauchen, weil sie auf einer Methode beruhen, die nicht akzeptiert wird, nicht akzeptiert werden kann." 311)

311) Neue Sammlung: Göttinger Zeitschrift für Erziehung und Gesellschaft, 16. Jahrgang/Juli/August 1976, Heft 4, S. 283

2.4 Kooperation bei Sonderproblemen aus der dualen Praxis der Berufsschule

Das duale Ausbildungssystem ist gekennzeichnet von einer Anzahl von Sonderproblemen, einmal hervorgerufen durch den psychisch - physisch individuell verschiedenen Reifungsprozeß und unterschiedlichen Reifungsgrad der Auszubildenden und ihrer davon geprägten Einstellung zu Beruf und Schule, zu Erziehungsberechtigten (Eltern), Ausbildern und Lehrern, im weiteren aber auch durch unterschiedliche, aus der Berufswahl, dem Arbeitsplatz und beruflichen Anforderungen entstehende Diskrepanzen im Hinblick auf die duale Praxis. Zur Erläuterung der Hauptformen solcher Sonderprobleme ist demnach knapp deren Typisierung vorzustellen und zu kennzeichnen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kooperation zur genauen Erfassung und Lösung dieser Sonderprobleme zwischen Eltern, Schule und anderen am dualen System beteiligten erwünscht und möglich ist und welche Institutionen in ergänzender Arbeit Hilfsfunktionen dazu übernehmen könnten, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen die Kompetenz und pädagogischen Möglichkeiten der Schule überschreiten.

Erste Schwierigkeiten treten auf, wenn aus den einzelnen Reifungsschüben der jungen Menschen oder durch innerfamiliäre Dysfunktionen Ängste, Verhaltensstörungen und Verhaltensunsicherheiten entstehen, die sich in auffälligem und störenden Benehmen, teilweise in Aggressionen, aber auch in unregelmäßigem Schulbesuch, Leistungsabfall und Leistungsverweigerung in Beruf und Schule ausdrücken. Diese Vorgänge führen von Einzelschülern über Schülergruppen nicht selten dazu, einen weiteren, ebenfalls innerlich unsicheren Teil der Schüler einer Klasse oder bald den größten Teil aller Schüler zum Boykott schulischer Arbeit zu verleiten und manchen Lehrer resignieren zu lassen. Solche von Reifungsprozessen hervorgerufene Sonderprobleme einzelner junger Menschen können nicht nur verstärkte Konflikte mit der Familie, den Ausbildern und der Schule auslösen, sondern gelegentlich auch den Verzicht, den Abbruch oder den Umstieg in der begonnenen Berufsaus-

bildung bewirken. Mit der Lösung des Ausbildungsverhältnisses aber beginnt vielfach auch ein weiterer sozialer Abstieg der Auszubildenden.

Jedoch ehe die Entwicklung eines jungen Menschen weiter zu extrem negativen Verhaltensformen in Schule und Beruf führt, und um weiteren persönlichen Mißerfolgen eines solchen Auszubildenden vorzubeugen, ist durch Gespräche mit ihm und in Kooperation und mit Zustimmung der Eltern der Versuch einer Lösung seiner Probleme und die Beseitigung der bisher für ihn entstandenen Schwierigkeiten zu unternehmen. Zusätzlich ist von seiten der Schule in besonderen Härtefällen den Eltern und Auszubildenden der Kontakt zu Beratungsstellen von "örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind," [312] anzuraten, und sie sind bei der Kontaktaufnahme und weiteren Kooperation mit ihnen zu unterstützen. Das schließt aber nicht aus, daß einzelne Auszubildende unter oder im Alter von 18 Jahren durch derartige Maßnahmen sich bevormundet fühlen. Der daraus entstehende offene oder versteckte Widerstand gegen die aus bestimmten Vorgängen der Kooperation von Schule und Eltern eingeleiteten "Beschneidungen persönlicher Freiheit" erzeugt bei manchem weitere Frustration und damit unter Umständen eine Abwanderung in die Sucht- und Drogenszene unter Inkaufnahme sich steigernder gesundheitlicher Schädigung. Zwar kann die Schule vorbeugend in den "Fächern Biologie/Chemie, Gesundheitslehre, Hygiene, Religion, Gesellschaftslehre und Deutsch die Schüler aller Schulstufen über die biologischen, psychologischen und sozialen Probleme des Konsums von Alkohol, Tabakwaren (und Drogen - U.H.) unterrichten" [313] und dadurch versuchen, sie zur "Einstellungsänderung und zum Aufbau positiver Verhaltensbereitschaften" [314] zu überzeugen, aber damit allein und ohne

312) SCHMG § 5, 13: Aufgaben der Schulkonferenz

313) Runderlaß des KM des Landes NW v. 20.9.1977, II A 2.32-50/0 Nr. 2268/77, S. 726: Gesundheitserziehung in der Schule

314) SCHMG § 5, 14

elterliche Einsicht und Kooperationsbereitschaft ist die Schule als Institution in vielfacher Hinsicht überfordert. Daher sind im Einverständnis mit Eltern und Erziehungsberechtigten erweiterte Hilfen anzustreben. Auch hier bietet sich ein Ausweg für die Eltern, die Schule und den Auszubildenden als Ratsuchende in Kooperation "mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, (dgl. mit - U.H.) dem schulpsychologischen Dienst" [315] den gemeinsamen Weg zur Problemlösung zu suchen und zu finden, was sich manchmal auch durch Überweisung des Auszubildenden in eine andere Schule unter Zusammenarbeit mit einer anderen Schule oder Klasse erreichen läßt; denn auch eine andere schulische Umgebung und Atmosphäre bietet Gelegenheit zu positivem Neubeginn.

Mancher Schüler des dualen Systems stammt auch aus finanziell niederen Einkommensgruppen, denen es schwerfällt, gewisse mit der dualen Ausbildung verbundene Kosten, z.B. Kosten für den Schülertransport, Zeichengeräte oder spezielle, von der Lehrmittelfreiheit nicht betroffene Arbeitsmittel aufzubringen. Hier ist es Aufgabe der Kooperation zwischen Schule, Elternhaus und Schülern, die Beratung und Hilfe im Sinne des BaföG auszuführen, um die Voraussetzungen einer besseren Bildung für den finanziell schlechter gestellten Jugendlichen und seine Eltern zu schaffen. Zu all diesen Bemühungen ist der Wille und die Einsicht der betroffenen Schüler, Eltern und Lehrer erforderlich, in Gesprächen miteinander zwar ihre Konfrontationen auszutragen, jedoch ebenfalls Gemeinsamkeiten zu schrittweisen Teillösungen anzustreben, die dann die Basis für eine Endlösung des besonderen Problems bieten. Diese ist in jedem Falle nur in der Zusammenarbeit mit Eltern oder Erziehungsberechtigten in erster Linie auf Gesprächsebene zu erreichen. Das nachfolgende dafür ausgewählte Item zur Klärung der Bereitschaft der befragten Eltern zur Kooperation bei Krisensituationen und Sonderproblemen weist dafür ein treffendes Ergebnis für das duale System aus:

315) SCHMG § 5, 12

6. Ich befürworte Sprechstunden und Beratung zur Hilfe in Krisensituationen [316]

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
96,83	1,59	1,59	100,00 v.H.
61	1	1	63 Anzahl

97 % der Eltern sind in Krisensituationen offen für eine Kooperation mit der Schule. Sie befürworten Beratung und Sprechstunden zur Hilfe für sich und ihre Kinder; 2 % stehen ablehnend den Hilfsangeboten der Schule gegenüber. Somit ist es nicht abwegig, eine überwiegend starke Kooperationsbereitschaft bei Eltern mit berufsschulpflichtigen Kindern in Krisensituationen und bei Sonderproblemen des dualen Systems aus diesen Antworten abzuleiten. Jedoch ist weiterhin noch die Frage zu klären, ob nach Meinung der Eltern mit einer Veränderung der Bildungsinhalte durch ihre Einflußnahme auf diese eine Hilfe für ihre Kinder bei ungenügenden Leistungen und damit eine Verbesserung ihrer Notensituation bewirkt werden kann. Die Zustimmung oder Ablehnung dieses Vorgangs umschreibt das folgende Item:

7. Ich möchte Einfluß auf die Veränderung der schulischen Bildungsinhalte nehmen können [317]

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	Insgesamt
49,21	42,86	7,94	100,00 v.H.
31	27	5	63 Anzahl

Einer Nennung von 49 % der Eltern, die diesem zustimmen, steht eine gegenläufige negative Nennung von 43 % der Eltern entgegen, die keinen Einfluß auf die Veränderung der schulischen Bildungsinhalte nehmen möchten. Da sich zudem 8 % der Eltern passiv zu der obigen Fragestellung verhalten, ergibt sich mit leichten Abstrichen wiederum

316) Anhang IV, 2: Elternbefragung F 6
317) Anhang IV, 2: Elternbefragung F 7

fast eine Pattsituation in der Verteilung derer, die Einfluß nehmen wollen und derer die keinen Einfluß nehmen möchten. Zusätzlich bestehen signifikante Korrelationen zwischen diesem Item und den Fragestellungen, wer in der Schulkonferenz mitarbeiten (F 2), an Informations- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen (F 8), sich rechtzeitig bei Unstimmigkeiten des Schulablaufs einschalten (F 4) und eine wöchentliche Information über den Schulablauf, das Fortschreiten und den Leistungsstand seines Kindes haben möchte (F 5).[318] Diese Korrelationen heben hervor, daß alle die Eltern, die in diesen Punkten sich zur Kooperation mit der Schule im Sinne des SCHMG bereit erklären, die Anliegen schulischer Mitwirkung auch ernst nehmen und mitarbeiten wollen. Diese zahlenmäßig nicht sehr starke Elterngruppe zeigt sich gegenüber dem Gros desinteressierter Eltern sehr aufgeschlossen und engagiert. Sie sieht die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und den nach dem SCHMG an der schulischen Partizipation zu beteiligenden Instanzen als Voraussetzung für die Wahrnehmung aller ihnen garantierten Partizipationsformen und Mitwirkungsrechte an. Ihr wesentliches Ziel ist, durch Mitarbeit in den Hauptgremien der Schulmitwirkung die Arbeitsgrundlagen in den Sitzungen transparent zu gestalten, aber auch durch sachliche Gespräche mit den übrigen Beteiligten der Partizipation den Boden zu bereiten, um zum Wohle aller Beteiligten gegenseitige Vorurteile abzubauen und damit einer partiellen wechselseitigen Abkapselung der Lehrer, Schüler- und Elternvertreter entgegenzuwirken. Dadurch können die nötigen Voraussetzungen für den einzelnen Elternvertreter geschaffen werden, in den unterschiedlichen Mitwirkungsgremien sein Amt dann durch sein volles Engagement zur Durchsetzung besserer schulischer Bildungs- und Erziehungsziele auszufüllen.

Rückblickend auf die Bereitschaft zur Kooperation von Eltern im Sinne des SCHMG und die Bereitschaft zur Erfüllung der damit an sie gestellten Partizipationsanforderung jedoch läßt sich als Ergebnis dieser

318) Vgl. dazu Anhang IV, 2.4: Tabellen 1 - 5

Untersuchung unterstreichen, daß die meisten Eltern von Auszubildenden des dualen Systems den Forderungen des SCHMG mit Skepsis und Abstand gegenüberstehen. Ihre Aktivitäten sind vorrangig bei Krisensituationen und Sonderproblemen wie Ausnahmefällen des Schulalltags zu erwarten. Erst dann sind sie verstärkt bereit, die auch im SCHMG angedeuteten Hilfen der Schule zur Problemlösung zu diskutieren und gemeinsame Lösungen der anstehenden Probleme mit vorzubereiten und durchzuführen. Bei allen übrigen in diesem Untersuchungsabschnitt vorgestellten Partizipationsvorgängen und Partizipationsbereichen lassen die ausgeführten Ergebnisse darauf schließen, daß die meisten Eltern noch nicht mit den "Umgangsformen für die Schule" aus dem Konfliktmodell früherer Schulmitbestimmung gebrochen haben, somit in vielen Partizipationsbereichen noch den Schulablauf der Lenkung von Staat und Lehrern wie bisher überlassen möchten und für die partizipatorische Gestaltung des gesamten Schulablaufs noch ein eigenständiges daraufhin ausgerichtetes Entwicklungsstadium durchschreiten müssen.

3. Lehrer

Jeder Lehrer an einer Berufsschule muß im Sinne der Partizipation unter ihren verschiedenen Aspekten seinen bestimmten schulischen Aufgaben gerecht werden können. Einerseits hat er die Postulate des Staates an die Schule zu erfüllen, nämlich den Auftrag der Erziehung der Schüler zur staatsbürgerlichen Mündigkeit, die dann nach Erlernung demokratischer Verhaltens- und Arbeitsformen mit Hilfe der Partizipation von der schulischen Praktizierungsebene später in Staat und Gesellschaft fortgesetzt werden sollen. Zur besseren Vermittlungsfähigkeit dieser ersten Forderung des Staates soll der Lehrer, wie schon einmal angedeutet, sich in Seminaren im Sinne der politischen und partizipatorischen Bildung die nötigen Kenntnisse erwerben, um als "Kooperationsfachmann" mit Schülern, Kollegen, Eltern und anderen im dualen System mitbeteiligten Personenkreisen, Behörden und Instanzen deren unterschiedliche Interessen und Vorstellungen für die Schulmitwirkungspraxis verwendbar zu koordinieren. Hat er sich in diesen Aufgabenbereichen bewährt und wurde vielleicht deshalb zum Vertrauens- und Verbindungslehrer der SV gewählt, wird darüber hinaus von ihm verlangt, bei den genannten Personenkreisen der schulischen Partizipation die Bereitschaft zu Lernprozessen zu ihrer Wahrnehmung und zur Aufrechterhaltung des Interesses dafür in Gang zu setzen und weiter zu fördern. Eigens zudem sollte er für die Schüler im Sinne der SV-Berater in organisatorischen, verfahrenstechnischen, rechtlichen und allen übrigen schulischen Angelegenheiten sein, desgleichen ihr Fürsprecher, der ihre Verhaltensweisen, ihr Versagen und ihre schulischen Schwierigkeiten verständlich darstellt und ihnen dann bei der Verwirklichung ihrer Ziele mit Hilfe der angebotenen Partizipationsformen zum Erfolg und zur Erlangung ihrer Rechte verhilft. Parallel dazu läuft seine pädagogische und erzieherische Aufgabe. Als Berufsschullehrer im dualen System muß er die Didaktik seiner Fächer beherrschen. Man erwartet von ihm deshalb aus partizipatorischer Sicht Einweisung in die jeweiligen Ziele des Unterrichts, Einweihung in seine Methoden, fachkundige Anweisungen

bei der Mitarbeit an der Lehrplangestaltung, der Stoffauswahl und Stoffbewältigung im Hinblick auf die Berufspraxis der Schüler (3.1). Daraus erwachsen weiterhin für ihn und seine Auszubildenden die Maßstäbe der Leistungsanforderung, Leistungsüberprüfung und Leistungsbeurteilung, die er auf Verlangen eigens dem Schüler nach Maßgabe des SV-Erlasses offenzulegen hat (3.2). Die mit den Leistungsanforderungen und der Planung und Gestaltung des Unterrichts verbundene Vermittlung von Qualifikationen (3.3) umfaßt zusätzlich die Unterrichtung des Schülers, der Eltern und des für den Auszubildenden wichtigen, an seiner Ausbildung in Schule und Berufspraxis mitwirkenden Personenkreis über den Stand seiner schulischen und beruflichen Chancen und die Sicherung aller organisatorischen Grundlagen schulischer Erziehung durch laufende Kontaktpflege und gegenseitige kooperative Unterstützung (3.4).

Zu diesen an den einzelnen Berufsschullehrer, aber auch den Berufsschullehrerstand insgesamt gestellten Partizipationsanforderungen soll das im Schuljahr 1978/79 mit 122 in allen Formen des dualen Systems und der Berufsschule beschäftigten Lehrern ausgeführte Sample [319] nachstehend darüber Auskunft geben und akzentuiert her-

319) Anmerkung: Vgl. Lehrerbefragung Anhang IV, 3: Alle befragten Lehrer wurden persönlich angesprochen. Nach Erläuterung des Fragebogens wurde ihnen dieser mit der Bitte um baldige Rückgabe übergeben. Die Kontaktaufnahme erfolgte auf Tagungen über das Schulmitwirkungsgesetz, Konferenzen und über kollegiale Gespräche. Von allen angesprochenen Lehrern weigerten sich nur 12, den Fragebogen anzunehmen und auszufüllen. Daher entstand ein betont positives Endresultat aus überwiegend positiven persönlichen Einstellungen der befragten Kollegen zur Schulmitwirkung. Dieses Resultat ist jedoch in der Praxis der innerschulischen Partizipation mit einiger Skepsis zu betrachten, wie die unterschiedlichen gegenteiligen Eltern- und Schülerbefragungsergebnisse dazu beweisen.

vorheben, wie Berufsschullehrer sich die Praktizierung der Partizipationsformen im Sinne des SCHMG vorstellen.[320] Im wesentlichen muß man demnach zwei Gruppen von Lehrern unterscheiden, die, die in Bezug auf Zusammenarbeit und Mitwirkung relativ optimistisch sind und die, die es nicht sind.

Gruppe 1 beantwortet die Fragen nach der Mitwirkung (1, 2, 3, 5, 6) positiv, befürwortet "kollektive" Konfliktbewältigung (7) und hält Kontaktpflege für unumgänglich. Außerdem strebt sie Kontakte zu Betriebsausbildern (11) an. Zum Sinn bzw. Unsinn der Mitbeteiligung von Eltern und Schülern äußert sie sich nicht signifikant anders als Gruppe 2.

Quer zu dieser Gruppenunterteilung gestaltet sich der Zusammenhang in Bezug auf den Sinn von Hausaufgaben. Die Gruppe (und sie ist nicht identisch mit einer der Gruppen oben), die Hausaufgaben wünscht, wünscht Mitwirkung der Beteiligten bei der Festlegung der Leistungsanforderung (5), möchte jedoch Schüler nicht so gern an der Planung von Unterrichtsreihen beteiligen (6). Sie wünscht nicht so sehr "kollektive" Konfliktverarbeitung (7), und hält Mitwirkung in der Berufsschule für wenig möglich (8). Sie strebt eher "Kontaktpflege" (9) an und ist an Kontakten zu Betriebsausbildern mehr interessiert.

Zu diesen eigentlich mehr zugunsten einer partizipatorischen Kooperation des Lehrers mit allen an der Schulmitwirkungspraxis ermittelten Resultaten erfährt jedoch die Rolle des Lehrers, die in Verbindung mit Vorstellungen verstärkter Selbständigkeit und Partizipation zu veränderten pädagogischen Handlungsformen und Entscheidungsstrukturen in partizipatorischer Hinsicht umgebildet werden müßte, ihre absolute Bestätigung seiner pädagogischen Eigenverantwortung im Schulmitwirkungsgesetz:

320) Vgl. Anhang Kap. IV, 3: Ausgewählte Ergebnisse der Lehrerbefragung

"Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken." [321]

Hiervon leitet sich ab, daß von den Lehrern angenommen werden darf, daß ihre Verantwortung für die Gestaltung eines reformierten Unterrichts und eines reformierenden Erziehungsauftrags sie bereits durch ihre pädagogische Ausbildung in ihrem Verhalten gegenüber Schülern und Schule zur freiheitlichen Vertretung der Interessen der Erziehung und des schulischen Bildungsauftrags befähigt.

Damit gewährt ihnen die Schulmitwirkung eine gewisse zusätzliche Herausstellung auch im Wirkungsbereich hierarchisch beständiger Schulordnungsrelikte, da sie immerhin ihre Stellung gegenüber dem Mitwirkungsanspruch der übrigen Mitwirkungsbeteiligten abgrenzt. Wenn sie, unter Beachtung der Prinzipien der fortgeltenden uneingeschränkten staatlichen Schulaufsicht im Sinne ihrer pädagogischen Freiheit handeln, Beschränkungen ihrer Tätigkeit erfahren, um die Institution Schule von ihren Inhalten her kooperativ zu einer Schule für die individuellen schulischen Bedürfnisse des einzelnen mitzugestalten, dann ergibt sich für die gegenwärtig bestehenden Schulen in ihrer jetzigen Form ein Arbeitsfeld, in dem nur wenige strukturelle Änderungen nötig sind.

321) SchMG § 3, Abs. 2

3.1 Lenrplangestaltung, Stoffauswahl und Stoffbewältigung im Hinblick auf die Berufspraxis der Schüler und die erfolgreiche Durchführung des Unterrichts

Bei dieser Art der Mitwirkung liegt das Hauptaugenmerk auf der Funktion des Fachlehrers, der aus seiner Fachkompetenz richtungsweisend auch für die erste dafür zuständige Instanz der Klasse, nämlich die Klassenkonferenz, sein kann, da er in vielen Fällen zusätzlich noch das Amt des Klassenlehrers verwaltet und als solcher Vorsitzender der Klassenkonferenz mit eigenständiger Einwirkung auf die Mitwirkungsarbeit in der Klasse und an der Schule ist. Weil die Klassenkonferenz "über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse entscheidet" [322] und "der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft benannter Erziehungsberechtigter und ab Klasse sieben der Klassensprecher und ein weiterer von der Klasse benannter Schüler mit beratender Stimme teilnehmen," [323] ist im Falle einer qualifizierten Zusammenarbeit und damit durch laufende Schulung aller Mitwirkungsberechtigten und ihre Bereitschaft zur Kooperation im Austausch gegenseitiger Erfahrungen ein positives Einwirken zu einer Veränderung schulischer Ziele durch treffende Argumentation einzelner Mitwirkender richtungsweisend. Aus dieser Perspektive ergeben sich für die Lehrer im dualen System, von denen jeder zugleich Fachlehrer und Klassenlehrer ist, neue partnerschaftliche Kooperationsformen für die Planungsarbeit zu den oben angeführten Arbeitsgebieten mit den Vertretern der Klassenkonferenz und der Klassenpflegschaft [324] in ihrer Eigenschaft als Eltern-, Schüler- und Lehrervertreter. Der Fachlehrer nimmt demnach mehr denn je die Funktion des Fachberaters ein, der mit seinen Partnern aus der Schulmitwirkungspraxis gemeinsame Vorschläge zur Lehrplangestaltung, Stoff-

322) SCHMG § 9, Abs. 3
323) SCHMG § 9, Abs. 2
324) Vgl. SCHMG § 11, Abs. 7

auswahl und Stoffbewältigung erwägt und in den Beratungen dazu ein fachkundiges Urteil abgibt, das ausschlaggebend sein kann für die Schularbeit des nächsten Jahres, aber trotzdem nicht diktatorisch bestimmend sein soll. Diese neue Situation umschreibt die Auswahl der nachfolgenden sich thematisch ergänzender 4 Items aus der dazu durchgeführten Lehrerbefragung:

1. Eine Mitwirkung von Eltern und Schülern bei Lehrplangestaltung und Stoffwahl zu Beginn eines jeden Schuljahres ist zu befürworten

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
76,23	22,95	0,82	100,00 v.H.
93	28	1	122 Anzahl [325]

bereits in diesem ersten Item erkennt man die weitgehende Kooperationsbereitschaft der Lehrer an Berufsschulen mit Eltern und Schülern bei der Lehrplangestaltung und Stoffauswahl. Für einen Lehrer ist es nicht immer leicht, trotz seiner Fachkompetenz, seiner Ausbildung und jahrelangen Unterrichtserfahrung allein oder mit Hilfe der Lehrerkonferenz den Lehrplan und die Lehrstoffe gleichbleibend aktuell zu gestalten und grundsätzlich immer im Hinblick auf die Berufspraxis der Schüler in jeder Form den allerneusten technischen Grundsätzen zu genügen, damit der Erfolg des Unterrichts sich sofort im Berufsleben niederschlagen kann. Die Übertragbarkeit der hohen Technisierung und Spezialisierung wie die Anwendung neuer Technologien aus der Berufspraxis in die Schule ist nur gemeinsam von Schule und Betrieb zu lösen. Deshalb werden Hilfen und Anregungen sachkundiger Mitwirkungspartner nach Meinung der hier befragten Lehrer durchaus als willkommen angesehen. Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß 93 Lehrer eine Mitwirkung von sachkundigen Eltern und Schülern, die Erfahrungen aus der Berufspraxis mitbringen, bei der Lehrplangestaltung und Stoffauswahl bereits zu Beginn eines Schuljahres

325) Anhang IV, 3.1: Lehrerbefragung

befürworten, um durch eine gezielte Vorplanung ihren Unterricht erfolgreicher durchführen zu können. 28 Lehrer stehen ablehnend zur Mitwirkung in diesen Bereichen. Bei ihnen läßt sich ein Beharren in alteingefahrenen "bewährten" Lehrmethoden und ein Glaube an die bisherige "autonome Planung" der Schularbeit vermuten, wie auch die Praxis bestätigt. Ein Vergleich der positiven und negativen Stimmen von Lehrern zu diesen Schulmitwirkungsbereichen stellt somit den größten Teil der Lehrer an berufsbildenden Schulen als dafür bereit und aufgeschlossen heraus.

Das zweite Item hebt die im SCHMG den Partizipationspartnern garantierten Beratungsrechte für die Mitwirkung bei der Auswahl und Einführung von Lernmitteln als Bestandteil schulischer Planungsarbeit hervor. Es soll klären, wie Lehrer an berufsbildenden Schulen eine laufende Absprache darüber in jedem Schuljahr untereinander aber auch mit Eltern und Schülern treffen.

2. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln (z.B. Bücher, Arbeitsgeräte usw.) sollen nach Absprache zwischen Schülern, Eltern, Lehrern beraten und je nach Schulform möglichst in jedem Schuljahr neu berücksichtigt werden

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
75,41	23,77	0,82	100,00 v.H.
92	29	1	122 Anzahl

Eine Modernisierung der Unterrichtspraxis und damit eine Anpassung der Unterrichtsinhalte an die sich laufend verändernden Technologien und Anforderungen der Berufspraxis ist die Hauptausbildungsforderung der Wirtschaft an das duale System. Dieser kann die Schule nur genügen durch eine stetige darauf ausgerichtete Umstellung ihres Unterrichts mit Hilfe moderner Lern- und Arbeitsmittel. Deren Vielzahl und ein hohes Neuangebot bedürfen einer fach- und sachkundigen jährlichen Prüfung und Auswahl auf Brauchbarkeit und längere Verwendbarkeit nicht nur durch die Lehrer, sondern gleichfalls durch weitere Partizipationsberechtigte. Dieser partizipatorischen Kooperations-

form sind 92 Lehrer zugeneigt, 29 Lehrer stehen negativ dazu, was darauf schließen läßt, daß sie ihre bisherigen Arbeitsformen zur Ermittlung geeigneter Lernmittel beibehalten möchten, ohne von jemandem darin sonst beeinflußt zu werden. Damit wird ein weiterer Ansatz der Mitwirkungsoffenheit der Berufsschullehrer zu ihren Partnern aus der Eltern- und Schülerschaft klar herausgestellt. Zudem läßt sich ein hochsignifikanter Zusammenhang zur ersten Fragestellung ermitteln, der dieses Ergebnis ergänzt. 326)

Die zu Beginn eines Schuljahres gemeinsam angestrebte Planung des Stoffes insgesamt erfordert von Lehrern und Schülern ein exaktes Aufgliedern nach exemplarischen Grundsätzen und die Verarbeitung der getroffenen Stoffauswahl zu einzelnen, nach Möglichkeit aufeinander abgestimmten Unterrichtsreihen. Da diese Planung und Gestaltung speziell der Wissensvermittlung durch den Lehrer und der Wissensaufnahme zur späteren Anwendung für den Schüler in der Berufspraxis zuzuordnen ist, ist im Sinne der Partizipation auf diesem Gebit eine gegenseitige Abstimmung der Stoffauswahl zwischen Lehrern und Schülern herbeizuführen. Die Aufstellung von Unterrichtsreihen als "Feingliederung der Stoffauswahl" jedoch erfordert genaueste Befassung mit der Materie, unterliegt den Voraussetzungen exakten Fachwissens und Fachkönnens und bedarf intensiver Vorausplanung, die viele zusätzliche Arbeiten in der Freizeit nicht ausschließt. Das folgende Item, zur Klärung solcher partnerschaftlicher Präzisionsarbeit zwischen Lehrern und Schülern aus der Gesamtbefragung der Lehrer herausgehoben, gibt einen passenden Überblick zur Meinung der Lehrer für die Beteiligung der Schüler an der Planung und Gestaltung von Unterrichtsreihen:

6. Die Schüler sollen im Rahmen des Schulmitwirkungsgesetzes bei der gesamten Planung und Gestaltung von Unterrichtsreihen beteiligt werden

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
57,38	40,98	1,64	100,00 v.H.
70	50	2	122 Anzahl

326) Siehe Anhang: Tabelle IV, 3.1/1

Dieses Ergebnis zeigt, daß 40 Lehrer Schüler an der Planung und Gestaltung von Unterrichtsreihen beteiligen würden. Der Vergleich von F 1 und F 6 ergibt zudem, daß, wie schon anfangs erwähnt, der hohe Prozentsatz von 41 % der Lehrer durch weitere verstärkt wird, die die Mitwirkung pauschal ablehnen. Insgesamt läßt sich jedoch sagen, daß auch dieser Aspekt der Mitwirkung aus der Sicht der Lehrer sich mit gewissen Abstrichen in speziellen Fachressorts befürworten läßt.

Sämtliche vorigen Ergebnisse erweisen sich als nicht genügend stichhaltig, wenn nicht auch die Mängel des dualen Systems, verbunden mit vielen schulischen und betrieblichen Hindernissen, als dessen Kern fehlende Abstimmung anzusehen ist, hinterfragt werden könnten. Somit soll das nächste Item eine Abrundung der in diesem Abschnitt aufgezeigten Problematik ergeben. [327]

6. Eine laufende Beteiligung von Schülern und Eltern und anderen Mitwirkungsberechtigten an der Lehrplangestaltung, Stoffauswahl und Unterrichtsgestaltung erscheint im beruflichen Schulwesen aus organisatorischen und zeitlichen Gründen wenig möglich

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
63,11	35,25	1,64	100,00 v.H.
77	43	2	122 Anzahl [328]

Dieses Item läßt klar werden, daß von den befragten 122 Lehrern 77 Personen und damit der überwiegende Teil eine Beteiligung aller Mitwirkungsberechtigten an der Lehrplangestaltung, Stoffauswahl und Unterrichtsgestaltung aus organisatorischer und zeitlicher Sicht für wenig möglich hält, obwohl ihnen immer noch ein Anteil von 43 Kollegen nicht in diesem Punkt zustimmen.

327) Anhang: Kapitel VI, 3.1: Lehrerbefragung F 6 und Tabelle IV, 3/2 und Tabelle IV, 3/3

328) Anhang: Kapitel IV, 3/1: Lehrerbefragung F 8

3.2 Leistungsanforderungen und Leistungsüberprüfung

Das duale System läßt sich durch seine Wechselbeziehung von beruflicher und schulischer Arbeit als eine Vorbereitung auf die endgültigen Leistungsanforderungen und die damit verbundene Leistungsüberprüfung und als Maßstab für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und damit in die volle Berufswirklichkeit erklären. Wer den Leistungsanforderungen entspricht und der Leistungsüberprüfung standhält, wird dadurch in eine entsprechend höhere oder niedrigere berufliche Position eingegliedert, die ihm auch seinen Platz in der Gesellschaft anweist. Die so umrissene moderne Interpretation des Leistungsbegriffs findet sich schon bei Hegel:

"Dagegen in der Welt gilt der Mensch durch das, was er leistet: er hat den Wert nur, insofern er ihn verdient. Es wird ihm wenig aus Liebe und um der Liebe willen, hier gilt die Sache, nicht die Empfindung und die besondere Person. Die Welt macht ein vom Subjektiven unabhängiges Gemeinwesen aus; der Mensch gilt darin nach Geschicklichkeiten und der Brauchbarkeit für eine ihrer Sphären, je mehr er sich der Besonderheit abgetan und im Sinne eines allgemeinen Seins und Handelns gebildet hat." 329)

Hier bereits erklärt sich die Forderung nach Unterordnung unter vorgegebene Sachzwänge in ihrem Ursprung, sozusagen als Primärform unseres derzeitigen Leistungsdenkens, die überall in den einzelnen Institutionen unserer Leistungsgesellschaft anzutreffen ist und von ihr als Bedingung zur Eingliederung vorausgesetzt wird. Ist aber unsere Gesellschaft eine Leistungsgesellschaft, deren Sachzwänge in Familie und Schule bereits beginnen, "muß Schule auch Leistungsvermögen heranbilden. Leistung darf aber nicht auf intellektuelle Leistung eingeengt werden, sie wird vielmehr auch auf handwerklichem,

329) Hegel, Georg F.W.: Bd. III, S. 269, Jubiläumsausgabe (sämtliche Werke) von Hermann Glockner, Stuttgart 1927

technischem, sozialem und musisch-künstlerischem Gebiet verlangt und anerkannt. Auch in Kameradschaftlichkeit, Hilfsbereitschaft, Verantwortungswillen und musikalischer Betätigung zeigt sich persönliche Leistung." [330]

Mit diesen Begriffen der Leistungsanforderung aber verbinden sich genau die Vorstellungen der alten SMV und davon übernommen, die des Schulmitwirkungsgesetzes. Einerseits ist die Festlegung der Leistungsanforderungen und ihrer Überprüfung nach dessen Grundsätzen zwar eine Aufgabe der Fachkonferenzen und damit der Fachlehrer, die in den Fachkonferenzen "über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung" [331] entscheiden. Das aber bedeutet eine starke Autonomie in diesen für die Schüler sehr wichtigen Endbewertungen. Daraus erwächst für die Lehrer der Appell über die Arbeit in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft, die ein "Recht der Beratung zur Durchführung der Leistungsüberprüfung" [332] besitzt, das seinen Fortklang in der Schulkonferenz findet, die gleichfalls "die Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen entscheidet," [333] gemeinsame Grundsätze für die täglichen Leistungsanforderungen, die Leistungsüberprüfung in schriftlichen und mündlichen Äußerungen der Schüler in Verbindung mit den Hausaufgaben und die daraus hervorgehenden Einzel- und Abschlußzensuren zu erstellen. Die nachfolgend aufgeführten drei Items der Lehrerbefragung geben einen Einblick darin, wie Lehrer im dualen System diese Mitbeteiligung von Schülern und Eltern beurteilen.

330) Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken über die erzieherische Aufgabe der Schule, Bonn, 21. Mai 1976, S. 8 ff.

331) SCHMG § 7, Abs. 3,1

332) SCHMG § 11, Abs. 6,2

333) SCHMG § 5, Abs. 2,1

5. Schüler und Eltern sollen bei der Festlegung von Leistungsanforderungen und Leistungsüberprüfungen im Rahmen des Schulmitwirkungsgesetzes beratend mitwirken

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
76,23	23,77	0,00	100,00 v.H.
93	29	0	122 Anzahl

Das Resultat des obigen Items weist 93 Lehrer als die größere, eine Mitwirkung bei der Festlegung von Leistungsanforderungen und Leistungsüberprüfungen befürwortende Gruppe aus. [334] Signifikante Korrelationen zu dieser Aussage bestehen ebenfalls zwischen dieser Fragestellung und der Fragestellung in F 1, F 2 und F 3. [335]

Gegen eine Mitwirkung bei diesen schulischen Vorgängen stimmen nur 29 Lehrer, d.h. etwa ein Drittel. Daraus läßt sich ableiten, daß die meisten Lehrer an berufsbildenden Schulen eine beratende Mitwirkung bei der Festlegung von Leistungsanforderungen und Leistungsüberprüfungen nicht ablehnen, sondern von den Schülern und Eltern sogar wünschen. Da sich aber eine Gesamtbewertung nicht nur aus den im Unterricht erbrachten Leistungsanforderungen erstellen läßt, ergibt sich die Fragestellung nach den zusätzlich als Vertiefung des Stoffes und Abrundung und Ergänzung der schulischen Leistung eines Schülers von der Schule geforderten häuslichen Leistung in Form von Hausaufgaben. Dazu geben die folgenden zwei inhaltlich aufeinander abgestimmten Items der Lehrerbefragung die Einstellung der Lehrer zu diesem Mitwirkungsbereich wieder.

3. Art und Umfang von Hausaufgaben sind mit Schülern und Eltern halbjährlich abzusprechen

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
65,57	32,79	1,64	100,00 v.H.
80	40	2	122 Anzahl

334) Vgl. dazu Kapitel IV, Abschnitt 3: Lehrer
335) Anhang Kapitel IV, 3.2 - Tabellen 1 - 3

4. Hausaufgaben sind als zusätzliche Belastung der Schüler abzulehnen

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
37,70	62,30	0,00	100,00 v.H.
46	76	0	122 Anzahl

Das aus F 3 hervorgehende Ergebnis von 80 Lehrern, die für das halbjährliche Abstimmen von Art und Umfang der Hausaufgaben mit Eltern und Schülern sich aussprechen, bestätigt neben ihrer Kooperationsbereitschaft zugleich den Hausaufgabenerlaß des Kultusministers von Nordrhein - Westfalen, aus dem hervorgeht, daß "Sinn, Ausmaß und Verteilung von Hausaufgaben mit den Schülern und in den Klassenpflegschaftsversammlungen sowie in Einzelberatungen mit Eltern erörtert werden sollen." [336] Diesem Resultat stehen 40 Lehrer ohne Stellungnahme entgegen. Damit erhält die Aussage des folgenden Items zum Sinn oder Unsinn von Hausaufgaben als zusätzliche Belastung von Schülern und im weiteren auch von Lehrern als Mitbetroffene bei ihrer Kontrolle und Einordnung in die Leistungsbeurteilung eine stärkende Stützung; denn nur 46 Lehrer lehnen Hausaufgaben als sinnlos ab. Jedoch sind 76 aller befragten Lehrer durchaus für die Erteilung von Hausaufgaben, um die Schüler zu selbständigem Arbeiten und zur Erarbeitung ergänzender Wissensformen und Stoffgebiete zu führen. Damit wird die Bedeutung der Kooperation und Mitarbeit in diesen durch die drei Items ausgewiesenen Punkten in bezug auf die Lehrer, Schüler und Eltern sichtbar, was sich gleichfalls in den Korrelationen von F 3 zu F 6, F 1 zu F 3 und F 2 zu F 3 signifikant ausdrückt. [337]

336) Erlaß des KM v. 2. 3. 1974 / GABL NW 5/74, S. 249, Abs. 5

337) Vgl. Anhang Kapitel IV, 3,2 - Tabellen IV, 3,4 - IV, 3,6

3.3 Einstellung zum Blockunterricht

Als erste und damit vordergründige Aufgabe der Berufsschule stellt sich die Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse der jeweiligen Berufssparten dar. Diese Kenntnisse ergänzen die berufspraktische Unterweisung durch die Ausbilder im Betrieb und dienen damit der Vermittlung beruflicher Qualifikationen. Deren optimaler Erwerb aber bedarf intensiver Lern- und Aneignungsbedingungen, die auch im schulischen Bereich vorhanden sein sollten oder durch Einführung einer eigens dafür geplanten konzentrierten Unterrichtsform, nämlich durch den Blockunterricht, geschaffen werden müßten. Ob durch dessen Einführung die Vermittlung von Qualifikationen den sich stetig steigernden technologischen Anforderungen des Berufs besser gerecht wird, und die Lehrer an Berufsschulen seine Einführung deshalb mehr befürworten, klärt die folgende Fragestellung:

10. Die Einführung des Blockunterrichts für Berufsschulklassen ist allgemein zu befürworten

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
56,56	43,44	0,00	100,00 v.H.
69	53	0	122 Anzahl [338]

Die Beantwortung des obigen Items ergibt 69 Lehrer als Befürworter des Blockunterrichts für Berufsschulen. Sie sind für diese Unterrichtsform aufgeschlossen; denn aus ihrer Sicht läßt sich durch gemeinsame Abstimmung der Unterrichtsblockzeiten mit den Vertretern der Berufspraxis, den Ausbildern, Ausbildungsbetrieben, Innungen und Kammern eine gezielte Vermittlung von berufskundlichem Wissen, z.B. in den Fächern Technologie, Fachrechnen, Fachzeichnen und Fachkunde, aber auch in den übrigen Fächern des dualen Systems erreichen. Die Vermittlung von Qualifikationen für die Berufspraxis wird

338) Anhang: Kapitel IV, 3: Lehrerbefragung F 10

dadurch nach Auffassung der Lehrer für die Schüler erleichtert; denn das Gegenstück zum Blockunterricht, der Teilzeitunterricht, zerreißt viele in Unterrichtsreihen geplante konzentrierte Stoffgebiete. 53 Lehrer sprechen sich gegen eine allgemeine Befürwortung der Einführung von Blockunterrichtsformen zur besseren Qualifikationsvermittlung beruflichen Könnens und Wissens aus. Sie geben aus eigener Anschauung dem Teilzeitunterricht den Vorzug. Eine Gegenüberstellung beider Personenkreise läßt erkennen, daß zwar die Mehrheit der Lehrer den Blockunterricht befürwortet, jedoch daß auch ein verhältnismäßig großer Anteil von Lehrern sich nicht zu einer positiven Stellungnahme für diese Unterrichtsform entschließen kann. Jedoch zeigt die neueste Entwicklung rückläufige Tendenzen gegen die hier ermittelte positive Einstellung zum Blockunterricht.

3.4 Sicherung der organisatorischen Grundlagen schulischer Erziehung durch Kontaktpflege zu allen Beteiligten der Schulmitwirkung einschließlich der betrieblichen Ausbilder

Da bereits die ersten Einflüsse schulischer Erziehung prägend zusammen mit der elterlichen Erziehung wirken, steht im Vordergrund der Mitwirkung die Hinführung aller daran Beteiligten zum Erkennen und Vertreten aller Partizipationsaufgaben in Verbindung mit gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Grundrechte des mitwirkenden Partners im derzeitigen schulischen Erziehungs- und Handlungsspielraum wie in der späteren Arbeitswelt. Sollen die organisatorischen Grundlagen schulischer Erziehung in Verbindung mit der von den Eltern geleisteten Erziehungsarbeit gemeinsam gesichert werden, so muß der Kontakt zwischen Lehrern, Elternhaus und Betrieb sorgfältig gepflegt werden. Derartige Kontakte bewirken, daß die Eltern bereits frühzeitig über sich anbahnende Schwierigkeiten informiert sind und bei entstehenden Konflikten auf einen Interessenausgleich zur Überwindung dieser Schwierigkeiten hinarbeiten können.

Konflikte aber haben meistens nicht nur ihre Anfänge im Bereich schulischer Leistungsbewertung, sondern entstehen im dualen System des öfteren aus Informationsdefiziten zwischen Lehrern, Schülern, Eltern und betrieblichen Ausbildern, desgleichen auch aus Fehlverhalten aller an der Schule beteiligten, bei Schulversäumnissen, aus übersteigertem Selbstgefühl, Provokationsvorgängen, allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten oder fehlendem Arbeitswillen. Weil solche, den ordnenden Regeln jeglicher Erziehungsgrundlagen entgegenlaufende Verhaltensformen das Zusammenleben und Zusammenarbeiten im dualen System negativ beeinflussen, entsteht insbesondere bei Lehrern und Schülern als unmittelbar davon Betroffenen die Problemstellung einer gemeinsamen Basis der Konfliktregelung, wie auch danach die Möglichkeit zur positiven Veränderung der allgemeinen Situation der eigenen Schule mit Ausstrahlung auf das weitere Berufsschulwesen und nicht zuletzt durch Ausweitung der Kontakte insgesamt zu den betrieblichen

Ausbildern. Die Ansicht der Lehrer zu diesen Vorgängen charakterisieren die nachfolgenden drei Items der Lehrerbefragung:

7. Konflikte zwischen Schülern und Lehrern sollen in Anwesenheit aller Beteiligten vor der Klasse beigelegt werden

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt	
56,56	38,52	4,92	100,00	v.H.
69	47	2	122	Anzahl [339]

Nach Auffassung von 69 Lehrern ist im Sinne der Schulmitwirkung eine Konfliktlösung unter Hinzuziehung aller Beteiligten in Anwesenheit der gesamten Schulklasse anzustreben. Damit können von jedem Beteiligten vor dem Forum der Klasse konstruktive Lösungsvorschläge in gegenseitiger Achtung voreinander und unter Rücksichtnahme auf die Meinung der übrigen Partizipationspartner abgegeben werden. Das aber ist nur nach einer ausreichenden Schulung in den Regeln der Konfliktlösung z.B. in der politischen Bildung oder in Seminaren der SV möglich.

Aus der Korrelation von F 1 und F 7 [340] wie aus der Korrelation von F 2 und F 7 [341] resultiert weiterhin eine zusätzliche Nuancierung dieser Aussage, daß nämlich die Befürworter der Mitwirkung ebenfalls der oben angedeuteten Form der Konfliktbewältigung zustimmen. Der "kollektiven Konfliktsbewältigung" abgeneigt und damit auch partizipatorischen Neuerungen entgegenstehend äußern sich 47 Lehrer. Daraus läßt sich folgern, daß der größte Teil der Lehrer an Berufsschulen für eine demokratische Form der Konfliktsregelung ist, bei der jeder betroffene Mitwirkungspartner unter Beachtung aller Spielregeln der Toleranz den Konflikt lösen hilft, um so die Sicherung der organisatorischen Grundlagen schulischer Erziehung mit zu fördern. Jedoch klärt auch die zweite Aussage, daß ein nicht geringer Teil von Leh-

339) Anhang: IV, 3: Lehrerbefragung
340) Anhang Tabelle IV, 3.4/1
341) Anhang Kapitel IV: Tabelle IV, 3.4/2

rern autoritären Lösungen von Konflikten nahe steht, womit das Partizipationskonzept des SCHMG nicht jeden Konflikt zur Zufriedenheit aller Betroffenen löst. Damit aber daraus trotz allem keine weiteren Hinderungsgründe zur Entwicklung positiver Veränderungen der allgemeinen Schulorganisation und schulischen Erziehung entstehen, soll im weiteren erkundet werden, ob Lehrer im dualen System dafür eine bessere Kontaktpflege zwischen allen an der Schulmitwirkung betroffenen Gruppen auf allen Gebieten schulischer Arbeit für wünschenswert und erforderlich halten. Diesen Zusammenhang erwägt das Item F 9 der Lehrerbefragung:

9. Zur positiven Veränderung der allgemeinen Situation im Berufsschulwesen ist eine bessere Kontaktpflege aller von der Schulmitwirkung betroffenen Gruppen auf allen Gebieten wünschenswert und erforderlich

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt
87,70	11,48	0,82	100,00 v.H.
107	14	1	122 Anzahl [342]

Der obige Vergleich vermittelt die Überzeugung von 107 Lehrern, die eine solche Kontaktpflege vertreten, gefolgt von 14 Lehrern, die Kontaktpflege ablehnen. Als Ergänzung dieses Ergebnisses läßt sich ebenfalls ein signifikanter Zusammenhang zwischen F 2 und F 9 [343] und F 3 und F 9 [344] ermitteln. Daraus ist abzuleiten, daß das Gros der Lehrer an Berufsschulen der Notwendigkeit der Mitwirkung und der Kontaktpflege zwischen allen von der Schulmitwirkung betroffenen mit überwiegender Mehrheit zustimmt.

Aus solchen Bestrebungen erwächst der Wunsch nach Vervollkommnung gemeinsamer Erziehungsformen und Erziehungs- und Bildungsaufgaben

342) Anhang Kapitel IV, 3: Lehrerbefragung F 9
343) Anhang Kapitel IV, Tabelle 3.4/3
344) Anhang Kapitel IV, Tabelle 3.4/4

von Betrieb und Schule. Dieses Begehren drückt sich im Item F 11 aus. Damit sei gleichfalls auf ein gravierendes Kontaktdefizit zwischen betrieblicher und schulischer Ausbildung hingewiesen, dem nach Ansicht der Lehrer durch größere Zusammenarbeit mit den betrieblichen Ausbildern begegnet werden müßte, um eine genauere Abstimmung betrieblicher und schulischer Bildungsinhalte zu bewirken:

11. Die betrieblichen Ausbilder sollten zu einer größeren Zusammenarbeit mit der Schule bereit sein

ja	nein	keine Ang.	Insgesamt	
88,52	11,48	0,00	100,00	v.H.
108	14	0	122	Anzahl [345]

Größere Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb, zwischen Lehrern und Ausbildern fordern daher 108 Lehrer mit nur 14 Gegenstimmen - ein überzeugender Beweis für den Kooperationswillen der Lehrerschaft im dualen System, der seinen Nachhall findet in der hohen Signifikanz des Vergleichs der Fragen F 2 und F 11 und der Fragen F 3 und F 11, die dieses Resümee gravierend unterstreicht. Was die Untersuchung aber nicht zeigt, nämlich die der Kooperationsbereitschaft der Lehrer, aber auch der übrigen Partizipationspartner entgegenstehenden oder sie blockierenden Hinderungsgründe und Widersprüche zur schulischen Partizipation soll nachfolgend kurz abrundend umrissen werden.

Aus der Stellung jedes einzelnen Berufsschullehrers als Beamter ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten auch im Hinblick auf seine Beteiligung an der Schulmitwirkung. Letztere ist daher für ihn nicht freiwillig, wie bei Eltern und Schülern, sondern ein Teil seiner Aufgaben, denen er sich nicht entziehen kann und darf. Somit erklärt sich die hohe Bereitschaft der Lehrer in der vorliegenden

345) Anhang Kapitel IV, 3: Lehrerbefragung F 11

Untersuchung zur Mitbeteiligung anderer zur Partizipation in der Berufsschule mitarbeitswilligen Gruppen. Sie bedeuten für ihn eine teils echte Hilfe, aber teils auch eine Erschwerung bei der Erledigung seiner vielfachen Aufgaben in der Erziehungs- und Schularbeit. In ihrem Rahmen soll der Lehrer "für die Wahrung günstiger Lernbedingungen Sorge tragen, Lernsituationen arrangieren, teilweise die Unterrichtsgegenstände auswählen, Lernschwierigkeiten der Schüler feststellen und die Schüler beraten, mit Hilfe seines Informationsvorsprungs den Unterrichtsgang weitertreiben, Probleme aufzeigen und damit Fragen anregen und vor allem wissenschaftliche Interpretationsmuster zur reflexiven Verarbeitung von Informationen bereitstellen." [346] Jedoch bei allen hier skizzierten Anforderungen "ist der Lehrer an Bildungs- und Erziehungsziele, Lehr- und Bildungspläne sowie die sonstigen den Unterricht und Erziehung betreffenden Anordnungen der Schulbehörde (im Gegensatz zu Schülern, Eltern und anderen Partizipationsberechtigten und deren Vorstellung zur Mitgestaltung des Schulablaufs - U.H.) gebunden." [347] Das aber entfacht des öfteren Widersprüche zu einzelnen kooperativ erstellten Partizipationskonzepten, die auf bestimmte Schulalltagssituationen nicht geplant und zugeschnitten werden konnten. Solche Situationen, die unvorhergesehene Anforderungen an den Lehrer, aber auch an seine Interaktionspartner in Schule und Elternhaus stellen und je nach persönlicher Auslegung äußerst umstritten sein können, sind nirgends vom Gesetzgeber des SCHMG, der ASCHG und anderer schon zitierter Formen der Schulgesetzgebung umschrieben und auf eine Lösung vorgeplant worden. Lediglich ein tolerantes und den allgemeinen Schulmitwirkungsvorschlägen zuzuordnendes Verhalten der unmittelbar an diesen Vorgängen beteiligten wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt. Daraus ergibt sich gelegentlich ein schneller und oft unpopulärer Entscheid des Lehrers, den er nur aus pädagogischer Sicht und aus

346) Adolf Bell: Schulverfassung, Kösel Verlag, München 1973, S. 66
347) Heckel, Hans/Seipp, Paul: Schulrechtskunde, Neuwied/Berlin 1969, S. 213

der ihm gesetzlich zugestandenen pädagogischen Freiheit und Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Schüler und ihre schulische Entwicklung treffen kann. Dabei treten im einzelnen viele gemeinsame Planungen und individuelle Bedürfnisse vor diesem Entscheid zurück, auch wenn er im Moment als undemokratisch erscheint. Geht man im weiteren davon aus, daß nur die wenigsten Eltern und Schüler, die die Schulmitwirkung in der Berufsschule vertreten sollen, in pädagogischen Vorgängen soweit vorgebildet sind, daß sie alle Unterrichtsinhalte, Verfahrensweisen, Unterrichtsmittel und Arbeitsformen überblicken können, so erklärt sich mancher mißlungene, aber durch das SCHMG vorgeschriebene Vorgang schulischer Mitwirkung. Aus eben diesen Gründen und berechtigter Skepsis vor den geforderten Aufgaben und ihrer Erledigung durch das Prinzip der Freiwilligkeit der Partizipation bei Schülern und Eltern wird - im Gegensatz zu den Lehrern - der Einzelberufsschule des öfteren die Grundlage der Mitarbeit entzogen.

Schlußbetrachtung

Die Schulmitwirkung im dualen System der Berufsschule steht unter den Prämissen der Wechselbeziehung von Beruf und Schule. Aus ihnen erwachsen der Partizipation im beruflichen Schulwesen eine Vielzahl schulorganisatorischer Hindernisse, die sich kooperationshemmend auf die Kontakte zwischen Lehrern, Eltern, Schülern und anderen Partizipierenden auswirken. Noch ist der Umgang mit dem im SCHMG gewährten Anteil an Mitwirkungsrechten den zur Mitwirkung aufgerufenen Personen nicht vertraut genug, noch sind sie darin nicht geübt, und die Teilnahme an Zusammenkünften zur Beschlußfassung über partizipatorische Vorgänge des Schulalltags deckt sich nicht mit den Vorstellungen des Gesetzgebers, wie auch diese Untersuchung offenlegt. Das Schulmitwirkungsgesetz krankt, besonders durch seine den schulischen Abläufen der Berufsschule nicht angepaßten und nur für das "allgemeine Schulwesen" konzipierten Vorschriften, daran, daß ihm eigens für diese Schulform erstellte Mitwirkungsgrundlagen fehlen. Diese müßten also zusätzlich geschaffen werden. Weil der Spielraum und die Wirkungsweise der schulischen Mitwirkung bereits vor dem Aktionsradius der Berufsschule durch viele vorprägende Instanzen gesteuert wurde, ist ihr Wirkungsfeld dort stark eingegrenzt. Als Einzelschule wird sie auch durch das SCHMG nicht zum "autonomen, parlamentarisch gesteuerten Schulstaat" erhoben, sondern bleibt weiterhin der vollen staatlichen Aufsicht und Verantwortung in ihren Grundfesten unterstellt. Die Berufsschule mit dem Teilzeitunterricht und dem später entwickelten Blockunterricht stellt aus ihren Abläufen für die Partizipation eigene Anforderungen an alle Beteiligten. Selbst, wenn der Gesetzgeber dafür Verbesserungen schafft, spielt immer noch die innere Einstellung der Partizipationspartner zur Schule und das im SCHMG geforderte Engagement, das mit persönlichem Einsatz zusätzlich zu den eigenen familiären und beruflichen Anforderungen vielfach nicht in Einklang zu bringen ist, die für die zur Schulmitwirkung aufgerufenen Personenkreise entscheidende Rolle.

Als staatliche Institution verwirklicht die Berufsschule den Bildungs- und Erziehungsauftrag an vielen jungen Menschen. Sie versucht, über staatlich vorgegebene Partizipationsformen und Richtlinien die Schüler ihrem Alter entsprechend zu verantwortlicher Mitarbeit am Schulleben zu erziehen und aus ihrer Beteiligung am Schulablauf für sie Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Mündigkeit für Schule, Beruf und Gesellschaft erwachsen zu lassen. Wie die vorliegende Untersuchung aber zeigt, lassen sich diese Idealvorstellungen von schulischer Partizipation bei Berufsschülern vorerst nur in sehr geringen Ansätzen verwirklichen. Diese jedoch sind als Basis der Partizipation in Verbindung mit allen anderen daran Beteiligten zu ihrer Fortentwicklung nach den Maßgaben des SCHMG zu nutzen, da sie zu den gewünschten Anfangserfolgen in der Schule mit Hilfe der bisher gesetzlich gewährten Schulmitwirkungsmöglichkeiten führen. Erfolge jedoch stärken das Selbstbewußtsein. Sie bieten weiteren Anreiz zu mehr persönlichem Engagement in der Schulmitwirkung zur Veränderung und Verbesserung des Schulalltags. Beides, Erfolge und Selbstbewußtsein als Grundlage einer auf gegenseitiger Toleranz beruhenden Interessenvertretung, auch im Konfliktfall, sind nach fast dreijähriger Schulmitwirkung bei Schülern und Eltern für den Berufsschulbereich noch nicht oder nur unzureichend vorhanden, wie gleichfalls die Untersuchung herausstellt.

Alle mit Hilfe der Partizipation angestrebten Veränderungen, die die Schulwirklichkeit beeinflussen, sollten nunmehr aus der Sicht der Schüler, Lehrer und Eltern dahingehend von den verantwortlichen Mitwirkungsgremien nach kurzer praktischer Erprobung in der Schule überprüft werden, ob sie für den Schulablauf nicht nachteilige Nebenwirkungen enthalten. Organisatorische Änderungen der Schulstruktur der Einzelschule, des Lehrplans, des Arbeitsablaufs von Lehrern und Schülern sowie die Forderung nach mehr Mitbestimmung bei der Unterrichtsgestaltung, Notengebung, der Hausaufgaben und der Konfliktregelung zur Lösung von subjektiven Schulproblemen einzelner Schüler oder Schülergruppen stehen als Ergebnisse dieser Untersuchung vordringlich bei Eltern und Schülern der Berufsschule als Mitwirkungs-

ansprüche im Vordergrund. Die daraus abzuleitenden Maßnahmen führen jedoch nur unter Schwierigkeiten überhaupt zu Fortschritten in der Mitwirkung in diesen Bereichen und zu ihrer Veränderung im Sinne der genannten Beteiligten. Denn nur, wenn die Partizipation in der Berufsschule nicht allein Anhörungs-, Vorschlags- und Antragsrechte für Eltern und Schüler umfaßt, und das für die inneren Bedingungen der Schule vom Staat für die Lehrer als seine Vertreter beanspruchte "besondere Gewaltverhältnis" "demokratisch" auf alle übrigen Beteiligten der Partizipation mit deren Zustimmung verteilt wird, kann die im Tenor der Untersuchung von Schülern und Eltern herausgestellte Mitwirkungsform für die Arbeitsordnung in der Schule im Wechsel mit der des Lehrbetriebs, der Unterrichtsplanung, Schülerbeurteilung und der Schulpolitik allgemein nicht in Randzonen der Partizipation abgedrängt werden. Im Vordergrund aller Kontakte zur Schule stehen auch bei denen, die hier eine Stellungnahme zur Schulmitwirkung in der Berufsschule abgeben, was schon einen positiven Ansatz gegenüber den vielen zur Mitwirkung Aufgerufenen, aber passiv zu ihr Stehenden darstellt, immer noch zu vieles Zögern, geringe Anteilnahme, innere und äußere Zurückhaltung, gepaart mit der Wahrung des eigenen Freizeitkonsums und der Verwirklichung außerschulischer Interessen. Diese Haltung zu überwinden, ist nun die vordringliche Aufgabe der Schule allgemein, und in unserem Falle die der Berufsschule. Bisher nicht genutzte Aktivierungsformen und Kontaktmöglichkeiten zwischen Schule, Elternhaus und Betrieb wären hier angebracht. Nicht allein die sehr allgemeine Zeitschrift "S" wie Schule" des KM/NW mit Berichten und Befragungen aus allen Schulformen reicht aus für die Schüler- und Elterninformation. Die eigens in der Elternbefragung befürwortete wöchentliche Schüler-, Eltern-, Ausbilder- oder auch Lehrerinformation für alle Schulangehörigen mit Hinweisen auf die Wichtigkeit bestimmter schulischer Veranstaltungen, besondere Sprechzeiten für berufstätige (z.B. Eltern, Ausbilder, Schüler), mehr mündliche und schriftliche Kontakte zwischen Schülern, Elternhaus, Betrieb und Lehrern würden deshalb eine Möglichkeit genauerer Einflußnahme über die Mitwirkung in der Schule auf schulische Bildungsabläufe bilden. Auch ein Einsatz der Massen-

medien, wie auf örtlicher und überörtlicher Ebene die Presse, im weiteren auch Rundfunk und Fernsehen sollte gezielt des öfteren zur besseren Verbreitung der schulischen Partizipationsangebote eingesetzt, wie auch Einzel- und Gesamterfolge schulischer Mitwirkung von Klassen und Einzelschulen aufgezeigt werden. Die bisher noch anteilmäßig wenigen, aber engagementsbereiten Eltern und Schüler sind, wie die Resultate der Untersuchung auch herausstellten, ansprechbar genug, um durch ihr Engagement an Mitwirkungsabläufen, aber auch anderen schulischen Vorgängen, andere zur Mitwirkung Aufgerufene zu aktivieren. Dadurch kann dann die Schulmitwirkung und das Interesse aller daran zu Beteiligenden zunächst geweckt und dann gefördert werden, besonders, wenn diese nach der Teilnahme an solchen Veranstaltungen schulischer Partizipation erkannt haben, daß private Eigeninteressen, zugunsten schulischer Interessenvertretung zurückgestellt, für das eigene schulische und berufliche Fortkommen der Schüler und durch Nutzung aller partizipatorischen und schulorganisatorischen Möglichkeiten sichtbare Erfolge für die eigenen Belange, die der Klasse und der Berufsschule selbst zeitigen. Wenn nun der Staat über die Schule alle Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigten zur besseren Wahrnehmung des staatlichen Mitwirkungsangebots aktivieren will, damit sie kooperativ bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit "ihrer Schule" tätig werden, ist somit von der Schule ein eigenes, den Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder angepaßtes, auch vom Staat anerkanntes Konzept zu erstellen, das den besonderen Darstellungs- und Ausdrucksformen der Berufsschule gerecht wird. Nur ein Mitwirkungskonzept, das darauf ausgerichtet ist, die Organisationsformen und das Dilemma zeitlicher und organisatorischer Hemmnisse im dualen System und in der Berufsschule allgemein zu berücksichtigen, kann Handlungsweisen hervorrufen für ein Umdenken in der noch vielfach charakteristischen Interessenlosigkeit der Beteiligten an der schulischen Partizipation. Die staatlich vorgegebene Verpflichtung zur Mitwirkung am Schulgeschehen darf also nicht nur bestimmten Einzelpersonen oder dem Personenkreis der Lehrer überlassen werden, die von amtswegen sowieso zur Mitwirkung verpflichtet sind und die nach den vorliegenden Ergebnissen dieser Un-

tersuchung auch deshalb der Schulmitwirkung positiv gegenüber stehen oder stehen sollen. Da Schulmitwirkung für alle übrigen, zur Partizipation Aufgerufenen eine freiwillige Angelegenheit ohne staatlichen Zwang ist, besteht daher nur die Möglichkeit für Schule und Staat, die Kooperation aller untereinander als Notwendigkeit hervorzuheben, um dann auch mit Partizipationserfolgen zu demonstrieren, wie man die gegenwärtige Schulsituation durch eigenes Engagement überzeugend beeinflussen und schließlich umgestalten kann. Nur dadurch läßt sich das bestehende Minimum aller Mitwirkungsformen bei Eltern, Schülern, Ausbildern und anderen an der Organisation der Berufsschule partizipatorisch beteiligten Institutionen in eine aktive Mitgestaltungsarbeit für ihre Einzelschule verwandeln. Das weist auf die Notwendigkeit des Abbaus hierarchischer Zwänge zugunsten besserer kommunikativer Beziehungen zwischen Schülern, Lehrern und Eltern hin und erfordert Grundsätze zur Abschaffung bürokratisch vorgegebener Normen in "lebenswichtigen" Entscheidungsbereichen der Schule.

Anhang

Literaturverzeichnis

Verzeichnis der Übersichten / Schaubilder / Fragebogen / Tabellen

Verzeichnis der Abkürzungen

LITERATURVERZEICHNIS

Benutzte Literatur

AUERNHEIMER-DOEHLEMANN: Mitbestimmung in der Schule, Juventa - Verlag 1971

AUER-Verlag: Schülermitverantwortung und Schülervertretung - Eine Informationsschrift für bayerische Schulen, Donauwörth 1977

ASL Düsseldorf: Daten - Fakten - Argumente zur nordrhein - westfälischen Schul- und Kulturpolitik, Düsseldorf 1975

BECK, Johannes: Erziehung der Klassengesellschaft - Einführung in die Soziologie der Erziehung, München 1970

BERNFELD, Siegfried: Die Schulgemeinde und ihre Funktion im Klassenkampf, Berlin 1928, S. 93f

Berater im Bildungsbereich: BIB-Informationen I v. 15. 11. 1975 (aus: Eltern aktiv, rororo 6993, Nov. 1976)

Bischöfliches Generalvikariat Münster - Schulabteilung: Auszug aus den Handreichungen für Klassen- und Schulpflegschaftsvorsitzende: Eltern und Schule, herausgegeben von der Hauptabteilung Schule und Erziehung

BRAN, Friedrich: Schülermitverantwortung, in: Bildung und Erziehung, 15 (1962), 2, S. 94 - 105

BRAN, Friedrich: Schülermitverantwortung als Grundlage politischer Bildung, in: Gesellschaft-Staat-Erziehung, 11 (1966), 5, S. 431/432

BRENTANO, Lujo: Zur Reform des Lehrlingswesens: Verein für Socialpolitik, Leipzig 1875

BRETSCHNEIDER, Ursula: Schulmitwirkungsgesetz - kein Problemlöser: in der arbeitgeber Nr. 17/30

Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg: Zeitschrift "abi-plus" Heft 12/78

Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Zukunftssichere Berufsausbildung, Bonn 1975, Berufsbildungsbericht

Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände: Stellungnahme zur Mitwirkung im Schulwesen, Köln, Oktober 1972 - der arbeitgeber: Zeitschrift der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände

Bundeszentrale für politische Bildung: Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung: Demokratisierung in der Schule, Bonn 1969

CRUSIUS, Reinhard; LEMPERT, Manfred: Berufsausbildung - Reformpolitik in der Sackgasse? rororo, Reinbek 1974

DAUENHAUER, E.; KLAN, J.; ACKERMANN, W.: Ergebnisse zum Schulversuch Blockunterricht

DEBUS, Oswald: Schülermitverantwortung - auf neuen Wegen, in: Gesellschaft-Staat-Erziehung, 11 (1966), 2, S. 79 - 84

Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen: Empfehlungen und Gutachten, 1. Folge, Stuttgart 1964

Deutscher Bildungsrat: Zur Neuordnung der Sekundarstufe 2, 1974 Stellungnahme des Deutschen Bildungsrat zum Problem der Schulpartizipation

Strukturplan für das Bildungswesen (Verabschiedet auf der 27. Sitzung der Bildungskommission am 13. 2. 70), Bonn (Bundesdruckerei) 1970

Empfehlungen der Bildungskommission

DGB: Aktionsprogramm des DGB v. 1972

DOERING, Peter A.; SCHNEIDER, Sybille: Der Schüler als Staatsbürger. Eine Bibliographie zur Schülermitverantwortung und Schülerpresse mit Rechtsvorschriften und Anschriften, Frankfurt/M. 1967

DREITZEL, H.P.: Soziale Rolle und politische Emanzipation - in: Das Argument 71 (1972)

EDELSTEIN, Wolfgang: Odenwaldschule. Eine differenzierte Gesamtschule - Entwicklung und Struktur (= Erziehung und Unterricht heute - Beiträge zur Theorie und Praxis), Frankfurt/M., 1967

Elternverein v. NRW: Stellungnahme des Elternvereins NRW zum SCHMG

ENGEL, Friedrich: Bundestagung der Schülermitverantwortung, in: Gesellschaft-Staat-Erziehung, 6 (1961), 7, S. 331/332

FDP: Stuttgarter Leitlinien einer liberalen Bildungspolitik, Bonn 1972

FEND, H.: Sozialisationseffekte in der Schule, Soziologie der Schule I und II, Weinheim und Basel 1974

FICHTE, Johann Gottlieb: Vom Wesen der neuen Erziehung: Zweite Rede 59 - 63 (VII, 285) Reclam 1976, S. 32/33 + S. 79/80 (VII, 295)

FINGERLE, Anton: Selfgovernment an amerikanischen Schulen, Donauwörth (Cassianeum) 1948

FLITNER/KUDRITZKY (Hrsg.): Die deutsche Reformpädagogik, Band 2, Düsseldorf/München 1962

FRÄNKEL, Ernst: Demokratie: Das Fischer Lexikon Nr. 2, Staat und Politik

GEISSLER, Erich: Der Gedanke der Jugend bei Gustav Wyneken, Frankfurt/M., 1963

GLOCKNER, Hermann: Georg W.F. Hegel, Sämtliche Werke, Jubiläumsausgabe, Stuttgart 1927, Bd. III

HAHN, Kurt: Erziehung zur Verantwortung (Landerziehungsheimbewegung)

HAUSS, Heinrich: SMV in der Bundesrepublik, Baden-Württemberg, in: betrifft: erziehung (1968), 2, S. 8

HENTIG, v., Hartmut: Systemzwang und Selbstbestimmung. Über die Bedingungen der Gesamtschule in der Industriegesellschaft, 3. Auflage, Stuttgart 1970

HINRICHS, Diedrich: SMV im Umbruch, Schülermitverantwortung - Schülermitverwaltung - Schülervertretung - Schülermitbestimmung, Hannover/Berlin/Darmstadt/Dortmund 1969

HOLTMANN, Antonius: Alternativen zur SMV? - Zur Krise der Schülermitverantwortung, in: Gesellschaft-Staat-Erziehung, 13 (1968), 2, S. 107 - 110

HOLTMANN, Antonius: Alternativen zur SMV - Zur Krise der Schülermitverantwortung, GSE, 1. Jahrgang 1968, S. 107 ff

HOLTMANN/REINHARDT: Schülermitverantwortung (SMV), Geschichte und Ende einer Ideologie, Weinheim/Berlin/Basel 1971

HOLTMANN/SCHNEIDER/SORENSEN: Schülermitbestimmung in der Demokratie, Weinheim/Berlin 1968

HOLTMANN, Antonius: Politisierung der Schüler und Schulreform. Voraussetzungen für eine wirksame Schülervertretung und Schülermitbestimmung, in: Die Deutsche Schule, 60 (1968), 11, S. 727 - 740

JOUHY, E., u.a.: Politische Erziehung in der Schule. Ein Erfahrungsbericht. Frankfurt/M. 1969 (Erziehung und Unterricht heute - Beiträge zur Theorie und Praxis. Schriftenreihe der Odenwaldschule, Heft 10

KANT, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft, Reclam 1968

KERSCHENSTEINER, Georg: Die Selbstregierung im Schulbetrieb. Gemeinsam mit H. Freitag in dem Sonderheft "Ein Jahr Schülerausschüsse" der Zeitschrift für das Realschulwesen, 28. Jg., Nürnberg 1920

Selbstregierung der Schüler, in: Die Quelle, 75. Jg., Wien 1925

Autorität und Freiheit als Bildungsgrundsätze, Leipzig 1924

Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend (1901), in: ders: Berufsbildung und Berufsschule. Ausgewählte pädagogische Schriften, Band 1, besorgt von G. Wehle, Paderborn 1966

Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung, München 1961, 9. Auflage

Berufsbildung und Berufsschule: Ausgewählte pädagogische Schriften - Gerhard Wehle, Paderborn 1966

KELL, Adolf: Schulverfassung, Kösel - Verlag, München 1973

KLETT-Verlag, Ernst: Schülermitverantwortung in den deutschen Landerziehungsheimen, Stuttgart 1965

KOCH, Herbert: Handbuch der Schülermitverwaltung in Westfalen, 2. Auflage, Dortmund 1963

KRAPPMANN, Lothar: Neuere Rollenkonzepte als Erklärungsmöglichkeit für Sozialisationsprozesse in: betrifft erziehung Nr. 3, März 1971

KRIECK, E.: Philosophie der Erziehung, Jena 1922, S. 281

KRUPSKAJA, Nadeshda Konstantinowa: Rez. K. Kornilow "Die Verfassung der Schülerrepublik" 1918 in: Sozialistische Pädagogik, Band 4, Berlin-O. 1967

Kultusminister des Landes NRW: Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes vom 5. Juli 1977, GV NW S. 284 § 25a, 3: Rechte des Schülers

Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen; Landtag NRW, Drucksache 8/1586, S. 12, § 9

Richtlinien: KM, NRW S. 10 für den politischen Unterricht

SMV-Erlaß Nr. 1.1 Rd-Erlaß d. Kultusministers v. 22. 5. 1969, Abl. KM NW S. 303

Amtsblatt des KM NW, 6/1969, S. 185, SMV-Erlaß, 4,1

Rahmenlehrplan für den Lernbereich Gesellschaft/Politik an Gesamtschulen in NRW v. 15. Nov. 1973

Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministers NRW, 7/1977, S. 486 (Gesundheitserziehung in der Schule) § 2,6

Amtsblatt des KM, NW 9/1977, S. 401, § 25a

Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministers NRW, 10/77

Zeitschrift S wie Schule: KM des Landes NW, Giradet Verlag, Köln, S. 4

Eltern und Schule: Information des KM NW über die Mitwirkungsmöglichkeiten im Schuljahr 1976/77, Giesking Verlag, Bielefeld, S. 1

Richtlinien Katholische Religionslehre, Greven Verlag Köln, SMV - Erlaß v. 18. 10. 1968

Kultusministerkonferenz: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Luchterhand Verlag)

Landesregierung NW: Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP, Landesdrucksache 7/2244, KM NW

Landesgewerbeverein für das Großherzogthum Hessen: Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen v. 29. Juli 1849

Landesschülervertretung Nordrhein-Westfalen: Jahresbericht der Landesschülervertretung über die Arbeit der SMV auf Landesebene im Schuljahr 1974/75, Düsseldorf 1975

Landtag von Nordrhein - Westfalen: Zeitschrift: Landtag intern, Jahrgang 8 v. 9. 12. 1977

Abschlußprotokoll des Landtags von NRW 8/573 v. 4. 5. 1977

LIETZ, Hermann: Erziehung und Wirklichkeit, Westermann Verlag, Braunschweig 1960

MEYER, Hans-Georg: Gedanken zur Arbeit der Schülervertretung, Blätter für deutsche und internationale Politik, Pahl-Rugenstein, Köln

MICKEL, Wolfgang: Breitenarbeit der Schülermitverantwortung in der einzelnen Schule, in: Gesellschaft-Staat-Erziehung, 10 (1965), 6, S. 465 - 473

MOLLENHAUER, Klaus: Erziehung und Emanzipation, 4. Aufl., München 1970

NOHL/PALLAT: Handbuch der Pädagogik, 4 Bände mit 1 Ergänzungsband, Berlin/Leipzig 1928 - 1933

Norddeutscher Bund: Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Berlin 1869

PABST, Jochen: Zeitschrift sm 8 (1977) H. 4, Westermann Verlag Braunschweig

PERSCHEL, Wolfgang: sm 8 (1977) H 5, Westermann Verlag Braunschweig

PESTALOZZI, J.H.: Lienhard und Gertrud. Wie Gertrud ihre Kinder lehrt, Reclam Wien: Leipzig 1911, S. 121f

PETERMANN, Bernd: Kommentar SCHMG, Wingen Verlag, Essen

PITZ-PAAL, Josef: Die Funktionen der SMV in soziologischer Sicht, in: Mitteilungsblatt des Philologenverbandes NRW (1968), S. 65 - 75

Zum Entwicklungsstand der Schülermitverwaltung in: Gesellschaft - Staat - Erziehung Nr. 1/67

PULTE, Peter; VORBRÜGGEN, Karl-Heinz: Berufliche Bildung, Heggen Verlag, Opladen 1974

QUARK, Max: Die erste deutsche Arbeiterbewegung, Leipzig 1924

ROBINSOHN, Saul B.: Schülermitverantwortung (SMV) als Form mitbürgerlicher Erziehung, in: Gesellschaft - Staat - Erziehung, 9

PREUSS-LAUSITZ, Ulf: Wege zur demokratischen Schule. Ein streitbarer Versuch, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 14 (1969) 1

SCHÄFER, Walter (Hrsg.): Schülermitverantwortung in den deutschen Landerziehungsheimen, Stuttgart o.J. (= Aus den deutschen Landerziehungsheimen, Band 5)

SCHEIBE, Wolfgang (unter Mitarbeit von F. Bohnsack und K. Seidelmann): Schülermitverantwortung. Ihr pädagogischer Sinn und ihre Verwirklichung, 3., durchges. und erg. Aufl., Neuwied/Berlin 1966

SCHEIBE, Wolfgang: Schülermitverantwortung in pädagogischer Sicht, in: Zeitschrift für Pädagogik, 11 (1965), 5, S. 438 - 451

SCHLÜSSER, Otto: Einführung in die sozialwissenschaftliche Zusammenhangsanalyse, rororo stud. 89, Hamburg 1976

Schriften der SMV an berufsbildenden Schulen, Bd. 1 - 4

SCHROEDEL-Verlag: Zeitschrift SO = Schul- und Unterrichtsorganisation, Hannover 1978

Schulordnungsgesetz NRW v. 8. 4. 1952 § 4.20 - 4.23

SCHULZ, W.: Soziologische Beiträge zum Lehren und Lernen in der Schule. In W. Schulz/H. Thomas Schulorganisation und Unterricht, Heidelberg 1967

Schulmanagement 4 + 5/77, Zeitschrift für Erneuerung und Demokratisierung im Bildungswesen, Westermann/Braunschweig

Schulorganisation, Schulreform, kritische Medienpolitik. U.a.v. H. W. Döring. (aula-Tb., 1)

SCHWEIM, L. (Hrsg.): Schulreform in Preußen 1809 - 1819. Kleine pädagogische Texte Band 30, Weinheim 1966

SMV: Schriften der SMV an berufsbildenden Schulen, Düsseldorf

SV - Zeitschrift: Nr. 1/76, Nr. 2/76, Nr. 3/76, Nr. 4/76, Nr. 12/76

Bericht über die Arbeit der SMV auf Landesebene im Schuljahr 74/75

Bericht der Verbindungslehrer der SMV für das Schuljahr 1976/77 (NRW), Otto KG, Heppenheim

STEINHAUSEN, Detlef: Clusteranalyse großer Datenmengen - Effektive Verfahren und Programme zur Clusterung quantitativer Daten, de Gruyter Berlin 1977

VAN ACKEN-Verlag: Der berufliche Bildungsweg, Nr. 3, 1979, Krefeld

Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen, Essen: Verwaltungsvorschriften Berufliche Schulen Sekundarstufe II

VILMAR, Fritz: Die Mitbestimmung der Schüler. Grundlagen und Umriß einer Schulbetriebsverfassung, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 14 (1969), 1, S. 62 - 70

VLBS/VLB: Berufliche Bildung im Spannungsfeld von Bildungs- und Beschäftigungssystem

WAGNER, Karl: Schülermitverantwortung in neuer Sicht, in: Die Deutsche Schule, 55 (1963), 11, S. 567 - 582

WELLENDORF, Franz: Schulische Sozialisation und Identität, Beltz - Verlag, Weinheim 1974

WENGER, Otto: Schülerleistung und Mitverantwortung in der Schule, Ehrenwirth Verlag München 1977

WESTERMANN-Verlag: Zeitschrift SM, Braunschweig 1977

WINTERHAGEN, Wolfgang Dietrich: Reform der Berufsbildung, de Gruyter, Berlin 1974

WYNEKEN, Gustav: Schule und Jugendkultur (1913), 3. Aufl., Jena 1919

Die neue Jugend. Ihr Kampf um Freiheit und Wahrheit in Schule und Elternhaus, in Religion und Erotik (1914), 4. Aufl., München 1919

Der Kampf für die Jugend. Gesammelte Aufsätze, Jena 1919

ZINKL, Josef: Schüler-Selbstverwaltung in deutschen Schulen, Cassianeum Donauwörth 1947

Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klasse: Mitteilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klasse, Berlin, 25. August 1848

Verzeichnis der Übersichten, Schaubilder, Fragebogen und Tabellen

Kapitel I

		Seite
Übersicht I, 1.1	Berufsbildungs- und schulrechtliche Steuerung der Berufsbildung im dualen System	248
Übersicht I, 1.2	Blockunterricht an Berufsschulen Zeiteinteilung für den Blockunterricht im Schuljahr 1980/81	249
Übersicht I, 1.3	Abstimmungsverfahren vor dem Erlaß der Ausbildungsordnungen	250
Übersicht I, 3.1	Muster eines Berufsausbildungsvertrages	251
Übersicht I, 3.2	Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz	258
Übersicht I, 3.3	Beispiel eines Beurteilungsbogens für Auszubildende	264
Übersicht I, 5.1	Interessenverbände mit bildungspolitischer Zielsetzung	265
Übersicht I, 5.2	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Gewerkschaften in der Bundesrepublik	266

Kapitel II

		Seite
Übersicht II, 1.1	Gesellschaftliche Entwicklung des Individuums zur Mündigkeit in Wirtschaft und Beruf und für eine bewußte Berufswahl	267
Schaubild II, 2.1.1	Mitwirkung in der Schule (früher)	269
Übersicht II, 2.1.2	Was kann eine Schülervertretung leisten?	270
Übersicht II, 2.1.3	Gründung, Aufbau und Aktivierung einer SV	272
Übersicht II, 2.1.4	Mögliche Aufgaben der SV	274
Fragebogen II, 3	Schülerbefragung 1977/78 - I/II	275
Tabelle zu II, 3A	Ausgewählte Ergebnisse zur innerschulischen Kommunikation	280
Tabellen zu II, 3B (1 - 7)	Ausgewählte Ergebnisse zur SMV - Arbeit	281
Übersicht zur Einführung von Schülerzeitungsseminaren II, 3.1 - II, 3.3	Beratung von Schülerredakteuren	297

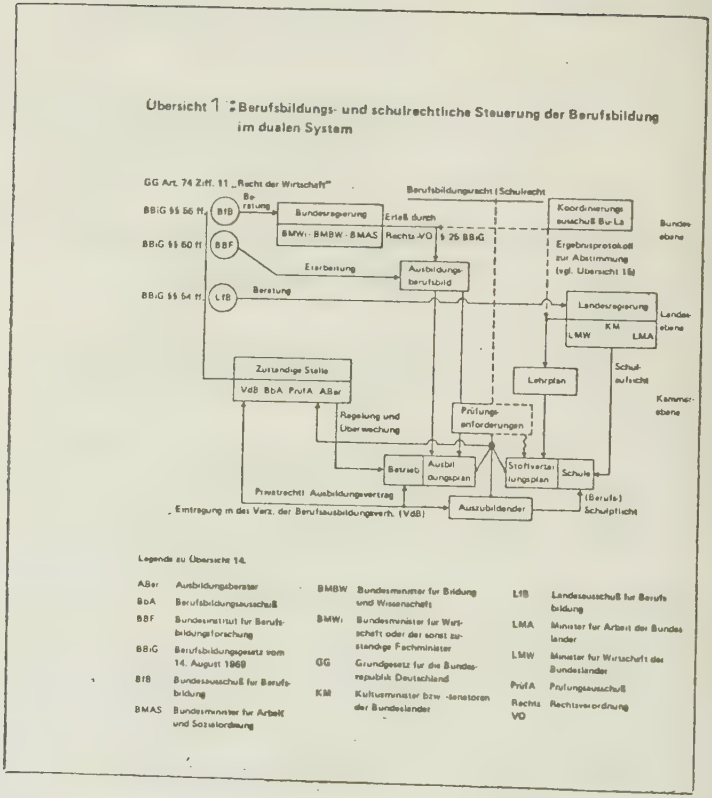
Kapitel III

		Seite
Übersicht III, 2/1	Modell der Schulkonferenz	300
Übersicht III, 2/2	Gremien nach dem SCHMG	301
Übersicht III, 2/3a	Information für Schülervertreter über Aufgaben und Gremien der Schulmitwirkung	302
Übersicht III, 2/3b	Synopse der Schulmitwirkung aller Bundesländer	303
Übersicht III, 2.1. 3/1	Stundentafeln der FO11 und FO12	309

Kapitel IV

		Seite
Fragebogen IV.1	Schülerbefragung 1978/79 I	311
Tabellen IV 1.1/ IV 1.2	Übersicht der Zusammenhänge und der Variablen der Clusteranalyse zur Schülerbefragung 1978/79, I	316
Tabelle IV 2	Ergebnisse der Clusteranalyse der Schülergruppe 1	317
Tabelle IV 3	Ergebnisse der Clusteranalyse der Schülergruppe 2	318
Tabelle IV 4	Ergebnisse der Clusteranalyse der Schülergruppe 3	319
Fragebogen IV, 1.2	Schülerbefragung 1978/79 II	320
Fragebogen IV, 2	Elternbefragung	325
Tabelle IV, 2.1	Übersicht der Korrelationen der Elternbefragung 1978/79	328
Fragebogen IV, 3	Lehrerbefragung 1978/79	329
Tabelle IV, 3.1	Übersicht der Korrelationen der Lehrerbefragung	332

Übersicht I, 1.1



Quelle: Schriften zur Berufsbildung, Bd. 38, Schroedel-Verlag. KG, Hannover 1976

Blockunterricht an Berufsschulen: Zeiteinteilung für den Blockunterricht im Schuljahr 1980/81

Nach dem RdErl. des Kultusministers vom 16. Mai 1979 – III B 4.36-2/4-725/79

Bezug: Verordnung über die Einführung des Blockunterrichts an Berufsschulen vom 7. Mai 1975 (GV. NW. S. 442); RdErl. des Kultusministers v. 5. April 1976 – III B 4.36-2/4-235/76 (GABl. NW. S. 309)

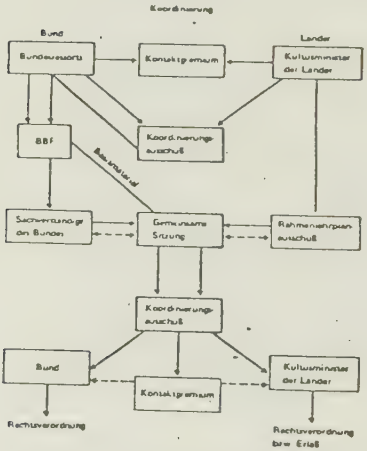
Im Schuljahr 1980/81 gilt folgende Zeiteinteilung für den Blockunterricht an Berufsschulen:

Modell A	Oberstufen	4. 8. 1980 bis 15. 11. 1980
	Mittelstufen	17. 11. 1980 bis 14. 3. 1981
	Unterstufen	16. 3. 1981 bis 22. 7. 1981
Modell B	Oberstufen	4. 8. 1980 bis 20. 9. 1980
		26. 1. 1981 bis 21. 3. 1981
	Mittelstufen	22. 9. 1980 bis 15. 11. 1980
		23. 3. 1981 bis 30. 5. 1981
	Unterstufen	17. 11. 1980 bis 24. 1. 1981
		1. 6. 1981 bis 22. 7. 1981
Modell C	Abgangsstufen	4. 8. 1980 bis 13. 9. 1980
	Oberstufen	15. 9. 1980 bis 20. 12. 1980
	Mittelstufen	8. 1. 1981 bis 3. 4. 1981
	Unterstufen	27. 4. 1981 bis 22. 7. 1981
Modell D	Abgangsstufen	15. 9. 1980 bis 31. 10. 1980
	Oberstufen	4. 8. 1980 bis 13. 9. 1980
		23. 2. 1981 bis 3. 4. 1981
	Mittelstufen	3. 11. 1980 bis 20. 12. 1980
		27. 4. 1981 bis 5. 6. 1981
	Unterstufen	8. 1. 1981 bis 21. 2. 1981
		10. 6. 1981 bis 22. 7. 1981

Übersicht I, 1.2

Übersicht I, 1.3

Übersicht 3: Abstimmungsverfahren vor dem Erlaß der Ausbildungsordnungen



Quelle: Anlage zum „Gemeinsamen Protokoll über das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und dem Kultusministerium (-konferenz) der Länder" vom 30.8.1972

Die auf eine Novellierung des BBiG gerichteten Bestrebungen der derzeitigen von der SPD und F.D.P. getragenen Bundesregierung sehen unter der Zielsetzung, daß die Bildungsgänge *aller* Jugendlicher gleichermaßen vom Staat verantwortet werden müssen, um Chancengleichheit material sichern zu können, vor, die Kompetenzen für die Berufsbildung weitgehend auf den Staat zu verlagern. Nach Auseinandersetzungen innerhalb der Regierungskoalition, die zu ersten Abstrichen von den durch das Bundeskabinett am 15.11.1973 verabschiedeten „Grundsätzen zur Neuordnung der beruflichen Bildung (Markierungspunkte)" geführt haben und nach Anhörung der Vorstellungen der Interessenverbände zum Referentenentwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes (vom 26.2.1975) am 18. und 19.3.1975 hat die Bundesregierung mit Datum vom 18.4.1975 dem Bundesrat den Entwurf des Berufsbildungsgesetzes zugeleitet [Bundesrat, 1975]

ersicht I, 3.1: Berufsausbildungsvertrag

(§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Amtliche Eintragungsvermerke (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen worden

am _____ unter Nr. _____

Vorgemerkt zur Prüfung für _____ 19____

Siegel Handwerkskammer
I. A.

Eingetragen unter Nr. _____

am _____ in das Verzeichnis der Innung

_____

Siegel _____-Innung
I. A.

Zwischen dem

Ausbildenden (Unternehmen)

_____

_____

_____

und der/dem Auszubildenden [1])

_____

_____

_____

geb. am _____

gesetzlich vertreten durch [2]) _____ (Vater oder Vormund)

_____ (Mutter)

in _____

Straße _____

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes und Auflösungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Kreishandwerkerschaft bzw. Handwerkskammer anzuzeigen.

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf (ggf. mit Fachrichtung)

_____

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung [3]) geschlossen:

A Die Ausbildungszeit (siehe § 1 Nr. 1) beträgt nach der Ausbildungsordnung _____ Jahre.

Hierauf wird die Berufsausbildung zum

_____

eine Vorbildung/Ausbildung im

_____

mit _____ Monaten angerechnet.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____

und endet am _____

B Die Probezeit (siehe § 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate. [4])

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 12 in der/den Ausbildungsstätte/n (siehe § 2)

_____

_____
(Anschrift der Ausbildungsstätte/n)

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (siehe § 3 Nr. 12)

_____

_____

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe § 5 Nr. 1 u. 2), sie beträgt z. Z. monatlich

DM _____ brutto im ersten Ausbildungsjahr

DM _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr

DM _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr

DM _____ brutto im vierten Ausbildungsjahr

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze.

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (siehe § 6 Nr. 1) beträgt _____ Stunden. [5])

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (siehe § 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre ____

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre ____

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre ____

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre ____

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre ____

H Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11)

_____

_____

_____

---

1) In handwerklichen Ausbildungsberufen kann die Bezeichnung „Lehrling" verwendet werden.
2) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluß des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
3) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 108 Abs. 1 BBiG und § 122 Abs. 5 HwO die bisherigen Ordungsmittel anzuwenden.
4) Die Probezeit muß mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.
5) Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen 8 Stunden. Im übrigen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

§ 1 — Ausbildungszeit

1. **(Dauer)** siehe A*).
2. **(Probezeit)** siehe B*).
   Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **(Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
   Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.
4. **(Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
   Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 — Ausbildungsstätte(n)

siehe C*).

§ 3 — Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)**
   dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilder)**
   selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. **(Ausbildungsordnung)**
   dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)**
   dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen[6]), auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind[7]);
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
   den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **(Berichtsheftführung)**
   dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**
   dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)**
   dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**
   von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß dieser
   a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)**
    unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)**
    den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlußprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen;
12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** siehe D*).

§ 4 — Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)**
   die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**
   am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 12 freigestellt wird.

6) Die Abschlußprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen heißt „Gesellenprüfung"
7) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.

3. **(Weisungsgebundenheit)**
   den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)**
   die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)**
   Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse)**
   über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Berichtsheftführung)**
   ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)**
   bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**
   soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
   a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
   und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 — Vergütung und sonstige Leistungen

1. **(Höhe und Fälligkeit)** siehe E *).
   Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet.
   Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.
   Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **(Sachleistungen)**
   Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die folgende Regelung:

   Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden angemessene Wohnung und _____ Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
3. **(Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
   Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 10 (2) BBiG darf 50 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
4. **(Berufskleidung)**
   Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
5. **(Fortzahlung der Vergütung)**
   Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
   a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
   b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
      aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
      bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann o d e r
      cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 — Ausbildungszeit und Urlaub

1. **(Tägliche Ausbildungszeit)** siehe F *).
2. **(Urlaub)** siehe G *).
3. **(Lage des Urlaubs)**
   Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 — Kündigung

1. **(Kündigung während der Probezeit)**
   Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **(Kündigungsgründe)**
   Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
   a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
   b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **(Form der Kündigung)**
   Die Kündigung muß schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **(Unwirksamkeit einer Kündigung)**
   Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 1 — Ausbildungszeit

1. **(Dauer)** siehe A*).
2. **(Probezeit)** siehe B*).
   Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **(Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
   Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.
4. **(Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
   Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 — Ausbildungsstätte(n)

siehe C*).

§ 3 — Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)**
   dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilder)**
   selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. **(Ausbildungsordnung)**
   dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)**
   dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen[4]), auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind[5]);
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
   den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **(Berichtsheftführung)**
   dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen, soweit Berichtshefte im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**
   dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)**
   dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**
   von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß dieser
   a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
   b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)**
    unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)**
    den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlußprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen;
12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** siehe D*).

§ 4 — Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)**
   die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**
   am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 12 freigestellt wird.

4) Die Abschlußprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen heißt „Gesellenprüfung".
5) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialselbstkosten erwerben.

(Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 — Zeugnis

r Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Ausdende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muß Angan enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszudenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 — Beilegung von Streitigkeiten

i Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 s. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuß anzurufen.

§ 10 — Erfüllungsort

üllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 — Sonstige Vereinbarungen

siehe H *).

chtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahn des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

rstehender Vertrag ist in _____ gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln _____fach) ausgestellt und von den Vertragließenden eigenhändig unterschrieben worden.

_____, den _____

Der Ausbildende: **Der Auszubildende:**

_____ _____

(Stempel und Unterschrift) (Voller Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

ter: _____ und Mutter: _____
(Voller Vor- und Zuname) (Voller Vor- und Zuname)

oder

Vormund: _____
(Voller Vor- und Zuname)

lage gemäß § 3 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages:
gaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs.

Berufsausbildungsplan
im Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung gemäß § 4 Berufsbildungsgesetz im Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk

1. Lehrjahr

1. Ausbildungshalbjahr

Kenntnisse:

Einführung in die Betriebsgemeinschaft und Bekanntmachung mit den Unfallverhütungsvorschriften;
Verhalten innerhalb und außerhalb des Betriebes;
Erklären der Werkstatt- und Lagereinrichtungen;
Anleitung zur Führung des Berichtsheftes;
Anhalten zur Pünktlichkeit, Wahrhaftigkeit und Ordnung;
Belehrung über Name, Zweck und Instandhaltung der einzelnen Werkzeuge und Maschinen.

Fertigkeiten:

Anleitung im Aufreißen und Zuschneiden;
Anleitung im Messen, Anreißen, Zu- und Abschneiden der im Zentralheizungs- und Lüftungsbau verwendeten Bleche und Rohre;
Instandhaltung der Werkzeuge;
Anleitung im Schweifen, Feilen und Bohren.

2. Ausbildungshalbjahr

Kenntnisse:

Kenntnis der gebräuchlichsten Werkstoffe sowie deren Namen;
Verwendungszweck, handelsübliche Abmessungen und Handelsformen;
Kenntnisse über den Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen;
Kenntnisse über einfache Anlagensysteme;
Kenntnisse über die Funktion von Autogen- und Schweißgeräten.

Fertigkeiten:

Handhabung der Schweißgeräte;
Gewindeschneiden mit der Schneidkluppe und Gewindeschneidmaschine;
Hilfestellung beim Verlegen und Befestigen von Rohrleitungen und Kanälen;
Hilfestellung beim Heften und Schweißen;
Mithilfe beim Verbinden und Dichten von Rohrleitungen und Kanälen;
Instandhaltung von Werkzeugen sowie deren Reinigung und Pflege.

2. Lehrjahr

3. Ausbildungshalbjahr

Kenntnisse:

Kenntnisse in den Unfallverhütungsvorschriften und Führung des Berichtsheftes;
Kenntnisse in der Benutzung von Schutzvorrichtungen für Maschinen, Werkzeuge, Tritte und Gerüste;
Kenntnisse über Verbrennungsvorgänge in der Feuerungstechnik mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen;
Lesen von Zeichnungen;
Kenntnisse über Armaturen und Meßgeräte;
Kenntnisse über Brennstofflagerung.

Fertigkeiten:

Einfache Schweißübung;
Einbau von Armaturen und Meßgeräten;
Zusammenbau von Heizflächen;
Weich- und Hartlötarbeiten an Rohren und Blechen;
Kalt- und Warmbiegearbeiten an Rohren.

4. Ausbildungshalbjahr

Kenntnisse:

Kenntnisse im Reparatur- und Kundendienst;
Grundkenntnisse in der Elektrotechnik;
Kenntnisse über Aufbau und Funktion einfacher Regel- und Steuergeräte;
Kenntnisse über Eigenschaften der Werkstoffe und deren Behandlung bei der Kalt- und Warmverarbeitung;
Kenntnisse über die Verteilung von Wärmeträgern;
Grundkenntnisse in der Hydraulik.

Fertigkeiten:

Aufreißen, Zuschneiden, Herstellen von Blechkanälen und Formstücken;
Einbau von Auslässen und Gittern zur Luftverteilung;
Schweifen, Bördeln, Runden, Abkanten, Sicken bei Blechen und Konstruktionsteilen;

Zusammenbau von Rohrleitungen und Aggregaten für die Lüftungs- und Klimatechnik;
Einfache Montagearbeiten von Rohrleitungen, Heizflächen und Zubehör;
Herstellen von Sonderbefestigungen aus Profilstählen;
Mithilfe bei der Geräteinstandsetzung im Reparatur- und Kundendienst.
Grundlehrgang im Schweißen nach den DVS-Richtlinien und DIN 8560.

3. Lehrjahr

5. Ausbildungshalbjahr

enntnisse:

Kenntnisse im Elektro- und Schutzgasschweißen
Lesen von Rohrleitungs- und Schaltzeichnungen aller Art und Systeme;
Kenntnisse der Heizsysteme mit verschiedenen Wärmequellen;
Aufbau und Funktion von Lüftungs- und Klimaanlagen;
Kenntnis der elektro- und regeltechnischen Funktionen von Meß-, Regelungs- und Feuerungseinrichtungen für Lüftungs -und Klimaanlagen;
Kenntnisse in der Wärmebedarfsberechnung.

ertigkeiten:

Montage von Steuerungs-, Regelungsgeräten und Anlagen;
Montage von Meß- und Regelungsarmaturen;
Mithilfe bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern und von Feuerungseinrichtungen;
Mithilfe bei der Montage von Geräten zur Luftbehandlung.

6. Ausbildungshalbjahr

Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften, Bauordnung, technischen Vorschriften und Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften;
Vertiefung und Wiederholung der bisher erworbenen Kenntnisse;
Kenntnisse der Funktionen von Anlagen und Anlageteilen.

Montage von Anlageeinheiten, Einrichtungen und Geräten;
Überprüfen von Rohrleitungen, Armaturen, Meß- und Regelungsgeräten;
Inbetriebnahme von Feuerungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen;
Ein- und Nachregulieren von Feuerungs-, Heizungs- und Klimaanlagen;
Erkennen und Beseitigen von Störungen;
Montage von Speicherheizungen;
Ausführung von Wartungsarbeiten.

Übersicht I, 3.2

Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz

Die wichtigsten Änderungen in Kürze

	Neu	Alt
1. Tägliche Arbeitszeit	8 Stunden	8 Stunden
2. Wöchentliche Arbeitszeit	40 Stunden	unter 16 J. = 40 Std. über 16 J. = 44 Std.
3. Arbeitstage pro Woche	5	6
4. Volle Anrechnung des Berufsschultages (einschließlich Pausen) ab	5 Zeitstunden	6 Zeitstunden
5. Freistellung vor Prüfungen	am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorhergeht	—
6. Nachtruhe	20 bis 7 Uhr	20 bis 6 Uhr
7. Urlaub	bei Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 J. = 30 Werktage noch nicht 17 J. = 27 Werktage noch nicht 18 J. = 25 Werktage	24 Werktage

1 Geltungsbereich
2 Mindestalter für die Beschäftigung
3 Grenze der Beschäftigungszeit
4 Beschäftigung an Samstagen
5 Beschäftigung an Sonntagen
6 Beschäftigung an Feiertagen
7 Berufsschule
8 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
9 Ruhepausen
10 Tägliche Freizeit
11 Nachtruhe
12 Urlaub
13 Gefährliche Arbeiten
14 Akkordarbeit
15 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit
16 Unterweisung über Gefahren
17 Häusliche Gemeinschaft
18 Züchtigungsverbot, Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak
19 Gesundheitliche Betreuung
20 Aushänge und Verzeichnisse
21 Sonderregelungen

Nachstehend sind die für Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. 4. 1976 (BGBl I S. 965) inhaltlich wiedergegeben. Das Gesetz tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

1 Geltungsbereich

Das Gesetz ist auf alle Beschäftigungsverhältnisse von Personen anzuwenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes gelten jedoch auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus (vgl. Ziff. 7 des Merkblattes).

2 Mindestalter für die Beschäftigung

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist verboten. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen beschäftigt werden

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb des Berufsausbildungsverhaltnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich.

3 Grenze der Beschäftigungszeit

Jugendliche dürfen
nur an 5 Tagen in der Woche,
nicht mehr als 8 Stunden täglich und
nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich
beschäftigt werden.
Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden und im Gaststättengewerbe 11 Stunden nicht überschreiten (Schichtzeit).
Wenn in einem Betrieb in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so kann die ausgefallene Arbeitszeit der Jugendlichen auf andere Werktage verteilt werden. Die Verteilung ist innerhalb von 5 zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen vorzunehmen. Dabei darf die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser 5 Wochen 40 Stunden, die tägliche Arbeitszeit 8½ Stunden nicht überschreiten.
Auf die höchstzulässigen Beschäftigungszeiten werden die Ruhepausen nicht angerechnet.

4 Beschäftigung an Samstagen

An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Dieses Verbot gilt u. a. nicht für eine Beschäftigung:

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
5. in der Landwirtschaft und Tierpflege,
6. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
7. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
8. beim Sport,
9. im ärztlichen Notdienst.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.
Können Jugendliche in den Fällen der Nr. 2 am Samstag wegen des 14-Uhr-Ladenschlusses nicht 8 Stunden beschäftigt werden, so kann die fehlende Arbeitszeit an dem Tag der Freistellung bis 13 Uhr ausgeglichen werden.

5 Beschäftigung an Sonntagen

An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für folgende Wirtschaftszweige

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierpflege mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Schaustellergewerbe,
4. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
5. beim Sport,
6. im ärztlichen Notdienst,
7. in Betrieben des Gaststättengewerbes, in denen die Schichtzeit der Jugendlichen 10 Stunden in derselben Woche nicht überschreitet, nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde; in der Anzeige hat der Betrieb im voraus mitzuteilen, in welchen Wochen er Jugendliche auf diese Weise beschäftigen will.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
Die Regelung für den Ersatzruhetag erfolgt wie bei der Beschäftigung an Samstagen (vgl. Ziff. 4).

6 Beschäftigung an Feiertagen

Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
Dieses Verbot gilt u. a. nicht für das Gaststättengewerbe. Von dieser Beschäftigungsmöglichkeit sind der 25. Dezember, der 1. Januar, der 1. Osterfeiertag und der 1. Mai ausgenommen.
Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

7 Berufsschule

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen:

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
2. an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mindestens 5 Stunden,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

Berufsschultage nach Nr. 2 werden mit 8 Stunden, Berufsschulwochen nach Nr. 3 mit 40 Stuhden auf die Arbeitszeit angerechnet. Im übrigen wird die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet.
Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.
Diese Bestimmungen gelten auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.

8 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen freizustellen

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlichrechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht.

Die Freistellung nach Nr. 1 wird mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen, die Freistellung nach Nr. 2 mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet.
Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

9 Ruhepausen

Dem Jugendlichen ist bei einer Beschäftigungszeit von

1. mehr als 4½ bis 6 Stunden eine Pause von 30 Minuten,
2. mehr als 6 Stunden eine Pause von 60 Minuten zu gewähren.

Die Pausen müssen jeweils mindestens 15 Minuten betragen und im voraus festgelegt werden. Ruhepausen dürfen frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Pause beschäftigt werden. In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 10 Jugendliche in einem organisatorisch oder räumlich abgegrenzten Betriebsteil beschäftigt werden, sind für den Aufenthalt während der Pausen besondere Aufenthaltsräume für die Jugendlichen bereitzustellen, es sei denn, daß durch Betriebsvereinbarungen etwas anderes vereinbart ist.

10 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

11 Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Abweichend davon dürfen Jugendliche über 16 Jahre, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist, in den folgenden Wirtschaftszweigen ausgebildet werden:

1. im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr,
2. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr,
3. in der Binnenfischerei ab 5 Uhr,
4. in Molkereien ab 6 Uhr,
5. im Bergbau und in Hüttenwerken ab 6 Uhr.

Jugendliche über 16 Jahre dürfen u. a. in mehrschichtigen Betrieben ab 6 Uhr und bis 23 Uhr außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses beschäftigt werden.

An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorausgehenden Tag dürfen Jugendliche, die im Gaststättengewerbe beschäftigt werden, nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt. Gleiches gilt für Jugendliche über 16 Jahre, die in Familienbetrieben des Schaustellergewerbes sowie in mehrschichtigen Betrieben ab 6 Uhr außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses beschäftigt werden.

Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen vor 7 Uhr beginnt oder nach 20 Uhr endet, Jugendliche ab 6 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

In Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, können in der warmen Jahreszeit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Jugendliche bereits ab 5 Uhr beschäftigt werden.

12 Urlaub

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren. Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre als ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

13 Gefährliche Arbeiten

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefahrdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.

Die Nummern 3 bis 5 gelten nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. Werden sie in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

14 Akkordarbeit

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

Abweichend von Nr. 2 dürfen Jugendliche beschäftigt werden, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist oder wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben; dabei muß der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet sein.

Für Jugendliche über 16 Jahre kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Verboten der Nummern 2 und 3 bewilligen, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder der seelisch-geistigen Entwicklung des Jugendlichen nicht befürchten lassen. Außerdem muß eine nicht länger als vor 3 Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

15 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit

Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen

gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

16 Unterweisung über Gefahren

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

17 Häusliche Gemeinschaft

Hat der Arbeitgeber einen Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muß er

1. ihm eine Unterkunft zur Verfügung stellen und dafür sorgen, daß sie so beschaffen, ausgestattet und belegt ist und so benutzt wird, daß die Gesundheit des Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird, und
2. ihm bei einer Erkrankung, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen, soweit diese nicht von einem Sozialversicherungsträger geleistet wird.

18 Züchtigungsverbot, Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

Es ist verboten, Jugendliche zu züchtigen.
Wer Jugendliche beschäftigt, muß sie vor körperlicher Züchtigung und Mißhandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

19 Gesundheitliche Betreuung

In folgenden Fällen ist eine ärztliche Untersuchung der Jugendlichen vorgesehen:

1. Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten neun Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und den Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorlegt.

2. Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde zuzusenden.
Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

3. Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, daß der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

4. Der Arzt soll, sofern sich bei einer Untersuchung die Notwendigkeit dafür ergibt, eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen.

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorliegen.

Mit Rücksicht auf die ärztlichen Untersuchungen der Jugendlichen ergeben sich für den Arbeitgeber folgende Pflichten:

1. Enthält die Bescheinigung des Arztes einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

2. Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen, aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
   Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

3. Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten. Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

20 Aushänge und Verzeichnisse

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens 3 Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,

2. die Verzeichnisse der Jugendlichen, die Unterlagen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

21 Sonderregelungen

Sonderregelungen für die Beschäftigung von Kindern im Bergbau, in der Binnenschiffahrt und auf Kauffahrteischiffen sind zu beachten.

Bearbeitet und herausgegeben
vom Deutschen Industrie- und Handelstag
Herstellung: KVD, Köln

Übersicht I, 3.3

Beispiel eines Beurteilungsbogens für Auszubildende

Äußere Erscheinung und körperlich-seelischer Entwicklungsstand	Äußere Erscheinung	sehr sauber sehr ordentlich	ansprechend, sauber, gepflegt	ordentlich, sauber	unordentlich, vernachlässigt, ungepflegt	verwahrlost, schlampig
					aufgemacht, aufgedonnert	kopt übertrieben Wert auf Äußeres
	Körperlicher Entwicklungszustand	bei kräftig hält körperliche Anstrengung mühelos durch	kräftig widerstandsfähig belastbar	ausreichend, belastbar	schwächlich, leicht ermüdbar, weichlich	schlapp, schnell ermüdend, kränklich
	Seelischer Entwicklungszustand	über sein Alter hinaus gereift	reif, vernünftig	verständig, normal entwickelt	kindlich verspielt, unentwickelt	kindisch, völlig verspielt
					frühreif, altklug	großmannssüchtig
Charaktereigenschaften, Temperament und Wesensart	Aktivität und Temperament	energiegeladen, tatenfroh, unternehmungslustig frisch, lebendig	kraftvoll, tatfreudig, energisch, munter, harmonisch, temperamentvoll	tatbereit, ruhig, ausgeglichen	schwunglos, geringe Lebenskraft, temperamentlos	antriebslos, energielos, lahm, phlegmatisch
					unstet, unruhig	überschwenglich sprunghaft, Strohfeuer
	Aufmerksamkeit: a) Weite und Beweglichkeit b) Konzentration und Ausdauer	Augen überall konzentriert, unermüdlich	hat Überblick, wach ausdauernd	hinreichender Überblick bei der Sache bleibend	beengte Aufmerksamkeit leicht verwirrt, ablenkbar, leicht ermüdbar	starr fixierend, Scheuklappen zerstreut, zerfahren
Anlagen und Fähigkeiten	Gedächtnis und Merkfähigkeit	behält sehr gut	behält gut	behält das Wichtigste	behält schlecht	vergesslich
	Auffassung und geistige Regsamkeit	weiß sofort Bescheid gewitzt, voller Einfälle	aufgeschlossen, gewandt, geistig rege	verständig, einsichtig	kapiert schwer, langes Leitung, verträumt, gedankenarm	beschränkt, stumpf, verschlafen, denkfaul
	Denkfähigkeit	klar vorausdenkend, scharfsinnig	klug, besonnen	überlegt	einfältig, schablonenhaft, unklar, verschwommen	dumm, Wirrkopf
	Anstelligkeit und Geschicklichkeit	findig ausgesprochener Praktiker	anstellig, wendig, geschickt	brauchbar	umständlich, unbeholfen, schwerfällig	plump, tolpatschig
Arbeitsverhalten und Arbeitsweise	Arbeitsinteresse	Arbeitsinteresse nie erlahmend (auch bei unangenehmer Arbeit)	interessiert, eifrig, strebsam	im allgem. interessiert, willig	uninteressiert, gleichgültig, braucht Ermahnung	ohne jedes Interesse, bummelnd, träge
					Streber	Ehrgeizling
	Arbeitstempo	schwungvoll	flott, flink, zügig	mittelschnell, dabei gleichmäßig	langsam, gemächlich, schwunglos	stockend, tranig, kommt nicht vom Fleck
					überhastet, ungleichmäßig	oberflächlich, geheizt
	Fleiß und Ausdauer	unermüdlich	fleißig, ausdauernd	gleichmäßig	nachlassend, bequem	faul, unbeständig
	Sorgfalt, Souberkeit und Ordnung	sehr sorgfältig, peinlich genau, sehr gewissenhaft, ausgesprochener Ordnungssinn	korrekt, sauber, gründlich, pfleglich	zufriedenstellend, ordentlich, mit gelegentlichen Schwankungen	oberflächlich, nachlässig, flüchtig, schwankend	liederlich, fahrlässig
					kleinlich	pedantisch
	Pünktlichkeit	immer zur Stelle, termingenau	pünktlich, kommt kaum zu spät	im allgemeinen pünktlich	unpünktlich, saumselig	hält sich nie an Zeit, unzuverlässig
Soziales Verhalten	Auftreten und Benehmen	selbstsicher zuvorkommend, sehr höflich, taktvoll	sicher offen, höflich, verbindlich	bescheiden, unauffällig zurückhaltend	unsicher, schüchtern abwesend, vorlaut, taktlos	kriecherisch, unterwürfig verschlossen, kontaktlos, verletzend, rücksichtslos
					dreist, anmaßend	unverfroren, eingebildet, dünkelhaft
	Kameradschaftlichkeit (Hilfsbereitschaft, Anteilnahme)	sofort einspringend, aufopfernd	hilfsbereit, anteilnehmend, warmherzig	bei Aufforderung zupackend, umgänglich, verträglich	wenig hilfsbereit, engherzig, egoistisch	unverträglich, zänkisch, intrigant, brutal

(Aus: Monika Held, Betriebliche Ausbildung u. Beurteilungsbögen, Frankfurt 1971, S. 29 ff.)

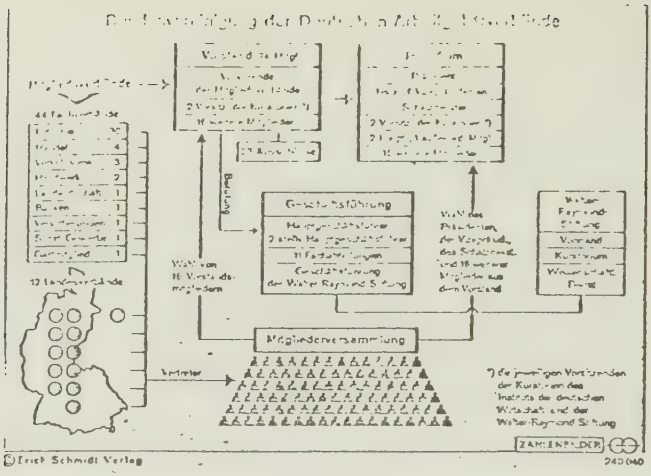
Übersicht I, 5.1

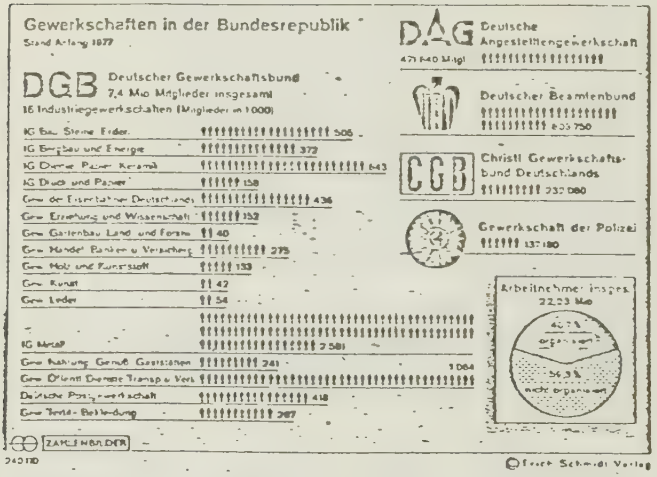
eressenverbände mit bildungspolitischer Zielsetzung

	Rechtsform	Regionale Untergliederungen oder Mitgliedsverbände	Satzungsmäßige Aufgaben	Mitgliederzahl	Mitgliedergruppen
schaft hung issen- im DGB)	nichteingetragener Verein	11 Landesverbände	Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.	170 000	Fachgruppenausschüsse: Erwachsenenbildung, Gewerbliche Schulen, Grund- und Hauptschulen, Gymnasien, Hochschulen, Kaufmännische Schulen, Realschulen, Schulaufsicht und Schulverwaltung, Sonderschulen, Sozialpädagogische Berufe
cher ver- (DLV)	nichteingetragener Verein	DACHVERBAND für Bundesverband der Lehrer an beruflichen Schulen; Bundesverband der Lehrer an Wirtschaftsschulen; Deutscher Philologenverband; Verband Bildung und Erziehung; Verband Deutscher Realschullehrer. 8 Landesverbände	Mitgestaltung eines modernen, leistungsfähigen Bildungswesens; Vertretung der Interessen der Einzelmitglieder der Mitgliedsverbände und Verbesserung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Situation; Anspruch auf Mitbestimmung bei Vorbereitung, Planung und Durchführung aller Maßnahmen in diesen Bereichen.	168 000	11,9% Berufsschullehrer, 7,7% Lehrer an Wirtschaftsschulen; 26,8% an Gymnasien; 44,6% Grund- und Hauptschullehrer; 8,9% Realschullehrer
nd Bil- und Er- ng (VBE)	e. V.	11 Landesverbände	Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder.	75 000	
cher logen- nd (dphv)	e. V.	11 Landesverbände	Mitarbeit an der Entwicklung des Bildungswesens auf der Grundlage einer sachgerechten Bildungspolitik; Förderung und Weiterentwicklung des Gymnasiums und anderer Bildungseinrichtungen; Förderung der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Sekundar- und Tertiärbereich; Vertretung und Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der Mitglieder; Zusammenarbeit mit Lehrerverbänden des In- und Auslandes	55 000	Lehrer an Gymnasien
esverband ehrer an lichen len (BLBS)	e. V.	11 Landesverbände	Beteiligung an der Entwicklung des Bildungswesens; Mitwirkung am Ausbau und an der Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens; Vertretung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder; Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen	16 000	Lehrer an Berufsschulen
und deutscher schullehrer 3)		11 Landesverbände	Weiterentwicklung der Realschulen im Rahmen des Sekundarschulwesens; Vertretung der angeschlossenen Verbände auf Bundesebene	15 000	Lehrer an Realschulen
esverband ehrer an chafts- n (VLW)					Lehrer an Wirtschaftsschulen
schul- and	nichteingetragener Verein	11 Hochschulverbandsgruppen	Vertretung der Interessen der Hochschullehrer bei Behörden und in der Öffentlichkeit; Behandlung aller Fragen, die den Wirkungskreis der Hochschullehrer und ihre Stellung in Staat und Gesellschaft berühren.		Hochschullehrer

Quelle: Informationen zur politischen Bildung.
Bundeszentrale für politische Bildung, Nr. 1, Dez. 1977, S. 4

Übersicht I, 5.2



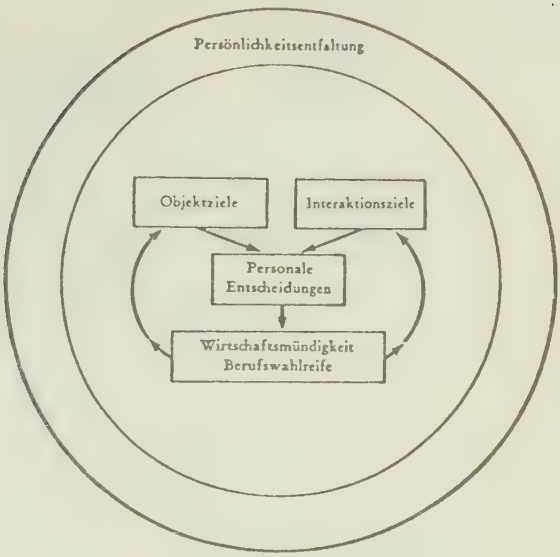


Die Gewerkschaft der Polizei ist inzwischen als 17. Einzelgewerkschaft dem DGB beigetreten. Die Mitgliederzahl des DGB betrug Ende 1977 7,81 Millionen.

Quelle: Informationen zur politischen Bildung, Bundeszentrale zur politischen Bildung, Nr. 2, Mai 1978, S. 27

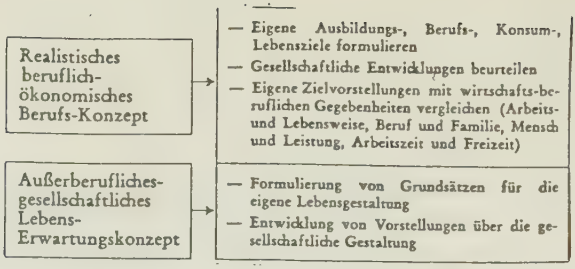
Übersicht II, 1.1

Abb. 2: Gesellschaftliche Entwicklung



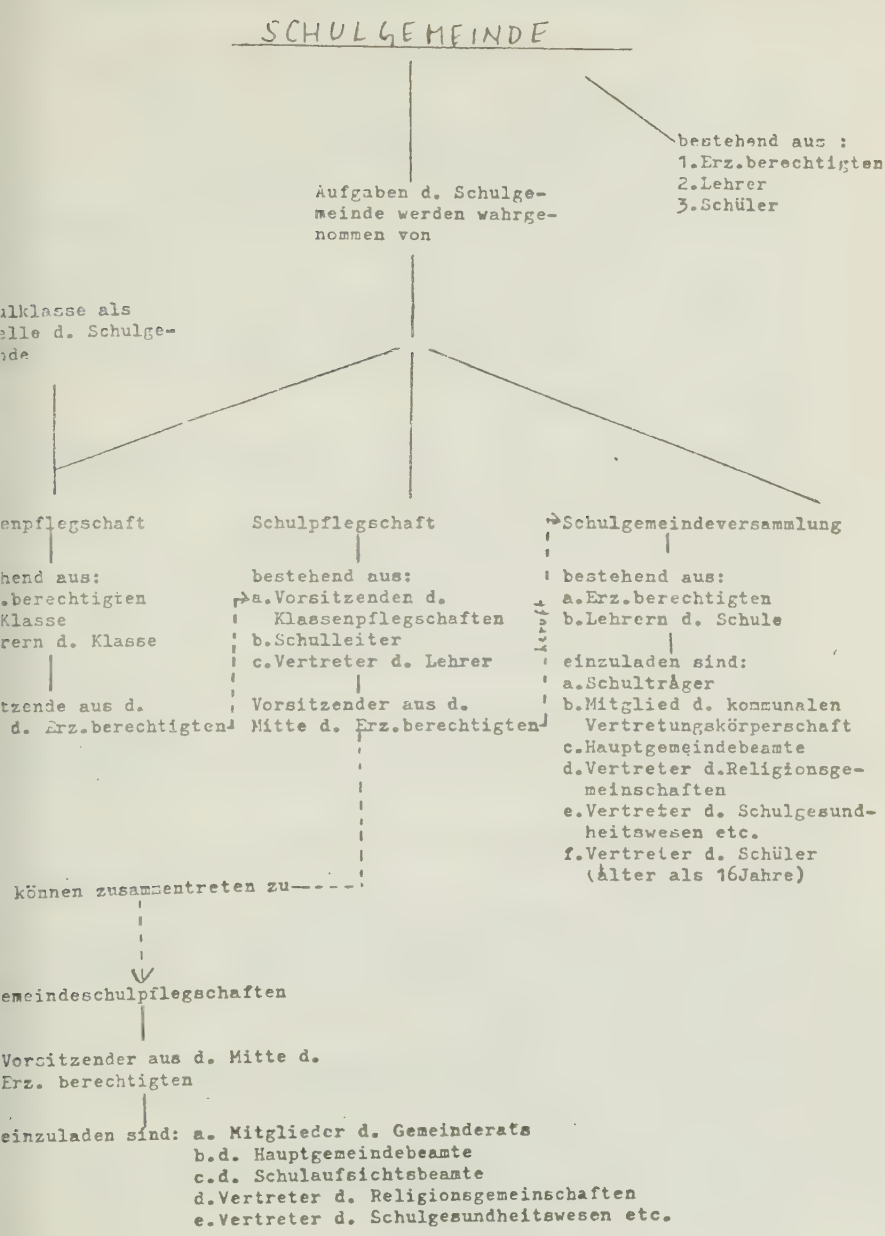
Politischer Entscheidungsbereich

Lernbereiche	Lernziele
Arbeits- und Denkmethoden	— Fähigkeit, Entscheidungen rational zu begründen — Fähigkeit, Informationen zu beschaffen und zu verarbeiten — Fähigkeit, Zielüberlegungen und Zielfestsetzung vorzunehmen — Fähigkeit, Interessen abzuwägen
Kommunikation und soziales Lernen	— Fähigkeit, Situationen und Probleme zu analysieren — Fähigkeit, Mittel und Wege zur Lösung von Problemen zu finden — Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation
Disposition	— Fähigkeit, Konsequenzen einer Handlung abzuschätzen — Fähigkeit, sich auf veränderte Situationen einzustellen — Fähigkeit zur Planung, Organisation und Disposition
Führen Steuern Entscheiden	— Fähigkeit, Erlerntes bei eigenen Angelegenheiten anzuwenden — Fähigkeit zur Mitgestaltung bei gestellten Aufgaben — Fähigkeit zur kritischen Stellungnahme
Personales wirtschaftlich-berufliches Eigen-Erwartungskonzept	— Neigungen und Fähigkeiten für Wirtschaft und Beruf fördern und entwickeln — Selbsteinschätzung der eigenen wirtschaftlich-beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten üben — Persönlich vertretbare Perspektive für Wirtschaft und Beruf entwickeln — Eigene Auseinandersetzung mit Wirtschaft, Arbeit, Gesellschaft auslösen



Quelle: Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 111, Bundesdruckerei Bonn 1976

Schaubild II, 2.1.1 Mitwirkung in der Schule (früher)



Übersicht II, 2.1.2

Was kann eine Schülervertretung leisten ?

Diskussionspapier, erarbeitet von Schülern und Lehrern bei einer Tagung über Mitbestimmung in der Schule (Landeszentrale für politische Bildung) in Springe (Sept. 1974)

---

1. SCHUTZ IN KONFLIKTEN

1.1. Teilnahme an Disziplinarkonferenzen
1.2. Bildung von Schlichtungsausschüssen
1.3. Ergründung der Konfliktursachen
1.4. Beratung mit dem Elternrat
1.5. Organisierung von Rechtsberatung und Rechtsvertretung ggf. über Stadt- und Kreisschülerrat
1.6. Eventuell Verbindung zu Juristen, zum Jugendamt oder zu Schulpsychologen aufnehmen
1.7. Herstellung von Öffentlichkeit (Flugblätter, Massenmedien)
1.8. Kontakt zum Sozialamt und zu Wohlfahrtsverbänden
1.9. Einleitung von Solidaritätsaktionen, wenn die Konflikte über den engen Rahmen der einzelnen Schule hinausgehen

2. HILFE IN KRISENSITUATIONEN

2. 1. Sexualberatung (Kontakt zu PRO FAMILIA und anderen Institutionen; Druck auf Erteilung sexualpädagogischen Unterrichts bei Eltern und Schülern)
2. 2. Beratung über Wehrdienst und Ersatzdienst
2. 3. Drogenberatung (Herstellung von Kontakten zu Psychotherapeuten und psychotherapeutischen Gruppen)
2. 4. Hilfe bei Konflikten im Elternhaus (Vermittlung von Kontakten zwischen den betroffenen Eltern und Lehrern)
2. 5. Organisierung von Nachhilfeunterricht
2. 6. Betreuung von ausländischen Schülern
2. 7. Beratung bei der Beantragung von Zuschüssen und Beihilfen, Bafög usw.
2. 8. Aufbau eines Schüler-Tutoren-Systems
2. 9. Einführung von neuen Schülern in das jeweilige Schulsystem
2.10. Betreuung von gefährdeten Schülern bei Nichtversetzung
2.11. Vermittlung von Ausweichquartieren bei häuslichen Konfliktfällen

3. SCHAFFUNG VON DEMOKRATISCHEN VERHÄLTNISSEN

3.1. Kampf um die Erweiterung der demokratischen Mitbestimmung in der Schule
3.2. Paritätische Mitbestimmung in den Verfassungsorganen der Schule und bei der Ausarbeitung der Schulverfassung
3.3. Mitbestimmung bei der Auswahl der Lehrinhalte, Leistungskontrollen und Leistungsbewertung
3.4. Schaffung eines sinnvollen Informationsflusses
3.5. Kontrolle der Schulleitung
3.6. Vorbereitung der Konferenzen
3.7. Zusammenarbeit mit Lehrer- und Elternvertretern
3.8. Teilnahme an Sitzungen des Elternrates und umgekehrt

4. HUMANISIERUNG DER ARBEITSWELT DES SCHÜLERS

4.1. Schaffung von Kontaktzonen, Entspannungszonen, Partyräumen, Übungsmöglichkeiten für Musikgruppen usw.
4.2. Schaffung einer Schülerbücherei

5. VERÄNDERUNG DER BILDUNGSINHALTE, GEMESSEN AN DEN INTERESSEN DER SCHÜLER UND DER AUSZUBILDENEN

6. VERWIRKLICHUNG DER GRUNDRECHTE DER SCHÜLER

6.1. Kampf gegen jede Zensur der Meinungsäußerung von Schülern

6.2. Initiativen zur Verbesserung der gesetzlich verankerten Rechte der Schüler in Zusammenarbeit mit Stadt-, Kreis- und Landesschülerrat sowie durch Bündnisse mit politischen Parteien und Verbänden

Übersicht II, 2.1.3

Gründung, Aufbau und Aktivierung einer SV

1. Vorbereitung der Wahl von Klassensprechern

a) Aufgaben des Klassensprechers in der Klasse

- Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse
- im Schülerrat (SR)
- gegenüber den Lehrern
- Klassensprecher ist verpflichtet, Kontakt zu seiner Klasse zu pflegen
- die Mitschüler müssen sich bei Problemen grundsätzlich an den Klassensprecher wenden
- der Klassensprecher ist verpflichtet zwischen Gruppen in seiner Klasse zu vermitteln und zu versuchen, einzelne Schüler einzubeziehen, z.B. durch Beteiligung bei der Organisation verschiedener Aktivitäten
- der Klassensprecher muß Zeit aufbringen, z.B. für SR-Sitzunge Information der Klasse, Anregen von Aktivitäten

b) Der Klassensprecher im Schülerrat (SR)

Sobald alle Klassensprecher gewählt sind, bilden diese den Schülerrat (SR) der Schule. Der Schulleiter /Beratungslehrer beruft die erste Versammlung ein. Ein Wahlvorstand wird gewählt. Er muß daruaf hingewiesen werden, daß der Wahkvorstand nicht wählbar ist.

Jeder Schüler, er muß nicht Klassensprecher sein, kann zum Schülersprecher gewählt werden.

2. Wahl des Klassensprechers

- Ernennung des Wahlvorstandes
- ein Mitglied wird Protokollant
- Kandidatenliste
- Klassensprecher -Wahl --jeder Schüler hat nur eine Stimme
- Klassensprecher-Vertreter-Wahl --jeder hat nur eine Stimme

3. Wahl der Teilnehmer an der Klassenkonferenz

drei Schüler werden gewählt

4. Aufgaben des Schülersprechers

- Schülersprecher vertritt Interessen der Schüler der Schule
  - innerhalb der Schule
  - außerhalb der Schule
- Schülersprecher ist verpflichtet, Kontakt zu den Schülern zu pflgen
- die Schüler sollen sich bei Konflikten möglichst an den Schülersprecher wenden/Vertrauen

Übersicht II, 2.1.3

-der Schülersprecher ist verpflichtet, zwischen verschiedenen Gruppen an seiner Schule zu vermitteln und möglichst viele Schüler für die Arbeit der Schülervertretung zu interessieren und sie an den Aktivitäten zu beteiligen

- der Schülersprecher soll bereit sein, Zeit zu investieren z.B. für SR-Sitzungen, Information und Anregungen von Aktivitäten

Aufgaben des Schülerrats

ögliche Aktivitäten

schulinterne Aktivitäten

-Schulfest/Schulfete
-AGs-Kosmetik, Kochen, Foto, Sport, kreatives Gestalten
-bücher und Heftetausch
-Diskussionsgruppe
-Übernahme von Patenschaften
-Gestaltung der Schule
-Aktion RIO = Raum in Ordnung
-Aktion Reparatur, Pünktlichkeit
-Nachhilfe -Aktion
-Teestube
-Kummerkasten, Ausflüge, Seminare, Stellungnehme zu politischen Fragen

ffene Veranstaltungen

-berufsbildende Veranstaltungen
-Tag der offenen Tür,
- Einladen von Referenten aus anderen Schulen
- veranstaltungen mit und für ausländische Juge.dliche
- Austausch von Klassen (eintägige Fahrten)
- Freizeitangebot für eine Besuchergruppe

chulinterne Aktivitäten und offene Veranstaltungen

-Sport-, Musik- und Kulturelle Veranstaltungen
-Podiumsdiskussion zu aktuellen Themen
- Schulbuchflohmarkt
-Aktionswoche

nbedingt erforderliche Aktivitäten

- Mitarbeit im Kreisschülerrat, Landesschülerrat
- Kontakt zu anderen Schulen
-Satzung (Geschäftsordung)

ie kann der Schülerrat alle Schüler informieren???????????

- Wandzeitung
- verschiedenfarbige Anschläge
-akustische Signale in kleinen Gruppen

es muß man beachten, wenn man Aktivitäten starten will !!!!!!!!

- Schulleiter informier n(mehrere Schüler hingehen)
-Schulträger informieren(Anträge möglichst schriftlich stellen)
-Aufssicht regeln
-Zeitfräge/Räumlichkeiten
-verschiedene Lehrer direkt ansprechenbzw.einladen
-Regelung des finanziellen und materiellen Bedarfs

(Ergebnis einer Arbeitsgruppe (Schüler/Lehrer) des Lehrerfortbildungsseminars in Tossens, Dezember 76)

Übersicht II, 2.1.4

Protokoll einer Arbeitsgruppe von SV-BL und Schülervertretern (Ende 1976)

Mögliche Aufgaben der SV

Der Arbeitsgruppe erschien eine Trennung in folgende Ebenen erforderlich:
1.Arbeit für die einzelne Klasse
2.SV-Arbeit auf Schulebene
3.im überschulischen Bereich

Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist , daß der Komplex SV im Unterricht aller Klassen behandelt wurde . Ferner besteht die Gefahr der Verselbständigung der SV , daher ist eine ständige allen Schülern nahe Arbeit erforderlich , der Kontakt zur Basis muß erhalten bleiben, hierzu gehört auch die Vorstellung der Kandidaten für die Schülersprecherwwahl und eine weitere der gewählten Schülersprecher in allen Klassen .

Im Einzelnen ergibt sich für uns folgende Gliederung :

1. Wahrnehmung der Rechte nach dem NSchG (Schulverfassung) :
   a) für die einzelne Klasse : Klassensprecher , Klassenkonferenzvertreter ,Teilnahme an den Klassen- u.Zeugniskonferenzen
   b) auf Schulebene : Teilnahme an Konferenzen , Mitstimmen , Einbringen eigener Anträge , Lösung von Konflikten , Mitsprache im organisatorischen Bereich ,,Bildung von Ausschüssen , Forderung eines Lehrer-Schülerausschusses als Schlichtungsausschuß nach §27,1 um im erforderlichen Falle vorhanden zu sein
   Mitarbeit in überschulischen SV-Einrichtungen

2. Organisation der SV :
   Einrichtung eines eigenen SV-Büros (Sprechzeiten) , schwarzes Brett , Schülerzeitung als Sprachrohr der SV , SV-Stunde , Klassenparlament , Satzung und Geschäftsordnung , Einführung der jüngeren Mitglieder , der nachfolgenden Schülersprecher um Kontinuität der Arbeit zu erreichen

x)vgl. Nachtrag auf Seite 2 !

3. Arbeit der SV in der einzelnen Klasse :
   Stellungnahme zu Hausaufgaben , Mitsprache bei Klassenarbeiten , Unterrichtsgestaltung , Stützkurse für schwache Schüler , Hilfe für Erkrankte , Klassenfeste , Unterstützung ausländischer Mitschüler Patenschaften für Grundschulklassen

4. Gestaltung des Schullebens , Veranstaltungen, durch die die SV den Kontakt zur eigenen Schülerschaft erhalten kann und die den einzelnen Schülern die SV lebendig erscheinen lassen :
Schülerbücherei
Freizeit- oder Freistundenraum
Hausaufgabenhilfe (geeignete Schüler in den Oberklassen anwerben)
Übungsleiterscheinkurse,Tanzkurse,Hobbynachmittage,Filmvorführungen,Arbeitsgemeinschaften (wichtigste Voraussetzungen : Räume , Material , geeignete Leiter - auf Dauer) - Ferner dürfte dies von den örtlichen Gegebenheiten abhängig sein , eventuell Hinweise auf solche Einrichtungen in Freizeitzentren o.ä.
Cafeten,Diskothek,Schulfeste - eventuell als regelmäßige Einrichtung
Schülerzeitung - Sportnummer mit Preisausschreiben für Titel o.ä.
Sportveranstaltungen , als AGs oder Sportfeste
Vortragsveranstaltungen (z.B. Rauschgift,Erste Hilfe,...) - abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, es dürfte sinnvoller sein , die Schüler auf solche Kurse am Ort hinzuweisen als selbst ähnliche (schlechter) zu machen .

Vorblatt für alle Umfragen

Im Rahmen einer Meinungsumfrage zum Schulmitwirkungsgesetz bitte ich um klärende Mithilfe, um bestimmte Situationen des Schulalltags besser überschauen und bewältigen zu können. Die Umfrage ist anonym gehalten, so daß niemand Vor- oder Nachteile daraus entstehen.

Ich bitte um baldige Rückgabe des Bogens.

Fragebogen II, 3

Schülerbefragung 1977/78, I

A. Ausgewählte Ergebnisse zur innerschulischen Kommunikation

1) Für ein gutes Funktionieren der Klassengemeinschaft halte ich in erster Linie die gegenseitige Hilfsbereitschaft für besonders wichtig

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
96,08	3,92	0,00	100,00 v.H.
98	4	0	102 Anzahl

2) Ich wünsche mir auch, über persönliche Probleme allein oder zusammen mit meinen Eltern mit meinem Lehrer sprechen zu können

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
64,71	35,29	0,00	100,00 v.H.
66	36	0	102 Anzahl

3) Ich wünsche mir einen engen Kontakt zu den Lehrern, der auch außerhalb der Schule gepflegt werden sollte

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
56,86	40,20	2,94	100,00 v.H.
58	41	3	102 Anzahl

4) Ich erwarte von den Lehrern, daß sie jederzeit bereit sind, offen mit der Klasse zu diskutieren, um Schwierigkeiten und Konflikte zu vermeiden und zu beseitigen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
98,04	0,00	1,96	100,00 v.H.
100	0	2	102 Anzahl

5) Ich wünsche mir einen Lehrer, der auch bereit ist, einen Fehler den er gemacht hat, zuzugeben

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
99,20	0,00	0,98	100,00 v.H.
101	0	1	102 Anzahl

6) Ich bin der Ansicht, daß sich der Lehrer auch gegen den Willen der Klasse durchsetzen sollte

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
34,31	61,76	3,92	100,00 v.H.
35	63	4	102 Anzahl

7) Von meinen Klassenkameraden erwarte ich, daß sie über Meinungsverschiedenheiten offen und fair sprechen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
95,10	2,94	1,96	100,00 v.H.
97	3	2	102 Anzahl

8) Meinungsverschiedenheiten in der Klasse sollten auch ohne Beteiligung der Lehrer bereinigt werden können

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
93,14	5,88	0,98	100,00 v.H.
95	6	1	102 Anzahl

9) Ich wünsche eine positive Veränderung der Schulsituation durch bessere Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern, Eltern im Rahmen der Schulmitwirkung

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
77,45	4,90	17,65	100,00 v.H.
79	5	18	102 Anzahl

Fragebogen II, 3

Schülerbefragung 1977/78, II

8. Ausgewählte Ergebnisse zur SMV-Arbeit

Kreuze diejenigen Gründe an, die seitens der Schüler eine echte Schülermitwirkung beeinträchtigen und verhindern:

1) Interessenlosigkeit vieler Schüler und der gewählten Schülervertreter an der SMV-Arbeit

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
85,29	10,78	3,92	100,00 v.H.
87	11	4	102 Anzahl

2) Zeitliche Verhinderung der Schüler

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
73,53	21,57	4,90	100,00 v.H.
75	22	5	102 Anzahl

3) Schwierige Arbeitsbedingungen in der SMV

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
47,06	44,12	8,82	100,00 v.H.
48	45	9	102 Anzahl

4) Erschwerte Durchsetzung von Schülervorschlägen

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
74,51	18,63	6,86	100,00 v.H.
76	19	7	102 Anzahl

5) Fehlende Kontakte zwischen Schülern, Lehrern, Eltern

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
86,27	9,80	3,92	100,00 v.H.
88	10	4	102 Anzahl

6) Kommunikations- und Informationsschwierigkeiten über innerschulische und außerschulische Angelegenheiten zwischen Schülern, Eltern, Lehrern

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
74,51	19,61	5,88	100,00 v.H.
76	20	6	102 Anzahl

7) Die SMV-Arbeit ist durch die Stundenpläne der Berufsschule erschwert

stimmt	stimmt nicht	keine Ang.	
60,78	29,41	9,80	100,00 v.H.
62	30	10	102 Anzahl

Tabelle zu II 3.A: Ausgewählte Ergebnisse zur innerschulischen Kommunikation

F 3
===

F 2		COUNT / ROW PCT / COL PCT / TOT PCT	STIMMT 1	STIMMT NICHT 2	ROW TOTAL
===	STIMMT	1	47	18	65
			72.3	27.7	65.7
			81.0	43.9	
			47.5	18.2	
	STIMMT NICHT	2	11	23	34
			32.4	67.6	34.3
			19.0	56.1	
			11.1	23.2	
	COLUMN TOTAL		59	41	99
			53.6	41.4	100.0

F 6
===

F 3		COUNT / ROW PCT / COL PCT / TOT PCT	STIMMT 1	STIMMT NICHT 2	ROW TOTAL
===	STIMMT	1	25	32	57
			43.9	56.1	60.0
			73.5	52.5	
			26.3	33.7	
	STIMMT NICHT		9	29	
			23.7	76.3	40.0
			26.5	47.5	
			9.5	30.5	
	COLUMN TOTAL		34	61	95
			35.8	64.2	100.0

F38		F10 STIMMT	F10 STIMMT NICHT	ROW TOTAL
STIMMT	COUNT	87	0	87
	ROW PCT	100.0	0.0	88.9
	COL PCT	89.7	0.0	
	TOT PCT	88.8	0.0	
STIMMT NICHT	COUNT	10	1	11
	ROW PCT	90.9	9.1	11.2
	COL PCT	10.3	100.0	
	TOT PCT	10.2	1.0	
COLUMN TOTAL		97	1	98
		99.0	1.0	100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 1.52444 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.2169
RAW CHI SQUARE = 7.99063 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0047
PHI = 0.28555

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 4

Tabellen zu II, 38: Ausgewählte Ergebnisse zur SMV-Arbeit II, 38 1

F38 F38A INTERESSENLOSIGKEIT / CROSSTABULATION OF BY F20 PRIVATER KONTAKT ZU LEHRERN ERWUENSCHT

F38	F20 COUNT / ROW PCT / COL PCT / TOT PCT	STIMMT 1	NICHT 2	ROW TOTAL
STIMMT 1		54	30	84
		64.3	35.7	88.4
		94.7	78.9	
		56.8	31.6	
STIMMT NICHT 2		3	8	11
		27.3	72.7	11.6
		5.3	21.1	
		3.2	8.4	
COLUMN TOTAL		57 60.0	38 40.0	95 100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 4.11684 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0425
RAW CHI SQUARE = 5.55195 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0185
PHI = 0.24175

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 7

Tabelle 2 zu II, 3 81

F39	F40	1	2	ROW TOTAL
	COUNT	42	29	71
STIMMT	ROW PCT	60.6	39.4	77.2
	COL PCT	91.5	62.2	
	TOT PCT	46.7	30.4	
	COUNT	4	17	21
STIMMT NICHT	ROW PCT	19.0	81.0	22.8
	COL PCT	8.5	37.8	
	TOT PCT	4.3	18.5	
	COLUMN TOTAL	47	46	93
		51.1	48.9	100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 9.57875 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0020
RAW CHI SQUARE = 11.17844 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0008
PHI = 0.34858

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 10

Tabelle 1 zu II, 3 82

FILE PROB (CREATION DATE = 03/14/80) SCHÜLERFRAGEBOGEN

* CROSSTABULATION OF *

F40 F39C SCHWERE ARBEITSBED. BY F1

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * \

FILE FBCP (CREATION DATE = 03/14/80) SCHULUMFRAGEBOGEN

* CROSSTABULATION OF * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

F40 F38C SCHWERE ARBEITSBED. BY F32 LEHRER SOLL SICH DURCHSETZEN

* PAGE 1 OF 1

		F32		
	COUNT / ROW PCT / COL PCT / TOT PCT	1 STIMMT	2 STIMMT NICHT	ROW TOTAL
F40	1	13	34	47
STIMMT		27.7	72.3	51.6
		38.2	59.6	
		14.3	37.4	
	2	21	23	44
STIMMT NICHT		47.7	52.3	48.4
		61.8	40.4	
		23.1	25.3	
	COLUMN TOTAL	34 37.4	57 62.6	91 100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 3.10003 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0783

RAW CHI SQUARE = 3.91049 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0480

PHI = 0.20730

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 11

Tabelle 2 zu II, 3 B3

* C R O S S T A B U L A T I O N O F *
F40 F38C SCHWERE ARBEITSBED. BY F41 F38D SCHWERE DURCHSETZUNG
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * \

* C R O S S T A B U L A T I O N O F * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

F41 F38D SCHWERE DURCHSETZUNG BY F12 NOTEN SINNLOS

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * \

ILE PROB (CREATION DATE = 03/14/80) SCHULUMFRAGEBOGEN

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * C R O S S T A B U L A T I O N O F * * * * * * * * * * * * * * * * * * *
F41 F38D SCHWERE DURCHSETZUNG BY F31 KLASSENKAM. SOLLEN OFFEN REDEN
* PAGE 1 OF 1

F41	COUNT / ROW PCT / COL PCT / TOT PCT	F31 STIMMT 1	F31 STIMMT NICHT 2	ROW TOTAL
STIMMT	1	72	1	74
		98.6	1.4	79.6
		81.1	33.3	
		79.5	1.1	
STIMMT NICHT	2	17	2	19
		89.5	10.5	20.4
		19.9	66.7	
		18.3	2.2	
COLUMN TOTAL		90 96.8	3 3.2	93 100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 1.66741 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.1966
RAW CHI SQUARE = 4.07674 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0435
PHI = 0.20937

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 0

- 288 -

Tabelle 2 zu II, 3 84

F41	F32	STIMMT	STIMMT NICHT	ROW TOTAL
STIMMT	1	22	51	73
		30.1	69.9	79.3
		66.7	86.4	
		23.9	55.4	
STIMMT NICHT	2	11	8	19
		57.9	42.1	20.7
		33.3	13.6	
		12.0	8.7	
COLUMN TOTAL		33	59	92
		35.9	64.1	100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 3.91512 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0479
RAW CHI SQUARE = 5.04971 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0246
PHI = 0.23428

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 10

Tabelle 3 zu II, 3 84

FILE DECR (CREATION DATE = 03/14/80) SCHULERBEFRAGEBOGEN

* CROSSTABULATION OF *
F42 F38E FEHLENDE KONTAKTE BY F17 HILFSBEREITSCH. WICHTIG
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * \

F43		F8 STIMMT	F8 STIMMT NICHT	ROW TOTAL
STIMMT	1	23	53	76
	ROW PCT	30.3	69.7	80.0
	COL PCT	92.0	75.7	
	TOT PCT	24.2	55.8	
STIMMT NICHT	2	2	17	19
	ROW PCT	10.5	89.5	20.0
	COL PCT	8.0	24.3	
	TOT PCT	2.1	17.9	
COLUMN TOTAL		25	70	95
		26.3	73.7	100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 2.12053 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.1453
RAW CHI SQUARE = 3.05357 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0806
PHI = 0.17928

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 7

Tabelle 1 zu II, 3 B6

* C R O S S T A B U L A T I O N O F *
F43 F38F KOMMUNIKATIONSSCHWIERIGK. BY F9 F9FFE LEHRER HAT VERST.
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * \

* * * \

FILE DEGR (CREATION DATE = 03/14/80) SCHULBEFRAGUNGEN

* C R O S S T A B U L A T I O N O F *
F44 F38G STUNDENPLANENT BY F27 MITSPRACHE UNTERRICHT
* PAGE 1 OF 1

F44		F27 1	F27 2	ROW TOTAL
	COUNT	60	1	61
STIMMT	ROW PCT	98.4	1.6	67.0
	COL PCT	70.6	16.7	
	TOT PCT	65.9	1.1	
	COUNT	25	5	30
STIMMT NICHT	ROW PCT	83.3	16.7	33.0
	COL PCT	29.4	83.3	
	TOT PCT	27.5	5.5	
COLUMN TOTAL		85	6	91
		93.4	6.6	100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 5.13553 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0234
RAW CHI SQUARE = 7.37370 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0066
PHI = 0.28466

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 11

Tabelle 1 zu II, 3 87

F44		F31 STIMMT	F31 STIMMT NICHT	ROW TOTAL
STIMMT	1	60	0	60
		100.0	0.0	66.7
		69.0	0.0	
		66.7	0.0	
STIMMT NICHT	2	27	3	30
		90.0	10.0	33.3
		31.0	100.0	
		30.0	3.3	
COLUMN TOTAL		87	3	90
		96.7	3.3	100.0

CORRECTED CHI SQUARE = 3.49138 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0617
RAW CHI SQUARE = 6.20690 WITH 1 DEGREE OF FREEDOM. SIGNIFICANCE = 0.0127
PHI = 0.26261

NUMBER OF MISSING OBSERVATIONS = 12

Tabelle 2 zu II, 3 87

FILE BEGE (CREATION DATE = 03/14/80) SCHULÜBERGANGSBOGEN

* C R O S S T A B U L A T I O N O F *
F44 F38G STUDIENPLATZ BY F36 SMV IST SINNVOLL
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * \

Übersicht II, 3.1

12. Schülerzeitungen;

hier: Schülerzeitungs-Seminare 1977/78 in der Verantwortung des Schulkollegiums Münster

Bezug: Runderlaß des Kultusministers vom 27. 3. 1968
— I B 5 50/20/0 Nr. 123/68 —

Wie mir das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster mit Schreiben vom 9. 9. 1977 mitteilt, finden wie in den vergangenen Jahren im Schuljahr 1977/78 Schülerzeitungs-Seminare in der Verantwortung des Schulkollegiums Münster für Mitglieder der Redaktion einer Schülerzeitung im Sinne des o. a. Runderlasses sowie für beratende Lehrer statt. Sie dienen der Beratung und Unterstützung der betr. Lehrer und Schüler sowie dem Erfahrungsaustausch.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit können die Seminare im jährlichen Wechsel nur für bestimmte Teile des Bezirks ausgeschrieben werden. Für die Schulen, die in diesem Jahr nicht unter die unten genannten Zielgruppen fallen, werden entsprechende Seminare im Schuljahr 1978/79 ausgeschrieben werden.

Termine, Tagungsorte und Zielgruppen der Schülerzeitungsseminare sind:

1. Seminar im SGV-Jugendhof Arnsberg

Beginn: 7. 11., 10.30 Uhr
Ende: 9. 11., 13.00 Uhr

Zielgruppe: Schulen der Kreise Unna, Soest, Hochsauerland, Olpe, Siegen und der Stadt Hamm.

2. Seminar im Haus Villigst, Schwerte

Beginn: 28. 11., 10.30 Uhr
Ende: 30. 11., 13.00 Uhr

Zielgruppe: Schulen der Kreise Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr, Recklinghausen und der Städte Hagen, Dortmund, Bochum, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop.

Bezüglich der Anmeldungs- und Teilnahmemodalitäten bitte ich folgendes zu beachten:

a) Jede Schülerzeitung kann nur zu einem Seminar bis zu zwei Vertreter und einen beratenden Lehrer entsenden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

b) Die beiliegende Anmeldung ist vom Schulleiter zu unterschreiben und an mich — Dez. 41/42 — zu richten. Davon abweichende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

c) Nach Auswertung der Anmeldungen erfolgt eine Einladung. Ohne diese Einladung ist eine Teilnahme an einem Seminar nicht möglich. Eine Anmeldung bei der jeweiligen Tagungsstätte ist wirkungslos.

d) Ein Zurücktreten der namentlich gemeldeten Lehrer und Schüler oder ein Wechsel mit anderen Schülern ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Mitteilung. Ein Wechsel Schüler gegen Schülerin und umgekehrt ist wegen der Unterbringungsmöglichkeiten der Tagungsstätten unmöglich.

e) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Lehrer und Schüler, an dem gesamten Seminar teilzunehmen.

f) Letzter Anmeldetermin für die Seminare ist der **15. 10. 1977.**

Den teilnehmenden Schülern entstehen keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Fahrkosten (2. Klasse Bundesbahn) werden am Tagungsort erstattet.

Den eingeladenen Lehrern geht mit der Einladung die Dienstreiseanordnung zu.

Anlage 2

....
(Schule, bitte volle Anschrift und Schulform) (Datum)

An den
Regierungspräsidenten
— Dez. 41/42 —
5760 Arnsberg 2

Betr.: Schülerzeitungsseminare in der Verantwortung des Schulkollegiums Münster

Bezug: Meine Verfügung vom September 1977 — 41/42 —.

Zur Teilnahme am ..... Schülerzeitungsseminar vom ..... bis .....

in ..... melden wir

1. Schüler: ....
(Vor- und Zuname) (Funktion in der Redaktion)

2. Schüler: .....
(Vor- und Zuname)

3. Lehrer: ....
(Vor- und Zuname) (Beratender Lehrer)

(Namentlich eingeladene Lehrer und Schüler werden dringend um persönliche Teilnahme gebeten).

Als Ersatztermin wird das ..... SMV-Seminar vom ..... bis .....

in ..... angegeben.

Bewerber, die keine schriftliche Einberufung erhalten haben, können nicht am Seminar teilnehmen. Anmeldungen bei den Tagungsstätten sind unwirksam.

.....
(Unterschrift des Schulleiters)

Der Regierungspräsident
41./42. 1. 21

Arnsberg, den 29. September 1977

Im Auftrag:
gez. Brunert

An alle Haupt- und Realschulen des Bezirks.

Bezüglich der Anmeldungs- und Teilnahmemodalitäten bitte ich folgendes zu beachten:

a) Jede Schülerzeitung kann nur zu einem Seminar bis zu zwei Vertreter und einen beratenden Lehrer entsenden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

b) Die beiliegende Anmeldung ist vom Schulleiter zu unterschreiben und an mich – Dez. 41/42 – zu richten. Davon abweichende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

c) Nach Auswertung der Anmeldungen erfolgt eine Einladung. Ohne diese Einladung ist eine Teilnahme an einem Seminar nicht möglich. Eine Anmeldung bei der jeweiligen Tagungsstätte ist wirkungslos.

d) Ein Zurücktreten der namentlich gemeldeten Lehrer und Schüler oder ein Wechsel mit anderen Schülern ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Mitteilung. Ein Wechsel Schüler gegen Schülerin und umgekehrt ist wegen der Unterbringungsmöglichkeiten der Tagungsstätten unmöglich.

e) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Lehrer und Schüler, an dem gesamten Seminar teilzunehmen.

f) **Letzter Anmeldetermin für die Seminare ist der 15. 10. 1977.**

Den teilnehmenden Schülern entstehen keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die Fahrkosten (2. Klasse Bundesbahn) werden am Tagungsort erstattet.

Den eingeladenen Lehrern geht mit der Einladung die Dienstreiseanordnung zu.

Anlage 2

.....
(Schule, bitte volle Anschrift und Schulform) (Datum)

An den
Regierungspräsidenten
— Dez. 41/42 —
5760 Arnsberg 2

Betr.: Schülerzeitungsseminare in der Verantwortung des Schulkollegiums Münster

Bezug: Meine Verfügung vom September 1977 — 41/42 —.

Zur Teilnahme am ..... Schülerzeitungsseminar vom .... bis

in ..... melden wir

1. Schüler: ....
(Vor- und Zuname) (Funktion in der Redaktion)

2. Schüler: .....
(Vor- und Zuname)

3. Lehrer: ....
(Vor- und Zuname) (Beratender Lehrer)

(Namentlich eingeladene Lehrer und Schüler werden dringend um persönliche Teilnahme gebeten).

Als Ersatztermin wird das ..... SMV-Seminar vom .... bis

in ..... angegeben.

Bewerber, die keine schriftliche Einberufung erhalten haben, können nicht am Seminar teilnehmen. Anmeldungen bei den Tagungsstätten sind unwirksam.

.....
(Unterschrift des Schulleiters)

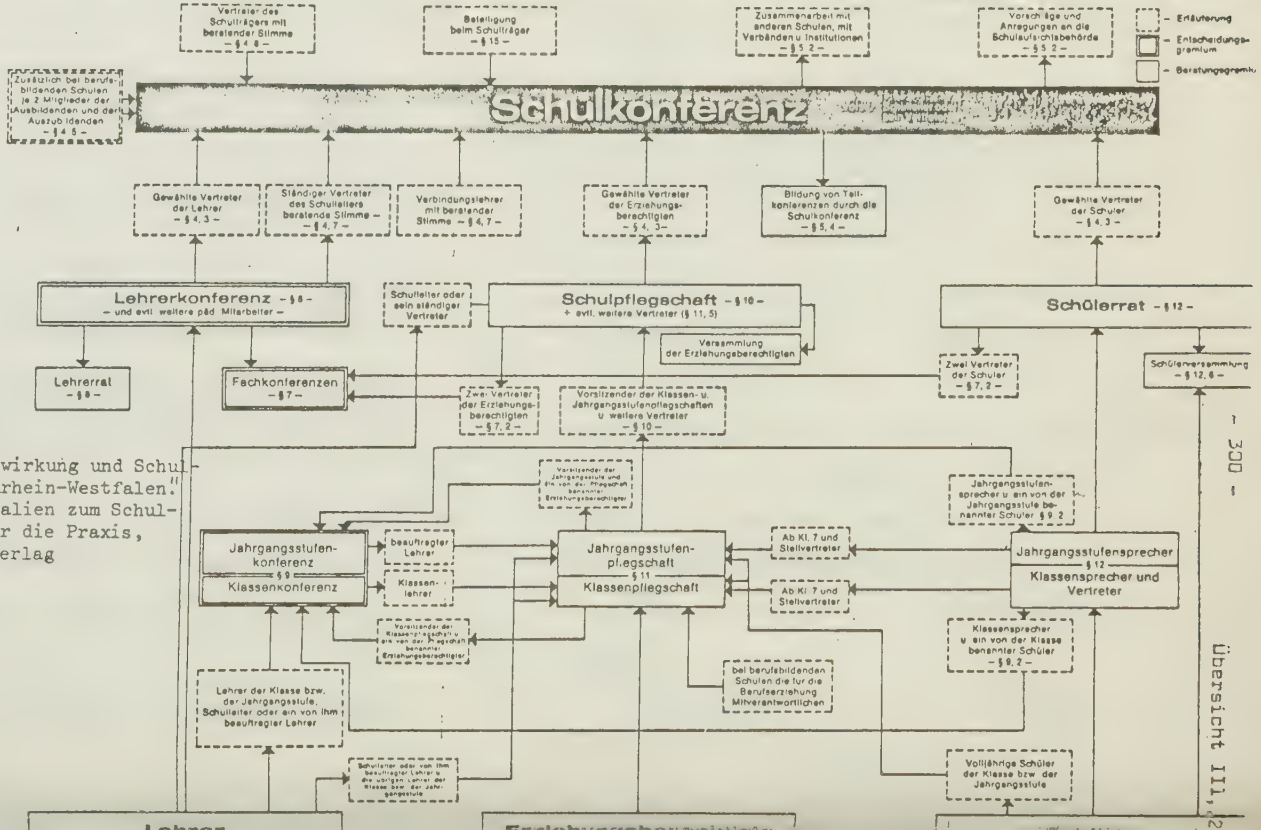
Der Regierungspräsident
41./42. 1. 21

Arnsberg, den 29. September 1977

Im Auftrag:
gez. Brunert

An alle Haupt- und Realschulen des Bezirks.

Strukturbild des Schulmitwirkungsgesetzes



entnommen: "Schulmitwirkung und Schulorganisation in Nordrhein-Westfalen." Kommentar und Materialien zum Schulmitwirkungsgesetz für die Praxis, Teil I, Luchterhandverlag

Übersicht III, 2

Übersicht III, 2/2

len nach dem SchMG

x = stimmberechtigte Teilnahme
O = Teilnahme ohne Stimmrecht

Gremium	Lehrer	Erz.ber.	Schüler	Schulleiter	Vorsitzender/ Leiter	zwingend vorgeschrieben	Aufgaben und Kompetenzen	Bemerkungen
Schulkonferenz § 4 und 5	x nach Schlüssel von II gewählt	x nach Schlüssel von V gewählt	x nach Schlüssel ab Kl. V. v. VII gewählt	O entscheidet bei Stimmengleichheit	Schulleiter oder Stellvertreter	ja	Entscheidungsgremium der Schule, soweit nicht durch II, III oder IV wahrzunehmen	Schulleiter hat Beanstandungsrecht (gilt für i) seine Rechte als Schulleite gem. § 20,2 SchVG bleiben unberührt
Lehrerkonferenz § 6	x			x	Schulleiter	ja	entscheidet in allen die Lehrer betreffenden pädagogischen Fragen Empfehlungen an 1 Einrichtung von Fachkonferenz	Lehramtsanwärter nehmen beratend teil
Klassenkonferenz § 9	x	O 2	O 2	O oder ein von ihm beauftr. Lehrer	Klassenlehrer	ja	entscheidet über Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse entscheidet nach Versetzungsordnung	bei Beurteilungen und Bewertungen von Schülern keine Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der Schüler
Fachkonferenz § 7	x	O 2	O 2		wird für 1 Schuljahr von IV gewählt	nein	entscheidet über Grundsätze im fachdidaktischen und fachmethodischen Bereich	
Schulpflegschaft § 10		x Vors. VI und weitere gew. Vertreter		O	wird für 1 Schuljahr von V gewählt	ja	Vertretung von Gruppeninteressen Beratungs- und Anregungsrecht	Schulpflegschaft kann Versammlung aller Erziehungsberechtigten zusammenrufen
Klassenpflegschaft § 11	O Klassenlehrer ggf. Fachlehrer	x	O Klassenspr und weitere ab Kl. 7	O kann teilnehmen	wird von den Erz.ber. gewählt	ja	Informationsrecht Beratungsrecht Anregungsrecht	Fachlehrer müssen auf Verlangen der Klassenpflegschaft teilnehmen
Schülerrat § 12			x Klassenspr. und weitere gew. Vertreter		Schülersprecher wird von VII evtl. von VIII gewählt	ja	Vertretung der Gruppeninteressen Wahrnehmung schulpolitischer Belange der Schule	wählt bis zu 3 Verbindungslehrer
Schülerversammlung § 12			x			nein	Informationsrecht	auf Antrag von 20 % der Schüler wahlen alle Schüler ab Klasse 5 den Schülersprecher
Lehrerrat § 8	x von II gewählt			Vorsitzender von IX gewählt		ab 9 hauptamtl. und hauptberuflich gewählt	Beratung des Schulleiters in Angelegenheiten der Lehrer Vermittlung in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und Angelegenheiten der Schüler	die Aufgaben und Rechte nach LPVG bleiben unberührt

– zusammengestellt von K. Kexel, stv. L

erial zur Tagung "SCHULMITWIRKUNGSGESETZ"
9. - 10. September 1978
der Katholischen Akademie Schwerte

Übersicht III, 2/3a

Information für Schülervertreter

1. SCHULKONFERENZ (§ 4)

   - höchstes Entscheidungsorgan der Schule

   Mitglieder: 12 Schüler (werden vom Schülerrat (2) gewählt)
   6 Erziehungsberechtigte
   18 Lehrer
   beratend: 2 Vertreter der Kammern (IHK, HWK)
   2 Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften u.ä.)

2. SCHÜLERRAT (§ 12 Abs. 3)
   - Vertretung der Schüler

   Mitglieder: alle Klassensprecher

3. SCHÜLERSPRECHER (§ 12 Abs.3)
   - Vorsitzender des Schülerrats (Schulsprecher) + Stellvertreter (werden vom Schülerrat (2) gewählt)

4. GRUPPENSPRECHER
   (stellen Verbindung zwischen Schülern und Schülerrat dar)

4.1 TAGESSPRECHER
   Für jeden Wochentag (Mo-Fr) wird je ein Schülervertreter (+ Stellvertreter) der jeweils anwesenden Teilzeitklasse gewählt.

4.2 BLOCKSPRECHER
   (Schülervertreter der jeweils anwesenden Blockklassen)

4.3 BF-SPRECHER
   (Schülervertreter der BF-Klassen)

4.4 BVJ-BG-SPRECHER
   (Schülervertreter der BVJ-BG-Klassen)

4.5 FDS-SPRECHER
   (Schülervertreter der FDS-Klassen)

5. VERBINDUNGSLEHRER (§ 12 Abs. 8)
   V-Lehrer werden vom Schülerrat (2) gewählt (max. 3)

6. KLASSENKONFERENZ (§ 9)
   Der Klassensprecher und 1 weiterer Schüler nehmen mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Beurteilungen handelt.

7. KLASSENPFLEGSCHAFT (§ 11)
   Klassensprecher und Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder.

8. FACHKONFERENZEN DER LEHRER (§ 7)
   Die Lehrerkonferenz kann Fachkonferenzen einrichten. 2 Schüler k ö n n e n ohne Stimmrecht teilnehmen.

9. SCHÜLERVERSAMMLUNG (§ 12 Abs. 6)
   Mitglieder: alle Schüler
   beachte: Sie kann nur auf Antrag des Schülerrats (2) oder auf Antrag von Vertretern aller Schüler einberufen werden.

10. KLASSENSPRECHER (§ 12 Abs.5)
    Vertretung der Schüler einer Klasse. Sie bilden den Schülerrat.

11. Beachte: Auf Antrag des Schülers ist seine Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule im Zeugnis zu vermerken (§ 12 Abs. 10 Satz 2).

Synopse Schul- und Elternrecht	Schleswig-Holstein	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern
1.1 Auf welche Zeit werden die Elternvertreter einer Schulklasse gewählt?	Auf drei Jahre (§ 58 SchulVerwG)	Für höchstens zwei Jahre § 34 SchulG	In der Regel auf zwei Jahre (§ 3 SchulmitbestG)	Auf ein Jahr (§ 36 Ges. zur Vereinheitlichung u. Ordn. d. Schulwesens i. d. F. vom 26. 7. 1968)	Keine Elternvertreter auf Klassenebene, sondern Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule (§ 69 ASchuO v. 2. 10. 73); Wahl der Elternvertreter für 2 Jahre; bei Schulen, die nur 3 Jahrgangsstufen umfassen, für ein Jahr (§ 72 ASchuO); bei Volksschulen für 1 Jahr (Art. 59 VoSchuG i. d. F. v. 27. 7. 73)
1.2 Vorschriften über die Form der Wahl	Auf Verlangen geheime Wahl, § 6 der VO vom 8. 7. 74, einfache Mehrheit ausreichend, sofern nicht Beschlußunfähigkeit vorher angezweifelt wurde. §§ 2. 1 VO v. 8. 7. 71	Wahlen sind geheim § 39 SchulG einfache Mehrheit § 39 SchulG	Wahlen sind geheim, es sei denn, alle Anwesenden beschließen offene Abstimmung. Mind. 1/4 der Schüler müssen vertreten sein. Im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nötig, im zweiten relative Mehrheit ausreichend. (§ 3 Schulmitbest G)	Wahl muß geheim durchgeführt werden, wenn mind. 1/5 der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangt. Einladungsfrist: mind. 1 Woche (s. auch zu weiteren Fragen die vom KM herausgegebene Musterwahlordnung.)	Nur Elternvertreter auf Schulebene (s. a. Frage 1). Für je 50 Schüler ist ein Elternbeiratsmitglied zu wählen (mind. 5, höchstens 12 Mitglieder). Geheime Wahl § 72 (1) ASchuO v. 2. 10. 73. S. a. die gemäß § 76 ASchuO erlassene Wahlordnung. Bei Volksschulen: Art. 59 (1) VoSchuG und Wahlordnung für Volksschulen
1.3 Hat jeder Elternteil eine Stimme bei der Wahl der Elternvertreter?	Jeder Elternteil, § 14 VO v. 8. 7. 74	Jeder Elternteil, § 32 (2) SchulG	Jeder Erziehungsberechtigte hat eine Stimme, «die Anzahl der Kinder ist unerheblich»	Jeder Elternteil hat eine Stimme (§ 16, Abs. 1 i. V. m. § 1 der Elternbeiratsverordnung vom 1. 4. 65) Stimm-	Nur Elternvertreter auf Schulebene (s. u. Frage 1). Die Eltern haben *gemeinsam* eine Stimme pro Kind, das die

Hessen	NRW	Niedersachsen	Bremen	Hamburg	Berlin
Für zwei Jahre § 14 Gesetz über die Mitbest. der Erziehungsberechtigten und des Landesschulbeirats i. d. F. v. 18. 3. 1970	Für ein Jahr § 7 der VO v. 31. 7. 1952	Für zwei Schuljahre § 72 SchulG	Auf zwei Schuljahre (§ 8 der VO i. d. F. v. 16. 9. 69)	Auf ein Jahr (zu entnehmen aus § 25 SchulverfG)	Für ein Schuljahr § 4 (1) SchulverfG v. 11. 7. 74
Geheim auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlberechtigten sind mindestens 10 Tage zuvor schriftl. zu laden. § 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung i. d. F. v. 18. 3. 1970. Einfache Mehrheit § 6 a. a. O.	Wahlen dürfen i. d. 1. Sitzung nur stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahl kann mündl. oder schriftl. i. d. Versamml. stattfinden. Einfache Mehrheit § 7 VO v. 31. 7. 52	Geheime Wahl § 7, 1 u. 3 der VO v. 12. 8. 70. Einfache Mehrheit (§ 9 d. o. a. VO) Verordnung bei Red. schluß außer Kraft. Noch keine neue Wahlordn. aufgrund d. Schulgesetzes von 1974	Geheim, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen (§ 8 VO i. d. F. v. 16. 9. 69)	Gewählt, wer die meisten Stimmen hat (§ 25 SchulverfG)	Geheime Wahl § 4 (1) SchulverfG v. 11. 7. 74. Einfache Mehrheit § 4 (1) SchulverfG; s. a. Wahlordnung zum SchulverfG v. 25 10. 74
Die Erziehungsberechtigten haben zusammen nur eine Stimme (Wahlordnung i. d. F. v. 18. 3. 70)	Jeder Elternteil § 9 VO v. 8. 4. 52	Die Erz.ber. haben zusammen für jeden Schüler eine Stimme § 62 (2) SchulG. v. 30. 5. 1974	Jeder Erziehungsberechtigte hat eine persönlich abzugebende Stimme (§ 8 d. VO i. d. F. v. 16. 9. 69)	Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist.	Jeder Erz.berechtigte § 41 (1) i. Verb. m. § 3 (3) in Verb. m. § 43 (1). Ist nur ein Erz.berechtigter

Quelle: Horst Speichert: Umgang mit der Schule, roro 580, Reinbek Juli 1978 Übersicht III, 2.38

Synopse Schul- und Elternrecht	Schleswig-Holstein	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern
			(§ 39 Schulmitbest.G)	recht kann nicht übertragen werden (§ 5 Musterwahlordnung)	Schule besucht, § 76 ASchuO, bzw. für die Volksschulen § 59 (4) VoSchuO
1.4. Vorschriften über die Wählbarkeit	Lehrer, die an derselben Schule arbeiten, sind nicht wählbar. § 14 VO v. 8. 7. 74 Mindestens 1/3 des Klassenelternbeirats sollen Frauen sein. § 14 VO v. 8. 7. 74	Lehrer, die an derselben Schule arbeiten, sind nicht wählbar		Lehrer, die regelmäßig an der Schule Unterricht erteilen, sind nicht wählbar. Niemand kann zum Klassenelternvertreter für mehrere Klassen derselben Schule gewählt werden. (§ 16 Elternbeiratsverordnung vom 1. 4. 1965)	Nur Elternvertreter auf Schulebene (s. u. Frage 1). Lehrer können an Schulen, an denen sie tätig sind, nicht gewählt werden. § 72 (3) ASchuO v. 2. 10. 73. Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elt beirat angehören § 72 (5)
1.5. Mindestzahl der abzuhaltenden Elternabende		Mindestens 2 im Schuljahr § 5 d. a. Kraft ges. Gesetzes		Keine, aber Lehrer müssen Elternsprechstunden abhalten.	Eine im 1 Schulj. § 79 ASchuO
1.6. Wer lädt zum Elternabend ein?		Der Klassenlehrer im Benehmen m. d. Vorsitzenden der Klassenelternvers.; er muß einberufen, wenn dies 1/3 der Erz.-berechtigten oder der Schulleiter verlangen.	Nicht geregelt, aus dem Zusammenhang v. § 37 SchulmitbestG kann geschlossen werden, daß der Elternsprecher einladet.		
1.7. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulelternvertreter A = Anhörung vorgeschr. B = Zustimmung vorgeschr.	B: Aufstellung der Schulordnung, Durchführung von Schulversuchen an der Schule sowie Gestaltung des Unterrichts, soweit v. d. allg. Bestimmungen abgewichen wird, bei Nichteinigung ent-	A: Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung i. d. Schule und Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse, – Einführung neuer Lern- u. Arbeitsmittel, Ausstattung von Schülerbuche-	Die Elternvertretung ist an der Planung von allen Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen, zu beteiligen. (§ 38 Schulmitbest.G)	Der Elternbeirat soll angehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind (§ 36 Ges. zur Vereinheitl. u. Ordn. d. Schulw. l. d. F. v. 26. 7. 1968) In

Hessen	NRW	Niedersachsen	Bremen	Hamburg	Berlin
				(§ 25 Schulverf.G)	anwesend, hat er 2 Stimmen § 41 (5) d. Schulverf.G.
Lehrer, die an derselben Schule tätig sind, sind nicht wählbar. § 3 der Wahlordnung i. d. F. v. 18. 3. 70	Wählbar ist, wer mindestens 23 Jahre alt ist Lehrer, die an derselben Schule tätig sind, sind nicht wählbar. § 7 der VO v. 31. 7. 52 i. d. F. v. 21. 6. 1972	Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist od. d. Aufs. u. d. Schule hat § 72 SchulG Vors. o. Stellvertr. soll eine Frau sein § 70 SchulG § 8 d. VO i. d. Fass. v. 16. 9. 69		Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Elternvertretern gewählt werden. (§ 26 Schulverf.G)	
Nach Bedarf § 4 MitbestG	Mindestens 2mal im Jahr § 2 VO v. 31. 7. 52	Mind. 2mal im J. § 70 (2) SchulG		Mindestens zweimal jährlich (§ 28 Schulverf.G)	mindestens 3mal im Jahr § 41 (2) Schulverf.G.
Der Klassenelternbeirat; er muß einberufen, wenn dies 1/3 der Erz. berechtigten oder der Schulleiter oder der Vors. d. Schulelternbeirats verlangen § 6 (4) MitbestG	Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft; er muß einberufen, wenn 1/4 der Klassenpflegschaft dies verlangt Erlaß d. KM v. 26. 6. 73	Der Vorsitzende der Elternrat muß einberufen, wenn 1/3 d. Erz. ber. die Schulleitung o. d. Klassenlehrer dies verlangen § 70 (2) SchulG.		Klassenlehrer, er muß einberufen auf Verlangen der Elternvertreter oder eines Viertels der Eltern (§ 28 Schulverf.G)	Der Elternvertreter; er muß einladen, wenn 1/3 der Erz berechtigten, der Klassenlehrer oder Kerngruppenleiter oder der Schulleiter dies beantragen, § 41 SchulverfG
A: vor Maßnahmen der Schulleitung, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, § 9 Gesetz über Mitbest. d. Erz.-berechtigten i. d. F. v. 18. 3. 70 B: Aufstellung der Schulordnung im Rahmen	Die Schulpflegschaft kann nur gestaltend und mitwirkend oder gutachtlich beratend tätig werden (§ 3 d. VO v. 31. 7. 52)	Schulelternrat und Klassenelternschaft sind auf ihr Verlangen v. d. Schulleitg. oder Zust. Konf. vor grunds. Entscheidungen, vor allem über die Organisation u. d. Leistungsbewertung zu hö-		Dem Schulelternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor 1. Beschlüssen der Schulkonf. über Schulversuche, Stunden-, Pausen- und Hausordnung, Geldsammlun-	A. Bei Verweis eines Schülers von der Schule B: Gremien der Elternvertretung sollen in der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen, beteiligt werden,

Synopse Schul- und Elternrecht	Schleswig-Holstein	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern
	scheidet die Schulaufsichtsbehörde, § 59 SchulVG	reien – Schulwandern – Schüleraustausch – Erziehungs- u. Berufsberatung i. d. Schule – Gesundheitspflege, Jugendfürsorge, Jugendschutz i. d. Schule – vor der Androhung der Verweisung eines Schulers und vor der Ausschließung, wenn die Erziehungsberechtigten es wünschen B: Aufstellung der Hausordnung – Aufenthalt in Schullandheimen und Schülerfahrten, bei wesentlichen Änderungen der Unterrichtszeit, § 35 SchulG			der Praxis heißt das – lt. Kommentar – enur für von ihrer Natur her geeignete Maßnahmen.
2. Schulstrafen 2.1. Prügelstrafe	in allen Bundesländern auf dem Erlaßwege abgeschafft				
2.2. Reihenfolge der Schulstrafen und wer sie verhängt	1. Schriftl. Tadel m. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten (Kl.- o. Fachlehrer) 2 Schriftl. Verweis (Kl.-konf.) 3. Überweisung i. e. e and. Klasse (gem. Konf. d. betr. Klassen) 4. Ausschluß v. Unt. bis zu ei-	Für Gymnasien u. Realschulen (gelten für Grund- u. Hauptschulen entsprechend, sofern nicht die Schulpflicht berührt wird) 1. mündl. o. schriftl. Tadel (aufsichtsführender Fach- o. Klassenlehrer)	1. Ausschluß v. Unterr. b. zu 4 Wochen (Gesamtkonferenz) 2. Ausschluß v. einer Schule (GesKonf) 3. Ausschluß v. allen Schulen (auf Antrag der Geskonf. Entscheid d. oberste Schul-	1. Ausschl. v. Unterr. b. zu 4 Wochen (Lehrerkonf.) 2. Ausschluß v. d Schule (Lehrerkonf. m Zust. der oberen Schulaufs.behörde) 3. Ausschluß v. allen Schulen d. Schulorts.	1. Hinweis an d. Eltern (Lehrer) 2. Nacharbeit (Lehrer) 3 Verweis (Lehrer) 4. Verschärfter Verweis (Schulleiter) 5. Ausschluß v. Unterricht für drei bis sechs Unterrichtsta-

Hessen	NRW	Niedersachsen	Bremen	Hamburg	Berlin
der Allgemeinen Schulordnung – bei der Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule, wenn von d. allg. Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll – Maßnahmen, für die durch Gesetz o. a. d. Verwaltungswege eine solche Zustimmung vorgeschrieben ist, § 9 MitbestG		ren. Die Lehrer haben inhalt, Planung u. Gest. d. Unterrichts m. d. Klassenelternschaften zu erörtern. § 77 SchulG		gen, Anerkennung von Schülerarbeitsgemeinschaften, soweit diese nicht Unterrichtsveranstaltungen sind und die Zulassung von Schulergruppen (§ 29 i. V. m. § 14 (2) Nr. 1–5 SchulverfG) 2. Beschlüssen der Lehrerkonf. v. grunda. Bedeutung für die Lehr- u. Erz.arbeit. 3. Zusammenlegung, Teilung, Verlegung o. Schließung d. Schule. 4. Maßnahmen zur Ahndung von Verstoßen gg. die Schulordnung, sofern Eltern des betroffenen Schulers dies verlangen. (§ 29 SchulverfG)	§ 47 SchulverfG
1. Mißbilligung des Fehlverhaltens m. Vermerk i. d. Schulakten (Kl.- o. Fachlehrer) 2. Verweis m. schriftl. Nachricht an die Erziehungsberechtigten (wie 1) 3. Aufgaben, die durch ihren besonderen Cha-	Nur für Realschulen und Gymnasien geregelt: 1. Androhung des Verweises (Gesamtkonf.) 2. Entlassung (Gesamtkonf.) 3. Verweis von allen Gymnasien oder Realschulen des Landes Erlaß v. 16. 10.	1. Schriftl. Verweis 2. Androhung der Verweisung in Parallelklasse o. eine andere Schule (selbe Form) 3. Überw. wie in 2) angedroht 4 Androhung Ausschluß v. Unterricht	1. Aufg., die den Schüler sein Fehlverhalten erkennen lassen (aufs. führender Lehrer) 2. Ausschl. v. best. Kl.- u. Schulveranste. (Fachlehrer muß Leiter d. Schule unterrichten) 3. Zeitw. Ausschl. v. d. Teiln.	Allgemeinbildende Schulen: 1. Verweis (Kl. konf.) 2. Übergang in Parallelkl. (Kl. konf.) 3. Ausschl. v. Unterr. bis zu 1 Monat (Kl. konf.) 4. Umschulung i. eine and. Schule ders. Art (Kl.	1. Tadel (Lehrer) 2. Nachbleiben (wie 1) 3. Schriftl. Verweis (Kl. konf.) 4. Ausschluß von Schulveranstaltungen (Kl. konf., nach Anhörung der Kl. Elternbeirate u. Schülersprecher) 5. Ermahnung

Synopse Schul- und Elternrecht	Schleswig-Holstein	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern
	nem Monat (Klassenkonf.) 5. Verweis v. d. Schule (Schulkonf. m. Bestätigung durch Landesschulamt 6. Verweisung v. allen Schulen d. Schulortes o. d. Schulart durch Schulaufsichtsbehörde (nur in schwerwiegenden Fällen zulässig, vorher vom Schulleiter anzukündigen) § 6 Erl. v. 19. 6. 71	2. Ausschluß e.s Oberstufenschülers v. allen Unterrichtsstunde (Fachlehrer) 3. mündl. o. schriftl. Tadel (Schulleiter o. Gesamtkonf.) 4. Ausschluß v. Schulveranstaltungen und Unterricht bis zu 6 Unterrichtstagen (Klassenkonferenz) 5. Schriftl. Androhung der Auflösung des Schulverhältnisses (Klassenkonf.) 6. Auflösung des Schulverhältnisses (Gesamtkonf.) 7. Ausschluß von allen Gymnasien und Realschulen (Kultusmin.), § 43 SchulG	behörde) Zu 1–3: Vor Entscheidung sind der Schüler und die Erziehungsberechtigten zu hören. Gesamtkonf. entscheidet mit ⅔-Mehrheit (§ 32 Schulordnungs-Gesetz d. F. v. 2. 8. 1974)	(Ob. Schulaufsbehörde) 4. Ausschl. v. allen Schulen d. Landes (oberste Schulaufsbehörde) Erstberechtigte sind vorher zu hören. (§ 57 d. Gesetzes z. Vereinheitl. d. Unordnung des Schulwesens i. d. F. v. 26. 7. 1968 in dem 1969 von hohem Beamten des KM herausgegebenen Kommentar dazu weitere Maßnahmen, wie z. B. Eintrag ins Klassenbuch, Arrest, körperliche Züchtigung und Direktionsarrest.	ge (Schulleiter) 6. Ausschluß vom Unterricht für zwei bis vier Wochen (Lehrerkonferenz o. Disziplinarausschuß) 7. Androhung der Entlassung (wie 6) Entlassung (wie 6) 9. Ausschluß von allen oder mehreren Schulen (Kultusmin.) §§ 39–41 ASchuO v. 2. 10. 73
1) Hausaufgaben	Kl. 1–2: ½ Std. tägl. 3–5: 1 Std. tägl. 5–13: 2 Std. tägl. (Hauptschulen) 2½ Std. tägl. (Realschulen)	Im Ermessen des Lehrers	Im Ermessen des Lehrers	Kl. 1 u. 2: ½ h 3 u. 4: bis 1 h 5–7: bis 1 ½ h 8–10: bis 2 h 11–13: bis 2 ½ h Erl. v. 7. 4. 1954	Im Ermessen des Lehrers

Hessen	NRW	Niedersachsen	Bremen	Hamburg	Berlin
rter geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen (wie 1) 4. Ausschluß von bes. Kl.- o. Schulveranstaltungen (Klassenkonferenz) 5. Versetzung in eine andere Klasse oder Gruppe (Gesamtkonferenz) 6. Überweisung in eine andere Schule gleicher Art (Gesamtkonf. m. Zust. d. aufnehmenden Schule) 7. Androhung des Verweises v. d. besuchten Schule (Gesamtkonf.) 8. Verweisung von der besuchten Schule (Antrag d. Gesamtkonf. m. ⅔-Mehrheit beim RP) 9. Ausschluß von allen hess. Schulen der besuchten Form (RP) Erlaß v. 29. 3. 72 über Allgemeine Schulordnung, Ordnungsmittel und Ordnungsmaßnahmen.	56 und v. 25. 1. 1950	5. Ausschl. v. Unterr. b. zu drei Monaten 6. Anordng. d. Verweisung von allen Schulen 7. Verweisung von allen Schulen (Verordn. d. KM liegen bei Red. schluß noch nicht vor. § 44 SchulG	am Fachunterr. am Schultag 4. Ausschl. v. Kl.- o. Schulveranst. (Klassenlehrer, Benachr. wie bei 2) 5. Ausschl. v. Unterr. f. d. Rest d. Schultags (Klassenl.) 6. Ausschl. v. Unterr. (Kl.-L. m. Zust. Schulleiter) 7. Schriftl. Verweis (Kl.-konf.) 8. Ausschl. v. Unterr. länger als 3 Tage (Kl.-konf.) 9. Überweisung in Parallelkl. (Schulleiter a. Antr. d. Kl.-konf.) 10. Androhung d. Entl. a. d. Schule (Ges.konf.) 11. Entl. a. d. Schule (Gesamtkonf.) 12. Androhung d. Verweisung v. allen bremischen Schulen (Ges.konf.) 13. Verweisung v. allen brem. Schulen (Ges.konf.) (VO v. 14. 7. 1975)	konf.) zu 1–4. auf Antrag Entsch. d. Schulkonf. mgl. bei 4. wenn Eltern nicht einverstanden, Entscheid. d. Schulaufsichtsbeamten 5. amtl. Rat, die Schule zu verlassen (Lehrerkonf.) 6. Abschulung (Lehrerkonf.) 7. Verweis von allen Vollzeitschulen (Schulaufsicht auf Empfehlung d. Lehrerkonf.) zu 5–7: nur für nicht mehr vollschulpflichtige Schüler Vor 1–7 sind der Schüler u. d. Erz. berechtigten zu hören. Auf Verlangen d. Schülers ist der Schülerrat, auf Verlangen der Erz. berechtigten sind auch der d. Elternvertreter u. d. Elternrat vor der Entscheidung zu hören. (s. Änderung der Schulordnung vom 19. 11. 1973)	mit Hinw. auf mögl. Versetzung in Parallelklasse (Gesamtkonferenz) 6. Verweisung in Parallelklasse (Gesamtkonferenz) 7. Verwarnung m. Hinweis auf mgl. Verweisung v. d. Schule (Gesamtkonferenz) 8. Verweisung v. d. Schule (Gesamtkonf., Vorgang muß zur Entscheidung der Schulaufsicht vorgelegt werden.) 9. Ausschluß v. allen Westberliner Schulen (wie bei 8)
Kl. 1–4: 1 h tägl. 5–10: 2 h tägl. 11–13: 3 h tägl. Erl. v. 24. 4. 62	Kl. 1–2: 30 min tägl. 3–4: 60 min 5–6: 90 min 7–10: 120 min danach keine Begrenzung Erl. d. KM v. 2. 3. 1974	Im Ermessen des Lehrers	Kl. 1–4 5 h/woche Kl. 5–6 8 h/woche Kl. 7–10: 10 h/woche Kl. 11–13: 15 h/woche	Kl. 1 (behutsames Gewöhnen) Kl. 2: 30 min. Kl. 3–4: 1 h Kl. 5–6: 1½ h Kl. 7–12: 2 h Erl. v. 20. 6. 1973	Kl. 1: ½ h tägl. 2: ½ h tägl. 3–4: ¾ h tägl. 5–6: 1 h tägl. 7–9: 1½ h tägl. 10: 2 h tägl. VO v. 11. 7. 74

...rechtl. und ...rerrecht	Schleswig-Holstein	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern
1. Sitzenbleiben					
1.1. Gibt es Klassenstufen, auf den Sitzenbleiben eingeschränkt ist?	nein	nein, außer daß bei Grundschülern darauf geachtet werden soll, daß sie möglichst in ihrer «Klassengemeinschaft» bleiben. Erl. v. 26. 3. 64	Nein	Nein, aber in Grund- und Hauptschule muß der Klassenlehrer alle gefährdeten Schüler dem Schulleiter schriftlich melden. Dieser verschafft sich von ihnen einen ausreichenden Eindruck, über den die Lehrerkonferenz vor der Beschlußfassung zu unterrichten ist. (VO v. 20. 6. 1968 u. VO i. d. F. v. 24. 7. 74)	Nein!
1.2. Können Sitzenbleiber eine Nachversetzungsprüfung machen?	Ja, in den Klassen 7–10 Erl. v. 8. 1. 68	Nein	Nein	Nein	Ja, in den Klassen 7–9 der Realschulen und Gymnasien Erg. Best. z. AschuO v. 18. 9. 74
1.3. «Blaue Briefe»	Gymnasien: bei möglicher zweiter Nichtversetzung m. der Folge des Abgangs muß 8 Wochen vorher schriftlich gewarnt werden. (gem. VersetzungsO v. 27. 11. 74, sonst keine Regelung	Bei Leistungsrückgang des Schülers im 2. Halbjahr muß schriftl. Mitteilung an die Eltern erfolgen Erl. v. 9. 11. 70 18. 6. 67	Keine zwingende Vorschrift, (VO v. 12. 1. 59 u. v. 15. 4. 59	Grund u. Hauptschulen: Erz. berechtigte sollen schriftl. verständigt werden, wenn Zeugnis d. ersten Schulhalbjahres erkennen läßt, daß Versetzung gefährdet ist; sinkt Leistung danach ab, schriftl. Benachrichtigung (VersO v. 20. 6. 68 u. 24. 7. 74)	Keine blauen Briefe, aber Vermerk über Gefährdung d. Versetzung muß im Zwischenzeugnis enthalten sein § 22 (3) ASchuO
1.4. Können schnell lernende Kinder Klassen überspringen?		Ja, im Einvernehmen mit den Eltern. Ausn.: 1. u. 4. Kl. der Grundschule, 9. Kl. der Hptsch. Erl. v. 19. 12. 69 11. 12. 71	Nein Erl. v. 21. 6. 1966	Ja, in Grundschulen (§ 4 d. VersetzungsO v. 20. 6. 68) in Realschulen kl. 6–8 (VersO i. d. F. v. 24. 7. 74)	Ja. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz § 25 ASchuO

Hessen	NRW	Niedersachsen	Bremen	Hamburg	Berlin
Die 5. und 6 Klasse stellen eine päd. Einheit dar. Nichtversetzung von 5. nach 6 Klasse nur in Ausnahmefällen. Erl. i. d. F. v. 21. 12. 73	Kein Versetzungsverfahren zwischen 5 und 6. Klasse (Erprobungsstufe) Ausnahme bei groben Mißerfolgen des Schülers in der fünften Klasse der Hauptschule	Bei Volkssch. nur Vers. am Ende der 2., 4., 6 u. 8 Klasse VO v. 2. 5. 68	nein	5. und 6. Klasse pädagogische Einheit (VO v. 22. 9. 1973, 1. 11. 1971, 15. 11. 1967)	
Ja, in den Klassen 7 bis 10 der Realschulen und Gymnasien Erl. i. d. F. v. 21. 12. 73	Ja, in den Klassen 7 bis 12 Erl. v. 17. 12. 67 v. 27. 11. 70 v. 29. 7. 74	Nein	Ja, Kl. 7–10 aller Schultypen (Erl. v. 1. 5. 73)	Nein	Ja, Kl. 7–12 Ausführungsverordnung v. 11. 10. 1974
Wenn bis zum 15. 5. keine schriftl. Benachrichtigung d. Eltern über gefährdete Versetzung vorliegt, muß versetzt werden. Erl. i. d. F. v. 21. 11. 73	Neun bis zehn Wochen vor Versetzungstermin müssen ggfls. blaue Briefe verschickt werden. Rd.Erl. v. 27. 11. 70 29. 9. 74	Bei Volksschulen keine Vorschrift, bei Gymn. u. Realschulen muß bei Gefahrdg. schriftl. Mitteilung bis letzten Samstag im April erfolgen (VO v. 12. 9. 69)	Schriftl. Benachr. spätestens am 30. 4.; nicht notwendig, wenn im Halbjahreszeugnis entsprechender Vermerk enthalten war. (VO v. 22. 8. 1962, 28. 2. 64, 1. 5. 73)	Erz. berechtigte sollen verständigt werden (zwei Monate vor Schuljahresschluß) (VO v. 26. 2. 70 u. v. 22. 9. 1971)	Vermerk im Zwischenzeugnis hinreichend. Erscheint Versetzung erst im 2. Halbjahr gefährdet, sind die Erz.-berechtigten mündl. o. schriftl. zu benachrichtigen. Versetzungsverordnung v. 11. 3. 1970
Ja, mit Ausnahme der 1. und 4. Klasse Erl. v. 15. 7. 69 i. d. F. v. 21 12. 73	Ja, Regelungen f. Grundschule: Erl. v. 28. 12. 68 Hauptschule: Erl. v. 27. 11. 70	Volkssch.: Ja (Erl. v. 2. 5. 68) Gymn. u. Realsch (Erl. v. 17. 9. 69)	Bei allgemeinbildenden Schulen Vorrücken in die nächsthöhere Klasse während des gesamten Schuljahres möglich auf		Ja, wenn ein Schüler im bisherigen Klassenverband nicht mehr angemessen gefordert werden kann. Vers. Ordnung v

Synopse Schul- und Elternrecht	Schleswig-Holstein	Rheinland-Pfalz	Saarland	Baden-Württemberg	Bayern
		7. 4. 72		Gymnasien: Kl. 5–11 (VersO v. 1. 8. 71)	
6. Unterrichtsbefreiungen	Sind in allen Bundesländern in Religion (Abmeldung durch die Eltern) und in Sport (bei Vorlage eines Attestes) möglich. In Baden-Württemberg auch Befreiung vom Sexualkundeunterricht möglich.				
7.1. Vorschriften über Abhaltung von Wandertagen und Schulausflügen	Erl. v. 11. 2. 66 22. 8. 66 24. 11. 66 1. 9. 73	Erl. v. 9. 3. 69	Erl. v. 1. 8. 71, 21. 9. 69	Erl. i. d. F. v. 18. 1. 61	Richtlinien f. d. Durchführung v. Schüler- u. Lehrwanderungen sowie Lehr- u. Studienfahrten v. 14. 8. 70 i. d. F. v. 23. 6. 71 und VO v. 8. 2. 72
7.2 Müssen Schüler teilnehmen?	Ja Ausnahme: Geldmangel	Ja	Bei Wandertagen: ja; nicht bei mehrtägigen Veranstaltungen	Nein	Ja, Ausnahme nur bei hohen Kosten
8. Teilnahme der Eltern am Unterricht ihrer Kinder	Möglich nach Absprache Erl. v. 5. 12. 1973	Möglich nach Absprache	Ja, nach Absprache § 36 Schulmitbest.G	Nein Schulen sollen einmal im Jahr Tag der Offenen Tür abhalten	Nein Schulen sollen einmal im Jahr Tag der Offenen Tür abhalten
9. Einsicht in die Schulakte des Kindes	Möglich	Möglich	Möglich	Möglich	Möglich § 24 (4) ASchuO

Hessen	NRW	Niedersachsen	Bremen	Hamburg	Berlin
			schriftl. Antrag d. Erz. ber. auf Entscheid der Schulaufs. (Erl. v. 19. 1. 71)		11. 3. 70
Erl. v. 7. 4. 73	Erl. v. 18. 7. 74	Erl. v. 11. 1. 60 i. d. F. v. 20. 3. 64 u. Erl. v. 24. 5. 71 v. 20. 4. 64	Runderl. v. August 1957	s. Richtlinien i. Mitteilungsblatt der Schulbehörde 1968, S. 2	Verfügung v. 25. 6. 74 Rundschreiben v. 10. 10. 72 v. 10. 4. 74
Ja, nicht bei mehrtägigen Veranstaltungen	Bei Wandertagen: ja, nicht bei mehrtägigen Ausflügen	Ja	Nicht gegen den Willen der Eltern	Ja, Ausnahmen bei Geldmangel	Ja, Ausnahmen bei zu hohen Kosten der Ausflüge
Möglich nach Absprache	Nach Absprache möglich VerO v. 31. 7. 52	Möglich nach Absprache	Möglich, nach Absprache (§ 42 Bremer Schulges.)	Möglich, nach Absprache (s. Richtlinie vom 23. 10. 1974)	Möglich nach Absprache § 40 SchulVerfG
Nicht möglich	Nicht möglich	Möglich.	Nicht möglich (VO i. d. Fassung vom 16. 9. 1969)	Möglich	Möglich VO v. 6. 7. 70

Übersicht III, 2.1.3/1

Abschluß

Fachhochschulreife

Stundentafeln der Klassen 11 und 12

A	Allgemeinverbindliche Fächer	Kl. 11	Kl. 12 S	Kl. 12 B
	Religionslehre	1	2	2
	Deutsch	2	4	4
	Englisch	2	3	4
	Politik	1	2	2
	Naturwissenschaft *)	-	2	2
	Sport	-	2	2
		8	18	20
B	Zusatzfach/Förderkurse		2	2
C	Typenspez. Fächergruppen	4	12	10
	Gesamtstundenzahl:	12	32	32

*) Entweder Physik oder Chemie oder Biologie nach sachlicher und personeller Ausstattung und Schule

C 1. Technik	Kl. 11	Kl. 12 S	Kl. 12 B
Wirtschafts-u. Betriebslehre	-	2	2
Technologie	2	4	2
Technisches Zeichnen mit darstellender Geometrie	2	2	2
Mathematik II	-	2	2
2. Naturwissenschaft	-	2	2
	4	12	10

Übersicht III 2.1.3/1

	Kl. 11	Kl. 12 S	Kl. 12 B
C 2. Wirtschaft			
Wirtschafts- u. Soziallehre	2	5	4
Rechnungswesen	2	2	2
Mathematik II	-	2	2
Organisationslehre	-	3	2
	4	12	10
C 3. Gestaltung			
Wirtschafts- u. Betriebslehre	-	2	1
Technologie	1	3	2
Freies und konstruktives Zeichnen	1	2	2
Gestaltungslehre	2	5	5
	4	12	10
C 4. Ernährungs- u. Hauswirtschaft			
Wirtschafts- u. Betriebslehre	1	3	2
Ernährungslehre	1	-	-
Ernährungs- u. Lebensmittellehre	-	3	3
Physik	1	-	-
Chemie	1	-	-
Technologie	-	3	2
Organisationslehre	-	2	2
Mathematik II	-	1	1
	4	12	10
C 5. Sozialpädagogik/Sozialarbeit			
Soziologie	2	2	3
Psychologie	2	2	3
Pädagogik	-	2	2
Hygiene	-	2	2
Mathematik II	-	1	1
Musische Erz., Recht/Verwaltung	-	3	3
	4	12	14

S C H U E L E R B E F R A G U N G 1978/79 I

NAHMEN 144 PERSONEN ZWISCHEN 15 UND 23 JAHREN AN DER UNTERSUCHUNG TEIL
ON WAREN 140 MAENNLICH UND 3 WEIBLICH. 1C MACHTE KEINE GESCHLECHTS-
ABE.
DURCHSCHNITTSALTER BETRUG 16.35 JAHRE. GROSS N =144

GEHST DU GERN ZUR SCHULE ?

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
105	23	16		ANZAHL
72.92	15.97	11.11	100.00	V.H.

WAS GEFAELLT DIR AN DER SCHULE - WAS MISSFAELLT DIR ?

DER UNTERRICHTSSTOFF

GEFAELLT	GEFAELLT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
51	57	36		ANZAHL
35.42	39.58	25.00	100.00	V.H.

DAS ARBEITSKLIMA

GEFAELLT	GEFAELLT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
50	63	31		ANZAHL
34.72	43.75	21.53	100.00	V.H.

DIE KLASSENGEMEINSCHAFT

GEFAELLT	GEFAELLT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
86	29	29		ANZAHL
59.72	20.14	20.14	100.00	V.H.

WAS ERWARTEST DU VOM LEHRER AM MEISTEN ?

00 PERS. (69.44V.H.) VERSTAENDNIS FUER DEN SCHUELER
37 PERS. (60.42V.H.) GERECHTIGKEIT
17 PERS. (81.25V.H.) INTERESSANTEN UNTERRICHTSSTOFF
MEHRFACHNENNUNGEN WAREN MOEGLICH

FUEHLST DU DICH IN DER SCHULE UEBERFORDERT ?

JA	MANCHMAL	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
9	114	19	2		ANZAHL
6.25	79.17	13.19	1.39	100.00	V.H.

74 PERS. (51.39V.H.) WEGEN DER FUELLE DES STOFFES
50 PERS. (34.72V.H.) WEGEN DER STAENDIGEN BENOTUNG
MEHRFACHNENNUNGEN WAREN MOEGLICH

5. HAST DU ANGST VOR KLASSENARBEITEN ?

IMMER	OFT	SELTEN	NIE	KEINE ANG.	Insgesamt
3	30	96	12	3	ANZAHL
2.08	20.83	66.67	8.33	2.08	100.00 V.H.

38 PERS. (26.39V.H.) WEIL DU NICHT VORBEREITET WARST
3 PERS. (2.08V.H.) WEIL DU ANGST VOR DEM LEHRER HAST
8 PERS. (5.56V.H.) WEIL DICH DIE ANGST DER ANDEREN ANSTECKT
60 PERS. (41.67V.H.) WEIL DU DIE GESTELLTEN FRAGEN NICHT VERSTANDEN HAST
57 PERS. (39.58V.H.) WEIL DU BEFUERCHTEST, DIE ZEIT REICHT NICHT
28 PERS. (19.44V.H.) WEIL DU MEINST, DASS DICH DER LEHRER FALSCH BEURTEI
38 PERS. (26.39V.H.) WEGEN DER VORAUSSAGE DER ELTERN BEI SCHLECHTEN ERGEB

MEHRFACHNENNUNGEN WAREN MOEGLI

6. WIEVIEL ZEIT VERWENDEST DU FUER HAUSAUFGABEN ?

BIS 1 STD.	2 STD.	3 STD.	MEHR	KEINE ANG.	Insgesamt
25	66	35	9	9	ANZAHL
17.36	45.83	24.31	6.25	6.25	100.00 V.H.

7. WIEVIEL ZEIT KANNST DU DIR FUER SPIEL UND HOBBY NEHMEN ?

BIS 1 STD.	2 STD.	3 STD.	MEHR	KEINE ANG.	Insgesamt
10	31	35	59	9	ANZAHL
6.94	21.53	24.31	40.97	6.25	100.00 V.H.

8. KANNST DU DEINE HAUSAUFGABEN OHNE HILFE MACHEN ?

IMMER	OFT	SELTEN	NIE	KEINE ANG.	Insgesamt
43	92	7	0	2	ANZAHL
29.86	63.89	4.86	0.00	1.39	100.00 V.H.

9. WER HILFT DIR, WENN DU DEN SCHULSTOFF NICHT VERSTANDEN ODER VERSAEUMT HA

39 PERS. (27.08V.H.) ELTERN
32 PERS. (22.22V.H.) GESCHWISTER
65 PERS. (45.14V.H.) MITSCHUELER
24 PERS. (16.67V.H.) LEHRER
11 PERS. (7.64V.H.) NACHHILFE
30 PERS. (20.83V.H.) NIEMAND

MEHRFACHNENNUNGEN WAREN MOEGLICH

10. HABEN DEINE ELTERN VERSTAENDNIS FUER DEINE SCHULERLEBNISSE ?

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt
107	31	6	ANZAHL
74.31	21.53	4.17	100.00 V.H.

FILE PROC (CREATION DATE = 06/18/80) SCHUELERFRAGEBOGEN

C L U S T E R - A N A L Y S I S (HILL - CLIMBING - METHOD)

NO OF CASES IN ANALYSIS: 144.

NO OF CLUSTERS SPECIFIED: 3

CLUSTER SUMS OF SQARES AND N OF CASES IN CLUSTERS:

CLUSTER NO. 1: SQS= 208.889, #CASES= 25., SQS/#CASES= 8.3556

CLUSTER NO. 2: SQS= 483.159, #CASES= 81., SQS/#CASES= 5.9649

CLUSTER NO. 3: SQS= 231.796, #CASES= 38., SQS/#CASES= 6.0999

CLUSTER-MEMBERSHIP OF CASES:

3 2 2 3 2 2 3 2 2 2 3 3 2 2 3 2 3 3 2 3 2 2 2 3 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
3 2 3 3 3 2 2 2 2 3 2 2 2 2 2 3 3 2 2 2 3 2 2 2 3 2 2 3 3 2 3 3 3 2
3 2 2 3 2 3 2 2 2 3 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 3 2 3 2 2 2 2 2 2 2 3 2 2 2 2
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 3

Tabelle IV, 1.1: Übersicht der Zusammenhänge und der Variablen der Clusteranalyse zur Schülerbefragung 1978/79, I

DUALES SCHULSYSTEM

***** CLUSTER MEANS OF VARIABLES *****

VARIABLE:	LABEL:	TOTAL:	CL#.	CL#.
F1	ALTER	16.35	19.32	15.71
F2	GESCHLECHT	1.58	2.00	1.5
F3	GERN ZUR SCHULE	1.18	1.17	1.2
F4	UNTERRICHTSSTOFF GEF.	1.53	1.31	1.6
F5	ARBEITSKLIMA GEF.	1.56	1.53	1.5
F6	KLASSE GEF.	1.25	1.19	1.23
F7	LEHRER-VERSTAENDNIS	0.69	0.80	0.65
F8	LEHRER-GERECHTIGKEIT	0.60	0.68	0.60
F9	LEHRER-INTER.UNTERRICHT	0.83	0.92	0.75
F10	UEBERFORDERT	2.07	2.08	2.11
F11	UEBERF. WEGEN STOFF	0.51	0.60	0.49
F12	UEBERF. WEGEN NOTEN	0.35	0.40	0.28
F13	ANGST VOR KLASSENARBEITEN	2.83	2.75	2.94
F14	NICHT VORBEREITET	0.26	0.20	0.37
F15	ANGST VOR LEHRER	0.02	-0.00	0.01
F16	ANGST STECKT AN	0.06	0.04	0.05
F17	FRAGEN NICHT VERSTANDEN	0.42	0.36	0.43
F18	ZEIT REICHT NICHT	0.40	0.48	0.31
F19	LEHRER BEURTEILET FALSCH	0.15	0.16	0.15
F20	VORWUERFE DER ELTERN	0.26	0.12	0.20
F21	ZEIT FUER HAUSAUFGABEN	2.21	2.70	1.85
F22	ZEIT FUER FREIZEIT	3.06	2.76	3.62
F23	HILFE BEI HAUSAUFGABEN	1.75	1.72	1.73

Tabelle IV, 1.2: Übersicht der Variablen der Clusteranalyse zur Schülerbefragung 1978/79, I

ES SCHULSYSTEM

* CLUSTER MEANS OF VARIABLES *****

ABLE:	LABEL:	TOTAL:	CL#. 1	CL#. 2	CL#. 3
	HILFE-ELTERN	0.27	0.04	0.28	0.39
	HILFE-GESCHWISTER	0.22	0.08	0.25	0.26
	HILFE-MITSCHUELER	0.45	0.40	0.44	0.50
	HILFE-LEHRER	0.17	0.08	0.21	0.13
	HILFE-NACHHILFE.	0.08	0.20	0.06	0.03
	HILFE-NIEMAND	0.21	0.32	0.20	0.16
	ELTERN VERSTAENDNIS	1.22	1.32	1.16	1.30

NCE-CRITERION= 923.836

SCHOLERBEFRAGUNG 1978/79 I (PHI-Werte)

	f2	f3	f4	f5	f6	f7	f8	f9	f1o	f11	f12	f13	f14	f15	f16	f17	f18	f19	f2o	f21	
f1	.229	.o1o	.o17	.o26	.163	.2o3	.19o	.o81	.o9o	.o62	.113	.o36	.o28	.o39	.o66	.o29	.o37	.143	.o99	.o91	f1
f2		.274	.o5o	.o58	.o63	.122	.o43	.o64	.286	.o5o	.o37	.o7o	.o25	.o7o	.28o	.o81	.o34	.o12	.o75	.139	f2
f3			.126	.182	.288	.o19	.183	.192	.131	.o	.232	.o27	.o84	.289	.354	.o33	.o9o	.oo3	.o25	.o18	f3
f4				.o93	.161	.185	.o13	.121	.o79	.154	.o89	.o13	.163	.o1o	.o47	.1o1	.o31	.111	.266	.212	f4
f5					.o38	.o19	.o77	.o26	.o42	.o87	.o4o	.174	.13o	.2o1	.431	.189	.o71	.o87	.o72	.o82	f5
f6						.353	.187	.136	.o72	.211	.247	.o2o	.o99	.o12	.oo2	.o56	.141	.121	.o45	.142	f6
f7							.o78	..o51	.138	.212	.162	.134	.169	.o56	.o87	.oo5	.1o1	.141	.o93	.138	f7
f8								.292	.o86	.o13	.259	.o44	.o22	.o42	.248	.o91	.o62	.o16	.o42	.o15	f8
f9									.o49	.1o3	.1o1	.15o	.o15	.o22	.o1o	.o11	.o78	.125	.152	.o97	f9
f1o										.o42	.o98	.133	.149	.133	.191	.o64	.o75	.o84	.133	.o39	f1o
f11											.191	.127	.13o	.o72	.o25	.o2o	.o12	.164	.o72	.2o7	f11
f12												.285	.121	.119	.o1o	.113	.o66	.o99	.o69	.193	f12
f13													.o87	.o48	.141	.2o4	.1o8	.13o	.1o9	.115	f13
f14														.o92	.o13	.171	.o37	.o51	.19o	.o26	f14
f15															.492	.164	.1o6	.o65	.182	.1o3	f15
f16																.o47	.125	.117	.127	.o87	f16
f17																	.277	.o97	.175	.o82	f17
f18																		.o71	.241	.186	f18
f19																			.oo3	.o62	f19
f2o																				.2oo	f2o
	f2	f3	f4	f5	f6	f7	f8	f9	f1o	f11	f12	f13	f14	f15	f16	f17	f18	f19	f2o	f21	

alle PHI-Werte größer als .194 liegen auf dem 5%-Niveau

N = 102

Tabelle IV, 1: Übersicht der Korrelationen der Schülerbefragung 1978/79 I

UELERFRAGEBOGEN GRUPPE 1

	UNTER-GRUPPE 1	GESAMT-GRUPPE
25 SCHUELER ZWISCHEN 18 UND 23 JAHREN. DAS DURCHSCHNITTSALTER BETRAEGT 19.3 JAHRE.		
IE (DEN) SCHUELER(N) DER GRUPPE 1		
GEHEN UEBERDURCHSCHNITTLICH GERN ZUR SCHULE	30.0%	72.9%
GEFAELLT DER UNTERRICHTSSTOFF	56.0%	35.4%
ERWARTEN VOM LEHRER		
VERSTAENDNIS	80.0%	69.4%
GERECHTIGKEIT	58.0%	50.4%
INTERESSANTEN UNTERRICHT	92.0%	81.3%
HABEN DURCHSCHNITTLICH OFT ANGST VOR KLASSENARBEITEN	24.0%	22.9%
DIESE ANGST IST SELTEN MOTIVIERT DURCH VORWUERFE DER ELTERN	12.0%	26.4%
BRAUCHEN OFT MEHR ALS ZWEI STUNDEN FUER DIE HAUSAUFGABEN	48.0%	30.6%
ERHALTEN SELTENER HILFE BEI DEN HAUSAUFGABEN	68.0%	79.2%
WENIG HILFE VON DEN ELTERN	4.0%	27.1%
WENIG HILFE VON DEN GESCHWISTERN	8.0%	22.2%
WENIG HILFE VOM LEHRER	8.0%	16.7%
OFT NACHHILFE	20.0%	7.6%
TREFFEN SELTENER AUF VERSTAENDNIS DER ELTERN FUER IHRE SCHULPROBLEME	68.0%	74.3%

Tabelle IV, 2: Ergebnisse der Clusteranalyse der Schülergruppe 1

SCHUELERFRAGEBOGEN GRUPPE 2

81 SCHUELER ZWISCHEN 15 UND 17 JAHREN. DAS DURCHSCHNITTSALTER BETRAEGT 15.6 JAHRE.	UNTER-GRUPPE 2	GESAMT-GRUPPE
DIE (DEN) SCHUELER(N) DER GRUPPE 2		
- GEHEN UNTERDURCHSCHNITTLICH GERN ZUR SCHULE	61.7%	72.9%
- GEFAELLT DER UNTERRICHTSSTOFF SELTENER	25.9%	35.4%
- ERWARTEN VOM LEHRER SELTENER INTERESSANTEN UNTERRICHT	75.3%	81.3%
- FUEHLEN SICH SELTENER DURCH DIE BENOTUNG UEBERLASTET	28.4%	34.7%
- HABEN SELTENER ANGST VOR KLASSENARBEITEN	14.8%	22.9%
DIESE ANGST IST OEFTER MOTIVIERT DURCH SCHLECHTE VORBEREITUNG	37.0%	26.4%
UND SELTENER MOTIVIERT DURCH NICHT AUSREICHENDE ZEIT	30.9%	39.6%
FALSCHE BEURTEILUNG DURCH DEN LEHRER	14.8%	19.4%
VORWUERFE DER ELTERN	19.8%	26.4%
- BRAUCHEN SELTENER MEHR ALS ZWEI STUNDEN FUER DIE HAUSAUFGABEN	23.5%	30.6%
- ERHALTEN OEFTER HILFE VOM LEHRER	21.0%	16.7%

Tabelle IV, 3: Ergebnisse der Clusteranalyse der Schülergruppe 2

ELERFRAGEBOGEN GRUPPE 3

38 SCHUELER ZWISCHEN 15 UND 17 JAHREN. DAS DURCHSCHNITTSALTER BETRAEGT 15.2 JAHRE.	UNTER-GRUPPE 3	GESAMT-GRUPPE
E (DEN) SCHUELER(IN) DER GRUPPE 3		
GEHEN UEBERDURCHSCHNITTLICH GERN ZUR SCHULE	92.1%	72.9%
GEFAELLT DER UNTERRICHT OEFTER	42.1%	35.4%
GEFAELLT DAS ARBEITSKLIMA SELTENER	23.7%	34.7%
GEFAELLT DIE KLASSENGEMEINSCHAFT WENIGER	52.6%	59.7%
ERWARTEN VOM LEHRER SELTENER GERECHTIGKEIT	55.3%	60.4%
ERWARTEN VOM LEHRER EHER INTERESSANTEN UNTERRICHT	86.8%	81.3%
FUEHLEN SICH OEFTER UEBERFORDERT	92.1%	85.4%
FUEHLEN SICH EHER DURCH DIE BENOTUNG UEBERLASTET	44.7%	34.7%
HABEN OEFTER ANGST VOR KLASSENARBEITEN	92.1%	22.9%
DIESE ANGST IST SELTENER MOTIVIERT DURCH SCHLECHTE VORBEREITUNG	7.9%	26.4%
UND OEFTER MOTIVIERT DURCH NICHT AUSREICHENDE ZEIT	52.6%	39.6%
FALSCHE BEURTEILUNG DURCH DEN LEHRER	31.6%	19.4%
VORWUERFE DER ELTERN	50.0%	26.4%
BRAUCHEN OEFTER MEHR ALS ZWEI STUNDEN FUER DIE HAUSAUFGABEN	47.4%	30.6%
ERHALTEN OEFTER HILFE VON DEN ELTERN	39.5%	27.1%
ERHALTEN SELTENER NACHHILFE	2.6%	7.6%
FINDEN WENIGER VERSTAENDNIS FUER IHRE SCHUL-SCHWIERIGKEITEN BEI DEN ELTERN	65.8%	74.3%

Tabelle IV, 4: Ergebnisse der Clusteranalyse der Schülergruppe 3

S C H U E L E R B E F R A G U N G 1978/79 II

1) ICH GLAUBE, DASS ICH FUER JEDES FACH SEHR VIEL ZU HAUSE ARBEITEN MUSS

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
70.59	28.43	0.98	100.00	V.H.
72	29	1	102	ANZAHL

---

2) HAUSAUFGABEN SOLLTEN IN 2 1/2 STUNDEN BEWAELTIGT WERDEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
78.43	19.61	1.96	100.00	V.H.
80	20	2	102	ANZAHL

---

3) HAUSAUFGABEN SOLLTEN ALS SINNLOS ABGESCHAFFT WERDEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
15.69	79.41	4.90	100.00	V.H.
16	81	5	102	ANZAHL

---

4) HAUSAUFGABEN SOLLTEN GEMEINSAM MIT DEM LEHRER IN DER SCHULE VORBESPROCHEN UND ERLEDIGT WERDEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
75.49	23.53	0.98	100.00	V.H.
77	24	1	102	ANZAHL

---

5) ICH BIN JEDERZEIT BEREIT EINEN KLASSENKAMERADEN IN EINEM FACH ZU HELFEN, IN DEM ICH BESSERE LEISTUNGEN ERBRINGE ALS ER

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
91.18	7.84	0.98	100.00	V.H.
93	8	1	102	ANZAHL

6) ICH BIN DER ANSICHT, DASS ICH AUFGRUND MEINER BISHERIGEN AUSBILDUNG IN DER LAGE SEIN WERDE, DEN LEHRSTOFF DIESER SCHULE FOLGEN ZU KOENNEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
79.41	20.59	0.00	100.00	V.H.
81	21	0	102	ANZAHL

7) ICH BEFUERCHTE, DASS ICH DEN ANFORDERUNGEN DER SCHULE IN EINIGEN FAECHERN NICHT GEWACHSEN BIN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
45.10	50.00	4.90	100.00	V.H.
46	51	5	102	ANZAHL

8) ICH BEFUERCHTE, DASS DIE FAECHER NICHT GENUEGEND BERUFSBEZOGEN AUSGERICHTET SIND

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
26.47	72.55	0.98	100.00	V.H.
27	74	1	102	ANZAHL

9) ICH HOFFE, DASS DIE LEHRER VERSTAENDNIS FUER MEINE LEISTUNGSSCHWAECHEN ZEIGEN UND MIR BEI IHRER BEWAELTIGUNG BEHILFLICH SIND

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
89.22	10.78	0.00	100.00	V.H.
91	11	0	102	ANZAHL

10) ICH WUENSCHE MIR EINE OBJEKTIVE BEURTEILUNG MEINER SCHULLEISTUNGEN DURCH DIE LEHRER UND EIN MIT-SPRACHERECHT BEI DER BEWERTUNG

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
98.04	1.96	0.00	100.00	V.H.
100	2	0	102	ANZAHL

11) DIE LEHRER SOLLTEN SICH BEMUEHEN, MOEGLICHST VIEL ALLGEMEINWISSEN ZU VERMITTELN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
91.19	7.84	0.98	100.00	V.H.
93	8	1	102	ANZAHL

12) ICH HALTE EINE LEISTUNGSBEWERTUNG IN DER JETZTIGEN FORM FUER NUTZLOS UND WUENSCHE MIR EINE ALLGEMEINE BEGUTACHTUNG

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
31.37	66.67	1.96	100.00	V.H.
32	68	2	102	ANZAHL

13) WENN ICH AN DIE DERZEITIGE SITUATION AUF DEM ARBEITSMARKT DENKE, BIN ICH GEWISS, MIT EINEM QUALIFIZIERTEREN ABSCHLUSS DIESER SCHULE SCHNELLER EINEN ARBEITSPLATZ ZU FINDEN ALS OHNE DIESEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
84.31	15.69	0.00	100.00	V.H.
86	16	0	102	ANZAHL

14) ES WAERE POSITIV, WENN ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (Z.B. IN KUNST UND MUSIK) AUSSERHALB DES NORMALEN UNTERRICHTS GEBILDET WUERDEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
47.06	51.96	0.98	100.00	V.H.
48	53	1	102	ANZAHL

15) ICH WUERDE GERN MIT EINIGEN KLASSENKAMERADEN IN EINER GRUPPE ZUSAMMENARBEITEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
83.33	15.69	0.98	100.00	V.H.
85	16	1	102	ANZAHL

16) ICH WUENSCHE MIR, DASS MEINE KLASSENKAMERADEN MIR DABEI HELFEN, LEISTUNGSSCHWAECHEN ZU UEBERWAELTIGEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
89.22	9.80	0.98	100.00	V.H.
91	10	1	102	ANZAHL

17) WIE DER MATHEMATIKUNTERRICHT SOLLTE AUCH DER CHEMIEUNTERRICHT 6 STD. IN DER WOCHE UMFASSEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
28.43	70.59	0.98	100.00	V.H.
29	72	1	102	ANZAHL

18) ICH HALTE ES FUER BESSER, WENN DER PHYSIKUNTERRICHT EBENSO WIE DER MATHEMATIKUNTERRICHT 6 STUNDEN WOECHENTLICH ERTEILT WUERDE

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
26.47	73.53	0.00	100.00	V.H.
27	75	0	102	ANZAHL

19) ICH WUENSCHTE, ES WAEREN MEHR SPORTSTUNDEN IM STUNDENPLAN VORGESEHEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
75.49	24.51	0.00	100.00	V.H.
77	25	0	102	ANZAHL

20) ICH WUENSCHE MIR EIN MITSPRACHERECHT BEI DER AUSWAHL DER LEHRSTOFFE IN ALLEN FAECHERN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
83.33	15.69	0.98	100.00	V.H.
85	16	1	102	ANZAHL

---

21) ICH WUENSCHE MIR AUCH BEI DER GESTALTUNG DES UNTERRICHTS MITWIRKEN ZU KOENNEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.		
91.18	6.86	1.96	100.00	V.H.
93	7	2	102	ANZAHL

E L T E R N B E F R A G U N G ==> A

) HALTEN SIE DAS SCHULMITWIRKUNGSGESETZ IN SEINER JETZTIGEN FASSUNG FUER SIE FUER PRAKTIZIERBAR ?

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
57.14	41.27	1.59	100.00	V.H.
36	26	1	63	ANZAHL

) SIND SIE BEREIT, EINE AUFGABE IN DER KLASSEN- ODER SCHULKONFERENZ ZU UEBERNEHMEN ?

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
23.81	74.60	1.59	100.00	V.H.
15	47	1	63	ANZAHL

) KREUZEN SIE BITTE DIE GRUENDE AN, WESHALB SIE EVENTUELL KEIN AMT IM BEREICH DER SCHULMITWIRKUNG UEBERNEHMEN WUERDEN:

A) KEIN INTERESSE AN DER SCHULMITWIRKUNG

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
33.33	50.79	15.87	100.00	V.H.
21	32	10	63	ANZAHL

B) BERUFLICH VERHINDERT

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
44.44	44.44	11.11	100.00	V.H.
28	28	7	63	ANZAHL

C) PRIVAT VERHINDERT

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
33.33	52.38	14.29	100.00	V.H.
21	33	9	63	ANZAHL

D) FUER EIN SOLCHES AMT BIN ICH NICHT GEEIGNET

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
39.68	44.44	15.87	100.00	V.H.
25	28	10	63	ANZAHL

E) SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN SOLLTEN WIE BISHER VON SCHUELERN UND LEHRERN GEMEINSAM IN DER SCHULE GEREGELT WERDEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
46.03	46.03	7.94	100.00	V.H.
29	29	5	63	ANZAHL

4) BEI UNSTIMMIGKEITEN DES SCHULABLAUFS Z.B. STUNDEN-PLAN, HAUSAUFGABEN, ZENSURENGEBUNG, BUECHER/ UND STOFFAUSWAHL, UNSTIMMIGKEITEN ZWISCHEN SCHUELERN UND LEHRERN MOECHTE ICH MICH RECHTZEITIG KLAEREND EINSCHALTEN KOENNEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
74.60	23.81	1.59	100.00	V.H.
47	15	1	63	ANZAHL

5) ICH WUENSCHE EINE WOECHENTLICHE INFORMATION UEBER SCHULABLAUF, FORTSCHREITEN UND LEISTUNGSSTAND MEINES KINDES

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
50.79	47.62	1.59	100.00	V.H.
32	30	1	63	ANZAHL

6) ICH BEFUERWORTE SPRECHSTUNDEN UND BERATUNG ZUR HILFE IN KRISENSITUATIONEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
96.83	1.59	1.59	100.00	V.H.
51	1	1	63	ANZAHL

) ICH MOECHTE EINFLUSS AUF DIE VERAENDERUNG DER SCHULISCHEN BILDUNGSINHALTE NEHMEN KOENNEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
49.21	42.86	7.94	100.00	V.H.
31	27	5	63	ANZAHL

) ICH BIN BEREIT, FUER DIE SCHULISCHE MITWIRKUNG AN INNER- UND AUSSERSCHULISCHEN INFORMATIONS- UND BILDUNGSVERANSTALTUNGEN TEILZUNEHMEN

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
34.92	63.49	1.59	100.00	V.H.
22	40	1	63	ANZAHL

) ICH HALTE SCHULMITWIRKUNG IN DER BISHERIGEN UND AUCH JETZTIGEN FORM NUR FUER VOLLZEITSCHULEN, WIE REALSCHULEN UND GYMNASIEN, NICHT ABER FUER BERUFLICHE SCHULEN UND AEHNLICHE SCHULFORMEN FUER VOLL PRAKTIZIERBAR

STIMMT	STIMMT NICHT	KEINE ANG.	Insgesamt	
50.79	46.03	3.17	100.00	V.H.
32	29	2	63	ANZAHL

ELTERNBEFRAGUNG 1978/79 (PHI-Werte)

	f1	f2	f3	f4	f5	f6	f7	f8	f9	f10	f11	f12	f13	
f1		.054	.038	.072	.120	.065	.174	.022	.169	.109	.095	.053	.393	f1
f2			.398	.330	.385	.451	.354	.143	.095	.227	.314	.211	.163	f2
f3				.033	.022	.263	.285	.310	.040	.112	.012	.174	.023	f3
f4					.084	.240	.208	.174	.036	.135	.000	.293	.201	f4
f5						.270	.207	.183	.085	xxxx	.061	.081	.070	f5
f6							.470	.099	.176	xxxx	.040	.119	.100	f6
f7								.197	.173	.133	.033	.037	.020	f7
f8									.433	.072	.377	.340	.027	f8
f9										.124	.132	.178	.277	f9
f10											.124	.173	.123	f10
f11												.272	.146	f11
f12													.105	f12
f13														f13
	f1	f2	f3	f4	f5	f6	f7	f8	f9	f10	f11	f12	f13	

alle PHI-Werte größer als .247 liegen auf dem 5%-Niveau
N= 63

Tabelle IV, 2.1: Übersicht der Korrelationen der Elternbefragung 1978/79

L E H R E R B E F R A G U N G 1978/79

EINE MITWIRKUNG VON ELTERN UND SCHUELERN BEI LEHRPLAN-
GESTALTUNG UND STOFFWAHL ZU BEGINN EINES JEDEN
SCHULJAHRES IST ZUFRIEDENSTELLEND

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
76.23	23.77	0.82	100.00	V.H.
93	29	1	122	ANZAHL

ANREGUNGEN ZUR EINFUEHRUNG VON LERNMITTELN (Z.B. RECHER,
ARBEITSGERAETE USW.) SOLLEN NACH BESPRECHE ZWISCHEN
SCHUELERN,ELTERN, LEHRERN BERATEN UND JE NACH SCHUL-
JAHR MOEGLICHST IN JEDEM SCHULJAHR NEU BERUECKSICHTIGT
WERDEN

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
75.41	23.77	0.82	100.00	V.H.
92	29	1	122	ANZAHL

ART UND UMFANG VON HAUSAUFGABEN SIND MIT SCHUELERN UND
ELTERN HALBJAEHRLICH ABZUSPRECHEN

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
65.57	32.79	1.64	100.00	V.H.
80	40	2	122	ANZAHL

HAUSAUFGABEN SIND ALS ZUSAETZLICHE BELASTUNG DER SCHUE-
LER ABZULEHNEN

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
37.70	62.30	0.00	100.00	V.H.
46	76	0	122	ANZAHL

SCHUELER UND ELTERN SOLLEN BEI DER FESTLEGUNG VON LEI-
STUNGSANFORDERUNGEN UND LEISTUNGSUEBERPRUEFUNGEN IM RAH-
MEN DES SCHULMITWIRKUNGSGESETZES BERATEND MITWIRKEN

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
76.23	23.77	0.00	100.00	V.H.
93	29	0	122	ANZAHL

6. DIE SCHÜLER SOLLEN IM RAHMEN DES SCHULMITWIRKUNGSGESETZES BEI DER GESAMTEN PLANUNG UND GESTALTUNG VON UNTERRICHTSREIHEN BETEILIGT WERDEN

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
57.38	40.98	1.64	100.00	V.H.
70	50	2	122	ANZAHL

7. KONFLIKTE ZWISCHEN SCHÜLERN UND LEHRERN SOLLEN IN ANWESENHEIT ALLER BETEILIGTEN VOR DER KLASSE BEIGELEGT WERDEN

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
55.56	38.52	4.92	100.00	V.H.
68	47	6	122	ANZAHL

8. EINE LAUFENDE BETEILIGUNG VON SCHÜLERN UND ELTERN UND ANDEREN MITWIRKUNGSBERECHTIGTEN AN DER LEHRPLANGESTALTUNG, STOFFAUSWAHL UND UNTERRICHTSGESTALTUNG ERSCHEINT IM BERUFLICHEN SCHULWESEN ALS ORGANISATORISCHEN UND ZEITLICHEN GRÜNDEN WENIG MÖGLICH

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
63.11	35.25	1.64	100.00	V.H.
77	43	2	122	ANZAHL

9. ZUR POSITIVEN VERÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN SITUATION IM BERUFLICHEN SCHULWESEN IST EINE BESSERE KONTAKTPFLEGE ALLER VON DER SCHULMITWIRKUNG BETROFFENEN GRUPPEN AUF ALLEN GEBIETEN WÜNSCHENSWERT UND ERFORDERLICH

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
87.70	11.48	0.82	100.00	V.H.
107	14	1	122	ANZAHL

10. DIE EINFÜHRUNG DES BLOCKUNTERRICHTS FÜR BERUFSSCHULKLASSEN IST ALLGEMEIN ZU BEFÜRWORTEN

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
56.56	43.44	0.00	100.00	V.H.
69	53	0	122	ANZAHL

DIE BETRIEBLICHEN AUSBILDER SOLLTEN ZU EINER GROESSEREN
ZUSAMMENARBEIT MIT DER SCHULE BEREIT SEIN

JA	NEIN	KEINE ANG.	Insgesamt	
88.52	11.48	0.00	100.00	V.H.
108	14	0	122	ANZAHL

LEHRERBEFRAGUNG 1978/79 (PHI-Werte)

	f1	f2	f3	f4	f5	f6	f7	f8	f9	f10	f11	
f1		.395	.209	.066	.197	.230	.199	.135	.053	.029	.018	f1
f2			.262	.039	.320	.321	.221	.046	.229	.051	.342	f2
f3				.110	.344	.468	.061	.108	.301	.060	.294	f3
f4					.162	.257	.220	.225	.302	.069	.251	f4
f5						.273	.065	.040	.292	.171	.282	f5
f6							.060	.237	.200	.011	.169	f6
f7								.015	.076	.020	.072	f7
f8									.112	.013	.075	f8
f9										.097	.677	f9
f10											.255	f10
f11												f11
	f1	f2	f3	f4	f5	f6	f7	f8	f9	f10	f11	

alle PHI-Werte größer als .177 liegen auf dem 5%-Niveau
N=122

Tabelle IV, 3.1: Übersicht der Korrelationen der Lehrerbefragung 1978/79

Verzeichnis der Abkürzungen

ABL	Amtsblatt
APlF	Ausbildungsplatzförderungsgesetz
ASchO	Allgemeine Schulordnung
ASL	Ausschuß sozialdemokratischer Lehrer
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGbl	Bundesgesetzblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Betriebsverfassungsgesetz
CDU	Christlich demokratische Partei Deutschlands
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DÖV	Deutsche öffentliche Verwaltung
FDP	Freie demokratische Partei Deutschlands
GABL	Gemeinsames Amtsblatt
GBL	Gesetzblatt
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GG	Grundgesetz
HWO	Handwerksordnung
KM NW	Der Kultusminister Nordrhein - Westfalen
Kap.	Kapitel
SMV	Schülermitverwaltung
SMVE	Schülermitverwaltungserlaß
SV	Schülervertretung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SCHMG	Schulmitwirkungsgesetz
SCHOG	Schulordnungsgesetz
SCHpflG	Schulpflichtgesetz
SCHVG	Schulverwaltungsgesetz
VLBS	Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen
VV	Verwaltungsverfügung

Lebenslauf

Am 1. 3. 1936 wurde ich als Sohn des Regierungsoberinspektors Bernhard Hoppe und seiner Ehefrau Anny, geb. Lammert, in Unna geboren. Vom sechsten bis zehnten Lebensjahr besuchte ich dort die katholische Volksschule und wechselte im Herbst 1947 auf das neusprachliche Pestalozzigymnasium in Unna über, das ich bis zur Quarta besuchte. Mit Ende des Schuljahres 1950/51, nach der Rückkehr meines Vaters aus russischer Kriegsgefangenschaft und seiner Wiedereinstellung an der Werler Strafanstalt zog unsere Familie nach Werl um, sodaß ein Schulwechsel zu Ostern 1951 zum dortigen Mariengymnasium erforderlich wurde, in dessen Klasse OIII des neusprachlichen Zweigs ich eintrat und dort bis Ostern 1953 verblieb und die Mittlere Reife erlangte. Da dieser neusprachliche Zweig nicht bis zum Abitur weitergeführt wurde, wechselte ich zu Ostern 1953 weiter zum neusprachlichen Gymnasium Neheim-Hüsten über, um dort das Abitur mit dem Ziel der Aufnahme eines späteren Studiums zu erlangen. Im Laufe des folgenden Jahres wurde ich jedoch durch Krankheit und damit verbundene Schwierigkeiten, auch finanzieller Art, gezwungen, das Gymnasium in Neheim-Hüsten ohne Erreichung dieses Ziels zu verlassen und einen praktischen Beruf zu ergreifen.

So bewarb ich mich am 16. 3. 1954 bei der Deutschen Bundespost und wurde am 1. 4. 1954 als Postassistentanwärter beim Postamt Werl eingestellt. Nach dreijähriger Lehre war ich anschließend für 2 weitere Jahre in allen Sparten des mittleren Postdienstes tätig, zuletzt im Verwaltungsbereich des Rundfunkdienstes in Dortmund.

Da ich schon bald einsehen mußte, daß der Postdienst mich nicht ausfüllte und damit nicht als endgültiges Berufsziel anzusehen war, bildete ich mich laufend mit dem Ziel der Erlangung der Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg in meiner Freizeit weiter. Am 20. 3. 1959 folgte ich daraufhin einem Aufruf des PJ Jugenheim/Darmstadt zu einer Sonderbegabtenprüfung zur Aufnahme

eines Studiums als Volks- und Realschullehrer. Diese Prüfung bestand ich erfolgreich am 9. 4. 1959 und nahm anschließend nach Kündigung des Dienstverhältnisses bei der DBP mein Studium am Pädagogischen Institut Weilburg/Lahn auf, das ich am 9.3.1962 abschloß und von dort aus meine erste Lehrerstelle in Lorch/Rhein antrat. Auch hier bildete ich mich zusätzlich neben meiner Arbeitszeit weiter, um das endgültige Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen zu erlangen. Bereits am 19. 12. 1962 wurde ich zu diesem Examen zugelassen und bestand es in den Fächern Englisch und Katholischer Theologie, die ich durch zwei weitere Fachexamina in den Fächern Deutsch am 6. 7. 1966 an der Universität Frankfurt und Sozialwissenschaften am 15. 2. 1972 an der Universität Gießen ergänzte.

Durch den plötzlichen Tod meines Vaters am 13. 2. 1963 und weitere familiäre Ereignisse sah ich mich gezwungen, im Kurzschuljahr 1966 nach Nordrhein-Westfalen überzuwechseln, wo ich in Unna eine Stelle als Realschullehrer an der dort neuerrichteten Realschule für weitere 5 Jahre antrat. Am Schuljahrsbeginn 1972 ergab sich für mich die Gelegenheit, an der Hellweg-Berufsschule Unna im Berufsfachschul- und Fachoberschuldienst in der Sekundarstufe II tätig zu werden. Meine daraufhin beim Kreis Unna und beim Regierungspräsidenten eingereichte Bewerbung für diese Tätigkeit wurde positiv beschieden, sodaß ich seit 1972 hier tätig bin und gleichzeitig ein Studium an der Universität Münster in den Fächern Pädagogik und Sozialwissenschaften für das Lehramt am Gymnasium aufnahm, das ich am 18. 10. 1976 erfolgreich abschloß und in eine Planstelle als Studienrat eingewiesen wurde. Bereits am 19. 2. 1979 erhielt ich dann meine Beförderung zum Oberstudienrat.

Das Ergebnis meines Staatsexamens beeinflußte meinen weiteren Entscheid zur Promotion.

Ulrich Hoppe